Staatl. Bibliothek
Regensburg

Hff. 3806

JOHANN ES Herzog von
Marlborough Fürst von
Mindelheim.

Des Königlich-Engelländischen Generals/ DUC de MARLBOROUGH, Des Weil. Röm. Reichs Fürstens zu Mündelheim/ Leben und Thaten/ absonderlich in dem jetzigen Spanischen Succes sions-Kriege/ Aus Actis publicis und zuverläßigen Relationen beschrieben/ Und mit denen darzu gehörigen Diplomatibus und Documentis in formâ erläutert / wie auch verschiedenen in die sowohl Allgemeine Völcker-Rechte / als des Weil. Röm. Reichs und Königreichs Engelland besondere Staats-Rechte lauffenden Observationen illustriret/

Von
Johann Joachim Müllern/
Fürstl. Sächsis. Geheimen- und Lehn-Secretario, wie auch Gemeinschafftlichem Archivario zu Weimar.

Mit Kupffern.

Franckfurt und Leipzig/
bey Christoph Riegeln zu finden/ 1710.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Dem

Wohlgebohrnen Herrn/

HERRN

Christoph von Schra-

dern/

Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg geheimten Legations-Rath/ und wegen der Fürstenthümer Zell/ Calenberg und Grubenhagen/

Desgleichen wegen

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz/

wie auch

Ihro des Herrn Hertzogs zu Marlborough/ als Fürstens zu Mindelheim/ Hoch-Fürstl. Durchl.

Bey

fürwährendem Reichs-Tag zu Regenspurg hochansehnlichen Gevollmächtigten Gesandten/

Meinem Hochzuehrenden Herrn.

Wohlgebohrner Herr:

Ew. Wohlgeb. Excellenz höchstrenommirten Nahmen gegen-

genwärtiger wenigen Ar-
beit Luſtre zu geben/ um ſo
mehr anſtehen ſollen/ je we-
niger jemahln die Glückſe-
ligkeit gehabt/ bey Deroſel-
ben durch einige Dienſte und
Aufwartungen meine We-
nigkeit des Characters von
Dero gehorſamſten Diener
würdig zu machen: So hat
jedoch der weitgeprieſene
Ruhm von Euer Wohl-
geb. Excellenz hohen Ge-
neroſité und Leutſeligkeit
mich in der Hoffnung befe-
ſtiget/ ſie würden gegenwär-
tigem erſten und publiquen

Opfer meiner gegen dieselbe bißher im Herßen gehegten Devotion ein günstiges Auge zu gönnen geruhen. Es scheinet zur justificirung meines Unterfangens zwar gnug zu seyn/ wenn ich anführe/ daß E. Wohlgeb. Excell. illustrer Ruhm in Etats- Historischen und andern hohen Wissenschaften/ nicht weniger die sonderbare Estime gegen deren Cultores und Liebhabere/ worunter

unter zwar meine Wenigkeit den geringsten Rang verdienet / gleichwohl aber vor ein hohes Glück öffentlich zu preisen hat / daß sie meinen Reichs-Tags-Staat einer besondern und von hoher Hand mir advertirten Approbation gewürdiget / männiglich / als ein Phöbus die Sonnen-Wenden / und ein erhöheter Polar-Stern die Magnet-Nadeln an sich ziehen könne; jedoch aber werden dieselbe mir hochgeneigt erlauben / wann einige besondere Be-

)o(

wegnisse zu Legitimirung dieser Zuschrifft vorstelle / worunter das vornehmste / das in diesem Wercke die beschriebene solenne Introduction Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Herzogs von Marlborough / und Fürstens zu Mindelheim / Dero glorieusesten Nahmen gantz Europa vereh-ret / in den höchst-löblichen Reichs-Fürsten-Rath / den vornehmsten

Theil

Theil machet/ Eu. Wohl-
geb. Excell. aber die höchste
Person dieses Britan-
nischen Achilles bey für-
währendem Reichs-Tage
zu repræsentiren/ und das
Hoch-Fürstl. Windel-
heimische Votum zuführen/ gnädigst characterisi-
ret/ Dero illustre Conduite
auch mit hoch-erleuchteter
Prudence, und recht patrio-
tischem Eifer vor die allge-
meine Reichs-Wohlfahrt/
besonders in jetzigem Spa-
nischen

nischen Succesions-
Kriege / worinnen Dero
hoher Principal, als En-
gell. Generalissimus, sich
mit unsterblicher Gloire hel-
denmüthigst signaliret /
höchst-rühmlichst erweisen.
So werden sie dann / in Er-
wegung dieses / nicht so
wohl auf die unvollkomene
Ausarbeitung gegenwärti-
gen Wercks / als die von dem
Verfasser geführte Inten-
tion einen günstigen Blick
neigen / und (wie darum
auch gehorsamst bitte /) mei-
ner

ner Wenigkeit eine Stelle unter Dero devoten Dienern hochgeneigt gönnen / und meine gehorsamste Obligation dadurch infiniment ergrössern. Ich versiegele dieses Blat mit dem herzlichen Wunsche / daß die Himmlische Weißheit E. Wohlgeb. Excellenz hocherleuchtete Consilia und preißwürdigste hohe Verrichtungen / zu des gantzen H. Röm. Reichs Wohlfahrt / retablirung des allgemeinē höchst-gewünschten Friedens und Ruhestandes / Dero höchsten Principalen

palen vollkommenen gnädigsten Contento, auch Dero eigenen unersterbenden Nachruhm / mit aller Prosperität und unzehligem Seegen krönen / meiner Wenigkeit aber die ungemeine Glückseligkeit verleyhen wolle / daß mit Dero Permission den precieusen Character führen möge / wordurch ich mit allem profonden Respect in gehorsamster Devotion Lebenslang sey und heisse /

Ew. Wohlgeb. Excell.

Weimar / am 5. Dec. 1709.

gehorsamster Diener /

Johann Joachim Müller.

Vor-

Vorbericht.

DAs gröste äusserliche Staats-Interesse des Königreichs Engelland bestehet in Balancirung der Kronen Franckreich und Spanien. Denn so eine unter beeden die andere an Macht so weit überwieget / daß sie über die andere Meister spielet / so kan selbige Engelland so wol an denen Commercien und sonsten gewaltig hindern / als auch sothanes Königreich auff verschiedene Weise zu verunruhigen suchen. Dahero jener kluge Engelländer Großbritannien das Zünglein an der Europæischen Staats-Wage /

Spanien und Franckreich aber die Schalen genennet.

Der letzt hochselig verstorbene König in Engelland / Wilhelm III. wuste sothane beede Schalen überaus wol zu balanciren. Massen als Ihre Majestät vorher sahen / daß nicht allein König Carl II. in Spanien ohne Leibes-Erben verstorben / sondern auch nach dessen Tode zwischen dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich und dem Französischen Hause Bourbon ein grosser Krieg entstehen würde / bewilligten sie anfangs in die projectirte Theilung der Spanischen Monarchie um so viel desto lieber / weil sie den benachbarten König in Franckreich hierdurch mit seiner Prætension in die Königreiche Neapolis und Sicilien zu verbannen / und dargegen den Ertz-Hertzog Carl von Oesterreich auff den Spanischen Thron zum erwünschten Nachbar zu bekommen / auch mithin solcher Gestalt die Staats-Wage in gleicher Balance zu erhalten verhoffften.

Nachdem aber dieses ausgesonnene Concept von dem Hause Oesterreich gar nicht angenommen werden wolte / auch überdiß nachgehends durch das mit vielen practiquen erkünstelte Spanische Testament auff einmal verrücket / und zu Wasser gemacht wurde / so muste auch Engelland nach dem Tode höchsterwehnten Königs in Spanien / und da die Königreiche Spanien und Franckreich von einem Französischen Hause regieret werden wolten / gantz andere Mesures fassen. Denn es lieferte nicht allein insgemein solche vermeintliche Disposition der Kron Franckreich die Ketten gleichsam in die Hände / womit so wol Teutschlandes / als anderer Potentzen Freyheit gefässelt werden könte / sondern es war auch Engelland bey dieser veränderten Scene insonderheit mit interessiret / und stunde in der nicht ungegründeten Besorgniß / daß / weiln unter denen hinterlassenen Ländern die Spanischen Niederlande stecketen / man Holland bald übern Hauffen werffen / und dadurch die Englische Force dergestalt schwächen wer-

de / daß diese Kron sich weder auff der See / noch anderwerts mit Nachdruck werde bewegen können / und also / da die durch Spanien und Franckreich combinirte Macht zur See ungleich gröſſer als die Englische wäre / und die Macht zu Lande in Franckreich ohne dem schon bißher gröſſer gewesen / als die Kräffte in Engelland / viel zu unkräfftig werden würde / das Contrepoid zu halten.

Dieses veranlaste nun / daß in dem Monat Septemb. 1701. zwischen Sr. Käyserlichen Majestät / dann Sr. Königl. Majest. in Engelland / und denen Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande / wider den König in Franckreich / und dessen Enckel / den Usurpateur der Spanischen Monarchie, eine genaue Allianz geschlossen wurde / und ob sich schon des grossen König Wilhelms / als Ihr. Majest. im würcklichen Begriff waren /

ren / die Uber-Macht der Kron Franckreich durch die Waffen dämpfen zu helffen / Todes-Ziel ereignete / so erneuerte doch dessen Großmüthigste Nachfolgerin / die **Königin Anna** / nicht allein obige Allianz / sondern ließ auch in folgendem Jahre wider Spanien und Franckreich eine Kriegs-Declaration publiciren.

Gleichwie aber König Wilhelm / bey seinen Lebzeiten / dem **Englischen Grafen / Herrn Johann von Marlborough** / so wol wegen dessen Staats- und Kriegs-Erfahrenheit / als ungemeinen Treue / das oberste Commando über die Englische Armée, welche in denen Niederlanden wider Franckreich agiren solte / auffgetragen / also wurde höchstangeregte Königin Anna / nach Ihr. Majest. Tode / um so viel mehr bewogen / selbigen darinnen zu bestätigen. Bey welchem Commando er nun so wol der Kron Engelland als dem Heil. Römis. Reiche solche unvergleichliche Dienste

geleistet/daß man mit gutem Fug sagen kan: Es habe/so lange die Welt stehet/keine Englische Armée auff dem Teutschen Boden dergleichen Siege/als GOtt selbige unter dem tapffern Marlborough gewürdiget/erhalten/auch die Kron Franckreich keinen so harten Streich innerhalb 100. Jahren in Teutschland erlitten/als selbiger durch diesen Helden versetzet worden.

Diese so gar hohe und ausserordentliche Merita haben auch so wol die Glorwürdigste Königin Annam/als die Römis. Käyserl. Majestä-

jestäten / Leopoldum I. und Josephum I. bewogen / selbige gleichfals auff eine ausserordentliche Weise zu æstimiren; Wie denn jene dem Herrn Grafen den Hoch-Hochlichen Stand conferiret / diese aber denselben nicht allein mit der Würde eines Teutschen Reichs-Fürsten / und der zu einem ohnmittelbaren Reichs-Fürstenthum erhobenen Herrschafft Mindelheim begnadiget / sondern auch darauff in das Reichs-Fürsten-Raths-Collegium auffnehmen lassen.

Es ist denen / welche in den Reichs-Handlungen versiret / bekant / mit welcher Angelegenheit die alten Fürstlichen Häuser bißhero getrachtet und bemühet gewesen / die Multiplication derer Votorum im Reichs-Fürsten-

sten-Rath abzuwenden / allein / als Käyserliche Majestät an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg gelangen liessen / den **Herrn Hertzog von Marlborough / als Fürsten zu Mindelheim** / in nur angeregten Reichs-Fürsten-Rath auffzunehmen / wurde von sämtlichen Catholisch- und Evangelischen / Geist- und Weltlichen / Reichs-Ständen / der Consens zu der Auffnahme zwar durch den Mund ihrer Gesandten / jedennoch in einer sonst nicht leicht erhörten Harmonie, aus einstimmigem Hertzen / und gleichsam uno ore, obgleich mit einiger Variation derer Worte und Expressionen / ertheilet. Ja ein gewisser Patriotischer Abgesandter in mehrangezogenem Reichs-Fürsten-Rath brach mit diesen Worten heraus: **Wer den tapffern Fürsten von Marlborough nicht mit Freuden in dieses hohe Collegium auff-**

auffnehmen wolte / müsse vergessen haben / præmia virtutis esse clarissimum benè constituti Imperii signum; Die Verdienste dieses Durchlauchtigen Heldens wären viel zu groß / als daß er selbige mit seiner Zunge gnugsam aussprechen könne / auch dahero nichts mehr sagen wolte / als: Tessera carmina, honosque æternus annalium, non hæc brevis prædicatio colet. Wie denn auch bald darauff die würckliche Introduction mit behörigen Solennitäten erfolgete.

Sothane Erhöhung in den

Reichs-

Reichs = Fürsten = Stand und solenne Introduction in das Reichs-Fürsten-Raths-Collegium gab mir nun damals Anlaß / daß selbige Anno 1707. aus Actis publicis beschriebe / und das Opusculum, unter meinem Namen / wiewol nur mit Beysetzung der Initial-Buchstaben / durch den Druck publicirte. Es hatte auch sothane Arbeit das Glücke / daß die Exemplaria in der ersten Messe dermassen abgiengen / daß gleich nach derselben zur andern Aufflage geschritten wurde / welche dann gleichfals ihren Abgang gefunden.

Wie aber Göttliche Majestät Ihr. Fürstl. Durchl. den tapffern **Hertzog von Marlborough** / in dero Commando vor der Standes-Erhöhung gesegnet / also hat der Höchste Dero hocherleuchtete Anschläge und tapffere Thaten auch nachgehends ferner mit seinem allmächtigen Segen beglei-

begleitet / wodurch ich denn anderweit veranlasset worden / dieses Grossen Helden Leben / in so weit einige Nachricht davon zu erlangen gewesen / zu beschreiben. Nun bescheide ich mich zwar gar wol / daß ein so grosser Held eine weit geschicktere Feder zu seiner Lebens-Beschreibung erfordert / als die meinige ist; Ich zweiffele auch nicht / daß es bey gegenwärtigen so wol als künfftigen Zeiten an vortrefflichen Ingeniis nicht ermangeln wird / welche in Beschreibung der Geschichte dieses jetzigen Seculi oder sonst die Marlboroughische Magnalien mit anständigen Elogien werden zu præconisiren wissen. Allein gleich wie bey allgemeinen Opffern niemand verwehret ist / auch das geringste zu der Götter Ehre zu zinsen / also getröste ich mich ebenfals / es werde solch mein Unternehmen vor keine Vermessenheit ausgedeutet werden.

Es ist aber in gegenwärtigem Opusculo nicht allein die Lebens-

Vorbericht.

Beschreibung des Herrn Hertzogs von Marlborough Durchl. enthalten/ sondern es seynd auch selbiger viele darzu gehörige Diplomata und Documenta in forma, wie auch verschiedene in die so wol allgemeine Völcker-Rechte/ als des Heil. Römis. Reichs und Königreichs Engelland besondere Staats-Rechte lauffende Observationes beygefüget worden. Wie denn verhoffentlich nicht unangenehm zu lesen seyn wird / was / Occasione der von Käyserl. Majest. dem Duc de Marlborough conferirten Reichs-Fürsten-Dignität/ von der Engelländischen besondern Reichs-Constitution wieder Annehmung erblicher Dignitäten von auswärtigen Potentaten angeführet worden. Und eben diese Reichs-Fürsten-Würde hat gleichsam befohlen / von dem Reservato Cæsareo, einen in Fürsten-Stand zu erheben / ingleichen von denen alten und neuen Fürsten-

Titulu,

Vorbericht.

Titulu, einige Observationes zu machen. Bey dem Vortrage der Oesterreichischen Sub-Infeudation des Herrn Hertzogs mit der Herrschafft Mindelheim habe Anlaß genommen / die Frage / ob und wie weit selbige im Römis. Reich nachgelassen? abzuhandeln. Und weiln Käyserl. Majest. sothane Herrschafft nachgehends zu einem Reichs-Fürstenthum erhoben / so hat sothane Erhebung Gelegenheit gegeben / so wol in die alten Zeiten einen Blick zu thun / als selbige mit denen jüngern zu conferiren / wie es mit denen Exaltationen der Graff- und Herrschafften in Fürstenthümer gehalten worden. Nicht weniger habe / occasione der Introduction Ihr. Durchl. als Fürstens zu Mindelheim / in das Reichs-Fürsten-Raths-Collegium, einige Observationes beygebracht / auch gegen die alte Meynung / ob wäre die Separirung der Chur-Fürsten von denen Fürsten unter Käyser Maximiliano I. beschehen / ein nicht eben alsofort verwerffliches Dubium aus Actis publicis vorgetragen. Man wird auch / weiln das Chur-Fürstl. Collegium, wegen

gen Weggebung der Reichs-Herrschafft Mindelheim / eine reservation de non præjudicando appendiciret / eine lesenswürdige Anzeige finden / wie es mit Verleihung eröffneter Lehen zu halten / und wie die Worte der Wahl-Capitulationen dißfals jezuweiln interpretiret worden sind. Ja / wenn der geneigte Leser dieses Werckleins der perlustration würdigen wird / werden ihme noch viele dergleichen nicht undienliche Observationes vorkommen. In dessen respectivè Gnade / Hulde und Freundschafft ich mich bestens hiermit recommendiret haben wil.

Weimar am 5. Dec.

1709.

Register /

Uber die Capitel / samt beygefügten Summarien / wie auch einer Anzeige / was vor Documenta in formâ darinnen zu befinden.

CAP. I.

Von dem Adelichen Herkommen des Engelländischen Generals / Hertzog Johansens von Marlborough / wie Ihr. Durchl. der Geburt nach / ein Engelländischer Edelmann / des Geschlechts derer von Churchill. pag. 3

Summarien.

§. 1. Dreyerley Stände in Engelland. 3
§. 2. Marlborough / sonst Churchill genant. 4
§. 3. Dessen Geburt und Eltern. ibid.
§. 4. Ehestand und Kinder. ibid.

CAP. II.

Von Herrn Johansen von Churchill Aufferziehung / und erstern Civil- und Militar-Bedienungen. 5

Summarien.

§. 1. Aufferziehung des von Churchill. 5

§. 2. Erstere Bedienungen. 6

CAP. III.

Wie Herr Johann von Churchill vom König in Engelland / Carln II. in Baronen-Stand auff Aymond und Sandridge erhoben worden. 7

Summarien.

§. 1. Churchill wird Baron. 7
§. 2. Würde und Freyheiten der Baronen. ibid.
§. 3. Titul / Lord Churchill. 8

CAP. IV.

Wie der Herr Baron / Johann Churchill von Aymond und Sandridge / nebst andern Patrioten / hintertrieben / da man Königs Caroli II. Brudern / Hertzog Jacoben von Yorck / als einen offenbaren Papisten / von der Reichs-Folge ausschliessen wollen. 8

Summarien.

§. 1. Einführung der Reformirten Religion in Engelland. 9
Hertzog von Yorck wird Papistisch. 11
§. 2. Soll von der Reichs-Folge ausgeschlossen werden. ibid.
§. 3. Welches Churchill verhindert. 12

CAP. V.

Register.

CAP. V.

Von denen treuen Diensten / welche der Herr Baron Churchill / König Jacobo II. in Engelland / wider Hertzog Jacoben von Monmouth / der Ihr. Majest. die Engelländische Krone strittig machen wollen / geleistet. 13

Summarien.

§. 1. Hertzog von Yorck wird König in Engelland. 13
§. 2. Montmouthische Empörung. ibid.
§. 3. Barons Churchill Dienste wider den Duc de Montmouth. 14
§. 4. Königliche darauff erfolgte Gnade. 15

CAP. VI.

Von des Herrn Barons Churchill Liebe gegen sein Vaterland / und Eifer vor die Evangelische Religion / als König Jacob II. seine Königreiche in grosse Civil-Religions- und andere Etats-Unruhen setzete. 16

Summarien.

§. 1. Königs Jacobi II. Unternehmen wider die Freyheit und Religion. 16
§. 2. Grosse Revolution deshalber. 17
§. 3. Baron Churchill verläst des Königs Partie. 18

Register.

Dessen Entschuldigung gegen den König. 18

Hierinnen in formâ:

Schreiben des Herrn Barons Churchill an König Jacobum II. in Engelland / warum er bey Printz Wilhelm Heinrichs von Ouranien Descente in Engelland die Königliche Partie verlassen. 18

CAP. VII.

Wie König Wilhelm III. und dero Gemahlin / Königin Maria / nach beschehener Erhöhung auff den Englischen Thron / den Herrn Baron Churchill in den Gräfflichen Stand erhoben und zum Grafen von Marlborough declariret. 21

Summarien.

§. 1. Des Printzens von Ouranien / und seiner Gewahlin Erhöhung auff den Englischen Thron. 21

§. 2. Baron Churchill wird Graff von Marlborough. ibid.

§. 3. Würde der Grafen in Engelland. 22

CAP. IIX.

Von dem Ort Marlborough / worauff der Herr Baron Churchill begräfet worden. 23

Sum-

Register.

Summarien.

§. 1. Stadt und Schloß Marlborough. 23
§. 2. Alte Possessores. ibid.

CAP. IX.

Von denen Staats- und Militar-Bedienungen / welche der Herr Graff von Marlborough unter der Regierung König Wilhelms erhalten. 24

Summarien.

§. 1. Marlborough Militar-Bedienungen unter König Wilhelmen. 24
§. 2. Wird Königlicher geheimer Rath. 25
Beschaffenheit dieses höchsten Collegii. ib.

CAP. X.

Wie der Graff von Marlborough zum Gouverneur des Kron-Printzens / Hertzog Wilhelms von Glocester verordnet worden. 25

Summarien.

§. 1. Printz Wilhelm Hertzog von Glocester. 25
§. 2. Marlborough wird dessen Oberhoffmeister. 26
Der Printz stirbt. ibid.

CAP. XI.

Wie Graff Johann von Marlborough/

rough / als Königl. Englis. Plenipotentiarius, occasione der Spanis. Successions-Irrungen / mit denen Käyserlichen und der Herren General-Staaten Plenipotentiariis, wider Franckreich und den Spanis. Usurpateur, den Duc d'Anjou, Anno 1701. eine Alliantz geschlossen. 27

Summarien.

§. 1. Spanische Successions-Irrungen. 27
§. 2. Der Käyser / Engell- und Holland schliessen deshalber eine Alliantz. 29

Hierbey in formâ:

Alliantz zwischen dem Käyser / Engell- und Holland wider Franckreich / und den Duc d'Anjou, den 7. Sept. 1701. 30

CAP. XII.

Wie Königin Anna in Engelland den Herrn Grafen von Marlborough über dero Armee / so in denen Niederlanden wider Franckreich agiren sollen / zum commandirenden General gemacht. 43

Summarien.

König Wilhelm stirbt. 43
§. 1. Ihme succedirt die Kron-Princessin Anna. ibid.
§. 2. Marl-

Register.

§. 2. Marlborough wird General in denen Niederlanden. 44

CAP. XIII.

Wie Königin Anna in Engelland den Herrn Grafen von Marlborough mit dem Englischen Ritter-Orden S. Georgen und des blauen Hosenbandes begnadiget. 44

Summarien.

§. 1. Ursprung des Ritter-Ordens S. Georgens und des blauen Hosenbandes. 44

§. 2. Von denen Statuten dieses Ordens. 46

§. 3. Marlborough erhält selbigen von der Königin Anna. 59

Hierbey in formâ:

Statuta des Ritter-Ordens S. Georgens und des blauen Hosenbandes. 46

CAP. XIV.

Wie die Engelländis. Königin Anna Anno 1702. denen Herren General-Staaten / durch den Herrn Grafen von Marlborough / als Extraordinair. Ambassadeur, so wol den Hintritt des Königs Wilhelmi, und ihre Erhöhung auff den Englis. Thron notificiren / als auch die Festhaltung der bey voriger Regierung geschlossenen

nen Bündnisse versichern lassen. 60

Summarien.

§. 1. Raisonnement über die grosse Alliantz / nach König Wilhelms Tode. 61
§. 2. Königin Anna wil die grosse Alliantz unverbrüchlich halten. ibid.
§. 3. Läst deshalben gegen die General-Staaten durch den Marlborough Versicherung thun. 62
Neue Verbindung mit Holland. 65
§. 4. Königliche Gnade gegen den Marlborough. ibid.

Hierinnen in formâ:

Anrede des Engelländis. Abgesandtens / Herrn Grafens von Marlborough / an die Herren General-Staaten / als er denenselben / so wol seiner Königin Erhöhung auff den Englis. Thron notificiren / als auch wegen Festhaltung der grossen Alliantz Versicherung thun müssen. 62

CAP. XV.

Wie Graff Johanns von Marlborough Anno 1702. im Monat Julio das Commando über die nach denen Niederlanden geschickte Englische Trouppen würcklich angetreten. 66

Register.

Summarien.

Anfang der Feindseligkeiten wider Franckreich. 66

§. 1. Engellands solenne Kriegs-Declaration. 67

§. 2. Marlboroughs Commando. 71

§. 3. Begiebt sich zu der Armee. 72

Hierin formaliter:

Königin Annen von Engelland Kriegs-Declaration wider Franckreich und den Duc d'Anjou. 67

CAP. XVI.

Wie der Engelländis. General Graff von Marlborough / Mens. Jul. 1702. mit der Armee auffgebrochen / um die Franzosen zu einer Schlacht zu nöthigen. 73

Summarien.

§. 1. Der Armee Auffbruch gegen die Franzosen. 73

§. 2. Der Feind retiriret sich. ibid.

CAP. XVII.

Wie der Engelländis. General von Marlborough im Monat August. 1702. die in dem Spanis. Gelderland liegende Vestung Venlo berennen

nen lassen / welche auch / saint denen Städten Rürmond und Stephanswerth an die Alliirten durch Accord übergangen. 74

Summarien.

§. 1. Der Vestung Venlo Belagerung. 74
§. 2. Eroberung. 75
§. 3. Beschreibung. ibid.
§. 4. Erober- und Beschreibung Rürmond und Stephanswerth. 76

CAP. XIIX.

Wie Zeit währender Belagerungen die Alliirte Armee / unter dem Herrn Grafen von Marlborough / gegen Mastrich auffgebrochen / und dieser grosse General in sothaner Stadt herrlich tractiret worden.

77

Summarien.

§. 1. Marlborough bricht mit der Armee gegen Mastrich auff. 77
§. 2. Wird in der Stadt Mastrich herrlich tractiret. 78

CAP. XIX.

Wie unterm Commando des Engelländischen Generals / Grafens von Marlborough die Stadt Lüttich / saint dero zwey Citadellen / Mens. Octobr.

Octobr. 1702. erobert worden. 78

Summarien.

§. 1. Der Bayerisf. Printz Joseph Clemens wird Chur-Fürst zu Cölln / und Bischoff zu Lüttich. 79
§. 2. Nimmt die Französisf. Partie an. 80
§. 3. Belagerung der Stadt Lüttich ibid.
§. 4. Beschreibung dieser Stadt. 81
§. 5. Gehet mit Accord über. ibid.
§. 6. Die eine Citadelle aber mit Sturm. 82
§. 7. Marlborough schreibt deshalber an die General-Staaten. ibid.
§. 8. Zweyter Citadelle Eroberung. 84
§. 9. Effect der Alliirten Progressen. ibid.

Hierin in formâ:

Schreiben des Englisf. Generals / Grafens von Marlborough / an die Herren General-Staaten / wegen Eroberung der Citadelle zu Lüttich. 83

CAP. XX.

Von denen Anstalten / die in dem Spanischen Geldern und Bistum Lüttich gemachte Conquêtten zu erhalten. 85

Summarien.

§. 1. Französische Diversion. 85
§. 2. Der Alliirten darwider gemachte Anstalten. 86

CAP. XXI.

Wie der Englis. General / Graff von Marlborough/Mens.Novemb.1702. auff der Reise nach Holland von einer feindlichen Parthey gefangen/ durch ein Stratagema aber alsofort wiederum frey gelassen worden. 87

Summarien.

§. 1. Marlborough wird gefangen. 87
§. 2. Machet sich durch ein Stratagema loß. 88
§. 3. Ob hieran recht gethan? 89

CAP. XXII.

Von einiger Engelländis. und Holländ. Kauffleute auff die bey Vigos eroberte Spanis. Silber-Flotte / ihrer darauff gehabten Capitalien halber / gemachten Prætension, und wie selbige/ vermittelst auctorität des Engelländischen Generals / Grafens von Marlborough/abgethan worden. 90

Summarien.

§. 1. Eroberung der Spanis. Silber-Flotte bey Vigos. 90
§. 2. Engelländis. und Holländis. Kauffleute Prætension darauff. 91
§. 3. Wird durch Authorität des Marlboroughs abgethan. 92

CAP.

Register.

CAP. XXIII.

Wie der Herr Graf von Marlborough Mens. Dec. 1702. aus dem Haag nach Engelland gereiset/ und allda von der Königin Anna zum Marquis von Blaufort und Hertzog von Marlborough declariret worden. 93

Summarien.

§. 1. Königin Annen gnädiges Erbieten gegen Marlboroughen. 93

§. 2. Machet diesen grossen Helden zum Marquis von Blaufort und Hertzoge von Marlborough. 94

§. 3. Mehrere Königliche Gnaden-Bezeugungen gegen des Hertzogs Kinder. 96

§. 4. Observation von denen Englischen Marquisen und Hertzogen. ibid.

Hierinnen in formâ:

Addresse des Engelländischen Parlaments an die Königin Anna / wegen des Grafens von Marlborough Standes-Erhöhung und assignirten Pension. 95

CAP. XXIV.

Wie der Hertzog von Marlborough im Monat Mart. 1703. nach Holland zurückgekehret / und sowohl vorher in Engelland / als nachgehends in Hol-

Holland zu künfftiger Campagne gute Præparatoria gemachet. 98

Summarien.

§. 1. Frantzösische grosse Kriegs-Præparatorien. 98
Gegen-Anstalten der Alliirten. 99
§. 2. Worzu Marlborough viel contribuiret. ibid.

CAP. XXV.

Wie unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die Cöllnische Festung Bonn durch Accord erobert worden. 100

Summarien.

§. 1. Chur-Cöllnische Festung Bonn wird belagert. 100
§. 2. Und der grossen Fortification ohngeachtet erobert. 101.
§. 3. Wie auch das Raub-Schloß Saffenberg. 102

CAP. XXVI.

Wie der Hertzog von Marlborough bey dem Auszuge der Frantzosen aus Bonn/ wegen des denen Holländern bey Ubergabe der Stadt Tongern nicht gehaltenen Accords/ Repressalien brauchen lassen. 102

Sum-

Register.

Summarien.

§. 1. Marlborough brauchet gegen die Frantzosen Repressalien. 102
§. 2. Derselben Justification. 103

CAP. XXVII.

Wie der Hertzog von Marlborough das Frantzösische bey Tongern stehende Lager angreiffen wollen / die Frantzosen aber nach Braband sich retiriret. 104

Summarien.

§. 1. Frantzösische Lager bey Tongern soll angegriffen werden. 104
§. 2. Retiriret sich aber. 105

CAP. XXVIII.

Von der zwischen denen Holländischen und Frantzösischen Trouppen den 30. Jun. 1703. in den Spanischen Niederlanden bey Ekeren ohnweit Antwerpen vorgegangenen Action. 105

Summarien.

§. 1. Alliirte wollen Antwerpen wegnehmen. 106
§. 2. Das vorangeschickte Corpo wird von denen Frantzosen angegriffen. ibid.
Erhält doch den Sieg. 107

CAP.

CAP. XXIX.

Wie der Hertzog von Marlborough an seinem Dessein, die Frantzösische Linien in Braband zu forciren / **und in die Spanische Niederlande weiter einzubrechen / verhindert worden.** 107

Summarien.

§. 1. Vorhaben / in die Spanische Niederlande weiter einzubrechen. 107
§. 2. Marlborough wird daran verhindert. 108

CAP. XXX.

Wie unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die zum Stifft Lüttich gehörige Vestung Huy Mens. August. 1703. erobert worden. 108

Summarien.

§. 1. Lüttichische Vestung Huy wird belagert. 109
§. 2. Derselben Beschreibung / und 109
§. 3. Eroberung. 110

CAP. XXXI.

Wie ferner unter dem Marlboroughischen Ober-Commando die Spanisch-Niederländische Vestung Limburg

Register.

burg Mens. Sept. 1703. erobert wor-
den. 110

Summarien.

§. 1. Beschreibung der Niderländischen Ve-
stung Limburg. 111
§. 2. Wird mit Accord erobert. ibid.
§. 3. Contenta der Capitulation, und dar-
auf erstattete Relationes. 112

Hierbey in formâ.

1.) Capitulation wegen Limburg. 112
2.) Schreiben des Hertzogs von Marlbo-
rough an die Herren General-Staaten/
wegen Eroberung der Vestung Limburg/
datirt aus dem Lager von Verviers, den
27. Sept. 1703. 113
3.) Schreiben der Holländischen Feld-De-
putirten an die Herren General-Staaten
in prædictâ causâ & subeod. datô. 114

CAP. XXXII.

Wie der Hertzog von Marlborough im
Nahmen der Königin von Engelland
dem neuen Spanischen König Carln
III. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/
auf der Reise nach Spanien zu Düs-
seldorff/ Mens. Octob. 1703. compli-
mentiren müssen. 115

Summarien.

§. 1. Kayser Leopold/ als wahrer Erbe der

Spanischen Monarchie / cedirt selbige an seinen Sohn/ Ertz-Hertzog Carln. 115
§. 2. Des neuen Königs Abreise aus Wien. 116
§. 3. Wird zu Düsseldorff durch Marlborroughen im Namen der Königin von Engelland complimentiret. 117
§. 4. Der Königin Brieff-Wechsel mit selbigem. ibid.

Hierbey in formâ:

1.) Hand-Briefflein der Königin Anna in Engelland an König Carln in Spanien. 118
2.) Antwort von König Carln an die Engelländische Königin Anna. 119

CAP. XXXIII.

Wie König Carl in Spanien Mens. Jan. 1704. nach Engelland gangen / und bey dem Hafen Spithead von denen Hertzogen von Sommerset/ Devonshire und Marlborough im Nahmen der Königin angenommen worden. 121

Summarien.

§. 1. Obstacula bey König Carls Reise nach Spanien. 121
§. 2. Insonderheit wegen des contrairen Winds. 122
§. 3. Der König wird in Engelland vom Duc de Marlborough benevenitret. ibid.

§. 4. Ih-

§. 4. Ihrer Majest. Reise nach Portugall. 123

CAP. XXXIV.

Wie der Hertzog von Marlborough in dem Haag denen Kriegs-Conferentzen / wegen Einrichtung künfftiger Campagne beygewohnet. 124

Summarien.

§. 1. Marlborough thut im Haag Vorstellung wegen geendigter Campagne. 124
§. 2. Consultationes wegen künfftiger Campagne. ibid.

CAP. XXXV.

Wie der Hertzog von Marlborough in denen Monaten Majus und Junius 1704. mit einem starcken Corpo nach der Donau marschiret / um denen Frantzösisch- und Chur-Bayerischen Progressen Einhalt zuthun. 125

Summarien.

§. 1. Chur-Fürst in Bayern tritt auf Frantzösische Seite. 125
§. 2. Der Alliirten Gegen-Anstalten. 127
§. 3. Succurs nach der Donau unter Marlboroughen. ibid.

CAP. XXXVI.

Wie der Hertzog von Marlborough wi-

Register.

der die Bayern und Frantzosen bey Donawerth auf dem Schellenberge eine herrliche Victorie erhalten. 127

Summarien.

§. 1. Chur-Bayern setzt sich in Positur / wegen der Alliirten Succurs. 128

§. 2. Wird doch bey Donawerth geschlagen. ibid.

§. 3. Marlborough notificirt diesen Sieg denen General-Staaten. 129

§. 4. Ist diesem tapffern Hertzog meistens zuzuschreiben. 132

§. 5. Käyser Leopold rühmet dessen Meriten in einem an ihn abgelassenen Hand-Briefflein. 133

Hierinnen in formâ:

1.) Schreiben des Hertzogs von Marlborough an die General-Staaten / wegen des wider die Bayern und Frantzosen bey Donawerth befochtenen Sieges / den 3. Jul. 1704. 129

2.) Litteræ Leopoldi, Imperatoris Rom. ad Ducem de Marlborough propter Victoriam Donawerdæ deportatam, 12. Jul. 1704. 133

CAP. XXXVII.

Wie die Chur-Bayerische Land-Stadt Donawerth Mens. Jul. 1704. vermittelst des Marlboroughischen Succurs-

curses an die Alliirten übergangen / und darauf ihre alte Reichs-Standschafft wieder erlanget. 135

Summarien.

§. 1. Donawerth wird eine Reichs-Stadt. 136

§. 2. Wird zur Bayerischen Land-Stadt gemachet. ibid.

§. 3. Kömt durch die Bayerische Rebellion vermittelst des Marlboroughischen Succurses / in der Alliirten Hände. 138

§. 4. Was Marlborough sowohl deshalber / als wegen der Donawerthischen Action, ferner an die General-Staaten geschrieben. 139

§. 5. Donawerth erlanget die Reichs-Standschafft wieder. 141

Hierin in formâ:

1.) Fernerweites Schreiben des Hertzogs von Marlborough an die General-Staaten / wegen der Donawertischen Action, und Emportirung der Stadt Donawerth / den 4. Jul. 1704. 139

2.) Käyserl. Majest. Josephi I. Diploma, krafft welchen die Stadt Donawerth in ihren alten ohnmittelbahren Reichs-Stand wieder gesetzet wird / den 20. May 1705. 142

3.) Käyserl. Commissions - Decret an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg / der Stadt

Register.

Stadt Donawerth Reichs-Standschafft betreffend/ den 9. Jun. 1705. 147

CAP. XXXVIII.

Von der hohen Alliirten fernern Progressen wider Bayern unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough. 151

Summarien.

§. 1. Rain/ Aicha und Dillingen ergeben sich an die Alliirten. 151

§. 2. Bayerische Lande müssen viel leiden. 152

§. 3. Der Chur-Fürst drohet deshalben vergeblich. ibid.

CAP. XXXIX.

Von der unvergleichlichen Victorie, welche die hohe Alliirten unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough wider Chur-Bayern und seine anhangende Frantzosen den 13. Aug. 1704. bey Höchstädt erhalten. 153

Summarien.

§. 1. Feinde wollen die Alliirte angreiffen. 154

§. 2. Diese kommen jenen zuvor/ und erhalten bey Höchstädt eine herrliche Victorie. ibid.

§. 3. Worin die Victorie bestanden. 155

§. 4. Marlborough berichtet selbige nach Engelland. 156

§. 5. Wie

§. 5. Wie auch an die Herren General-Staaten. 157
§. 6. Was darauf vor Antwort erfolget. 161
§. 7. General-Staaten gratuliren deshalber der Königin in Engelland / und legen Marlboroughen ein grosses Lob bey. 163
§. 8. Wie in der Stadt Londen Addresse dem Marlborough gleichfals ein grosses Lob beygeleget worden. 165

Hierin in formâ:

1.) Des Hertzogs von Marlborough nach Engelland abgeschicktes Billetgen / wegen der Höchstädter Schlacht. 156
2.) Desselben Schreiben an die Herren General-Staaten in prædictâ causâ, d. 14. Aug. 1704. 157
3.) Der Herren General-Staaten Antwort an den Hertzog von Marlb. 161
4.) Derselben Schreiben an die Königin in Engelland. 163
5.) Addresse der Stadt Londen an höchstbesagte Königin. 165

CAP. XL.

Von denen Inscriptionen / Medaillen und Epigrammatibus, welche auf die Höchstädter Victorie und insonderheit den grossen Sieges-Fürsten / Duc de Marlborough, aufgerichtet und gemachet worden. 167

Register.

Summarien.

§. 1. Inscription zu einer Gedächtnüß-Säule vor den Duc de Marlborough. 167
§. 2. Medaille auf selbigen. 170
§. 3. Ingleichen verschiedene curiouse Verse. 171

CAP. XLI.

Wie Käyser Leopoldus I. dem Engelländischen Hertzog von Marlborough / wegen der dem Röm. Reiche geleisteten unvergleichlichen Dienste in den Reichs-Fürsten-Stand zu heben gemeinet gewesen / durch den darzwischen kommenden Tod aber daran verhindert worden. 173

Summarien.

§. 1. Marlboroug macht sich um das Röm. Reich sehr verdient. 174
§. 2. Käyser Leopold will ihn deshalber in den Reichs-Fürsten-Stand erheben / woran er aber durch den Tod verhindert wird. 157

Hierin formaliter.

1.) Käyser Leopoldi I. Schreiben an Duc de Marlborough, nach der Höchstädter Schlacht / wegen vorhabender Conferirung der Teutschen Reichs-Fürsten-Würde / den 28. Aug. 1704. 176

CAP.

Register.

CAP. XLII.

Wie Königin Anna in Engelland / wegen der von Käyser Leopoldo I. dem Duc de Marlborough offerirten Reichs-Fürsten-Dignität / ihren Consens ertheilet. 178

Summarien.

§. 1. Gütigkeit der Dignitäten in andern Territoriis. 178
§. 2. Was dißfals in Engelland / wie auch sonst / ratione der Unterthanen / gewöhnlich. ib.
§. 3. Englische Præjudicia hievon 179
§. 4. Königlich-Englischer Consens, wegen der Marlboroughischen Reichs-Fürsten-Dignität. 182

CAP. XLIII.

Von dem in Engelland / wegen der Höchstädter Schlacht / gehaltenen Danck-Fest / und wie auf selbigem in einem gelehrten Sermon dem Hertzog von Marlborough ein grosses Lob beygeleget worden. 183

Summarien.

§. 1. Danck-Fest zu Londen wegen der Höchstädter Schlacht. 183

§. 2. Darbey wird ein gelehrter Sermon gehalten. 184
§. 3. Was darinnen der Königin vor Lob-Sprüche beygeleget worden. ibid.
§. 4. Ingleichen dem Hertzog von Marlborough. 186

CAP. XLIV.

Was die Höchstädter Schlacht durch kluge Anstalten des Hertzogs von Marlborough/ auf Seiten der hohen Alliirten/ vor herrliche Effecten nach sich gezogen. 188

Summarien.

§. 1. Der Alliirten Anstalt wieder recolligirung der Feinde. 188
§. 2. Wird herrlich zu Wercke gerichtet. 189
§. 3. Bayerische Lande werden Kayſ. Maj. eingeräumet. ibid.
§. 4. Ulm gehet an die Alliirten über. 190
§. 5. Wie auch die Festung Landau. ibid.
§. 6. Nebst verschiedenen andern Oertern. 191

CAP. XLV.

Von des Hertzogs von Marlborough Reise nach Berlin und Hannover/ und wie an diesen beeden Königlich- und Chur-Fürstl. Höfen ihme viel Ehre erwiesen worden. 192

Register.

Summaria.

§. 1. Marlborough gehet nach Berlin. 192
§. 2. Ihme wird allda viel Ehre erwiesen. ib.
§. 3. Absicht dieser Reise. 194
§. 4. Begiebt sich von dar nach Hannover. ib.
§. 5. Und sodann zurück nach Holland. ibid.

CAP. XLVI.

Wie der Hertzog von Marlborough in Holland mit sonderbahrer Ehrbezeugung empfangen worden. 195

Summarien.

§. 1. Marlborough wird in Holland mit grossen Freuden empfangen. 195
§. 2. Besichtiget in Amsterdam die publiquen Gebäude. 196
§. 3. Reiset von dar nach dem Haag. ibid.

CAP. XLVII.

Von des Hertzogs von Marlborough Reise nach Engelland / und was ihme allda vor Ehre angethan / sonderlich aber / wie er Mens. Feb. 1705. von seiner Königin mit der Herrschafft Woodstock belehnet worden. 197

Summarien.

§. 1. Marlborough reiset nach Engelland. 197
§. 2. Wird

§. 2. Wird herrlich empfangen. 197
Insonderheit vom Unter-Parlement. 198
§. 3. Wie auch wegen des Ober-Parlem. 200
§. 4. Die eroberten Fahnen werden solenniter aufgehänget. 201
§. 5. Marlborough erlangt das Bürger-Recht zu Londen. 203
§. 6. Wird mit der Herrschafft Woodstock belehnet. 204
§. 7. Lage und Einkünfften dieser Herrschafft. 205
§. 8. Rath zu Woodstock dancket deshalber der Königin/ ibid.
§. 9. Marlboroughs jüngster Tochter Heyrath. 207

Hierbey in formâ:

1.) Anrede des Lords Controllcur Keeper, nomine des Englischen Unter-Parlements-Hauses an den Hertzog von Marlborough. 198
2.) Des Hertzogs darauf gethane Antwort. 200
3.) Compliment des Ober-Hauses gegen den Hertzog. ibid.
4.) Relation, wie die eroberten Fahnen und Standarten in dem grossen Saal von West-Münster aufgehänget worden. 202
5.) Addresse des Raths zu Woodstock an die Königin in Engelland / wegen ihres neuen Erb-Herrns. 206

Register.

CAP. XLVIII.

Von Eröffnung der Campagne des 1705ten Jahrs unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough. 207

Summarien.

§. 1. Einrichtung der neuen Campagne. 207
§. 2. Marlborough marschiret nach der Mosel. 208
§. 3. Muß wegen des Feindes Diversion nach der Maaß zurückgehen. ibid.

CAP. XLIX.

Wie der Hertzog von Marlborough im Monat Julio 1705. die feindlichen Linien vor Brabant glücklich emportiret. 209

Summarien.

§. 1. Was Linien seynd. 209
§. 2. Marlborough emportiret die feindlichen Linien vor Braband. ibid.
§. 3. Was er deshalber an die Herren General-Staaten geschrieben. 210
§. 4. Inscription auf sothane Emportirung. 213

Hierin

Register.

Hierin in formâ:

1.) Schreiben des Hertzogs von Marlborough an die Herren General-Staaten / wegen Emportirung der feindlichen Linien vor Braband. 210

CAP. L.

Von des Hertzogs von Marlborough vorgehabter Attaque des feindlichen Lagers in Braband. 215

Summarien.

§. 1. Alliirte fassen Posto auf des Feindes Boden. 215
§. 2. Difficultäten wegen Attaque der Feinde in ihrem Lager. ibid.

CAP. LI.

Von Belager- und Eroberung der Festung Sout-Leuw / unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough. 216

Summarien.

§. 1. Lage der Festung Sout-Leuw. 216
§. 2. Wird unter Marlboroughs Ober-Commando erobert. 217

CAP.

Register.

CAP. LII.

Wie unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die feindliche Linie bey Arschot erobert worden. 217

Summarien.

§. 1. Geheime Conferentzen werden gehalten. 217

§. 2. Eroberung der feindlichen Linie bey Arschot. 218

CAP. LIII.

Von der unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough eroberten Bestung Sand-Vliet. 218

Summarien.

§. 1. Schluß/ die Bestung Sand-Vliet zuerobern. 218

§. 2. Wird herrlich bewerckstelliget. 219

CAP. LIV.

Wie durch Käyserl. Majest. Josephum I. des Hertzogs von Marlborough Erhebung in den Teutschen Reichs-Fürsten-Stand/ vermittelst Ausfertigung eines besondern Diplomatis, vollzogen worden. 219

Sum-

Register.

Summarien.

§. 1. Vollziehung des Marlbor. Reichs-Fürsten-Stands. 220
§. 2. Wie deshalber Käyser Josephus I. ein Diploma ausfertigen lassen. ibid.
§. 3. Observation von der Käyserl. Macht/ einen in Fürsten-Stand zuerheben. 229

Hierin in formâ:

1.) Josephi I. Imperatoris Diploma, quô Dux Johannes à Marlborough, Sacri Romani Imperii Princeps declaratur, ejusque insignia augentur, d. 14. Nov. 1705. 231

CAP. LV.

Von denen Titulaturen/ Hochgebohren/ Liebden und Oheim/ welche Käyserl. Majest. Josephus I. dem Hertzog von Marlborough in dem Fürsten-Brief beygeleget. 230

Summarien.

§. 1. Alte Fürstl. Titulaturen/ insonderheit des Erbarn. 230
§. 2. Achtbare Fürst. 231
§. 3. Scheinbare Fürst. ibid.
§. 4. Fürsten-Titul/ der Edle. 232
§. 5. Wohlgeborn. ibid.
Hochgeborn. ibid.
§. 6. Durchlauchtig. 233
Hochgebohrn wird Marlboroughen beygeleget. ibid.

§. 7. Erklärung der Ehren-Wörter / Lieb- den und Oheim. ibid.

CAP. LVI.

Wie Käyserl. Majest. Josephus I. das Marlboroughische Wappen mit dem Reichs-Adler vermehret. 234

Summarien.

§. 1. Vermehrung des Marlboroughischen Wappens mit dem Reichs-Adler. 234
§. 2. Eigentliche Beschreibung sothanen Wappens. 235
§. 3. Ursprung des Käyserlichen zweyköpfftigten Adlers. 236

CAP. LVII.

Wie Käyserl. Majest. Josephus I. den Hertzog von Marlborough / als einen neuen Reichs-Fürsten / mit der Herrschaft Mindelheim belehnet. 236

Summarien.

§. 1. Marlborough wird mit der Herrschafft Mindelheim belehnet. 237
§. 2. Derselben Lage und alte Besitzere. 238
§. 3. Ob und wie weit die Sub-Infeudationes im Römis. Reich zugelassen. 239

CAP. LIIX.

Wie Käyserl. Majest. Josephus I. die

Register.

Marlboroughische Herrschafft Mindelheim zu einem Reichs-Fürstenthum erhoben. 240

Summarien.

§. 1. Beschaffenheit der Reichs-Dignitäten in alten und neuen Zeiten. 241

§. 2. Præjudicia aus der alten Zeit/ da aus Graff- und Herrschafften Fürstenthümer constituiret worden. 242

§. 3. Dergleichen aus denen jüngern Zeiten. 244

§. 4. Herrschafft Mindelheim wird in ein ohnmittelbares Reichs-Fürstenthum verwandelt. 246

§. 5. Wie darüber ein Käyserl. Diploma ertheilet worden. ibid.

§. 6. Reichs-Stände Consens in alten Zeiten bey Erigirung neuer Fürstenthümer. 252

§. 7. Wird heut zu Tage nicht erfordert. 253

§. 8. Was dißfals Rechtens respectu der Landsäßigen Vasallen. 254

Hierin in formâ:

1. Käysers Josephi I. Diploma, krafft welcher Ihr. Majest. die Hertzog Johansen von Marlborough/ als einen neuen Reichs-Fürsten/ verliehene Herrschafft Mindelheim in ein Reichs-Fürstenthum erhöhet. 247

CAP. LIX.

Wie Käyserl. Majest. Josephus I. Mens. Maji

Register.

Maji 1706, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg gelangen lassen/ den Herrn Hertzog von Marlborough/ als Fürsten zu Mindelheim/ in Reichs-Fürsten-Rath auffzunehmen. 255.

Summarien.

§. 1. Requisita eines Fürstl. Reichs-Standes. 255

§. 2. Wie sich Marlborough zur Reichs-Standschafft qualificirt. 256

§. 3. Käyser befielet die Introduction in dem Fürsten-Rath. 258

§. 4. Das deshalber abgegangene Käyserl. Commissions-Decret wird ad dictaturam publicam gebracht. ibid.

Hierbey in formâ:

1. Käyserl. Commissions-Decret, die verlangte Introduction des Herrn Hertzogs von Marlborough/ als Fürstens zu Mindelheim/ in den Reichs-Fürsten-Rath betreffend. ibid.

CAP. LX.

Von der Deliberation in dem Chur-Fürstl. Collegio über das/ wegen des Herrn Hertzogs von Marlborough/ als Fürstens zu Mindelheim/ Introduction in den Reichs-Fürsten-

Rath / ad dictaturam publicam gebrachte Käyserl. Commissions-Decret. 261

Summarien.

§. 1. Eintheilung der Reichs-Stände in drey Collegia. 262

§. 2. Wie die Marlboroughis. Mindelheimis. Introductions-Sache in dem Chur-Fürstl. Collegio in Deliberation gestellet worden. 263

§. 3. Was vor ein favorables Conclusum ausgefallen. 271

Hierin formaliter:

1. Erste Umfrage in dem Chur-Fürstl. Collegio über das Käyserl. Commissions-Decret, die Marlboroughis. Mindelheimis. Introductions-Sache betreffend. d. 16. August. 1706. 263

2. Chur-Fürstl. Conclusum in der Marlboroughis. Mindelheimis. Introductions-Sache. eod. 271

CAP. LXI.

Von des Chur-Fürstl. Collegii Reservation wegen der dem Herrn Hertzog von Marlborough ausserordentlicher Weise gegebenen Reichs-Herrschafft Mindelheim. 274

Summarien.

§. 1. Chur-Fürstl. Collegii Reservation bey der

der Mindelheimis. Introductions-Sache. 274
§. 2. Wie deshalber eine besondere Umfrage gehalten worden. 275
§. 3. Modus der Verwahrung gegen Käyserl. Majest. 277
§. 4. Eines Käysers Gewalt bey Eröffnung der Reichs-Lehn ist krafft derer Wahl-Capitulationen eingeschränckt. ibid.
§. 5. Wie die Cæsareani deshalber die Capitulationes interpretiren. 278
§. 6. Chur-Fürsten wollen die principia Cæsareana nicht agnolciren. 279
§. 7. Tranlitio auff die Herrschafft Mindelheim. 281

Hierbey in formâ:

1. Fernere Umfrage in dem Chur-Fürstl. Collegio wegen eines Reservats in der Mindelheimis. Introductions-Sache. 275

CAP. LXII.

Von der Deliberation in dem Reichs-Fürstl. Collegio über das Käyserl. Commissions-Decret in der Marlboroughis. Mindelheimis. Introductions-Sache. 282

Summarien.

§. 1. Reichstags-Deliberation in dem Fürstl. Collegio wegen der Mindelheimis. Introduction. 282
§. 2. Was darauff vor ein Conclusum erfolget. 313

Hierin in formâ:

1. Umfrage im Reichs-Fürsten-Raths-Collegio über das Käyserl. Commissions-Decret in der Marlboroughis. Mindelheim. Introductions-Sache. d. 16. Auguſt. 1706. 283

2. Fürſtl. Concluſum in der Marlboroughis. Mindelheimiſ. Introductions-Sache. eod. 313

CAP. LXIII.

Von dem Revers / welchen der Herr Hertzog von Marlborough / als Fürſt zu Mindelheim / wegen Erhebung in Reichs-Fürſten-Stand und erfolgender Introduction im Reichs-Fürſten-Rath von ſich geſtellet. 314

Summarien.

§. 1. Einiger Stände Reſervation bey der Mindelheimiſ. Introductions-Sache. 315

§. 2. Wie Marlborough einen Revers de aliis non præjudicando ausgeſtellet. ibid.

Hierbey in formâ:

1. Marlboroughiſ. Mindelheimiſ. Revers de aliis non præjudicando. 316

CAP. LXIV.

Von der Re- und Correlation, und darauff erfolgten Concluſo communi der beeden höhern Reichs-Collegiorum in der

Register.

in der Marlboroughis. Mindelheim.
Introductions-Sache. 317

Summarien.

§. 1. Re-und Correlation zwischen beeden höhern Collegiis. 317
§. 2. Conclusum commune. 318

Hierbey in formâ:

1. Conclusum beeder höhern Reichs-Collegiorum in der Marlboroughis. Mindelheimis. Introductions-Sache. ibid.

CAP. LXV.

Von des Reichs-Städtischen Collegii prætendirten Concurrentz in der Marlboroughis. Mindelheimis. Introductions-Sache / und wie das Conclusum der Käyserl. Commission übergeben worden. 321

Summarien.

§. 1. Reichs-Städtis. Collegii prætendirte Concurrentz in der Mindelheimis. Introductions-Sache. 321
§. 2. Fundament sothanen Collegii. 322
§. 3. Wird cum effectu widerleget. ibid.
§. 4. Ubergebung des Concluſi communis. 324

CAP. LXVI.

Von der grossen Victorie / welche die Engelländis. und Holländis. Armee unter dem Mit-Ober-Commando

des Hertzogs von Marlborough den 13. May 1706. bey Ramellies in Brabant erhalten. 324

Summarien.

§. 1. Concurrentz der Introductions-Sache mit der herzlichen Victorie in Braband. 324
§. 2. Marlboroughs Anstalt zur Campagne 1706. 325
§. 3. Erlanget eine herzliche Victorie bey Ramellies. 326
§. 4. Wiewol mit grosser Lebens-Gefahr. ibid.
§. 5. Die Victorie wird an die Herren General-Staaten berichtet. 327
§. 6. Marlborough lobet der Dänen Valeur bey dieser Action. 330
§. 7. Poetische Gedancken auff diese Schlacht. 332

Hierin in formâ:

1. Bericht des Holländis. Generals von Ouwerkerck an die Herren General-Staaten wegen der Victorie bey Ramellies. 327
2. Schreiben des Hertzogs von Marlborough an König in Dennemarck / wegen berührter Victorie. 330

CAP. LXVII.

Wie nach der von denen Alliirten erhaltenen Victorie die Niederländische Provinzien Brabant und Flandern an König Carln III. in Spanien sich ergeben. 333

Summarien.

§. 1. Marlborough prosequirt die Victorie. 334
§. 2. Fordert gantz Brabant und Flandern. ibid.
§. 3. Insonderheit die Haupt-Stadt Brüssel. 337
§. 4. Beede Provinzien ergeben sich fast völlig. 339
§. 5. Medaillen auff diese Progressen. ibid.
Hierin in formâ:
1. Patent / welches nach der Schlacht bey Ramellies in Brabant und Flandern der Duc de Marlborough publiciret. 335
2. Schreiben des Duc de Marlborough an Rath zu Brüssel. d. 26. Maji 1706. 337

CAP. LXIIX.

Wie im Namen des Hertzogs von Marlborough in dem Fürstenthum Mindelheim eben an dem Tage / da Ihr. Durchl. zu Löwen eingezogen / die Possession ergriffen und Huldigung eingenommen worden. 340

Summarien.

§. 1. Marlborough läst in dem Fürstenthum Mindelheim Possels und Huldigung einnehmen. 340
§. 2. Geschiehet an dem Tage / da er seinen victorieusen Einzug in Löwen gehalten. ibid.

CAP. LXIX.

Wie die Vestung Ostende unter dem

Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough den 3. Jul. 1706. von denen hohen Alliirten erobert worden. 342

Summarien.

§. 1. Beschreibung der Vestung Ostende. 342
§. 2. Deren vormalige langwierige Spanische Eroberung. 343
§. 3. Gehet an die Alliirten binnen 3. Tagen über. 344
§. 4. Deshalber entworffene Chronodisticha und Lobsprüche. ibid.
§. 5. Ursachen dieser geschwinden Eroberung. 346

CAP. LXX.

Wie die Französis. Vestung Menin unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough erobert worden. 347

Summarien.

§. 1. Beschreibung der Vestung Menin. 347
§. 2. Wird unterm Mit-Ober-Commando des Marlboroughs erobert. 348
§. 3. Geschiehet an dem notablen Tage Ludovici. ibid.

CAP. LXXI.

Wie die Vestung Dendermonde / unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough / den 5. Sept. 1706. erobert worden. 349

Sum-

Register.

Summarien.

§. 1. Marlborough erobert Dendermonde. 349
§. 2. Schreibet deshalben an die Herren General-Staaten. 350
§. 3. Beschreibung dieser Vestung. 351

Hierin in formâ:

1. Schreiben des Hertzogs von Marlborough an die Herren General-Staaten / wegen Eroberung der Vestung Dendermonde. 350

CAP. LXXII.

Von Eroberung der Vestung Ath unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough. 352

Summarien.

§. 1. Der Vestung Ath Eroberung. 352
§. 2. Und Beschreibung. 353

CAP. LXXIII.

Wie der König in Franckreich dem Hertzog von Marlborough und denen Holländis. Deputirten Mens. Oct. 1706. Friedens-Tractaten anfinnen lassen. 353

Summarien.

§. 1. Franckreich läst die Friedens-Begierde durch den gewesenen Chur-Fürsten von Bäyern eröffnen. 353
§. 2. Weder Engell- noch Holland wil sich in Particulier-Friedens-Tractaten einlassen. 359
§. 3. Versichern vielmehr die Mit-Alliirten wegen Festhaltung der Alliantz. 365

§. 4. Ob-

§. 4. Observation über das dem von Bäyern gegebene Chur-Fürstl. Prædicat. 366

Hierin an Documenten.

1. Schreiben des gewesenen Chur-Fürsten zu Bäyern an den Hertzog von Marlborough / wegen der Friedens-Tractaten. 354

2. Dergleichen an die Deputirten der Herren General-Staaten. 357

3. Antwort des Hertzogs von Marlborough an den gewesenen Chur-Fürsten in Bäyern. 359

4. Gleichmäßige Antwort von denen Holländis. Deputirten. 362

CAP. LXXIV.

Von der Käyserl. Approbation des / in der Fürstl. Mindelheimis. Marlboroughischen Introductions-Sache / ergangenen Concluſi der beeden höhern Reichs-Collegiorum. 366

Summarien.

§. 1. Käyserl. Majest. Approbation des in der Marlboroughis. Introductions-Sache ergangenen Concluſi. 367

§. 2. Wird vermittelst eines Commissions-Decrets auff dem Reichs-Convent kund gemachet. ibid.

Darbey in formâ:

1. Käyserliches zweytes Commissions-Decret, die Mindelheimis. Introduction in Reichs-Fürsten-Rath betreffend / dictatum

tum Ratisb. d. 5. Nov. 1706. per Moguntinum. 368

CAP. LXXV.

Wie der Hertzog von Marlborough / als Fürst zu Mindelheim / in den Reichs-Fürsten-Rath solenniter introduciret worden. 370

Summarien.

§. 1. Anstalt zur Marlborough-Mindelheimischen Introduction in Fürsten-Rath. 370
§. 2. Directorii Proposition deshalber. 327
§. 3. Die alten Fürstl. weltlichen Häuser geben eine Reservation ad Protocollum. 374
§. 4. Reichs-Erb-Marschall von Pappenheim wird in das Collegium beruffen. 375
§. 5. Bekomt Befehl zur Introduction. 376
§. 6. Wie selbige darauf erfolget. 377
§. 7. Wird von verschiedenen Fremden mit angesehen. ibid.
§. 8. Directoris Gratulation gegen den Mindelheimischen Gevollmächtigten. 378
§. 9. Wie der Gevollmächtigte dargegen eine Danckſagung abgeleget. 380
§. 10. Rang-Streit zwischen denen Fürstl. Secretarien und Reichs-Quartier-Meister. 383
§. 11. Dieser Actus wird mit einem Festin beschlossen. 384

Hierinnen in formâ:

1.) Verordnung an des Röm. Reichs Erb-Marschallen / Herrn Grafen von Pappenheim / wegen Introducirung des Fürsten von Mindelheim. 370
2.) Re-

2.) Reservatio communis nomine der alten Fürstl. Weltl. Häuser. 374

3.) Gratulation, welche der Oesterreichische Director gegen dem Fürstl. Mindelheimischen Abgesandten abgeleget. 378

4.) Danckſagungs-Rede/ welche der Fürstlich-Mindelheimische Gevollmächtigte/nach beschehener Introduction und erfolgter Gratulation, gehalten. 380

CAP. LXXVI.

Von des Hertzogs von Marlborough Reise nach dem Haag/ und von dar nach Engelland. 384

Summarien.

§. 1. Marlboroughs Reise nach dem Haag. 385

§. 2. Und dann nach Engelland. ibid.

CAP. LXXVII.

Wie Mens. Dec. 1706. die Succession in der Marlboroughischen Herrschafft Woodstock auf des Hertzogs älteste Tochter/und dero/wie auch der übrigen Töchter männliche Descendenten extendiret worden. 386

Summarien.

§. 1. Marlborough erhält eine Extension der Succession in seiner Herrschafft Woodstock. 386

§. 2. Wird von dem Lord Major herrlich tractiret. 387

CAP. LXXVIII.

Wie der Hertzog von Marlborough/ Mens. Apr. 1707. wegen der Schwedischen Troublen/ nach Sachsen gangen. 387

Summarien.

§. 1. Marlborough gehet nach Sachsen wegen der Schwedischen Troublen. 387

§. 2. Hat sowohl bey dem König in Schweden als König Augusto Audientz. 388

CAP. LXXIX.

Von der Campagne des 1707ten Jahres unterm Commando des Hertzogs von Marlborough. 389

Summarien.

§. 1. Marlborough verhindert das feindliche Dessein. 389

§. 2. Dessen fernere Verrichtung in der Campagne des 1707ten Jahrs. 390

CAP. LXXX.

Von des Hertzogs von Marlborough Reise nach dem Haag/ dann nach dem Rhein/ und ferner nach Engell. 391

Summarien.

§. 1. Marlboroughs Conferentz mit denen Chur-Fürsten von Maintz und Braunschw. 391

§. 2. Begiebt sich sodann nach Engell. 392

CAP. LXXXI.

Von der grossen Conferentz im Haag/ wel-

welcher der Hertzog von Marlborough gleichfals beygewohnet. 392

Summarien.

§. 1. Concert wegen Augmentation derer Trouppen. 392

§. 2. Deshalber wird mit dem Printz Eugenio eine Conferentz gehalten. 393

CAP. LXXXII.

Von Eröffnung der Campagne des 1708ten Jahres unter dem Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough. 393

Summarien.

§. 1. Eröffnung der Campagne auf der Seiten der Alliirten. 394

§. 2. Auf Seiten des Feinds. ibid.

§. 3. Ceremoniel-Streit zwischen Chur-Bayern und denen Königlich-Frantzösis. Printzen. 395

CAP. LXXXIII.

Wie der Hertzog von Marlborough durch einen unglaublichen Marsch das feindliche Dessein verhindert. 396

Summarien.

§. 1. Der Feind hat ein gefährliches Dessein vor. 396

§. 2. Wird durch den Duc de Marlborough verhindert. 397

§. 3. Mit grosser/ doch glücklicher Beschwehrung. ibid.

CAP.

CAP. LXXXIV.

Von der Conjunction des Printzens Eugenii von Savoyen mit dem Hertzog von Marlborough. 398

Summarien.

§. 1. Printz Eugenius soll ein besonder Corpo führen. 398
§. 2. Dessen Conjunction mit dem Duc de Marlborough. ibid.
§. 3. Der Feind nimt Gent / Brügge und Plassenthal weg. 399

CAP. LXXXV.

Von der Alliirten unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough wider den Feind bey Oudenarde / den 11. Jul. 1708. erhaltenen stattlichen Sieg. 400

Summarien.

§. 1. Der Alliirten Victorie bey Oudenarde. 400
§. 2. Worin selbige bestanden. ibid.
§. 3. Marlborough schreibet deshalber nach Holland. 401
§. 4. Wie auch der Holländische Feld-Marschall. 402
§. 5. Allusion auf Gent / wegen der Feinde dahingenommenen Retirade. 405

Register.

Hierin in formâ:

1.) Schreiben des Hertzogs von Marlborough an die Herren General-Staaten / wegen der Schlacht bey Oudenarde. 401
2.) Bericht des Herrn von Ouwerkerk an Herrn Fagel / wegen berührter Schlacht / den 12. Jul. 1708. 402

CAP. LXXXVI.

Wie die neuen Frantzösischen Linien in Flandern durch ein Marlboroughisches Detachement erobert worden. 406

Summarien.

§. 1. Detachement auf die feindliche Linien in Flandern. 407
§. 2. Erobert selbige / wie auch Comines und Werwick. ibid.

CAP. LXXXVII.

Wie der Duc de Marlborough durch ein Detachement in die Frantzösische Provintzien Artois und Picardie einen Einfall thun lassen. 408

Summarien.

§. 1. Beschreibung der Provintz Artois. 408
§. 2. Ein Detachement thut darein einen Einfall. 409

§. 3. Wie

§. 3. Wie auch in die Picardie. 410
§. 4. Beschreibung der Picardie. ibid.
§. 5. Der Feind revangiret sich / doch ohne Comparaison. 411

CAP. LXXXVIII.

Von Eroberung der in Frantzösisch-Flandern gelegenen Festung Ryssel. 411

Summarien.

§. 1. Der Alliirten Propo auf die Eroberung der Stadt Ryssel. 411
§. 2. Beschreibung dieser Stadt. 412
§. 3. Præparatoria zur Belagerung. 413
§. 4. Berennung / worüber sich der Feind moquiret. ibid.
§. 5. Eroberung der Contrescarpe und Tenaillen. 414
§. 6. Die Stadt selbst gehet mit Accord über. 415
§. 7. Diese Belagerung ist eine der kostbarsten und denckwürdigsten unserer Zeiten. ibid.

CAP. LXXXIX.

Wie der Hertzog von Marlborough die Belagerung der Stadt Ryssel bedecket. 416

Summarien.

§. 1. Marlborough bedecket die Belagerung der Stadt Ryssel. 416

§. 2. Der Feind intendiret dem Entsatz vergeblich. 417

CAP. XC.

Von drey curieusen Medaillen / welche auf die Belagerung der Stadt Rysel und Marlboroughische Bedeckung gemacht worden. 419

Summarien.

§. 1. Erste Medaille auf die Belagerung der Stadt Ryssel und deren Bedeckung. 419
§. 2. Zweyte Medaille. ibid.
§. 3. Dritte Medaille. 420

CAP. XCI.

Von der auf Seiten der hohen Alliirten Action bey Tourout in Flandern. 421

Summarien.

§. 1. Der Alliirten Victorie bey Tourout. 421
§. 2. Ist von grosser Consequentz. ibid.

CAP. XCII.

Von Belager- und Eroberung der Citadelle von Ryssel. 422

Summarien.

§. 1. Belagerung der Citadelle von Ryssel. 422
§. 2. Deren Eroberung. 423

CAP. XCIII.

Wie das feindliche auf die Eroberung der

der Stadt Brüssel gerichtete Dessein durch den Hertzog von Marlborough verhindert worden. 424

Summarien.

§. 1. Beschreibung der Stadt Brüssel. 424
§. 2. Wird von Chur-Bayern belagert. 425
§. 3. Bittet Marlb. um Succurs. 426
§. 4. Der von Bayern retiriret sich. ibid.

CAP. XCIV.

Wie unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die Stadt Gent denen Feinden wieder abgenommen worden. 427

Summarien.

§. 1. Eroberung der Stadt Gent. 427
§. 2. Derselben Beschreibung. 428
§. 3. Gedächtniß-Münze auf die Eroberung. ibid.

CAP. XCV.

Wie die Feinde der Stadt Brügge / samt denen Forten Plassenthal und Leffingen verlassen. 430

Summarien.

§. 1. Beschreibung der Stadt Brügge. 430
§. 2. Wird vom Feind verlassen. ibid.
§. 3. Wie auch Plassenthal und Leffingen. ib.
§. 4. Marlborough nimt allda Possels. 431

CAP. XCVI.

Wie der Hertzog von Marlborough denen Kriegs-Conferentzien in dem Haag beygewohnet. 431

Summaria.

§. 1. Marlborough reiset nach dem Haag. 431
§. 2. Wohnet denen Kriegs-Conferentzien bey. 432
§. 3. Dessen Königin ermahnet das Reich zur Offensiv-Armatur. ibid.

Hierin in formâ:

1.) Literæ Annæ, Reginæ magnæ Britanniæ ad Electorem Moguntinum, tanquam Directorem Circuli Electoralis Rhenani, d. 7. Jan. 1709. 433

CAP. XCVII.

Von denen Friedens-Tractaten mit Franckreich / welchen der Duc de Marlborough beygewohnet. 437

Summarien.

§. 1. Franckreich suchet abermahls Frieden. 437.
§. 2. Conferentzien deshalber in dem Haag. 438
§. 3. Welchen Marlborough beywohnet. ib.
§. 4. Worauf der Friede præliminariter gegründet werden wollen. 439

§. 5. Ra-

§. 5. Ratification wird von Franckreich geweigert. 444

Hierin in formâ:

1.) Præliminar-Articul, so zum Grunde des bevorstehenden Friedens zwischen denen hohen Alliirten und der Cron Franckreich geleget worden. 439

CAP. XCVIII.

Wie nach abrumpirten Friedens-Tractaten der Krieg unterm Mit-Ober-Commando des Duc de Marlborough wider Franckreich fortgesetzet worden. 444

Summarien.

§. 1. Fortsetzung des Kriegs wider Franckreich. 444

§. 2. Wie das Reich deshalber excitiret worden. 445

Hierbey in formâ:

1.) Epistola Annæ, Magnæ Britanniæ Reginæ ad Comitia Ratisbonensia, d. 3. Jul. 1709. 445

CAP. XCIX.

Von Eroberung der Festung Dornick unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough. 448

Sum-

Register.

Summarien.

§. 1. Belagerung der Stadt Dornick. 448
§. 2. Derselben Beschreibung. 449
§. 3. Eroberung der Stadt. ibid.
§. 4. Wie auch der Citadelle. 450

CAP. C.

Wie unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die Alliirten bey Blaugies/den 11. Sept. 1709. eine Victorie erhalten. 451

Summarien.

§. 1. Victorie bey Blaugies wider die Franzosen. 451
§. 2. Ist sehr denckwürdig. 452

CAP. CI.

Von Eroberung der Festung Mons unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough. 452

Summarien.

§. 1. Beschreibung der Festung. 452
§. 2. Gehet an die Alliirten über. 453

Hierbey in formâ:

1.) Capitulation, wegen der Ubergabe der Stadt Mons an die hohen Alliirten. 454

Des

Königlichen Englischen

Generals /

DUC de MARLBOROUGH,

Fürstens zu Mündelheim /

Leben und Thaten.

HAMBURG

CAPUT I.

Von dem Adelichen Herkommen des Engelländischen Generals/ Hertzog Johannsens von Marlborough/ wie Ihr. Durchl. der Geburt nach/ ein Engelländischer Edelmann/ des Geschlechts derer von Churchill.

§. 1.

Dreyerley Stände in Engelland.

Je drey Stände des Königreichs Engelland sind die Geistlichkeit/ der Adel und die Gemeinden. Was die Geistlichkeit anlanget/ so seynd dero fürnehmsten Glieder die beyden Ertzbischöffe zu Canterbury und Yorck. Betreffend aber den Adel/ so wird derselbe in den hohen und niedern Adel eingetheilet. Der hohe Adel wird wiederum in fünff Classen abgetheilet/ als Hertzoge/ *Marquisen*/ Grafen/ *Vicontes* und *Baronen*. Der niedere Adel aber wird gleichfals in unterschiedliche Classes distribuiret. Die

vornehmsten heissen *Baronets*; Auff diese folgen die *Gentlemens*, welcher Name mit dem Frantzösischen Gentil-homme übereinkömmt.

Marlborough/ sonst Churchill genant.

§. 2. Zu diesen Gentlemens wird nun das alte/ bey der Kron Engelland/ in Civil- und Militar-Bedienungen wol angesehene Geschlechterer von *Churchill* gerechnet. Von welchem der berühmte Hertzog/ **Johann von Marlborough**/ abstammet/ massen er auch den Namen Johann von Churchill, seiner Ankunfft nach/ eine geraume Zeit mit grosser Reputation geführet/ selbigen aber nachgehends/ nach beschehener Erhöhung seines Standes/ abgeleget.

Dessen Geburt und Eltern.

§. 3. Er ist geboren worden im Jahr 1648. seine **Eltern** waren/ und zwar der Vater Winston von Churchill, die **Mutter** aber Elisabetha/ welche Herrn Johann Drake von Asch Tochter gewesen. Von diesem Herrn Winston wird berichtet/ daß er unter König Carln II. in Engelland ein Obrister gewesen/ und Ihr. Königl. Majest. bey Dämpffung dero rebellirenden Unterthanen/ viel treue tapffere Dienste geleistet/ auch deshalber eine Vermehrung des Churchillischen Wappens erhalten; Von welchem Wappen unten mehrere Meldung geschehen soll.

Ehestand und Kinder.

§. 4. Seinen Ehestand belangend/ so hat derselbe Saram/ eine Tochter Herrn Richardi Jennings/ Ritters zur Gemahlin/ mit welcher er fünff Kinder erzeuget/ als

1.) Johann Churchill, Marquis von Blau-

fort/

fort / geboren 1695. † 1703. zu Cambridge auff der Universität.

2.) Annen / ist vermählet d. 16. Jan. 1699. an Carl Spencer / Grafen von Sunderland / Staats-Secretarium.

3.) Henrietten / eine Gemahlin Francisci Godolphins / Ritters / einzigen Sohns und Erbens Sidney / Grafens von Godolphin.

4.) Elisabethen / eine Gemahlin Scrope Egerton / Grafens von Bridgewater / Groß-Stallmeister bey Printz Georgen.

5.) Marien / ist im Febr. 1705. vermählt an N. N. Marquisen von Mountherman / einzigen Sohn und Erben Radulphi / Grafens von Mantagu.

CAP. II.

Von Herrn Johannsen von Churchill Aufferziehung und erstern Civil- und Militar-Bedienungen am Engelländischen Hofe.

§. 1.

DJe Geburt des theuren Herzogs von Marlborough / oder wie Ihr. Durchl. in dieser Beschreibung zur Zeit genennet werden muß / des Herrn von *Churchill*, fiel in die Regierung des Engelländischen Königs / Carls

Aufferziehung des von Churchill.

Carls II. Allermassen aber dero Vater / Herr Winsthon von Churchill; wol wuste / daß die Jugend nicht anders / als ein Gefässe / den Geschmack dessen / was zum ersten drein gegossen wird / behalte. Also ermangelte derselbe auch nicht / seinen Sohn in zarter Jugend zu allen / einem von Adel wol anständigen Geschicklichkeiten / und Ritterlichen Exercitiis, anweisen zu lassen. Und weiln er selbst ein guter Soldate war / so leitete er ihn auch mit seinem eigenen Beyspiele / als der kräfftigsten Richtschnure / gleichsam als die Adler ihren Jungen / an die Straalen der Sonnen zu schauen / mit ihrem Vorfluge Unterricht geben.

Erstere Bedienungen.

§. 2. Bey zunehmenden Jahren wurde der muthige junge Herr von *Churchill* an den Engelländischen Hoff geschickt / allwo er / wegen seiner guten Application, so er zum Hoff- und Kriegswesen hatte / so wol bey Ihr. Majest. dem König Carln / als dessen Herrn Bruder / Jacoben / damaligen Hertzog von Yorck / bald in grosse Consideration kam / und nicht allein ein Regiment Dragoner bey der Engelländischen Armee / sondern auch eine Hoff- und Civil-Charge erlangte / gestalt er bey hochgedachtem Hertzog / als Maitre de la Garde Robbe, oder nach Engelländischer Mundart / Master of the Robbes, employret wurde.

CAP. III.

Wie Herr Johann von Churchill vom König in Engelland/ Carln II. in Baronen-Stand auff Aymond und Sandridge erhoben worden.

§. 1.

DEr Herr von *Churchill* bekleidete nun seine beyden Civil- und Militar-Chargen dergestalt wol / daß sein gnädigster König / *Carolus II.* bewogen wurde / ihn in den *Baronen*-Stand auff Aymond und Sandridge zu erheben. Sonst gelanget man in dem Königreich Engelland von dem Adelichen Stande der Gentlements ordinair zu der Dignität eines Baronets, und von dar erst zu der Würde eines Barons. Allein bey dem Herrn von Churchill wurde diese Ordnung nicht observiret/massen der Zwischen-Grad übergangen ward. Churchill wird Baron.

§. 2. Die Baronets gehören noch zum niedern Adel / wie solches in dem ersten Capitel angezeiget worden; die *Barons-Dignität* aber wird zum hohen Adel gerechnet. Dahero der Herr von Churchill sich auff einen ziemlich hohen Ehren-Gipffel von seinem bißherigen Stande geschwungen. Denn die Englische Staats-Ver- Würde und Freyheiten der Baronen.

fassung dieses sonderbare hat / daß der niedere Adel nicht / wie in andern Reichen und Staaten / von dem Bürger-Stande oder denen Gemeinden unterschieden wird / sondern mit diesem ein Corpus constituiret. Also müssen alle / welche unter dem niedern Adel begriffen / bey denen Gemeinden von Engelland in dem Unterhause des Parlaments Platz nehmen / und unter der ordinar-Bürgerlichen Obrigkeit Jurisdiction stehen. Hingegen gehören die Barones zum hohen Adel / haben ihren Sitz in dem Oberhause / und geniessen / nebst andern / zu solchanem Adel gehörigen / die Freyheit / daß sie allein von den Gliedern des Ober-Parlaments / und dem grossen Seneschalln von Engelland gerichtet werden können / welches man Veredictum Parium nennet.

Titul, Lord Churchill.

§. 3. Und weiln alle Herren der Dignitäten vom hohen Adel das *Prædicat Lords* führen / so bekam auch der neue Herr Baron nunmehro den Character und Titul *Lord Churchill*.

CAP. IV.

Wie der Herr Baron, Johann Churchill von Aymond und Sandridge, nebst andern Patrioten / hintertrieben / da man Königs Caroli II. Bruder / Herzog

Hog Jacoben von Yorck / als einen offenbaren Papisten / von der Reichs-Folge ausschliessen wollen.

§. 1.

In alten Zeiten war in **Engelland** die Papistische Religion in Ubung / **König Heinrich** IIX. aber machte den Anfang zur *Reformation*, und erklärte sich selbst zum Oberhaupt der Engelländischen Kirchen; Wiewol die ratio Statûs mehr bey sothaner Reformation gethan / als die Uberzeugung im Gewissen / massen diese Veränderung dadurch veranlasset ward / weiln der Pabst des Königs Ehescheidung von seiner Gemahlin Catharina nicht billigen wolte. Ja man schreibet gar / daß Henricus vor seine Person weder Papistisch noch Reformirt / noch Lutherisch gewesen / jedoch ist dieses gewiß / daß die Religions-Veränderung sich ziemlich auff die **Reformirte Religion** appliciret / in Betracht der König D. Luthern gar nicht gewogen war / weiln dieser ihm auff sein Buch / welches er dem Pabst zu Gefallen geschrieben / und sich dadurch den Titel eines Defensoris Fidei erworben / allzuhitzig geantwortet hatte. Sein Sohn und Nachfolger **König Eduard** *VI.* ließ die Reformirte Religion öffentlich einführen. Und obschon dessen Schwester **Maria** /

Einführung der Reformirten Religion in Engelland.

welche nach seinem Tode zur Krone gelangte / die Päbstliche Autorität öffentlich wieder introduciren ließ / so kam doch nach ihrem Absterben / unter der Regierung ihrer Schwester und Nachfolgerin / der berühmten Königin Elisabeth / die Reformirte Religion / vermittelst eines Parlaments-Schlusses / anderweit empor. Auff die Königin Elisabeth folgte König *Jacobus I.* König in Schottland / welcher gleichfals der Reformirten Religion zugethan war / auch deshalber die Papisten durch ein scharff Edict austreiben ließ / wiewol diese ihm davor den Untergang zubereiteten / indem etliche Buben solcher Religion unter dem Parlaments-Hause ein Gewölbe gemietet / und selbiges mit vielen Tonnen Pulver angefüllet hatten / der Meynung / den König / die Printzen / und das gantze Parlament in die Lufft zu sprengen ; welches erschreckliche Vorhaben aber zeitig entdecket und abgewandt wurde. Unter dessen Sohne / König Carln I. entstunden zwar grosse Religions-Irrungen / nichts destoweniger aber prædominirte die Reformirte Religion an sich / wie denn der König selbst / als er dem Mord-Beile sein geheiligtes Haupt unterwerffen muste / auff der Richtbühne öffentlich bezeuget / daß er / als ein Christ / nach dem Bekäntniß der Englischen Kirche / zu sterben gedächte. Unter dem darauff folgenden Cromwellischen *Protectorat* wolte die Freylassung allerhand Secten befestiget werden. Allein unter König Carln *II.* wurde die Erhebung der Reformirten Religion / und Oppression der Römisch-Catholi-

tholischen Lehre abermals vor das gröste innerliche Staats-Interesse gehalten / wiewol auch der König von der Papisten Conspirationen viel Lebens-Gefahr ausstehen muste; besonders da von Ihr. Majest. kein Kron-Erbe zu hoffen / und dero Herr Bruder / **Hertzog Jacob von Yorck** / der solcher Gestalt das nechste Recht zur Nachfolge hatte / Anno 1676. mit jedermans Verwunderung zur Papistischen von der Reformirten Religion trat. Hertzog von Yorck wird Papistisch.

§. 2. Dieser unverhoffte Abfall **von der Engelländischen Kirche** verursachte / daß viele in dem Parlament / sonderlich des Unterhauses / vorbesagten **Hertzog Jacobum** / als einen öffentlichen **Papisten** / von der **Reichs-Folge** ausgeschlossen haben / und dargegen auff Ihr. Majest. ältesten natürlichen Sohn / Hertzog Jacobum von Montmouth / weiln ein gewisser Englischer Bischoff mit scheinbaren Umständen vorgab / ob wäre dieser aus einem rechtmäßigen Ehebette erzeuget worden / Reflexion machen wolte / auch dahero der Hertzog von Yorck genöthiget wurde / das Königreich mit dem Rücken anzusehen; besonders da er sich in Verdacht setzte / ob wolte er durch ausländische Macht dasjenige zu behaupten suchen / welches man ihme / auff ereignenden Fall / der veränderten Religion halber / verweigern dürffte. Allein der Parlaments-Schluß wurde hintertrieben / und ruffte der König seinen Bruder zurücke / that auch demselben zum besten eine öffentliche Erklärung / daß er niemals einen rechtmäßigen Sohn gezeuget hätte. Der Reichs-Folge excludiret werden.

§. 3. Zur

Welches Churchill verhindert.

§. 3. Zur Hintertreibung des von vielen auff die *Exclusion* des Hertzogs von Yorck angetragenen Parlaments-Schlusses contribuirte nun der Herr *Baron Churchill* viel / massen derselbe / nebst andern treuen Patrioten vorher sahe / in welch Blut-Bad England gestürtzet werden würde / wenn des Königs Bruder von dem natürlichen Sohne excludiret werden solte. Und obschon vielen incompatibel vorkam / daß derjenige in Zukunfft das Haupt der Englischen Kirche werden solte / deren Religion er doch / als ein Catholischer Herr / nach Erforderung seiner gegen die Römische Kirche habenden Devotion, vor Ketzerisch und verdammlich halten müste / wolte er anders nicht des Syncretismi beschuldiget werden: So hatte man doch nicht allein die Hoffnung zu GOtt / der Hertzog werde zur Englischen Kirche sich wiederum wenden / sondern man fiel auch darneben auff die Gedancken / daß wann ja der künfftige König allenfals bey seiner Religion verbleiben würde / das Parlament denselben bey dem Antritt der Regierung vor der Krönung verbinden könte / die Stände und Unterthanen bey der Reformirten Religion so wol frey und ungekräncket zu lassen als kräfftiglich zu schützen; Gestalt auch nicht ungewöhnlich / daß ein Potentat einer andern Religion / als welche bey seinen Unterthanen eingeführet / zugethan seyn / auch der souveraineste Potentat auf der Welt mit seinen Unterthanen / des Religions-Exercitii halber / salvâ majestate suâ pacisciren kan.

CAP.

CAP. V.

Von denen treuen Diensten / welche der Herr Baron Churchill, König Jacobo II. in Engelland / wider Hertzog Jacoben von Montmouth / der Ihrer Maj. die Engelländische Crone streitig machen wollen / geleistet.

§. 1.

Hertzog von Yorck wird König in Engelland.

NAchdem Anno 1685. erfolgten Tode Caroli II. Königs in Engelland / gelangete zwar sein Bruder / der Hertzog von Yorck / zur Engelländischen Crone / und wurde Jacobus II. benahmet / allein bald darauf machte Hertzog Jacob von Montmouth / als des abgelebten Königs ältester natürlicher Sohn / (den Ihre Maj. Anno 1649. zu Rotterdam mit einer schönen Dame / aus dem Fürstenthum Wallien bürtig / Walters genant / erzielt /) Prætension auf die Erb-Folge in der Königlichen Regierung / ob er schon / wie in vorhergehendem Capitel gedacht / von seinem Herrn Vater publicè vor einen Bastard war erkläret worden.

Montmouthische Empörung.

§. 2. Hertzog Jacob von Montmouth hielte sich / als sein Herr Vater mit Tode abgieng / in denen vereinigten Niederlanden auf / massen selbiger noch

noch bey Ihrer Majest. Lebzeiten / wegen einiger Verrätherey wider dero geheiligte Person und den Hertzog von York aus dem Reiche verbannet worden. Sobald er nun den Tod / und daß der neue König die Herren General-Staaten von Holland ersuchet / alle in ihren Landen subsistirende Englische Rebellen / unter welchen Montmouth der vornehmste war / aus ihrem Gebiete zu vertreiben / in Erfahrung brachte / rüstete er etliche Schiffe aus / in Willens / nach Engelland zu segeln / und nach selbiger Crone die Hand gleichfals auszustrecken. Bey so gestalten Sachen setzte König Jacob II. 5000. Pfund Sterlings auf den Kopff des Montmouths / wer ihme selbigen todt oder lebendig bringen würde / und schickte darneben den Hertzog von Albermale / General der Königlichen Trouppen / in die Provintz Dorset / wohin sich Montmouth begeben / selbigen mit den versammleten Völckern aufzusuchen.

Barons Churchill Dienste wider den Duc de Montmouth.

§. 3. Allermassen nun der Herr Baron Churchill, noch ehe Ihre Majest. König Jacob II. zur Engelländischen Regierung kommen / vor dero Interesse bey der Cron-Nachfolge vigilirte: Also erzeigte er sich auch nunmehro / nachdem die Crone würcklich erlanget worden / als ein treuer Diener von seinem allergnädigsten König; wie denn derselbe mit denen unter seinem Commando stehenden Völckern zu obermeltem Hertzog von Albermale stieß / und dessen Armee verstärckte. Sobald Montmouth dessen verständiget wurde / gedachte er den General Albermale auf seine Seite zu bringen / als ihme aber dieser Streich mißlun-

gen /

gen/ beorderte er seine Trouppen/ so in 3000. Mann zusamen gerafften Volcks bestunden/ zum Aufbruch/ und rückte nach und nach gegen Taunton eine in der Provintz Sommerset gelegene Stadt. Indessen observirte der Herr Baron Churchill, dem ein Theil der Königlichen Armee untergeben ward/ des Montmouths March aufs genaueste/ und veranlaste dadurch/ daß er seinen auf die Eroberung einer gewissen Stadt gerichteten Vorsatz ändern muste/ wodurch er dann in das Unglück fiel/ daß er nicht allein von dem Grafen von Feversheim mit dessen Trouppen eingeschlossen/ sondern auch/ als es zu einem desperaten Gefechte kam/ in die Flucht geschlagen wurde. Nachdem nun die Rebellen das Feld geräumet/ wurde ermelter Herr Baron mit 1000. Mann gen Bridgevater commandiret/ allwo er die übrigen Rebellen dergestalt vollends zerstreuete/ daß ihrer nicht 50. beysammen blieben. Selbst der Hertzog von Montmouth/ wolte sich zu Fuß in Bauers-Kleidern retiriren/ als man aber hiervon Nachricht bekam/ wurde ihme nachgesetzet/ und er in einem Graben schlafend und mit Dornsträuchen bedecket angetroffen/ dann als der Haupt-Rebelle nach Londen geführet/ und allda mit dem Beile enthauptet.

§. 4. Hierdurch setzte sich der Herr Baron Churchill bey König Jacobo II. in noch grössere Gnade/ und weiln Ihre Majest. sothane treue Dienste nicht unbelohnet lassen wolten/ so gaben sie ihme nicht allein eine General-Lieutenants-

Königl. darauf erfolgte Gnade.

Stelle/

Stelle/ sondern zogen ihn auch zu vielen wichtigen geheimen Staats-Affairen.

CAP. VI.

Von des Herrn Barons Churchill Liebe gegen sein Vaterland und Eyfer vor die Evangelische Religion / als König Jacob II. seine Königreiche in grosse Civil-Religions- und andere Etaats-Unruhen setzete.

§. 1.

Königs Jacobi II. Unternehmen wider die Freyheit und Religion.

WEnig Jacob II. in Engelland sahe sich nunmehro zwar auf dem Königlichen Thron / jedoch sonder grosse Hoffnung zu einem glückseligen Regiment / und Liebe der Unterthanen. Denn er bemühete sich / auf Anstiften der Päbstlich-gesinnten / äusserst / sowohl die Souverainitê über das Parlament zu erlangen / als auch die Papistische Religion / welcher er zugethan / in Engelland einzuführen / und die Englische Kirche dem Päbstlichen Stuhle zu unterwerffen; ja / weiln seine böse Rahtgeber sich selbst prophezeyeten / daß / ob sie schon den abgezielten Zweck bey Lebzeiten des Königs erreichten / dennoch das gantze Werck nach dessen Tode übern Hauffen gehen würde / weiln bey der Königin alle Hoffnung einigen Erbens natürlicher weise verloh-

lohren war/ so wurde in ihrem geheimsten Rathe die nachgehends erfolgte Wunder-Geburt des Printzen von Wallis beschlossen.

§. 2. Hingegen waren die zarten Gemüther der Engelländer viel zu empfindlich/ als daß sie sothane abgezielte Sclaverey ihr übles Absehen hätten erreichen lassen sollen. Vielmehr nahm die bedrängte Englische Nation ihre Zuflucht zu ihrer Königlichen Hoheit/ Printz Wilhelm Heinrichen von Ouranien/ damahligen Statthalter der vereinigten Niederlande/ und dessen Frau Gemahlin/ Maria/ des Königs in Engelland Tochter/ als nechsten Reichs-Erben/ und bat dieselbe umb Hülffe und Rettung. Dieses hohe Paar vermeinte nun zwar Anfangs/ des Königs Unternehmen durch gütliche Remonstrationes zu hintertreiben/ als aber der Papistische Rath die Königlichen Ohren verstopffte/ so fassete ihre Hoheit den großmüthigen Entschluß/ mit einer zulänglichen Macht in Person nach Engelland überzugehen/ und die Freyheit und Religion von Engelland mächtigst zu mainteniren. Grosse Revolution deshalber.

§. 3. So gerecht nun diese Entreprise war/ so glücklich lieff sie auch ab; massen sobald ihre Hoheit den Englischen Küsten sich genähert/ entstunde unter denen Engelländern eine ungemeine Freude/ ja mit was Jauchtzen und frölichem Zuruff des Volcks dieselbe bey der Landung empfangen würde/ ist nicht zu beschreiben. Alles erklährte sich vor ihre Hoheit/ als einen Retter des Vaterlandes/ besonders/ nachdem des Königs Tochter/ die Printzeßin Anna/ samt ihrem Gemahl/

Printz Georgen von Dennemarck / wie auch vielen Grossen in Engelland / die Königliche Partey verliessen. Nunmehro stunde der Herr Baron Churchill gleichfals an der Spitze / sich zuerklären / ob er ein aufrichtiger Protestant und Liebhaber der Freyheit des Vaterlandes sey / oder ob er unter den künfftigen Sclaven des Königs und Päbstlichen Stuhls eine Stelle nehmen wolte? wie konte er aber / als ein Mann von Ehre und Gewissen / ein Liebhaber seines werthen Vaterlandes / und rechtschaffener Eyferer vor die Evangelisch-Englische Kirche / anders als das erste erwehlen? welchem nach er einer von denen war / die ihre Aemter niederlegten / und durch öffentlichen Abtritt von der Königlichen Parthey dem Könige zu der erfolgten Flucht und ihrer Hoheit dem Printzen von Ouranien zu dem vacanten Throne den Weg bahneten. Der Herr Baron bezeugte aber durch einen zurückgelassenen Brief / wie empfindlich er das unglückseelige Vorhaben Sr. Majest. zu Hertzen genommen / und wie er nicht länger von der Parthey derer seyn könte / so dasselbe durch Gewalt und Glück der Waffen zu Stande bringen wolten. Welch Schreiben / wie es aus der Englischen in die Teutsche Sprache übersetzet worden / in folgendem Abdruck gelesen werden kan:

Baron Churchill verläst des Königs Partie.

Dessen Entschuldigung gegen den König.

Schreiben des Herrn Barons Churchill, an König Jacobum II. in Engelland / warum er bey Printz Wilhelm Heinrichs von Ouranien Descente

in

in Engelland die Königliche Partie verlassen.

SIRE.

NAchdem die Auffrichtigkeit eines Menschen nicht leichtlich in Zweiffel gezogen zu werden pfleget / der seinem Interesse zuwieder handelt / so hoffe ich / wenn gleich meine / Eu. Majest. in sehr bösen Zeiten geleistete / obschon geringe / doch schuldig getreue Dienste / (wovor ich überflüßig belohnet zu seyn gerne bekenne /) dieselbe zu einer gnädigen Deutung meines Thuns und Lassens nicht von selbsten bewegen solten / daß auffs wenigste das Glück / dessen unter Eu. Königl. Maj. ich geniesse / und welches ich bey keiner Veränderung der Regierung mir verheissen kan / so wohl Eu. Majest. als die gantze Welt vollkömmlich überzeugen werde / daß ich von einem höhern Trieb genöthiget seyn müsse / sowohl meiner Inclination Gewalt zuthun / als mein Interesse soweit zu verläugnen / und Eu. Maj. zu dieser Zeit zu verlassen / da der Zustand ihrer Sachen den allergenauesten Gehorsam sowohl von allen dero Unterthanen / als insonderheit mir / der ich die grösseste und ersinnlichste Obligation Eu. Maj. habe / zu erfordern schei-

net. Nichts / SIRE, als ein starcker Trieb meines Gewissens / und eine nothwendige Sorgfalt vor meine Religion / der kein redlicher Mann sich entbrechen kan / und wormit / wie ich gelehret bin / nichts anders in der Welt in Vergleichung kommen muß / hat mich zu dieser Entschliessung bringen können. GOtt weiß / wie sehr und pflichtmäßig ich das unglückselige Vorhaben Eu. Majestät bißher zu Hertzen genommen / welches von unbedachtsamen und eigennützigen Leuten wider Eu. Maj. wahres Interesse / und die Protestantische Religion ist angesponnen worden. Allein gleichwie ich nicht länger von der Partheyderer seyn kan / so dasselbe durch Gewalt und Glück der Waffen zu Stande bringen wollen / also will ich allezeit mit Darstreckung meines Guts und Bluts / (denn soviel bin ich Eu. Maj. schuldig) deroselben Königliche Person / Rechte / und Befügniß zu beschützen trachten / vermöge der hertzlichen Affection und des schuldigen Respects / wormit ich bin /

Eu. Majest.

Unterthänigst- und verpflichtester
Unterthan und Diener /

CHURCHILL.

CAP.

CAP VII.

Wie König Wilhelm III. und Dero Gemahlin / Königin Maria / nach beschehener Erhöhung auf den Englischen Thron / den Herrn Baron Churchill, in den Gräfflichen Stand erhoben / und zum Grafen von Marlborough declariret.

§. 1.

Des Prinzens von Ouranien und seiner Gemahlin Erhöhung auf den Englischen Thron.

NAchdem ihre Hoheit / Prinz Wilhelm Heinrich von Ouranien / und Dero Frau Gemahlin / die Crohnen-würdige Maria / auf vorhergegangenen einmüthigen Schluß des Englischen Parlaments / als König und Königin / ausgeruffen worden / wolten Ihre Majestäten die Gnade / womit sie denen jenigen zugethan / welche in der Devotion gegen das Königreich Engelland beständig verblieben / nicht in blossen Worten bestehen lassen / vielmehr waren sie begierig / die dem Vaterland erwiesene grosse Dienste in der That zu recompensiren.

Baron Churchill wird Graf von Marlborough.

§. 2. Der Anfang wurde nun an dem Herrn Baron Churchill / wie billig / gemachet / massen Ihre Majest. denselben / nebst dem Herrn von Benting / in Grafen-Stand erhuben / und wie

diesen zum Grafen von Portland / also jenen zum **Grafen von Marlborough** declarirten. Bey welcher Standes-Erhöhung abermahls notabel, daß / da regulariter die gewöhnlichen Gradus des Englischen hohen Adels ihn von der Baronie erst zur Vicomtie erheben sollen / er / mit Vorbeygehung dieses mittlern Grads / so gleich in Grafen-Stand gesetzet worden.

Würde der Grafen in Engelland.

§. 3. Die Grafen in Engelland waren anfangs blosse Richter und Königliche Beamte. Nach König Willhelms aus Normandie Ankunfft ins Reich aber ist diese Würde erblich und zum Lehn worden. Und war solchem nach damahls und in folgenden Jahren kein Graf in Engelland ohne Grafschafft; in jüngern Jahren aber / da sich die Anzahl der Grafen gemehret / haben einige nicht allein von ansehnlichen Städten und Schlössern / sondern auch wohl gar von Dörfern ihre Gräfliche Titulatur genommen. Sonst ist zu observiren / daß das heutige *Ceremonial* oder *Creation* eines Grafens darinnen bestehet / daß der König dem Candidato einen Grafen-Mantel umleget / ihme den Degen an die Seite stecket / und das Diploma an die Hand giebt. Alle Grafen werden von dem Könige Consangvinei nostri, our Cousins, unsere Vettern / geheissen / und dürffen sich in Plurali Wir schreiben.

CAP.

CAP. VIII.

Von dem Orth Marlborough worauf der Herr Baron Churchill begräfet worden.

§. 1.

DJe Englische Provintz West-Sex, welches soviel heist als West-Sachsen / wird in sieben kleine Landschafften getheilet / unter welchen man die dritte Wiltshire rennet. Zu dieser Landschafft gehöret Stadt und Schloß Marlborough / so fast am Ursprung des Flusses Keunet lieget. Diese Stadt hat Anfangs Cunetion geheissen / welchen Nahmen sie aber bey Ankunfft der Sachsen in Engelland verlohren / und dargegen Marlebridge oder Marlborough genennet worden. Stadt und Schloß Marlborough.

§. 2. In alten Zeiten haben vielmahls grosse Herren in Engelland diesen Orth zur Residentz erwehlet; im 13ten Seculo hat König Johannes / sine terra ein Lust-Hauß und kleine Festung allda angeleget; unter dessen Sohne König Heinrichen III. war daselbst die grosse Reichs-Versammlung / auf welcher das in der Historie bekandte Engelländische Statutum de Marlborough oder de Marlebridge geschlossen worden; im vorigen Seculo beschenckte damit König Carl I. den Groß-Schatzmeister Jacobum, bey dessen Geschlechte es auch ins dritte Glied biß An. 1665. Alte Possessores.

1665. besessen/ da desselben Enckel in dem Kriege gegen die Holländer geblieben / und also auch mit ihme der Titul von Marlborough verloschen / der nicht eher / als hernach / in der Person des Herrn Baron Churchill, wieder erneuert worden.

CAP. IX.

Von denen Staats- und Militar-Bedienungen / welche der Herr Graf von Marlborough unter der Regierung König Wilhelms erhalten.

§. 1.

Marleborroughs Militar-Bedienungen unter König Wilhelmen.

WEnig Wilhelm war viel zu ein grosser Kenner von denen Qualitäten / womit der neue Herr Graf von Marlborough begabet / und die Erkentligkeit geleisteter treuer Dienste war Ihrer Majest. viel zu natürlich / als daß sie dieselbe vorjetzo nicht an Tag legen solten. Ihre Majest. hatten mit der Standes-Erhöhung den Anfang gemachet / nun wolten sie auch des Herrn Grafens Geschicklichkeit / sowohl in Staats- als Militar-Aemtern / sich bedienen. Diesemnach wurde derselbe zum dritten Commendanten derer Königl. Gardes / als welche Charge in Engelland / auch sonst anderwerts / von grossen Ehren und Würden ist / wie auch zum Obristen des Royal-Regiments / of Fusiliers, bestellet.

§. 2. Nichtweniger hatte er die Ehre / in das Königliche geheimte Raths-Collegium aufgenommen zu werden. Dieser geheimte Rath ist das höchste Collegium des Königs / denn in selbigem alle / das bonum publicum, die Wohlfahrt / Friede / und Schutz des gantzen Reichs concernirende Sachen tractiret werden; ja der Respect und die Authorität desselben ist also ansehnlich / und hoch erhaben / daß nicht allein das Parlament selbst zum öfftern die wichtigsten Affairen dahin remittiret / sondern auch der König durch dieses Collegium in geschwinden Fällen / und da das Parlament unberuffen ist / alle absolute Königliche Gewalt exerciret / weßhalber es auch von einigen Publicisten Parlamentum repræsentativum genennet wird. Die Membra dieses hohen Collegii sind sacratæ personæ, und kan man wider dieselbe einen Hochverrath begehen.

Wird Königlicher geheimer Rath

Beschaffenheit dieses höchsten Collegii.

CAP. X.

Wie der Graf von Marlborough zum Gouverneur des Cronprintzens / Hertzog Wilhelms von Glocester / verordnet worden.

§. 1.

Königs Jacobi II. zweyte Tochter / Anna / vermählte sich An. 1683. mit Printz Georgen von Dännemarck / des letztverstorbe-

Printz Wilhelm / Hertzog von Glocester.

storbenen Königs in Dännemarck / Christians V. Herrn Bruder / da denn unter andern den errichteten Ehe-Pacten einverleibet wurde / daß dieser Durchlauchtigste Printz hinkünfftig vor einen Printzen vom Königl. Geblüt in Engelland gehalten werden solte. Aus welcher Ehe Anno 1689. gezeuget worden / **Printz Wilhelm / Hertzog von Glocester.**

Marleborough wird dessen Ober-Hofmeister.

§. 2. Dieser Printz muste / nachdem seiner Frau Mutter Schwester / die ewigen Ruhms würdige Königin Maria / König Wilhelms Gemahlin / Anno 1695. mit Todte abgieng / und weder Manns- noch Weibes-Erben hatte / als Groß-Britannischer Cron-Printz erzogen werden. Weshalber / als man die Augen über das gantze Reich ergehen ließ / um solche Leute / die dem Printzen eine glückliche Education zu geben fähig wären / aufzusuchen / die Wahl auf den berühmten Bischoff von Salisbury, Doctor Burnet, den man zum Informatore, und unsern **Grafen von Marleborough** / den man zum **Gouverneur** oder **Ober-Hofmeister** verordnete / fiel; denn weiln der Herr Graf denen in vorgehendem Capitel benannten hohen Aemtern mit grosser Dexterität vorstunde / so trug obhöchstgedachter hinterbliebene König Wilhelm kein Bedencken / ihme die Hoffnung und Wohlfart des gantzen Reichs / durch Anvertrauung des Duc de Glocester / in die Hände zustellen.

Der Printz stirbt.

Wiewohl wenig Jahre darauf / nemlich Anno 1700. hocherwehnter Printz / mit höchstem Leidwesen Engellands / in der besten Blüt seines Alters / verstarb.

CAP.

CAP. XI.

Wie Graf Johannes von Marlborough/ als Königlich-Englischer Plenipotentiarius, occasione der Spanischen Successions-Irrungen/ mit denen Kayserl. und der Herren Generalstaaten Plenipotentiariis, wider Franckreich und den Spanischen Usurpateur, den Duc d' Anjou, Anno 1701. eine Allianz geschlossen.

§. 1.

Spanische Successions-Irrungen.

Nachdem der in einer unfruchtbaren Ehe lebende **König Carl II. in Spanien** / in solchen kränckelichen Zustand verfiel/ daß man gegründete Muthmassungen hatte/ ob würden Ihre Majest. das Zeitliche bald mit dem Ewigen verwechseln/ war des Königs in Franckreich Ludovici XIV. gröste Sorgfalt/ diese Monarchie auf das Hauß Bourbon zu bringen. Alldieweiln aber der Frantzose leichtlich urtheilen konte / daß Engell- und Holland über ein solch übermäßiges Wachsthum der Frantzösischen Macht Jalousie und Argwohn fassen / oder

sich

sich wohl gar mit dem Hause Oesterreich alliiren möchte: So schlug er/ ohne Vorwissen des krancken Königs in Spanien/ eine Theilung sothaner Königreiche und Länder vor/ welche König Wilhelm in Engelland/ nebst denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande/ um soviel desto eher placidirten/ je gewisser sie davor hielten/ es sey dieses das einige Mittel/ competirende Häuser in der rechten Balance zuhalten. Allein Käyserl. Majest. Leopoldus I. als der künfftige einzige wahre Successor der gesamten Spanischen Monarchie/ wolte diesen Theilungs-Tractat keines weges agnoscirren/ dahero ruhete König Ludwig am Spanischen Hofe nicht/ biß er den krancken Monarchen zu einem vor berührtes Hauß Bourbon favorablen Testament bewegte; wiewohl man davor hält/ daß der Spanier entweder zur Unterschrifft in den letzten Todes-Zügen genöthiget/ oder das Testament gar durch den Cardinal von Portocarrero fälschlich eingeschoben worden. Königs Caroli Todt erfolgte den 1. Nov. 1700. worauf und weil des Königs in Franckreich zweyter Enckel/ der Duc d' Anjou, zum Universal-Erben der gantzen Spanischen Monarchie in dem Testamente instituiret ward/ dieser den Spanischen Thron sofort occupirte/ welchem sich aber Käyserl. Maj. nicht allein mit gewaffneter Hand wiedersetzten/ sondern auch nachgehends A. 1703. ihr Successions-Recht dero zweytem Printzen/ Ertz-Hertzog Carln/ cedirten/ und ihn also vor einen rechtmäßigen König aller Spanischen Reiche erklärten.

§. 2. Es

§. 2. Es hatte nun zwar König Wilhelm in Engelland / und die General-Staaten anfangs obangeregten Theilungs-Tractat mit Franckreich geschlossen; Alldieweiln aber der Duc d'Anjou nicht einmal selbigen / sondern das ausgesonnene Testament zum Grunde seiner Prætension, oder vielmehr Occupation setzte / einfolglich die Käyserl. Majest. gantz und gar von der Spanischen Erbfolge ausschliessen wolte / und dann solcher Gestalt in Consideration gezogen wurde / daß die Frantzösische Ubermacht / durch Combinirung mit der Spanischen / dermassen groß anwachsen möchte / daß sie im Stand wäre / gantz Europa in kurtzer Zeit zu übermeistern: Als erachteten Ihr. Königl. Majest. der unvermeidlichen Nothdurfft / mit Käyserl. Majest. so wohl für das allgemeine Wolwesen Europens / als zu dero eigenen Sicherheit / wider Franckreich und den Spanischen Usurpateur in Alliance zu treten; Wie dann diese Alliance zu Grafenhaag den 7. Sept. 1701. und zwar auff Seiten Königl. Maj. von Engelland durch den Herrn Grafen von Marlborough geschlossen wurde; Und weiln solch Fœdus das Fundament derer Kriegs-Operationen ist / bey welchen der tapffere Marlborough / zu seinem unsterblichen Nachruhm / unvergleichliche Dienste geleistet / so habe selbiges / wie es in das Teutsche übersetzet worden / in formâ mit beydrucken zu lassen / vor dienlich ermessen.

Der Käyser / Engell- und Holland schliessen deshalber eine Allianz

Alliantz zwischen Käyserl. Majestät / Engelland und Holland / wegen der Spanischen Succession.

DEmnach Ihr. Majest. von Spanien / Carl II. glorwürdigsten Andenckens vor einiger Zeit sonder Leibes-Erben verstorben / und denn Ihr. Käyserl. Majest. asserirt / daß in der verblichenen Majest. hinterlassene Reiche und Länder von Rechtswegen die Succession niemanden anders / als ihrem hohen Hause zustehe / der König in Franckreich aber / wegen seines Enckels / des Hertzogs von Anjou, sich dieser Succession ebenfals anmasset / und darzu das Recht vorwendet / so gemeldtem Hertzoge von Anjou, aus einem Testament / das der letztverstorbene König verfertiget haben soll / zukomme / auch dieserhalben / in des von Anjou Namen / die Possels der völligen Spanischen Monarchie an sich gerissen / die Spanische Niederlande / nebst dem Hertzogthum Mayland / mit gewaffneter Hand eingenommen / in dem Hafen zu Cadix eine Flotte bereit hält / viele Kriegs-Schiffe in das Spanische West-Indien gesendet / und durch alles dieses nichts anders suchet / als die beyden Reiche Spanien und Franckreich so genau mit einander zu vereinigen /

gen/ und zu verknüpffen/ damit sie ins künfftige nicht anders/ als nur vor eines gehalten werden möchten/ so daß falls man diesem nicht zuvor kommt/ offenbar am Tage lieget/ wie Sr. Käyserl. Majest. alle Hoffnung/ zu ihrem Rechte jemals zu gelangen/ benommen/ zugleich das Recht/ welches das Römische Reich auff die Italiän- und Spanischen Niederländischen Lehens-Provincien hat/ ebenfals verloren/ Engelland und denen Vereinigten Niederlanden die freye Schiff-Fahrt und Handlung auff dem Mittelländischen Meer nach Indien und andern Orten gäntzlich gehemmet/ und die Vereinigten Niederlande ihrer Sicherheit und Barriere, die sie wegen der Spanischen Niederlanden bißher gegen Franckreich gehabt/ dadurch beraubet/ ja wenn Franckreich und Spanien also sich conjungirten/ selbige endlich in Kriegen so mächtig werden dörfften/ daß sie sich die Herrschafft über das gantze Europa gar leichte zueignen könten; Wegen alles solchen des Königs von Franckreich Verfahrens aber Ihr. Käyserl. Majest. zu Erhaltung so wol ihrer eigenen Rechte/ als auch der Reichs-Lehen/ sich genöthiget gesehen/ eine Armee in Italien zu senden: So haben Ihr. Majest. der König von Groß-

Bri-

Britannien sich ebenfals gemüßiget befunden/denen Vereinigten Niederlanden ihre Trouppen zu Hülffe zu schicken/ deren Zustand dermalen nicht anders beschaffen/als ob sie vom Feinde bereits würcklich angegriffen wären/ sintemalln die Herren General-Staaten genöthiget worden/nachdem man ihre vormalige Barriere oder Vormauer/dadurch sie der Nachbarschafft mit Franckreich überhoben waren/ gäntzlich weggenommen/zur Sicherheit und Wolfahrt ihrer Republique, alles dasjenige zu thun/ was sie bey einem offenbaren Kriege hätten thun können oder sollen. Dieweil nun eine so ungewisse der Sachen Beschaffenheit weit gefährlicher war/ als der Krieg selber/ Franckreich und Spanien auch deren sich in so fern bedieneten/ daß sie zu Unterdrückung der Freyheit von Europa/ in Sperrung aller Commercien/ sich desto genauer zusammen verknüpffeten: So haben Ihr. Käyserl. Majest. und Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien/ nebst denen vortrefflichen Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande/ aus vorangeregten Ursachen dafür gehalten/ daß zu Bevorkommung so vieler Ubel/und Abwendung der allgemeinen bevorstehenden Gefahr/

fahr / nichts hinlänglichers sey / als wenn sie ein genau und festes Bündniß unter sich errichteten / und zu diesem Ende ihre Ministros mit nöthiger Instruction und Vollmacht versehen. Haben also Ihr. Käyserl. Majest. ihrer Seits zu diesem Werck bevollmächtiget die Hochgebornen Herren / Herrn Petrum / des Heil. Römisch. Reichs Grafen von Goessen / Herrn von Karlsberg / Sr. Käyserl. Majest. Cammer-Herrn / Reichs-Hoff-Rath / und an die vortreffliche Hochmögende Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande Extraordinair-Ambassadeur, und Herrn Johann Wenceslaum / des Heil. Römisch. Reichs Grafen von Wratislaw / von Mittrowitz / Herrn von Ginetz und Wallerhirtz / Ihr. Römisch. und Königl. Ungar. Majest. Cammer-Herrn / der geheimen Böhmischen Cantzley Hoff-Rath und Assessorn, und Ihr. Käyserl. Majest. bey Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien Extraordinair-Ambassadeur, als ihre allerseitige Extraordinair-Ambassadeurs, und Gevollmächtigte: dann Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien / den Hochgebornen Herrn / Herrn Johann / Grafen von Marlborough / Freyherrn von Churchill und Sandbridge; Ihr. Königl. Majest. Geheimen Rath / Gene-

ralen der Infanterie / und der Königl. Englisch. in denen Niederlanden sich befindenden Trouppen commandirenden General / Extraordinair - Ambassadeur, Commissarien / Procuratorn und Gevollmächtigten: letzlichen Ihr. Hochmög. die Herren General-Staaten Herrn Diedrich Ecken von Pantaleon / Herrn von Gent und Erlechien / Herrn Friedrichen / Freyherrn von Rheede / Herrn von Lier / Commandeuren zu St. Antoni / Terle und Bure / wie auch Herrn Anton Heinsium / aus der Zahl der Holländisch- und West-Friesischen Ritterschafft / von derselben Rath / Syndicum, Groß-Siegelverwahrer und Lehens-Præsidenten / Herrn Wilhelmen von Nassau / Herrn von Odyck / ꝛc. ꝛc. Gevollmächtigten von der Seeländischen Ritterschafft / Herrn Everhard von Weede / Herrn von Weede / Dickwelis / Rateles / ꝛc. ꝛc. Herrn der Stadt Oudewater / des Capituli von unser Lieben Frauen zu Utrecht Decanum, ersten Rath und Præsidenten in der Provintz Utrecht / Herrn Wilhelmen von Haaren / Ober-Auffsehern und Befehlshaber der Leckischen Damm-Gebäude des Belsamisch. Gebiets in Frießland / verordneten Gritmann und der Universität Franecker Curatorn, Herrn Burckard Justen von Welwelde / auff

Buch-

Buchlen und Molchate / Erbherrn in Jalich und Vekater / Herrn der Herrschafft Dan / und Herrn Wichern Wichers / Rahtsherrn der Stadt Grönningen / der Staaten von Geldern / Holland / West-Frießland / Seeland / Utrecht / Ober-Issel / Grönningen und Omland / derer Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande beyderseits Deputirte. Diese nun haben / Krafft ihrer Vollmachten / folgende Allianz und Bündniß errichtet.

I.

Soll zwischen Ihr. Römisch. Käys. Majest. Ihr. Königl. Majest. von Groß-Britannien / und denen Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande eine beständige / ewige und unauffslößliche Freundschafft / Correspondence und gutes Vernehmen bleiben / und jeder von ihnen gehalten seyn / des andern Nutzen zu suchen / seinen Schaden hingegen nach aller Möglichkeit zu verwehren.

II.

Und weil Ihr. Käyserl. Majest. Ihr. Königl. Majest. von Engelland und denen Herren General-Staaten nichts mehr anlieget / als eine allgemeine Ruhe und Friede in Europa zu erhalten / so haben sie vermeinet / daß zu dessen hin-

künfftiger Befestigung nichts träfftigers diene / als daß Ihr. Käyserl. Maj. wegen ihrer zur Spanischen Succession habenden An- und Zusprüche / eine gerechte und billigmäßige Satisfaction verschaffet werde / und Ihr. Königl. Maj. von Engelland / und die Herren General-Staaten / wegen ihrer Reiche / Provincien / freyen Schiff-Fahrt und Handlung ihrer Unterthanen / eine hinlängliche und sattsame Sicherheit überkommen möchten.

III.

Derowegen wollen die Allürten / so viel an ihnen seyn wird / vor allen Dingen dahin trachten / damit Ihr. Käys. Majest. wegen gedachter Spanischen Succession eine gnugsame Satisfaction; Ihr. Königl. Majest. von Engelland / und denen Herren General-Staaten aber eine sattsame securité, in der Güte verschaffet werde / wie denn eine Zeit von zweyen Monaten / (welche von dem Tage / da die ratificationes gegen einander ausgewechselt / angehen /) gesetzet seyn soll / binnen welcher man sich darum allen Fleisses zu bemühen hat.

IV.

So ferne aber dieses binnen sothaner Zeit durch Güte wider alles Verhoffen nicht könte ausgemachet werden; So ver-

versprechen die Alliirte einander/daß einer dem andern aus allen Kräfften beystehen wolle/und zwar auff Masse/als man sich dessen absonderlich vergleichen wird/damit sie also auff solche Art vorgedachte Satisfaction und Sicherheit erhalten könten.

V.

Sothane mehrbesagte Satisfaction und securité nun zu erlangen/so wollen die Allürten sich bemühen/die Spanische Niederlande zu recuperiren/damit selbige ferner eine Vormauer/insgemein Barriere genant/zwischen Holland und Franckreich seyn/und durch solche zu jener Sicherheit Franckreich von dessen Gräntzen entfernet bleiben könne/gleichwie es zuvor gewesen/ehe der König von Franckreich selbige mit seinen Trouppen besetzet; ingleichen das Hertzogthum Mayland/samt dessen Dependentien/als welches ein Reichs-Lehn sey/und zur Sicherheit der Käyserl. Erblande diene; Nicht weniger die Königreiche Neapolis und Sicilien/samt denen Toscanis. See-Häfen/und im Mittelländis. Meer gelegenen Insulen/welche zu Spanien gehören/und derer Engell- und Holländis. Unterthanen Schiffahrt und Handlung befördern können.

V I.

Soll Ihr. Majest von Groß-Britannien und denen Herren General-Staaten frey stehen / zum Dienst und Nutzen ihrer Handlung und Schiff-Fahrt in den Spanischen West-Indien so viel Land und Städte / als sie können / zu gewinnen / und was sie erobert haben werden / soll auch ihr eigen seyn und bleiben.

V I I.

Solte die Noth erfordern / daß die Alliirte / wegen Erlangung vorangeregter Satisfaction vor Ihr. Käyserl. Maj. und Sicherheit vor Ihr. Britannisch. Majest. und der Herren General-Staaten Reiche und Lande / sich in einen Krieg einlassen müsten / so wollen sie miteinander so wol der Kriegs-Operationen / als auch anderer zu dieser Allianz-Sache gehörigen Vorfallenheiten halber / treulich communiciren.

I I X.

Wenn der Krieg einmal angefangen / so soll keinem Theile erlaubt seyn / sich mit dem Feinde vor sich alleine in Friedens-Tractaten einzulassen / sondern es soll solches auff vorhergegangene Communication, von sämtlichen Alliirten zugleich geschehen. Es soll auch kein Friede gemachet werden / es habe denn

dennzuvor so wol Jhr. Käyserl. Majest. eine billige und gnugsame Satisfaction, als Jhr. Majest. von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande / wegen ihrer Reiche / Provintzien / Herrschafften / ingleichen ihrer Commercien und freyen Schiff-Fahrt halber / ebenfals sattsame Sicherheit erhalten; nichtweniger vorher gnugsame Versehung geschehen / daß das Frantzösis. und Spanis. Reich niemaln uniiret werden / am allerwenigsten aber ein König zugleich in Franckreich und Spanien regieren / und dann besonders Franckreich niemaln zu dem Besitz des Spanis. West-Indiens gelangen sollen / noch ihm alda einige Schiff-Fahrt oder Handlung / es sey unter was Vorwand es wolle / weder directè noch indirectè erlaubet werde; Endlichen und so fern dann alle diejenigen Verträge / Tractaten / Freyheiten / Privilegia, Rechte und immunitæten zum kräfftigsten erneuert und befestiget werden / welche die Engell- und Holländische Unterthanen / zum freyen Gebrauch und Behuff ihrer Commercien und Schiff-Fahrt / so wol zu Lande als zu Wasser / in Spanien / der Mittelländis. See / und aller der Orten / die der letzt verstorbene König in Spanien so wol

in Europa / als sonsten besessen / zu gebrauchen und zu geniessen gehabt / oder durch hergebrachte Gewohnheiten / oder auff andere rechtmäßige Art hätte brauchen oder geniessen können.

IX.

Zu Zeit / da ein dergleichen Vertrag oder Friede wird errichtet werden / wollen die Alliirten sich über alle dem vergleichen / was zu Befestigung der Schiff-Fahrt und Handlung vor die Unterthanen von Sr. Britannis. Maj. und derer Herren General-Staaten / in denen zu erlangen habenden Ländern / die der letzt verstorbene König von Spanien besessen / nöthig seyn wird / wie nicht weniger von der Art und Weise / durch welche denen Herren General-Staaten die mehrbenante Barriere gegeben werden soll.

X.

Weil auch in denen Orten / die Engel- und Holland mit ihren Waffen zu erobern verhoffen / sich wegen der Religion einige Zwistigkeiten erheben könten / so will man zu obgesetzter Zeit wegen deren Exercitii sich ebenfals vergleichen.

XI.

Die Alliirten sollen verbunden seyn / einander mit allen Kräfften zu assistiren / wenn der König in Franckreich / oder

andes-

andere Potentzen einen Confœderirten aus den Ursachen / weshalber dieses Bündniß geschlossen / angreiffen würden.

XII.

Solte man sich über mehrerwehnte Satisfaction und Sicherheit vor jetzo vergleichen / oder aber / nachdem man unumgänglich zun Waffen gegriffen / der Friede wieder hergestellet werden / so soll doch / nach einem also getroffenen Vergleich oder Frieden / zwischen denen Alliirten eine Defensiv-Allianz verbleiben / damit dieser Friede oder Vergleich dadurch guarantiret werde.

XIII.

In diese Allianz sollen alle Könige / Fürsten und Stände / die solches verlangen / und einen allgemeinen Frieden wünschen / mit eigenommen werden. Und weil dem H. Römis. Reich absonderlich daran gelegen ist / daß der Land-Friede erhalten / und die Reichs-Lehen wieder hergebracht werden / so soll gemeldtes Reich zu dieser Allianz absonderlich eingeladen werden. Ingleichen soll denen Alliirten insgesamt / oder einem jeden insonderheit freystehen / diejenigen / die ihnen beliebig seyn werden / zur Eintrettung mit zu invitiren.

XIV.

Diese Allianz soll von allen Alliirten binnen Zeit von 6. Wochen / oder aber / wann es seyn kan / noch eher ratihabiret werden. Zu Beglaubung dessen allen haben wir Eingangs benante Gevollmächtigte uns unterschrieben / und unsere gewöhnliche Petschafft beygedrucket. Geschehen im Haag den 7. Septemb. 1701.

Von wegen Ihr. Käyserl. Majest.
Petrus, Graff von Goessen.
Johann Wenceslaus, Graff Wratislavv von Mittrowitz.

Von wegen Ihr. Königl. Majest. von Engelland.
Johann / Graff von Marlborough.

Von wegen der Herren General-Staaten.
D. van Eck von Pantaleon.
H. von Gent.
F. Freyherr von Rheden.
H. Heinsius.
W. von Nassau.
E. von Weede.
A. von Haaren.
B. J. Welwede.
W. Wichers.

CAP.

CAP. XII.

Wie Königin Anna in Engelland den Herrn Grafen von Marlborough über dero Armee / so in denen Niederlanden wider Franckreich agiren sollen / zum commandirenden General gemachet.

§. 1.

König Wilhelm III. stirbt.

DEr glorwürdigste **König in Engelland Wilhelm** III. muste mitten unter denen wider Franckreich und den Duc d' Anjou angestellten Kriegs-Rüstungen seinen Helden-Geist aufgeben / welcher Todes-Fall den 19. Martii 1702. geschahe / und ein grosses Leid-Wesen bey vielen Millionen Menschen verursachte ihme succedirte die **zweyte Cron-Printzessin Anna** / seiner vorher verstorbenen Gemahlin Frau Schwester / und die obgedachter massen Printz Georgen von Dennemarck zum Gemahl hatte.

Ihme succedirt die Cron-Printzessin Anna.

§. 2. Nach erfolgter Crönung / war unter denen hohen Ministern / welche sich über ihre Erhöhung auf den Englischen Thron erfreueten / insonderheit der Herr Graf von Marlborough. Denn weiln dieser gegen die Cron Engelland bereits viele Proben / sowohl seiner Staats- und

Kriegs-

Kriegs-Erfahrenheit/ als ungemeinen Fidelität/ dargeleget hatte/ so trug die neue Königin demselben über die Englische Armee/ welche in denen Niederlanden wider Franckreich agiren solte/ das General-Commando auf/ worzu sie um soviel mehr bewogen wurde/ indem obhöchst-besagter König Wilhelm/ bey seinen Lebzeiten ihn bereits darzu declariret hatte/ wie denn unter denen Titeln des Marlboroughs/ welche ihme in obangezogenem Alliantz-Tractat beygeleget worden/ dieser zu befinden/ daß er der Königlich-Englischen in denen Niederlanden sich befindenden Trouppen commandirender General genennet wird.

Marlborough wird General in denen Niederlanden.

CAP. XIII.

Wie Königin Anna in Engelland den Herrn Grafen von Marlborough mit dem Englischen Ritter-Orden S. Georgens und des blauen Hosenbandes begnädiget.

§. 1.

Ursprung des Ritter-Ordens S. Georgens/ und des blauen Hosenbandes.

DEr fürnehmste Englische Ritter-Orden ist der Orden S. Georgens und des blauen Hosenbandes. Die gemeine Meynung über dessen Ursprung gehet dahin: König Eduard III. habe einsten mit der schönen Gräfin von Salisbury getantzet/ und ihr blau

Knie-

Das Ordens Kleid der Englischen S.t Georgen
Ritter vor und hinterwerts

Das Hosenband (ins gemein Garter genant) mit Edelgesteinen u: grossen Buchstaben, HONYSOIT QUIMALYPENSE Truz dem ders übel auslegt, geziert, ob es wol dieses Ordens innerst und besonders Zeichen ist so ist es doch hier mit Kleidern bedeckt denen Augen entzogen.

Marlborougisches Ritter-Ordens-Zeichen vom blauen Hosenband, des S. Georgii.

Knieband / so sie verlohren / aufgehoben / auch selbiges zu einer Galanterie getragen. Wie nun deswegen üble Judicia entstanden / habe die Gräfin gesaget: *Honny soit, qui mal y pense*, welches fast soviel heist / als die Teutsche Redens-Art: **Ein Schelm / der was böses davon urtheilet.** Dieses hätte dem König sowohl gefallen / daß er / dem Bande zu Ehren / und zu Unterdrückung derer seiner Hoheit von dieser Amouretten nachtheiligen Discourse einen ansehnlichen Orden angestellet / auch obige Worte: *Honny soit, qui mal y pense*, zur Devise zu dem Ende angenommen / damit jederman wissen möchte / daß die Inclination vor diese Dame unsträfflich und tugendhafft wäre. Allein die Engelländer halten dieses vor eine Fabel / und melden dargegen: Es sey König Eduard III. nach dem am S. Georgen-Tage Anno 1346. bey Cressy wider König Philippum in Franckreich erhaltenen Siege begierig gewesen / demselben ein unvergeßlich Denckmahl zustifften / und zu solchem Ende Anno 1350. den Ritter-Orden S. Georgen und des blauen Hosenbandes aufgerichtet / womit er sowohl auf den Engelländischen Schutz-Herrn und Patron / den Ritter S. Georgen von Cappadocia / als welchen der Sieg / der damahls herrschenden Superstition zu Folge / zugeschrieben worden / als auch auf das Kriegs-Zeichen / der Engelländischen Militz / welches in obiger Schlacht ein Knieband gewesen / reflectiret / und weiln er in dem Kriege wider Franckreich sich eines Frantzösischen Schildes bedienet / hiervon aber von einigen übel

gespro-

gesprochen worden/ vorangeregte Worte: *Honny soit, qui mal y pense*, zur Uberschrifft gesetzet:

§. 2. Dieser Orden ist in folgenden Zeiten dergestalt berühmt worden/ daß seit der Stiffтung mehr als 8. Käyser / 28. auswärtige Könige/ und viel Chur- und Fürsten darein getreten. Belangend die Statuta/ so können selbige/ wie sie ins Teutsche übersetzet worden/ in folgendem Abdrucke gelesen werden:

Ordens-Statuta in formâ.

Staruta des Engelländischen Ritter-Ordens S. Georgens und des blauen Hosenbandes.

I.

SOll der König in Engelland/ und die Könige seine Nachkommen/ allezeit die Obersten dieses Ordens und Ritter-Brüderschafft seyn. Derselbe behält ihm und seinen Erben und Nachkommen bevor/ die Erklärung und Milderung aller Sachen/ so wohl anderer zweiffelhafftigen und streitigen/ als der Satzungen gemeltes Ordens.

2. Keiner soll zum Ritter dieses Ordens gemacht werden/ er sey dann von Vater und Mutter Edel gebohren/ und könne seinen Adelichen Stammen/ Namen und Wappen von vier Ahn-Herrn und vier Ahnen her beweisen/ nebendem/ daß er auch ehrlich und ohne Tadel

del sey/ sonderlich aber/ daß er dieser drey nachgeschriebener Stück keines an ihm habe: 1.) Daß er nicht überwiesen sey einiger Ketzerey oder Irrthums wider den Christlichen Glauben. 2.) Daß er keiner Verrätherey verdächtig oder überzeugt. 3.) Daß er nicht Feldflüchtig worden/ oder seinen Feld-Herrn/ Obristen oder Haupt-Mann/ unter fliegendem Fähnlein/ verlassen hab. Keiner/ so solcher 3. Stücken eines begangen/ solle zum Ritter dieses Ordens gemachet werden; und da ein Ritter darnach deren eins begieng/ soll er aus dem Orden auf der ersten Versammlung abgeschafft werden/ nach des Obristen und der gantzen Ritterschafft Gefallen.

3. Jährlichen sollen alle Ritter/ sie seyen wo sie wollen/ (so ferne sie doch in ihrer Freyheit) den Tag vor S. Georgii/ das ist den 22. April/ den Habit oder Kleidung des Ordens tragen/ von 3. Uhr nachmittag/ biß die Vesper und der Gottesdienst verrichtet/ und das Nachtmahl eingenommen ist/ gleichfals sollen sie auch thun an S. Georgen-Tag/ biß das Amt/ die Procession, und Vesper vorüber.

4. So der Ritter einer an S. Georgen-Tag daheime und zu Hauß/ oder anderswo wäre/ soll er daselbst in der Thum-Kirchen/ oder in der Capell/ da

er

er den Gottesdienst angehöret / der höhern Stühl einen zurichten / auf den er S. Georgen-Orden anschlage / und auf einen andern Stuhl sein Wapen; diese Stühle sollen seyn in derselben Kirchen eben nach der Gelegenheit / wie in der Burg zu Windsor / alda soll er in seinem Ordens-Kleid den Gottesdienst anhören / doch zuvor beym Altar zur Ehre GOttes / darnach bey dem Stuhl / da des Ordens Wapen aufgemacht ist / hin- und wieder gehen sich neigen. Doch sollen Käyser / Könige / Chur- und Fürsten ausgenommen seyn / die mögen den Stuhl ihres Gefallens setzen.

5. Die Ritter sollen ihre Mäntel vor ihrem Obristen tragen / der Ordnung nach / ein jeder mit seinem Mit-Ritter / so gegen ihm überstehet / und da derselbe nicht zugegen / soll er allein gehen; dis solle auch in procession gehalten werden / und der Obriste / oder sein Statthalter zuletzt gehen; die Amtleute behalten ihren gewöhnlichen Ort in der Procession. Da sie bey Tisch sitzen / sollen sie / nachdem jeder länger im Orden gewesen / nacheinander geordnet seyn / und nicht nach ihrem Stande / ausgenommen die Infanten oder erstgebohrne Söhne der Könige derselben Gebrüder / Printzen und ausländische Herzogen / die sollen nach

ihrem

ihrem Stande und Hoheit gesetzt werden.

6. Den Tag nach S. Georgii/ ehe sich die Ritter scheiden/ solle ein jeder in der Burg zu Windsor seines Gefallens gekleidet/ doch mit des Ordens Mantel/ in das Capitel gehen/ und die Seel-Messe/ zu Lieb den abgestorbenen Rittern/ auch allen Christen und der gegenwärtigen Ritterschafft/ hören/ es wäre dann/ daß einer durch erhebliche Ursachen daran verhindert würde/ und Erlaubnis hätte/ von dem Obristen oder seinem Statthalter/ zu verreisen.

7. So Ausländer in diesen Orden erwehlet werden/ soll es ihnen der Obriste zuwissen thun/ und dem Erwehlten die Schreiben/ desgleichen die Articul des Ordens/ unter desselben Siegel/ auf seine Unkosten/ zuschicken/ und das auffs längste innerhalb 4. Monaten nach der Wahl/ es wäre denn/ daß der Obriste gnugsamlich daran gehindert würde/ so mag ers ihm seines Gefallens kund thun. Da der Erwählte den Orden will annehmen/ soll ihm der Obrist den Hosenbändel samt dem Halßband und Habit zuschicken. Die Ausländer aber/ sie seyn wes Standes sie wollen/ sollen sie innerhalb 7. Monaten/ nachdem sie die Ordens-Zeichen empfangen/ durch ei-

nen gnugsamen Anwald / den Obristen / solches erinnern. So der neuerwehlte Ritter nicht innerhalb gemelter Zeit einen Anwald schicket / oder sich entschuldiget gegen den Obristen / soll die Wahl nicht gelten / etc. Gleichfals soll es also gehalten werden mit denen / so in der Zeit ihrer Wahl im Krieg oder sonst in des Königs Geschäfften aus seyn.

8. Es soll auch bey dem Orden seyn ein Dechant oder Guardian / mit zwölff Priestern / desgleichen etliche Chor-Schüler / und andere Geistliche / damit sie singen / und GOtt den HErrn bitten / daß er dem Obristen / allen lebendigen und todten Rittern / und allen Christgläubigen wolle gnädig seyn / die sollen in den untern Stühlen sitzen.

9. Mehr sollen darbey seyn fünff Amtmänner / nemlich der Prälat / der Cantzler der Registrator / der Herold / so genannt soll werden Garter / und ein Amtmann über die Wappen / genant Verganara, die sollen zu dem Orden schwehren / und in dessen Rath aufgenommen werden.

10. Zwölff armer Ritter sollen erwehlt werden / die sich sonst nicht mögen ernehren / damit sie also zur Ehre GOttes / und des Ritters S. Georgen / unterhalten werden. Diese Wahl stehet dem Obristen zu.

11. Ein

11. Ein jeder Ritter soll seinen Ordens-Mantel im Collegio lassen/ damit er zu jeder vorfallender Gelegenheit/ und sooftes von nöthen/ denselben gebrauchen möge/ und dasjenige verrichten/ was von dem Obristen im Capitul beschlossen wird/ dann derselbe mit der Ritter Bewilligung an jeden Ort und zu jederzeit mag Tagleistung halten/ in welchen von Ordens-Sachen gehandelt wird.

12. So ein Ritter zwo Meil nahend bey der Burg vorüber reiset/ soller/ dem Ort vollends zu Ehren/ hinein kommen/ es wäre dann/ daß ihn erhebliche Ursachen daran verhinderten/ soll seinen Ordens-Mantel/ zuvor um sich nehmen/ die Priester sollen ihn mit Andacht darführen/ so es früh ist/ soll er/ GOtt und S. Georgen zu Ehren/ bey dem Amt bleiben/ ist es nachmittage/ so soll er allen Christ-gläubigen Seelen zu lieb das De profundis singen lassen.

13. So einer aus der Ritterschafft mit Tode abgieng/ soll der Obrist oder sein Statthalter/ so er dessen innen wird/ allen andern Mit-Rittern/ so in Engelland seyn/ das zu wissen thun/ damit sie an einem bestimmten Ort/ innerhalb 6. Wochen/ zusammen kommen. Dieselbigen/ so sie samt dem Obristen bey-

sammen / oder auffs wenigste ihrer 6. soll ein jeder aus ihnen ernennen 9. die allertapfersten und redlichsten Ritter / so erkennet / die da dem Obristen unterthan / und nicht zu wieder sind / nemlich 3. Herzogen / 3. Marggrafen / 3. Grafen / oder auch höhern Standes / 3. Freyherrn / 3. Panner-Herrn / 3. Baccellieri. Diese Nahmen soll der Bischoff von Vincestre, als obrister Prälat / oder / in seinem Abwesen / der Dechant oder der Registrator / oder der älteste Ritter aufmercken / und die Verzeichnis dem Obristen oder seinem Statthalter weisen / der erwehlt denjenigen / so am mehrsten Stimmen hat / oder der ihm bedünckt / daß ihme der Orden am besten wird anstehen / und der Kron / auch Königreich / am nützlichsten sey.

14. Dem Ritter / so an des verstorbenen statt erwehlet / solle von Stund an / nach der Wahl / der Ordens-Habit und Merckzeichen zugestellet werden / darauf sollen ihn 2. Ritter / samt andern Adels-personen / führen / da die Amtleute zugegen seyn. Ein Ritter oder Herold soll ihm den Mantel vortragen / der soll ihm ehe nicht angelegt werden / er wolle sich denn jetzt im Stuhl niedersetzen / nach diesem empfängt er im Capitel vom Obristen oder seinem Statthal-

halter das Halsband/ und also ist er gar im Orden. Die grossen Potentaten seynd hie ausgenommen/ die mögen den gantzen Habit im Capitel empfangen. Stirbt einer / ehe er den Habit empfangen/ so wird er nicht unter die Ritter gezehlt. So der Erwehlte nicht kömmt/ innerhalb eines Jahrs/ nachdem er den Hosenbändel empfangen/ und er in Engelland wohnet/ und nicht gnugsame Entschuldigung hat/ dessen Wahl soll auch nicht gelten/ und man soll einen andern erwehlen/ sein Panier/ Helm und Schwerdt/ soll in der Burg auf seinem Stuhl nicht aufgemachet werden/ er komme dann zuvor/ kömmt er nicht in bestimmter Zeit/ soll man seine Wapen hinweg aus dem Chor thun/ das übrige fällt dem Orden heim.

15. So ein Hertzog oder Marggraf/ oder ein anderer geringern Standts stirbt/ der/ so in seine Statt erwehlet wird/ er sey wes Standes er wolle/ soll in seinen Stuhl sitzen/ und gar in keinen andern / es sey dann/ daß er sonderliche Erlaubniß habe vom Obristen/ schrifftlich unter seinem und des Ordens Pitschafft. Doch seynd ausgenommen Käyser/ Könige und Printzen/ die sollen die nächsten Stühle beym Obristen/ ihrem Stand gemäß/ innhaben. Sonst

soll ein Herzog in des untersten/ der unterst in des Herzogen statt sitzen.

16. So ein Platz ledig wird/ mag der Obrist seines Gefallens andere Ritter an dieselbige statt/ und höher / als sie zuvor waren/ setzen. Es mag auch der Obrist sein Lebenlang einmahl eine allgemeine Veränderung aller Sitz machen/ nach seinem Wohlgefallen/ doch seyn ausgenommen Käyser/ Könige/ Printzen und Herzogen/ die bleiben allezeit in ihrer Stätt/ es wäre dann/ daß man sie höher setzt. Und in solcher Veränderung soll man betrachten/ das Lob und Verdienst der Ritter / auch die lange Zeit/ in welcher jeder im Orden gewesen. Nach demselben sollen sie im Stehen und Gehen/ so offt sie den Ordens-Mantel antragen/ ihren Platz behalten/ und das nach ihrem Sitz/ und nicht nach ihrer Hoheit.

17. Jeder Ritter/ innerhalb eines Jahres/ nachdem er in Orden kommen/ soll er sein Wapen mit aller Zugehör/ auf ein Schild/ von was Metall er will/ machen lassen/ diesen soll man über seinen Stul hängen/ doch sollen dieselben nicht gar zu groß seyn/ aber die Ausländer mögen machen/ wie sie wollen.

18. Ein jeder Ritter soll im ersten Antritt geben eine gewisse Summa Geldes/ zu Unterhaltung der Geistlichen

und armen Ritter / so allda wohnen / wiedenn auch zu Allmosen. Und nemlich der Obriste 40. Marck / ein frembder König ein pfund / ein Printz eine Marck / jeder Hertzog 10. pfund / jeder Marggraf 8. pfund / 6. Schilling und 8. pfenning / ein Frey = oder Pannerherr 100. Schilling / was niedrigers Standes ist / 5. Marck / man soll auch ihre pannier / Schwerdt und Helm nicht auf ihren Stühlen aufmachen / sie haben dann zuvor ermelte Summam erlegt. Der Obriste soll für den frembden Erwehlten bezahlen / so er abwesend.

19. Kein Ritter mag damahls / wann er erwehlt wird / einen Anwald schicken / er sey dann ein Ausländer / oder sey in des Obristen Geschäfften / oder mit seinem Erlaubnis ausserhalb Engelland.

20. Ein jeder angehender Ritter soll angeloben und schwöhren / daß er diese folgende Artickel getreulich / und nach äusserstem Vermögen / wolle halten / nemlich / daß er / soviel ihm möglich / sein lebelang / und solange er im Orden ist / wolle helffen schützen / schirmen und vertheidigen des Obristen Ehr / Würde / Ansehen und Gerechtigkeit.

21. Daß er nach Möglichkeit sich befleißige / alles desjenigen / was da dient zu Auffnehmung und Nutzen des Ordens / da er auch innen würde / daß demselben

selben was zu wieder unterstanden/ oder gedacht wird/ soll er sich mit aller Macht darwieder setzen/ und den Orden/ auf das beste er kan/ helffen schützen.

22. Daß er wohl und getreulich alle Satzungen und Articul dieses Ordens halte/ und hierauf in des Obristen Hand angelobe/ und zusage/ daß er ohn allen Verzug und Gefährd demselben wolle nachkommen/ alsdann rühret er das Kreutz an/ und küst es.

23. Nach diesem soll er mit Ehrerbietung den Hosenbändel empfangen/ den ihm der Obriste um den lincken Schenckel bindt/ mit diesen Worten: Herr/ die Edle Gesellschafft des Garter-Ordens hat euch zu einem Freund und Mit-Bruder aufgenommen/ dessen zu einem Wahrzeichen schenckt sie euch diesen gegenwärtigen Hosenbändel; GOtt verleihe/ daß ihr ihn empfahet/ und traget von nun an zu seinem Lob und Ehr/ auch zu Wohlstand und Erhöhung dieses löblichen Ordens und euer selbst.

24. Im Fall der Obriste ausserhalb des Landes/ also/ daß er nicht selbst dabey könne seyn/ mag er dessen durch Schreiben Gewalt geben/ ihrer 2. oder mehrern/ aus dem Orden/ daß sie es an seiner statt verrichten.

25. Man

25. Man soll ein gemein Siegel/ Wapen oder Pitschafft des Ordens machen lassen/ dasselbe soll der Cantzler/ oder welcher Ritter vom Obristen darzu ernennet wird/ bewahren/ und da derselb 20. Meilen vom Obristen zu verreisen hat/ soll er ihm/ oder welchem der Obriste will/ das Siegel zustellen/ damit dasselbige jederzeit um den Obristen sey/ so lang er im Königreich ist; da er aber auſſer Landes/ ist es gnug/ daß er mit dem Pitschafft oder Signet alles dasjenige/ was den Orden betrifft/ bekräfftige.

26. Ein jeder Ritter soll haben die Articul des Ordens/ die sollen von dem Registrator collationirt/ mit seiner Hand unterzeichnet/ und mit des Ordens Siegel verpitschiert seyn/ und so der Ritter will ein Wappen in das Buch lassen machen/ soll es des Ordens Herold angeben/ wie es gehört/ das Original soll gleichfals auch unterzeichnet und verpitschiert seyn/ und stets in der Renth-Cammer aufgehalten werden.

27. Stirbt ein Ritter/ sollen seine Erben das Articuls-Buch innerhalb 3. Monaten wiederschicken/ welches dem Guardian/ oder dem Registrator soll auffzubehalten zugestellt werden.

28. Kein Ritter solle mit dem andern kämpffen/ es sey denn in des Obristen

Krieg/ oder in seiner billigen Sache. Und im Fall/ daß einer von einem Herrn aufgehalten wird/ damit er sein Recht soll handhaben/ und aber der Gegentheil gleichfals einen Ritter des Ordens bekäme/ zu Schutz seiner Sachen/ alsdann mag der Ritter mit nichten ferner aufgehalten werden/ sondern solle sich entschuldigen/ weil sein Bruder der andern Parthey beystehet/ und dieses soll ein jeder thun/ damit er dieses Kampffs entlassen werde. Da der Aufgehaltene nicht wüste/ daß seiner Mit-Ritter einer der andern Partey beystehet/ sobald ers doch erfähret/ solle er sich gegen seinen Herrn entschuldigen und die Klag fallen lassen.

29. Damit die Ritter ein Merck-Zeichen ihres Ordens haben/ so hat der Obrist mit Bewilligung der gantzen Ritterschafft geordnet/ daß ein jeder Ritter solle öffentlich um den Halß tragen/ ein gülden Halßband/ daß soll im Gewicht haben 30. Untz/ und nicht mehr/ geformirt wie ein Hosenbändel/ in viel Stücken/ zwischen welchen solle nach der Ordnung seyn/ eine doppelte Rosen/ roth und weiß/ aussen mit weissen Blättern/ innen mit rothen/ in der Mitten eine bey der andern/ daran soll hangen S. Geor-

S. Georgen Bildniß / solches Halßband solleder Obrist / seine Nachkommen / und die gantze löbl. Ritterschafft samt und sonderlich tragen / und insonderheit in den vornehmsten Festen des Jahres / an den andern Tagen sollen sie tragen ein kleines güldenes Kettlein / und S. Georgen Bildniß daran / ausgenommen im Krieg / Schwachheiten / langen Reisen; dann damahls mögen sie das Bildniß oder Meday an einer seidenen Schnur tragen. Man mag auch / da es vonnöthen / das Halßband bey dem Goldschmidt machen lassen / doch daß es nicht köstlicher mit Edelgestein / oder andern gemacht werde / ausgenommen die Bildniß und den Halßbändel / die mögen nach jedes Ritters Gefallen gezieret und geschmückt werden. Es soll auch gemeltes Halßband / es sey für eine Noth vorhanden / wie da wolle / weder verkaufft / versetzt / verschenckt noch entfremdet werden.

§. 3. Der König in Engelland ist des Ordens Oberhaupt / Souverain und Supremus genannt. Und obwohl keine Dame / sie sey gleich eine Königin / in den Orden kommen kan / so haben doch sowohl die Königinnen Maria und Elisabeth / als jetzo höchstlöblichste regierende Königin Anna / die Souverainität / als Oberhaupt des Ordens / Marlborough erhält selbigen von der Königin Anna.

dens / geführet. Insonderheit aber hat höchsterwehnte Königin Annæ / bey Ubernehmung des Ordens Souverainität / nicht ermangeln wollen / auch bey diesem hohen Amt ihre Gnade gegen den tapffern Herrn Grafen von Marlborough darzulegen / und selbigen mit diesem Ritter-Orden zu begnadigen. Massen auch derselbe / als ein Ordens-Ritter / nicht allein das Ordens-Zeichen in vorgeschriebener Form träget / sondern auch selbiges nebst obigen Deñck-Worten: Honny soit, qui mal y pense, dem Marlbourghischen Wapen einverleibet / nicht weniger die gewöhnliche Titulatur unter seine Titel gesetzet.

CAP. XIV.

Wie die Engelländische Königin Anna / Anno 1702. denen Herren General-Staaten / durch den Herrn Grafen von Marlborough / als Extraordinair-Ambassadeur, sowohl den Hintritt des Königs Wilhelmi / und ihre Erhöhung auf den Englischen Thron notificiren / als auch die Festhaltung der bey vo-

riger

riger Regierung geschlossenen Bündnisse versichern lassen.

§. 1.

Raisonnement über die grosse Allianz / nach Königl. Wilhelms Tode.

NAchdem König Wilhelm der Dritte / in Engelland / samt denen Herren General-Staaten / mit Käyserl. Majest. Leopoldo I. wegen der Spanischen Successions, wider Franckreich / und dessen Enckel / den Duc d'Anjou, als auffgeworffenen sogenanten König in Spanien / in Alliance trat / versprach man sich von Ihr. Königl. Majest. Heldenhafften Tapfferkeit und ungemeinen Prudentz viel grosser Dinge / allein mitten in dieser Hoffnung wurden sie durch den Tod von dieser Welt genommen. So sehr man aber alsdann über diesen Todesfall bestürtzt wurde / massen viel tausend Menschen so fort auff die bekümmerte Gedancken fielen / ob würde nun die grosse Allianz zerrissen werden / so sehr wurde man durch Ihr. Majest. Kron-Nachfolgerin / der Allerdurchlauchtigsten Anna / kluge und weise Regierung auffgerichtet.

§. 2. Die Probe / daß der allgewaltige GOtt / an statt des klugen / tapffern und fürsichtigen Wilhelmi, die fürtreffliche Königin Annam gegeben / legten Ihr. Majest. dadurch ab / daß sie nach der Proclamation sich öffentlich erklärten / wie sie in ten. die löbliche Fußstapffen ihres in GOtt ruhenden Herrn Vorfahren treten / zuförderst aber die / zu Erhaltung der Frey-

Königin Anna will selbige unverbrüchlich halten.

heit

heit von Europa / geschlossene grosse Allianz / unverbrüchlich halten wolte. Zu solchem Ende fertigten sie auch an die mit der Kron Engelland wider Franckreich und den Duc d'Anjou alliirte Potentzen gewisse Ambassadeurs ab. Und weiln der Herr Graff von Marlborough ohne diß die nach denen Niederlanden destinirte Englische Völcker commandiren solte / so wurde derselbe / als Extraordinair-Ambassadeur, an die Herren General-Staaten abgeschickt / um denenselben / so wol den Hintritt des Königs Wilhelmi, und ihre Erhöhung auff den Englischen Thron zu notificiren / als auch die Festhaltung der bey voriger Regierung geschlossenen Bündnisse zu versichern / ja eine genauere Alliantz wider die grosse anwachsende Macht der Kron Franckreich zu veranlassen.

Läst deshalber gegen die General-Staaten durch den Marlborough Versicherung thun.

§. 3. Des Herrn Grafens Abreise geschahe den 25. Mart. 1702. die Ankunfft im Haag aber erfolgte den 28. ejusd. alwo er bey der am 31. dito gehabten solennen Audientz eine dergestaltige Anrede gethan / wie selbige / nach der Ubersetzung / aus folgendem Abdrucke zu ersehen.

Anrede des Engelländischen Abgesandtens / Herrn Grafens von Marlborough / an die Herren General-Staaten.

Hochmögende Herren!

NAchdem es der Göttlichen Providentz gefallen / den König William / glorwürdigster Gedächt-

dächtniß / zu sich zu nehmen / und damit seinen Reichen / dem Staat Eu. Hochmögenden / und dem gantzen Europa / einen unersetzlichen Verlust zu verursachen / so hat die Königin / meine allergnädigste Frau / welche / nach dem Willen des Himmels / auff dem Thron ihrer Vorfahren succedirt / wie Eu. Hochmögende aus dem Briefe Ihr. Majest. verstanden / mir befohlen / Deroselben bey dieser Gelegenheit Ihr grosses Betrübniß zu entdecken / und zugleich vorzustellen / wie sehr sie ihres Orts diesen traurigen Fall sich zu Hertzen gehen lasse. Die erste Sorge Ihr. Majest. war / Eu. Hochmögenden das auffrichtige Verlangen anzuzeigen / die alte Bündniß / Freundschafft und richtige Correspondentz zu unterhalten / wie sie bey voriger Regierung gewesen / weil sie glaubet / daß hierdurch der Nutzen beyder Nationen am meisten befördert werde. Dannenhero hat selbige mich hieher gesandt / Eu. Hochmögenden zu bezeugen / daß sie fest entschlossen / alles das Ihrige beyzutragen / was gedachter Bündniß / Freundschafft und Correspondentz verträglich / und darbey währenden ihres Regiments beständig zu verharren. Sie hat mir befohlen / Eu. Hochmögenden zu versichern / daß sie

nicht

nicht allein alle zwischen den Königen/ ihren Vorfahren und Eu. Hochmögenden gemachte Tractaten und Allianzen treulich und richtig halten/ sondern auch dieselbige verneuern und bestättigen wolle. Über dieses in noch andere und genauere Bündniß mit Eu. Hochmögenden zu tretten/ welche so wol dem Interesse beyder Nationen/ als zu Erhaltung der Freyheit von Europa ersprießlich sind/ um damit die allzugrosse Macht der Kron Franckreich in ihren gebührenden Schrancken zu halten. Ihr. Majest. ist von dato an bereit/ ohne einzigen Verzug/ Eu. Hochmögenden und den andern Bunds-Genossen/ mit allen Kräfften zu Wasser und Lande beyzustehen. Solchen Eifer desto mehr an Tag zu legen/ hat sie mich bevollmächtiget/ mit Eu. Hochmögenden über die nöthigen Operationes einen Schluß zu machen. Dessentwegen hat sie mich eilends hieher zu gehen beordert/ um deroselben davon gnugsame Versicherung zu geben/ sonder mich bey den gewöhnlichen formalitæten viel auffzuhalten. Und ich schätze solche Ehre vor mein höchstes Glück/ daß sie mich zu einer solchen Commission gebrauchet/ bey welcher ich Gelegenheit finde/ Eu.

Hoch-

Hochmögenden meinen Eifer / ihnen zu dienen / kentlich zu machen.

§. 4. Der Herr Præsident von Dyckfeld that Neue im Namen der Herren General-Staaten die Verbindung mit Holland. Antwort / und muste sich zu allem / was zu der gemeinen Wolfahrt besten / sonderlich aber zur guten Harmonie und Concert mit der Kron Engelland gereichen könte / erklären; Obschon der Frantzösis. Resident / Monsieur Barre, vorgegeben / es habe die Republique durch den Tod des Königs Wilhelmi dieses Glück erreichet / daß sie nun weiter nicht von dem Interesse / Willen und Decision eines fremden dependire / sondern ihr eigenes Heyl und blühenden Wolstand desto freyer untersuchen könne. Nach dieser Audientz hielte der Herr Graff von Marlborough mit dem Käyserl. Ambassadeur, Grafen von Goes / und denen Deputirten von Ihr. Hochmögenden noch einige geheime Conferentzien / darinnen die Allianz zwischen dem Käyser / Engell- und Holland bestätiget / und die Eröffnung des Feldzugs fest gestellet wurde. Alsdann aber kehrte er den 13. April. obbesagten 1702. Jahres nach Engelland zurück / gelangte den 16. ejusd. alda glücklich an / und gab der Königin rapport von seinen Verrichtungen. Ihr. Majest. die Königin / waren mit seiner Negotiation allerdings zu frieden / wie sie denn auch nicht allein des Herrn Grafens Gemahlin zur ersten Dame d'honneur und Tresoriere des menus plaisirs annahmen / sondern auch ihn selbst zum Hertzog von Buchingam machen wolten / wiewol diese Stands-Erhöhung damals

mals nachgeblieben/ und auff andere Zeit verschoben wurde.

CAPUT XV.

Wie Graff Johann von Marlborough Anno 1702. im Monat Julio das Commando über die nach denen Niederlanden geschickte Englische Trouppen würcklich angetreten.

§. 1.

Anfang der Feindseligkeiten wider Franckreich.

Es hatte so wol König Wilhelm in Engelland / als dessen Nachfolgerin/ die Königin Anna / den Herrn Grafen von Marlborough zum commandirenden General über die nach denen Niederlanden destinirte Engliß. Völcker declariret. Ehe aber dieser tapffere Held sein Commando würcklich antrat/so waren die Feindseligkeiten wider Franckreich schon ausgebrochen: Denn die Kriegs-Operationes fiengen sich im Monat Aprilis 1702. schon an / da nicht allein / unterm Commando des Käyserl. und Holländiß. General-Feld-Marschalls/ Fürst Vollraths von Nassau-Saarbrücken / die Chur-Cöllnische Vestung Keyserswerth mit Preußischen und Holländischen Trouppen berennet / und nach einer harten Belagerung zur Ubergabe gezwungen wur-

wurde / sondern es giengen auch die Feindseligkeiten in den Spanis. Niederlanden / unter dem Holländis. General / Grafen von Athlone / würcklich an; Jedoch geschahe solches nur Anfangs unter dem Namen der Käyserl. Auxiliar-Troupen, massen gleichwie die Frantzosen / in dem Ertz-Stifft Cölln und dem Bisthum Lüttich / nach dem stylo Curiæ zu Versailles, biß anher den Titul der Burgundis. Creiß-Völcker geführet / also auch die Holländer nicht zu verdencken waren / wenn sie sich / nach den Reguln der Haagischen Grammatic, Käyserl. Auxiliar-Trouppen nenneten. Allein den 25. May besagten 1702. Jahres geschahe so wol von denen Herren General-Staaten als der Königin Anna in Engelland die solenne **Kriegs-Declaration wider Franckreich und den Hertzog von Anjou**; gestalt / was die Engelländische anlanget / selbige nach der Uebersetzung / in folgendem Abdruck gelesen werden kan:

Engellands solenne Kriegs-Declaration.

Königin Annen von Engelland Kriegs-Declaration wider Franckreich und den Duc d'Anjou.

WIr von GOttes Gnaden / Anna / Königin von Engelland / Schottland / Franckreich und Irland / Verthädigerin des Glaubens.

Nachdem es GOtt gefallen / uns zur Regierung dieser Königreiche zu ruffen / und zwar zu der Zeit / da unser

Königlicher Vorfahrer / William III. glorwürdigster Gedächtniß / vermöge des von dem Parlament dieses Königreichs offt wiederholten Verlangens / mit der Römis. Käyserl. Majest. denen Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande / wie auch andern Fürsten und Herren / in besondere Tractaten und Verbündnisse getreten / um die Freyheit und Balance von Europa zu erhalten / wie auch der übergrossen Macht von Franckreich sich zu widersetzen / welche Tractaten auff die unrechtmäßige Usurpation und Unternehmungen des Königs von Franckreich gegründet seyn / als der sich in den Besitz eines grossen Theils der zu Spanien gehörigen Landen eingedrungen / und über solche Länder einer freyen Macht anmasset; indem er das Mayländische und die Spanischen Niederlande mit seinen Trouppen besetzet / sich Meister von Cadix / und des Eingangs in die Mittelländische See gemachet / und durch seine Flotten die nach Spanien gehörigen Häfen / samt West-Indien hinweg genommen / zugleich aller Orten die Freyheit von Europa angefallen / und endlich die freye Schiff-Fahrt und Handlung zu ruiniren suchet; Und aber in dem 3. und 4. Artic. unser grossen Allianz beliebet

bet

bet worden/ daß falls innerhalb 2. Monaten/ so schon vor einiger Zeit zu Ende gelauffen/ allen diesen Klagen und Beschwerden nicht würde abgeholffen werden die interessirte Partheyen sich untereinander mit aller ihrer Macht vereinigen solten; An statt nun/ daß man eine rechtmäßige Satisfaction verhoffet/ hat gedachter König von Franckreich mit vielen Gewaltthätigkeiten nicht nur fortgefahren/ sondern auch uns und unserm Königreiche einen besondern Verdruß und Schimpff angethan/ indem er sich unternommen/ den vermeinten Printzen von Wallis vor einen König von Engelland/ Schottland und Irrland/ zu erklären/ wie auch den Spanischen Hoff dahin zu bringen/ daß er uns eben dergleichen Nachtheil/ nebst ihme/ an einem Tage zugezogen/ und in andern Unbilligkeiten auff seine Seite getreten: Als befinden wir uns/ zur Erhaltung Ehre und Krone/ wie nicht weniger aller Sclaverey/ womit gantz Europa gedrohet wird/ vorzukommen/ verpflichtet/ den Krieg wider Franckreich und Spanien/ wie hiermit durch gegenwärtiges geschiehet/ zu erklären; Und gleichwie wir uns in einer so rechtmäßigen und nothwendigen Sache auf GOttes Beystand gäntzlich ver-

lassen / also sind wir entschlossen / solchen Krieg / nebst unsern Alliirten / zu Wasser und Lande mit aller Macht fortzusetzen / in gewisser Versicherung / daß unsere Unterthanen / krafft dero bereits öffentlich und gantz auffrichtig gethanen Erklärung / uns redlich beyzustehen / nicht ermangeln werden. Befehlen und ersuchen diesemnach unsern Groß-Admiral von Engelland / unsern General zu Lande / alle unsere Statthalter der Provintzen / die Gouverneurs derer Vestungen und Guarnisonen / wie auch alle andere Befehlshaber und Soldaten / so wol zu Wasser als zu Lande / daß sie in diesem angefangenen und fortzuführenden Kriege wider Franckreich und Spanien / wie auch alle dero Vasallen und Unterthanen / alle feindselige Thätigkeiten ausüben / und sich dero Unternehmungen widersetzen sollen / weshalber dann allen unsern Unterthanen hiervon Nachricht zu ertheilen / darneben aber denenselben ausdrücklich anzuzeigen ist / sich aller Correspondentz oder Handlung mit Franckreich und Spanien oder dero Unterthanen zu enthalten. Jedoch weiln verschiedene Frantzösis. und Spanis. Unterthanen in unsern Königreichen gefunden werden möchten / so erklären wir uns / und geben

hier-

hiermit unser Königlich Wort/daß alle diejenige von sothanen Nationen/ dafern sie sich getreu gegen uns erzeigen/ und keine Correspondentz mit denen Feinden halten werden/ so wol wegen ihrer Güter/ als ihrer Person halber/ fernerweit gnugsame Sicherheit haben/ und auff keinerley Weise beeinträchtiget werden sollen. Gegeben in unserm Hofe zu Kensington den 25. May 1702.

§. 2. Nach sothaner Kriegs-Declaration erfolgte nicht allein ein Transport von denen/ zum Dienst derer Alliirten/ destinirten Engelländis. Trouppen/ sondern es kam auch ihr commandirender **General**/ der **Herr Graff von Marlborough**/ den 4. Junii besagten 1702. Jahrs aus Engelland im Haag an/ um sein Commando würcklich anzutreten. Anfangs hatte man nicht geringe Mühe/ wegen des Commando, so dieser General über die Holländische Trouppen so wol/ als die Englischen/ instándigst prætendirte; Ja es wolte fast das Ansehen gewinnen/ ob würde das bekante Emblema zweyer auff dem Wasser schwimmenden Töpffe/ mit der Beyschrifft: Frangimur, si collidimur, zu grosser Freude der Frantzösisch-Spanischen Regierung/ erfüllet werden/ welches daher besorget ward/ weiln am Englischen Hofe/ bey einigen Ministren/ nicht nur insgemein eine Jalousie gegen die Vereinigte Niederlande/ sondern auch ein Marlboroughs Commando.

öffentlicher Haß gegen diejenige Holländiſ. Groſſen entſtunde / ſo bey dem letzt verſtorbenen König in ſonderbarer Gnade geweſen. Allein / gleichwie ein gutes und auffrichtiges Verſtändniß / und die wolmeinende Abſicht auff das gemeinſame Intereſſe / für die Seele groſſer Alliantzen zu achten: Alſo wurde / durch die kluge Conduite obhochermelten Herrn Grafens von Marlborough / das ſchon ziemlich anwachſende Mißtrauen in die bey Lebzeiten des höchſtſeligen Königs geſtifftete Harmonie wiederum verwandelt; Maſſen man ſich denn auch / wegen des ſtrittigen Commando, eines zu Beybehaltung guter Intelligence, jedoch ohne Abbruch der gemeinen Freyheit / dienlichen Temperaments ſolcher Geſtalt verglieche / daß man obhochermelten Herrn Grafen zwar zuförderſt der gantzen Armee / als Commendanten en Cheff, vorſtellen / hiernechſt aber dahin bedacht ſeyn wolte / damit er ein abſonderliches Corpo bekommen / und ſo dann obgedachter Holländiſ. General / der Graff von Athlone / ohne deſſen Dependence, agiren könne; Woferne aber beede Corpo ſich conjungiren müſten / auff ſolchen Fall der Graff von Athlone den lincken / der Graff von Marlborough aber den rechten Flügel commandiren ſolte.

Begiebt ſich zu der Armee.

§. 3. Hierauff begab ſich der Engelländiſ. General von Marlborough den 2. Jul. zu der Armee / welche bißanhero bey Niemegen geſtanden / und bey ſeiner Ankunfft noch über 60000. Mann ſtarck befunden ward. Hingegen ſtunde die Frantzöſiſ. Armee unter dem Hertzog von Burgund

gund zwischen der Niers und Maase / in einer sehr vortheilhafften Gegend / und einem wolverschantzten Lager.

CAP. XVI.

Wie der Engelländische General/ Graf von Marlborough/ Mens. Jul. 1702. mit der Armee aufgebrochen / um die Frantzosen zu einer Schlacht zu nöthigen.

§. 1.

Der Armee Aufbruch gegen die Frantzosen.

BEy denen Kriegs-Conferentzen / welche man/ bey Ankunfft des Engelländischen Generals / Grafens von Marlborough/ im Haag gehalten / wurde vornemlich dieses geschlossen / daß man sich bemühen möchte / ehe und bevor eine anderweite Belagerung vorgenommen würde/ den Feind vorher zu delogiren/ und den Sitz des Kriegs in das Spanische Gebiet zu ziehen. Zu welchem Ende dann hochermelter Herr General mit der ihme und dem Grafen von Athlone anvertrauten Armee den 25. Jul. 1702. über die Maase passirte/ und den Marsch gegen Braband und also in das Spanische Territorium nehmen ließ/ um den Feind zu einer Bataille zu nöthigen.

Der Feind retiriret sich.

§. 2. Sobald aber die Frantzösische Armee der Alliirten Aufbruch und Marsch gegen Braband erfuhren / wolte sie nicht Stand halten/ sondern

dern brach mit Hinterlassung vielen Getreydes und Fourage, in höchster Eil gleichfals auf / um die Spanische Länder bedecken zu können. Und obschon bald darauf die Frantzösische Armee mit dem Corpo des Grafen von Tallard verstärcket wurde / über diß die Alliirten ihre Armee theileten / auch einmahl beede Armeen so nahe beysammen stunden / daß sie einander mit Canonen begrüsseten / so wolten die Frantzosen sich doch mit denen Engel- und Holländern in keine Schlacht einlassen / sondern retirirten sich vielmehr bey Nacht in aller Stille / und satzten sich so vortheilhafftig / daß man sie sonder grossen Verlust nicht angreiffen durffte.

CAP. XVII.

Wie der Engelländische General von Marlborough im Monat August. 1702 die in dem Spanischen Gelderland liegende Vestung Venlo berennen lassen / welche auch / samt denen Städten Rüermond und Stephanswerth / an die Alliirten durch Accord übergangen.

§. 1.

Der Vestung Venlo Belagerung.

BEy so gestalten Sachen / und da die Frantzosen zu keiner Bataille gebracht werden konten / hielte der Engelländische General

neral Graf von Marlborough vor rathsam die Vestung Venlo wegnehmen zu lassen. Den 26. Aug. 1702. wurde selbige berennet / und glaubte man anfangs / es geschehe solches nur zu dem Ende / damit die Feinde aus ihrem Vortheil gelocket werden möchten / allein die Berennung wurde bald in eine formale Belagerung verwandelt. Die Trenscheen eröfnete man den 11. Sept. und obschon / seit dem sich bey 2. Jahren her die Frantzosen und Spanier associiret / jene diese Festung mit unterschiedlichen neuen Aussenwercken verstärcket / auch mit Artillerie und anderer Kriegs-Nothwendigkeit / daran es ihr gar sehr gefehlet hatte / versehen; So gieng doch den 18. ejusd. das Fort S. Michael / so auf einer ziemlichen Höhe lieget / und woraus man die Stadt Venlo in Grund schiessen kan / mit stürmender Hand fast ohne allen Verlust über.

§. 2. Bald darauf folgte auch die Stadt Venlo selbst / und zwar durch einen seltsamen Zufall. Denn als den 22. ejusd. die Belagerer / wegen Eroberung Landau / das Te Deum Laudamus, unter einer dreyfachen Salve / aus scharff geladenen Stücken und Mußqueten / anstimmeten / bildete sich der Commendant in Venlo / Graf von Varo ein / es werde auf einen General-Sturm losgehen / liess daher eilends die Chamade schlagen / capitulirte und trat die Stadt durch Accord an die Alliirten ab. Eroberung.

§. 3. Dieses Venlo ist eine ziemlich grosse / berühmte / und feste Stadt im Spanischen Geldern an der Maase gelegen / aus welchem Strohm Beschreibung.

die

die Infantin Isabella in Spanien einen Canal biß nach Rheinberg in den Rhein führen / und durch Vereinigung beyder Flüsse eine starcke Handlung an diesem Orte / welcher deshalber auch unter denen Hansee-Städten gestanden / gezogen hat. In dem Spanisch-Holländischen Kriege wurde Anno 1632. diese Stadt von denen Holländern mit Accord erobert / allein im Jahr 1637. wurde selbige ihnen von denen Spaniern wieder abgenommen / und obwohl gedachte Holländer sie Anno 1646. nochmahls belagerten / so konten sie doch nichts ausrichten / und musten sie also durch den bald darauf folgenden Westphälischen Frieden in Spanischen Händen lassen.

Erober- und Beschreibung Rüermond und Stephanswerth.

§. 4. Nachdem sich nun Venlo an die Alliirten obgedachter massen ergeben / so griffen dieselbe **Rüermond** und **Stephanswerth** zugleich an. Welche beede Oerter auch sich bald / und zwar der letztere den 2. Oct. der erstere aber den 7. ejusd. ergaben. **Stephans-Werth** ist eine kleine Festung im Spanischen Geldern / und weiln oberhalb derselben die Maase einen Arm ausfliessen läst / welcher sich bald unter der Festung wieder mit dem Strom vereiniget / so liegt daher dieselbe auf einer Insul. Belangend nechst dem **Rüermond** / so ist solche eine grosse und wohlbefestigte Stadt / gleichfals im Spanischen Geldern an der Maaß gelegen / wo sich der Fluß Ruer mit derselben vereiniget. Durch Emportirung dieser drey Oerter machten sich die Alliirten völlig Meister auf der Maase / von Mastrich an biß zu ihrem Ausfluß bey Rotterdam und das gantze Spani-

sche

sche Gelder-Land/ auſſer die Stadt Geldern/ stunde in ihrer Gewalt; Sie bekamen auch zugleich einen Paß in das Bißthum Lüttich / welches damahls noch mit denen so genannten Burgundischen Creyß-Völcken beleget ward.

CAP. XVIII.

Wie zeit-währenden Belagerungen die Alliirte Armee / unter dem Herrn Grafen von Marlborough/ gegen Mastrich aufgebrochen / und dieser grosse General in sothaner Stadt herrlich tractiret worden.

§. 1.

Marlborough bricht mit der Armee gegen Mastrich auf.

Ndem die Alliirten die Stadt Venlo belagerten / marschirte die Frantzösische Armee mittlerzeit / unter dem Marschall de Bouſler, nach dem Stifft Lüttich/ in welchem viel Frantzosen / unter dem Prædicat Burgundischer Creyß-Völcker / lagen / die Alliirte Haupt-Armee aber passirte gegen Mastrich/ und waren jene gemeinet / ermelte Festung zu entsetzen/ diese aber ihr sodann eine Bataille zulieffern. Die Frantzosen lagerten sich bey Tongern/ so eine kleine Stadt am Fluß Jecker / im berührten Stifft Lüttich und der Grafschafft Loot; die Alliirten

liirten aber bey Lanacken eine Meile von Mastrich. Und obschon jene sich vorgesetzt hatte / einen Entsatz vor Venlo zu thun / so befand sie sich doch viel zu ohnmächtig / besonders nachdem sowohl gedachtes Venlo als Stepfanswerth und Rüermond an die Alliirten übergieng.

Wird in der Stadt Mastrich tractiret.

§. 2. Als nun die Alliirten mit ihrer Haupt-Armee bey Lanacken / und also obgedachter massen eine Meile von Mastrich stunden / begab sich den 19. Sept. 1702. der Englische General / Graf von Marlborough / aus dem Lager nach besagtem Mastrich. Daselbst wurde er mit einer dreyfachen Salve empfangen / und nachdem er die Fortification von der gantzen Stadt / insonderheit aber das neue Fort auf dem S. Petersberg besichtiget / von dem dasigen Commendanten / dem Holländischen General Dopff / herrlich tractiret / worauf er Nachmittags / unter abermahliger Lösung des Geschützes / in das Lager zurück kehrete.

CAP. XIX.

Wie unterm Commando des Engelländischen Generals / Grafens von Marlborough / die Stadt Lüttich / samt dero zwey Cita-

Citadellen / Mens. Oct. Anno 1702. erobert worden.

§. 1.

Nach dem Anno 1688. erfolgten Todt Chur-Fürsts Maximiliani Henrici zu Cölln / certirten um diesen Chur-Fürsten-Hut zwey mächtige Competenten / der eine war der eintzige Bruder des Chur-Fürstens zu Bayern / Printz Joseph Clemens / Bischof zu Freysingen und Regenspurg / der andere aber war Printz Wilhelm Egon von Fürstenberg / Bischoff zu Straßburg / und welcher bey Lebzeiten ermelten vorigen Chur-Fürstens schon zum Coadjutor des Ertz-Stiffts Cölln bestätiget worden. Jenes Parthey hielte der Römische Käyser / diesen aber soutenirte der König in Franckreich. Und weiln in dem Dom-Capitel die meisten Dom-Herren gegen besagten König einige Obligation hatten / so würden die Frantzösisch-Gesinnten ausser Zweiffel den Platz erhalten haben / wenn nicht der Bayerische Printz / durch hohe Recommendation des Römischen Käysers / den Faveur des Päbstl. Hofes zum Vortheil erlanget hätte / und dessen Wahl vor Canonisch erkläret worden wäre. Sechs Jahr darauf / nemlich Anno 1694. wurde auch das mächtige **Bisthum Lüttich** vacant, welches der Ertz-Bischoff zu Cölln durch Käyserl. Majest. anderweit beschehene Recommendation gleichfals erhielte / und zwar wiederum mit grosser Contradi-

Der Bäyerische Printz Joseph Clemens wird Chur-Fürst zu Cölln / und

Bischoff zu Lüttich.

tradiction der Frantzosen / welche den Cardinal von Bouillon darzu destiniret hatten. Und obschon der Chur-Fürst obige zwey Bißthümer Regenspurg und Freysingen resigniren muste / so ward er doch in folgendem 1695ten Jahre auffs neue zum Bischoff zu Regenspurg postuliret.

Nimt die Frantzösische Partie an.

§. 2. Wie wenig aber seine Chur-Fürstl. Durchl. solche des Hauffes Oesterreich stattliche Dienste erkannt / sahe man daher / als sie / nach dem Tode Königs Caroli II. in Spanien / und da zwischen Käyser Leopoldo und dem aufgeworffenen Spanischen König / Duc d' Anjou, samt dessen Groß-Vater / König Ludwigen XIV. in Franckreich ein neuer Krieg entstund / über alles Vermuthen die Parthey des Königs in Franckreich nahmen / und Frantzösische Völcker / unter dem Nahmen Burgundischer Creyß-Trouppen / in die Cöllnische und Lüttichische Festungen einrücken liessen. Hierdurch halffen sie zwar Teutschland in einen blutigen Krieg mit verwickeln / wurden aber dargegen durch die glücklichen Progressen der hohen Alliirten in solchen Stand gesetzet / daß sie vom Teutschen Boden sich reteriren und ihre Zuflucht zur Cron Franckreich nehmen müssen.

Belagerung der Stadt Lüttich.

§. 3. Der Anfang hierzu wurde mit Eroberung der Chur-Cöllnischen Vestung Kayserswerth gemachet / von welcher bereits oben Cap. 14. Anzeige geschehen. Nachdem aber auch die in dem Spanischen Geldern liegende Vestungen Venlo / Stephanswerth und Ruermond an die Alliirten übergiengen / bekamen diese einen offe-

offenen Paß in das Stifft Lüttich; wie denn auch der Englische General / Graf von Marlborough / sofort mit der Alliirten Armee / welche bißher bey Lanacken unweit Mastrich gestanden / aufbrach / und recta auf Lüttich loß gieng / und den 13. Octob. dafür anlangte.

§. 4. Lüttich ist die Haupt-Stadt in dem Stifft / und die auf 4. Italiänische Meilen im Umkreyß geschätzet wird / auch von einem geringen Anfang zu solcher Macht gediehen / daß sie vielmahls ihren Bischöffen allen Gehorsam auffsagen / und in öffentliche Fehde mit ihnen treten dürffen. Welche Widerspenstigkeiten aber endlich verursachten / daß Chur-Fürst Ferdinand / der damahlige Bischoff Anno 1650. eine Citadelle anlegen ließ / welche auch die unruhige Stadt in Gehorsam behielte. Und obschon solche Anno 1675. durch Untreue des Commendanten an die Frantzosen übergieng / und in die Lufft gesprengt wurde / so ist sie doch bald nach dem Nimmegischen Frieden nicht allein wieder repariret / sondern auch eine neue auf der Carthause erbauet worden / welche aber weder sich noch die Stadt gnugsam gegen der hohen Alliirten Waffen defendiren können. Beschreibung dieser Stadt.

§. 5. Denn sobald der tapffere General von Marlborough obgedachter massen vor der Stadt ankam / forderte der Frantzösische Commendant von der Haupt-Citadell / Monsieur de Vilaine, die Stadt-Garnison ab / um selbige in beyde Citadellen zuvertheilen. Solcher gestalt und da die Stadt von Volck entblösset stunde / begaben Gehet mit Accord über.

sich einige Dom-Herren mit denen Deputirten von dem Rathe in das Lager/ und traffen einen gewissen Accord. Worauf auch die Stadt mit einigen Trouppen derer Alliirten besetzet wurde.

Die eine Citadelle aber mit Sturm.

§. 6. Auf die Stadt Lüttich folgten bald die zwey Citadellen. Es hatte zwar ermelter Frantzösische Commendant sich verlauten lassen/ wie er sich biß 3. Wochen zu wehren getraue/ alleine er hatte sich ziemlich verrechnet/ und vor 3. Tage sich soviel Wochen eingebildet/ indem die Alliirten/ welche den 20. Oct. (massen die völlige Artillerie und Sturm-Zeug erst solchen Tags zusammen kam/) die Citadelle zubeschiessen angefangen/ selbige den 23. ejusd. mit Sturm eroberten/ und was sie in der ersten Hitze nicht niedergemacht/ gefangen nahmen. Der Commendant wurde mit grosser Mühe von der Soldaten Grimm errettet/ und in das Haupt-Quartier zu dem Herrn Grafen von Marlborough gebracht/ welcher sodann den Baron von Trogne an dessen Stelle verordnete.

Marlborough schreibet deshalber an die General-Staaten.

§. 7. Diese Citadelle war kaum übergangen/ so setzte der Herr Graf von Marlborough die Feder an/ und notificirte denen Herren General-Staaten den glücklichen Succes, den die Waffen der Alliirten erhalten. Welch Schreiben/ wie es aus dem Frantzösischen in das Teutsche übersetzet worden/ in folgendem gelesen werden kan:

Schrei-

Schreiben des Englischen Generals / Grafens von Marlborough / an die Herrn General-Staaten / wegen Eroberung der Citadelle zu Lüttich.

Hochmögende Herren!

Ich setze die Feder an / Ew. Hochmögende über dem glückl. Succes zu gratuliren / den die Waffen der hohen Alliirten erhalten. Denn obgleich die Citadelle zu Lüttich mit einer starcken Garnison angefüllet war / so haben doch diesen Abend unsere Leute mit aller nur ersinnlichen Tapfferkeit dieselbe angegriffen / mit Sturm erobert / und was sie nicht über die Klinge springen lassen / nebst dem Gouverneur / zu Kriegs-Gefangenen angenommen. Der Herr von Cohorn machet Anstalten / das Geschütz auf die andere bringen zulassen / um damit auch die Carthause anzugreiffen / und sich des guten Wetters / so lange es noch währet / rechtschaffen zu bedienen. Ich würde Ew. Hochmög. mehrere Particularia von dieser glorieusen Action erzehlen / aber weil ich den Courier / der ihnen die erfreuliche Zeitung bringet / nicht länger aufhalten mag / so habe ich selbige nur noch

versichern wollen/ daß ich mit dem grö-
ßten Respect bin/

Hochmögende Herren/ ꝛc.

Im Lager Lüttich/ den 23.
Oct. 1702.

MARLBOROUGH.

Zweyter Citadelle Erobe-rung.

§. 3. Nun war die andere Citadelle oder so genannte Carthause noch übrig. Und obschon selbige auf einem ziemlich hohen Felsen über der Maase lieget/ und daher von Natur fe-ster als die andere Citadelle ist/ so gieng sie doch/ nachdem sie aus der Alliirten Geschütz und Mör-sern nicht viel über 3 Stunden beschossen worden/ den 29. Oct. mit Accord über.

Effect der Allirten Progres-sen.

§. 9. Solcher gestalt hatten die Alliirten fast das gantze Spanische Geldern und das schöne Bißthum Lüttich/ innerhalb 2. Monaten ohne sonderlichen Verlust hinweg genommen/ so daß wie in jenem denen Feinden mehr nicht als die Stadt und Festung Geldern/ also in diesem nur Huy und Dinant übrig geblieben. Hingegen verursachten diese schleunige Progressen derer ho-hen Alliirten nicht unbillich sowohl an dem Fran-tzösischen Hofe/ als in denen Spanischen Nieder-landen/ viele kümmerliche Gedancken/ zumahln da man an gemeltem Hof die Winter-Quartie-re schon dergestalt reguliret hatte/ daß ein grosser Theil der Armee in die Stadt Lüttich/ und die unter selbiges Bißthum gehörige Oerter/ solte logiret werden. Insonderheit aber wurde dem

Chur-

Chur-Fürsten zu Cölln sein Concept ziemlich verrücket; denn an statt/ daß er schon längstens Vorhabens gewesen/ seine Retraite nach Lüttich zu nehmen/ und daselbst/ unter dem Schatten derer so genanten Burgundischen Kreiß-Völcker/ sicher zu leben gehoffet/ so nöthigten ihn die jetzigen Conjuncturen/ denjenigen Weg zu suchen/ welchen vormals sein obenbenanter Competitor, der unglückselige Printz von Fürstenberg erwehlen müssen.

CAP. XX.

Von denen Anstalten/ die in dem Spanischen Geldern und Bißthum Lüttich gemachte Conquesten zu erhalten.

§. 1.

Französische Diversion.

Swaren zwar von denen hohen Alliirten/ unter dem Ober-Commando des Englischen Generals/ Grafens von Marlborough/ grosse Conquêtten an der Maase so wol in dem Spanischen Geldern als dem Bißthum Lüttich/ gemachet worden. Allein sie hatten auch hohe Ursach/ fleißig an den bekanten Lateinischen Verß zugedencken:

Non minor est virtus, quàm quærere parta tueri.

Denn obschon die in dem Bißthum Lüttich stehende Französis. Armee den angedroheten Entsatz

nicht tentiren durffte / sondern sich vielmehr retiriren muste / so hatte doch mitten unter der Alliirten Progressen der Frantzösis. General / Graff von Tallard / mit seinem nach dem Nieder-Rhein detachirten Corpo indessen nicht allein die **Stadt Cölln** genöthiget / die Neutralität auff gewisse Conditionen anzunehmen / sondern auch / um denen Alliirten eine Diversion zu machen / das feste **Berg-Schloß Greifenberg zu Trarbach** erobert / und durch solche Eroberung anderweit einen considerablen Paß an der Mosel bekommen. Sonst ist dieses **Trarbach** eine kleine Stadt disseits der Mosel / dem Herrn Pfaltzgrafen von Birckenfeld gehörig / 8. Meilen von Coblentz hinter dem Gebürge / welches man den Hundsrück nennet / gelegen. Hierzu kam / daß bey denen hohen Alliirten Chur-Pfaltz gar inständig anhielte / man möchte vor Beziehung der Winter-Quartiere noch die in den Händen der Franzosen / als Burgundis. Kreiß-Völcker / stehende Cöllnische Vestung Bonn belagern / und durch alle mögliche Force, worzu er selbst schwere Artillerie und Munition anbot / zur Ubergabe nöthigen.

Der Alliirten darwider gemachte Anstalten.

§. 2. Bey so gestalten Sachen schickte die hohe Generalität ein starckes Detachement unter dem Erb-Printzen von Hessen-Cassel ins Cöllnische / theils **Bonn** einzuschliessen / und zur künfftigen Belagerung alles zu veranstalten / theils auch den Tallard zu observiren / damit er nicht seines Orts weitere Progressen machen könte. Uberdiß wurden die Winter-Quartier / dergestalt

regu-

reguliret / daß die Regimenter / gleichsam an einer Kette hangend / in dem Stand waren / auff den Nothfall einander zu secundiren.

CAP. XXI.

Wie der Englische General / Graff von Marlborough / Mens. Novemb. 1702. auff der Reise nach Holland von einer feindlichen Parthey gefangen / durch ein Stratagema aber alsofort wiederum freygelassen worden.

§. 1.

Durch die bißherigen Conquêtten an der Maase war zwar sothaner Strohm von Lüttig an / biß zu dessen Ausfluß / unter die Botmäßigkeit derer Holländer gerathen / daß es aber gleichwol noch nicht überall sicher / erfuhr der Englische General / Graff von Marlborough / nebst denen Holländis. Herren von Opdam und Geldermalsen. Diese wolten sich nach Holland begeben / um mit denen Herren General-Staaten Unterredung zu pflegen / wie etwa der künfftige Feldzug einzurichten sey. Auff der Maase setzten sie sich in ein Schiff / so von einem Pferde gezogen wurde. Bey Roosbeck 3. Stunden unter Venlo aber wurde sothanes

Marlborough wird gefangen.

nes Schiff durch eine feindliche Parthey von 35. Mann aus der Guarnison zu Geldern angefallen/ und nach ergriffener Leine / und unter Werffung einiger Granaden / wie auch Lösung ihrer Muß-queten erobert.

Machet sich durch ein Stratagema loß.

§. 2. Durch diese Frantzösis. Partheygänger würde das bißherige Kriegs-Glück / samt denen herzlichen Progressen der Alliirten / auff einmal eine gantz andere Figur bekommen haben / wenn ihr Partisan sich des Vortheils / den er bereits in Händen / recht bedienet hätte. Allein er gehörte unter die Zahl derjenigen / welche die Kriegs-Maximen nicht recht gelernet: Denn er fragte zwar zuförderst nach denen Paßporten / als aber / so viel den Herrn Grafen von Marlborough anlanget / dieser einen Paß vorzeigte / welcher auff einen Holländis. Bedienten gerichtet war / ließ er so wol denselben / als die andern / so in dessen Comitat stunden / ihres Weges frey gehen / und da er von seiner gefangenen Condition mehrere Erkundigung / nach denen Kriegs-Regeln / einziehen solten / war er auff die Beute im Schiff erpicht / welche auch seine Augen dergestalt verblendete / daß er die behörige Untersuchung nachließ / und nur die auff dem Schiff gefundene Soldaten zu Kriegs-Gefangenen machte / und mit selbigen samt der Beute nach Geldern eilete. Hierauff muste der Herr Graff von Marlborough mit seinem Comitat einen ziemlichen Strich Wegs zu Fusse reisen / ehe er nöthige Pferde und Escorte antraff / endlich aber langete er den 7. Nov. 1702. im Haag an.

§. 3. In-

§. 3. Indessen war der Geldrische Partisan in der Vestung Geldern gleichfals ankommen / und prælentirte dem dasigen Commendanten seine Gefangene. Der Commendant examinirte sofort dieselbe / und wie er von ihnen vernahm / daß der Graff von Marlborough auff dem erbeuteten Schiffe gewesen / ließ er den Partisan / seiner Nachläßigkeit halber / auff der Stelle in Arrest nehmen / und berichtete den gantzen Verlauff an seinen König. Der Frantzösis. Hoff vernahm solches mit der grösten Ungedult / und prætendirte / daß der Graff von Marlborough sich als ein Kriegs-Gefangener stellen solte / dieweil er von denen Franzosen würcklich gefangen gewesen / und unter dem Namen eines Holländis. Bedienten / durch einen bey sich gehabten falschen Paß / der Hafft sich entlediget. Allein der Herr Graff lachte über solches Anmuthen / welches schlechten Grund in dem gewöhnlichen Kriegsrechte hatte. Massen Stratagemata und andere dergleichen listige Ränckе durch das Völcker-Recht zugelassen / wie die allgemeine und tägliche Kriegs-Praxis lehret. Doch damit die Franzosen des Herrn Grafens Höfflichkeit wieder spüren möchten / so schickte er den jungen Grafen von Charost, welcher unlängst in den Niederlanden gefangen worden / an seinen Herrn Vater zurück / und bedung allein darbey / daß er / dieweil noch zur Zeit kein Cartell geschlossen / gegen die Alliirten ferner nicht dienen solte.

Ob er hierann Recht gethan?

CAP. XXII.

Von einiger Engell- und Holländischen Kauffleute auff die bey Vigos eroberte Spanische Silber-Flotte / ihrer darauff gehabten Capitalien halber / gemachten Prætension, und wie selbige / vermittelst Autorität des Engelländischen Generals / Grafens von Marlborough / abgethan worden.

§. 1.

Erobe-rung der Spani-schen Sil-ber Flotte bey Vigos.

ES war zwar die Spanisch-Americanische Silber-Flotte mit unbeschreiblicher Freude der Spanier und Franzosen im Monat Octobr. 1702. in dem Spanischen Seehafen Vigos / unter der Convoy des Französ. Grafens von Chateauregnaut, ankommen. Allein das schmeichlende Glück heget öffters ein grosses Unglück im Busen / und lehret / daß auch dasjenige / was dem wilden und ungestümmen Meer glücklich entgangen / offt im Hafen zerschmettert werde. Denn den 23. Oct. 1702. drunge die combinirte Englisch-Holländische Flotte durch die gemachte Wercke und am Ufer gepflantzte viele Canonen / und griff so wol die

die Französische 19. Kriegs-Schiffe / welche mit 966. meistentheils metallenen Stücken besetzet waren / als die 17. Spanische Gallionen tapffer an / war auch dergestalt glücklich / daß nach einer hefftigen Gegenwehr 6. von denen ersten und 11. von den letztern erobert / die übrigen aber meistentheils ruiniret / nicht weniger in denen eroberten und ruinirten Schiffen / wie auch der am Fluß gelegenen Stadt Redondella / auff 40. Holländis. Millionen an Silber und andern köstlichen Waaren erbeutet worden.

Engell- und Holländischer Kauffleute Prætension darauff.

§. 2. Alldieweiln aber verschiedene Engell- und Holländische Kauffleute / bey dieser eroberten Silber-Flotte / Capitalien hatten / so machten dieselben / respectu ihres Antheils / an sothane Beute einen Anspruch: Denn es darff niemand selbst nach dem Spanis. America fahren / sondern auff. wer dahin handeln wil / muß seine Effecten in die Spanische Gallionen thun / und solche mit dahin schicken / da ihme dann bey derer Zurückkunfft das Seinige / nach einem gewissen Abzug / so man die Indulte nennet / abgetragen wird. Wegen obangeregter Prætension nun entstunde ein Disputat: Auff Seiten der Engell- und Holländischen Armade / militirte / daß alles / was man von seinem Feinde erbeutet / dem Uberwinder jure belli zustehe. Hingegen konte vor die Engell- und Holländischen Kauffleute angezogen werden / daß die allegirte Kriegs-Regel in so weit einer limitation unterworffen / weil der Uberwinder dasjenige / was zwar der Feind bey sich gehabt / nicht aber dessen eigen / noch seinen Unterthanen / oder

denen /

denen / die sonst mit ihme in Alliance begriffen / zuständig sey / sich nicht appropriiren könne / sondern dem Eigenthums-Herrn zugestellet werden müsse. Wie denn von dieser Controvers der berühmte Hugo Grotius in seinem Opere de Jure belli & pacis, lib. 3. c. 6. §. 5. & 6. also schreibet: Liquet & hoc, ut res aliqua nostra belli jure fiat, requiri, ut hostium fuerit: nam, quæ res apud hostes quidem sunt, puta in oppidis eorum, aut inter præsidia, sed quorum Domini nec hostium sint subditi, nec hostilis animi, ex bello acquiri non possunt, &c. Quare, quod dici solet, hostiles censeri res in hostium navibus repertas, non ita accipi debet, quasi certa sit juris Gentium lex, sed ut præsumtionem quandam indicet, quæ tamen validis in contrarium probationibus possit elidi. Atque ita in Hollandia nostra jam olim anno scil. 1338. flagrante cum Anseaticis bello, frequenti Senatu judicatum, & ex judicato in legem transiisse comperi.

Wird durch Autorität des Marlborroughs abgethan.

§. 3. Bey so gestalten Sachen veranlaste der Englische General von Marlborough bey seiner Subsistentz im Haag eine besondere Conferentz / und obwol / respectu der Kauffleute / keine Special Stücke / welche ihnen zuständig / sondern Geld und Waaren in genere erbeutet worden / einfolglich wenn die Victorie nicht beschehen / durch eine General-repartition unter die Interessenten ausgetheilet werden müssen / überdiß derer noch viel in Spanischen Händen zurück blieben / so wurde doch / vermittelst Autorität ermelten grossen Generals / als Englischen Extraordinair-

Ambas-

Ambassadeurs, (massen selbiger sothanen Character von seiner preißwürdigsten Königin zugleich annoch auff sich hatte/) die Sache solcher Gestalt debattiret/ daß denenjenigen Engell- und Holländischen Kauffleuten/ welche bey der Silber-Flotte interessiret/ von der Beute bey Vigos etwas gewisses/ nach Proportion, gezahlet werden solte.

CAP. XXIII.

Wie der Herr Graff von Marlborough Mens. Decemb. 1702. aus dem Haag nach Engelland gereiset/ und alda von der Königin Anna zum Marquis von Blaufort und Hertzog von Marlborough declariret worden.

§. 1.

Königin Annen gnädiges Erbieten gegen Marlborough.

Gleichwie Graff Johann von Marlborough das ihme auffgetragene hohe Commando, so wol als den Character eines Extraordinair-Ambassadeurs, mit grosser Dexterität geführet/ und durch die vielen der ersten Campagne erlangte Siege der Englischen Nation grossen Ruhm erworben: Also brach auch die Glücks-Sonne desto klärer hervor/ als derselbe im Monat Decemb. 1702. aus dem

dem Haag nach Engelland abgereiset. Denn so bald er zu **Londen** angelanget / ließ ihn nicht allein das Parlament durch einige Deputirte bey complementiren / und vor seine dem gemeinen Wesen geleistete treue Dienste verpflichtesten Danck abstatten / sondern die **Königin Anna** legte ihme auch / als sie nach dessen Ankunfft den geheimen Rath zum erstenmal besuchte / ein grosses Elogium bey / und versprach darneben / wie sie ihn deshalber mit dem ehisten in den Hertzoglichen Stand erheben wolte; Massen sie deshalber in ihrer Sprache dieser gnädigen Worte sich bediente: **Ich bin mit denen stattlichen Diensten / welche der Graff von Marlborough so wol in seinem geführten Commando / als dem zwischen uns und denen Vereinigten Niederlanden gestiffteten guten Vernehmen / dem gemeinen Besten und mir selbst geleistet hat / so wol zu frieden / daß ich ihn ehestens in den Hertzoglichen Stand erheben werde.**

Machet diesen grossen Helden zum Marquis von Blaufort und Hertzoge von Marlborough.

§. 2. Solch Königliches Versprechen wurde bald zu Wercke gerichtet / und der tapffere Held so wol zum Marquis **von Blaufort** und **Hertzog von Marlborough** erkläret / als auch ihme eine jährliche Pension von 6000. Pfund Sterlings assigniret. Mit dieser Standes-Erhöhung war das Parlament allerdings zu frieden / was aber die assignirte Pension anlanget / stunde dasselbe an / seinen Consens zu ertheilen /

len/ gestalt solches aus folgender an die Königin übergebenen/ und ins Teutsche übersetzten Addresse mit mehrerm erhellet:

Addresse des Englischen Parlaments an die Königin Anna/ wegen des Grafens von Marlborough Standes-Erhöhung und assignirten Pension.

MADAME.

WIr/ Eu. Majest. allergehorsamste und getreueste Unterthanen/ die vom Hause der Gemeinen in dem versammleten Parlament/ bitten um Erlaubniß/ das grosse Vergnügen einmüthiglich an den Tag zu legen/ über die billige Hochachtung/ welche Eu. Majest. gegen den Hertzog von Marlborough/ wegen seiner vortrefflich-geleisteten Dienste/ bezeugen/ als welcher nicht allein bey dem tapffern Commando der Armee den alten Ruhm der Engliß. Nation wieder ans Licht gebracht/ sondern auch durch seine Verrichtungen ein vollkommenes Vertrauen und gute Correspondentz zwischen Eu. Majest. und den General-Staaten auffgerichtet/ und damit die Ehre des Engliß. Adels gerettet/ welche von

etli-

etlichen abtrünnigen und liederlichen Leuten fälschlich angegeben worden / als ob sie gegen Eu. Majest. Allirte sehr untreulich handelten / weil sie nur auff das einzige Interesse ihres Vatterlandes Absicht hätten. Allein wir befinden mit unserm unaussprechlichen Schmertz eine Hinderniß / die uns unfähig macht / in das Ubrige einzuwilligen / was Eu. Majest. uns vorgetragen. Wir bitten unterthänigst / Eu. Majest. wolle uns vergönnen zu sagen / daß sie durch sothanen Vorsatz ihren Nachfolgern ein neues Beyspiel geben / die Einkünffte der Krone zu veralieniren / welche ohne dem unter vorigen Regierungen durch die alzugrossen verschenckungen sehr verringert sind / und vor weniger Zeit durch dero unvergleichliche Gütigkeit erst wiederum in guten Stand gesetzet worden. Wir sind im übrigen mit dem Wolgefallen / so Eu. Majest. gegen die Verdienste des Hertzogs von Marlborough hat / unendlich zufrieden / weil wir sehen / daß das einzige Mittel / dero Gnade zu gewinnen / bloß in denen dem gemeinen Besten geleisteten Diensten bestehe / und wir bitten Eu. Majest. gütig zu nehmen / daß wir sie versichern / es habe dero getreue-

stes

stes Volck seine volkommene Freude darinnen / wenn Ihr. Majest. die Verdienste tapfferer Leute zu vergelten und zubelohnen sich entschliesset.

§. 3. Ob nun wol / gestalten Sachen nach / der Königin / ratione der jährlichen Pension, welche der neue Hertzog von Marlborough bekommen sollen / die Hände in etwas gebunden waren: So begnadete sie ihn doch auff andere Wege. Denn sie nicht allein eine von des Hertzogs Princeßin Töchtern zu ihrer Dame d'honneur machte / sondern auch dessen einzigen Sohne / dem Marquis de Blaufort, die erste Compagnie von ihrer Guarde gab / und damit selbige der Graff von Albemarle / welcher sie damals hatte / abtreten möchte / so ließ sie diesem davor 12000. Pfund Sterlings auszahlen. Mehrere Königl. Gnadenbezeigungen gegen des Hertzogs Kinder.

§. 4. Sonst dienet aus dem Englischen Jure Publico zur Nachricht / daß König Richardus I. seinem Schoß-Kinde / Robert Vere / Grafen von Orfort / das Axioma eines Marquisen zu erst conferiret / und ihn zum Marquis von Dublin und Hertzogen gemachet. Die Ceremonie bey der Creation ist die Umgürtung eines Degens / Anlegung eines Staats-Mantels / Auffsetzung einer Marquis-Krone / und Darreichung des Königl. Diplomatis. Was aber die Hertzogliche Würde betrifft / so war Hertzog Eduard von Cornwall der erste / welchen König Eduard III. vermittelst eines Krantzes auff das Haupt / eines Rings an dem Finger / und eines silbernen Stabes creiret; Jetzo geschiehet die Erhöhung in Fürsten-Stand Observation von denen Englischen Marquisen

vermittelst eines Diplomatis, durch Angürtung eines Seiten-Degens/ Anlegung eines Hertzogl. Mantels / Aufffetzung eines Hertzog-Huts / und Darreichung eines güldenen Stabes.

CAP. XXIV.

Wie der Hertzog von Marlborough im Monat Mart. 1703. nach Holland zurück gekehret / und so wol vorher in Engelland als nachgehends in Holland zu künfftiger Campagne gute Præparatoria gemachet.

§. 1.

Französische grosse Kriegs-Præparatorien.

ALs der biß anhero am Französis. Hofe subsistirende Päbstl. Nuntius kurtz vor den Weynacht-Ferien des 1702. Jahres bey König Ludwigen XIV. Audientz hatte / sagte Ihr. Majest. beym Abschied zu demselben: **Im verwichenen Jahre haben meine Feinde mich bekrieget / aber im nechstkünfftigem wil ich sie bekriegen.** Ja an ermeltem Hofe wurde fast von nichts / als Vermehrung derer bereits auff den Beinen habenden grossen Armeen geredet / insonderheit aber gaben einige Gazetiers vor / daß ihr König die allergröste Force nach denen Niederlanden wenden wer-

werde. Ob nun wol der König in Franckreich / um seinen Worten den Nachdruck zu geben / auff künfftigen Feldzug sehr considerable Præparatorien machte / man auch auff Seiten der hohen Alliirten gar nicht zweiffelte / es werde der Feind sein äusserstes thun / die in ermeltem 1702. Jahre empfangene Scharten wieder auszuwetzen; so waren doch die Gegenverfassungen angeregter hohen Alliirten auch nicht geringer / und versprach man sich darneben aus der guten Harmonie aller und jeder Bündniß-Verwandten viel ersprießliches. Sonderlich liessen sich die Engell- und Holländer sehr angelegen seyn / ihren Kriegs-Staat dermassen einzurichten / damit sie nicht allein sich bey denen neuen Conquêtten manteniren / sondern auch einen ansehnlichen Succurs nach den Ober-Rhein senden könten.

Gegenanstalten der Alliirten.

§. 2. Hierzu wurde nun von dem neuen Herzog von Marlborough viel contribuiret. Zuförderst disponirte derselbe das Parlament zur continuation der Subsidien / alsdann begab er sich zurück nach Holland / welches im Mittel des Martii geschahe. Bey seiner Ankunfft versicherte er die Herren General-Staaten / wie die Auxiliar-Trouppen bald nachkommen würden / und wohnete denen Conferentzen / welche man wegen eines frühzeitigen Anfangs künfftiger Campagne hielte / unermüdet bey.

Worzu Marlborough viel contribuiret.

CAP. XXV.

Wie unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die Cöllnische Festung Bonn durch Accord erobert worden.

§. 1.

Chur-Cöllnische Festung Bonn wird belagert.

Es hätte zwar Chur-Pfaltz lieber gesehen / wenn die Belagerung der **Chur-Cöllnischen Festung Bonn** / welche von denen so genannten Burgundischen Creyß-Völckern gleichfals besetzet war / von denen hohen Alliirten / nachdem Lüttich an dieselbe übergangen / würcklich wäre vorgenommen worden. Allein das eingefallene üble Wetter wolte solches so bald nicht verstatten. Jedoch wurde selbige nicht allein ziemlich eingeschlossen / sondern auch unterm **Ober-Commando des tapfern Hertzogs von Marlborough** im Monat April 1703. würcklich belagert. Denn so bald mit dem Ende des Martii 40. Schiffe mit Englischen Trouppen angelanget / und darauf die Armee zu Felde gangen / brachen Ihre Durchl. den 8. April aus dem Haag nach bemelter um Mastrich campirenden Armee auf / musterten dieselbe / und machten in denen eroberten Oertern gute Anstalt / alsdann aber und zwar den 24. ejusd. liessen sie die von den Frantzosen diesseits

ange-

angelegte Rhein-Schantze und folgenden Tags die Stadt selbst berennen.

§. 2. Diese Festung hatten die Frantzosen nicht allein mit vielen neuen Abschnitten / sondern auch mit vorangeregter Schantze versehen / und flattirten sich / die Alliirten würden entweder die Belagerung gar nicht unternehmen / oder doch viel Zeit und Volck darbey verliehren / und ihnen indessen Gelegenheit geben / alle vorigen Jahrs in denen Spanischen Niederlanden und dem Bißthum Lüttich eroberte Plätze wiederum wegzunehmen. Allein gleichwie das Kriegs-Glück den Herrn Hertzog von Marlborough bey voriger Campagne überall begleitet / also wolte auch solches denselben bey dieser Belagerung nicht verlassen / massen / nachdem man den 9ten May mehrgedachte Schantze mit dem Degen in der Faust eroberte / und folgends auf die Stadt so scharff feuerte / daß dadurch drey grosse Breschen geleget wurden / wolte der Frantzösische Commendant / Monsr. d' Allegre, den General-Sturm nicht erwarten / sondern ließ am 14. ejusd. die Chamade schlagen und eine weisse Fahne auffstecken. Anfangs hätte sich die Capitulation fast gar zerschlagen / weiln der Commendant auffs äusserste sich bemühete / unter denen Accords-Puncten zuerhalten / daß die Festung / wiewohl unter einer Besatzung der Alliirten / wiederumb möchte in ihres Chur-Fürstens Devotion kommen / nachdem aber derselbe sothanen Punct fallen ließ / so wurde endlich der Accord den 16. ejusd. womit man 3. Tage zugebracht / geschlossen / und

und der grossen fortification ohngeachtet erobert.

auf Seiten der hohen Alliirten von dem Herrn Hertzog von Marlborough unterschrieben.

Wie auch das Raub-Schloß Saffenberg.

§. 3. Zeitwährender Belagerung wurde ein Detachement von der davor liegenden Armee nach **Saffenberg** commandiret / um selbiges Raub-Schloß / welches im Ertz-Stifft Cölln / an Fluß Ahr / unweit Aldenahr / lieget / hinwegzunehmen. Man war auch uf Seiten der hohen Alliirten so glücklich / daß sich selbiges / nachdem Bonn übergangen / ebenmäßig ergab / worauf Chur-Pfaltz darinnen Possession nahm.

CAP. XXVI.

Wie der Hertzog von Marlborough / bey dem Auszuge der Frantzosen aus Bonn / wegen des denen Holländern bey Uebergabe der Stadt Tongern nicht gehaltenen Accords / Repressalien brauchen lassen.

§. 1.

Marlborough braucht gegen die Frantzosen Repressalien.

Indem der tapffere Hertzog von Marlborough / die Chur-Cöllnische Vestung Bonn belagern ließ / bemühten sich die Frantzosen inzwischen im Stifft Lüttich eine Diversion zu machen; zu welchem Ende sie vor die Stadt **Lüttich** rücketen / weiln sie

aber

aber verspühreten / daß sie mit ihrem Anschlage nicht reussiren würden / machten sie sich an die am Fluß Jecker / im ermeldem Stifft und zwar der Grafschafft Loot gelegene kleine Stadt Tongern / und zwangen zwey darin liegende Holländische Bataillons / daß sie sich mit Accord ergeben musten / wiewohl sie denenselben die Capitulation nachgehends nicht hielten / sondern selbige als Kriegs-Gefangene nach Brüssel führeten. Als aber bald darauf Bonn an die hohen Alliirten übergieng / ließ der Hertzog von Marlborough Repressalien brauchen / und bey dem Auszug der Frantzosen gleichfals zwey Bataillons so lange anhalten / biß oberwehnte aus Tongern zu Kriegs-Gefangenen gemachte Holländer auf freyen Fuß gestellet worden.

§. 2. Die Justification dieser Repressalien darf nun keines weges in dem bekanten Sprüchwort: Frangenti fidem, fides frangatur eidem, gesuchet werden. Denn auch einem Eyd- und Bundbrüchigen Feinde die gegebene Parol und versprochene Treue zu halten / einfolglich allerdings wider das allgemeine Völcker-Recht läuffet / wenn man / zum Exempel / einen Feind / der wider den Accord eine abziehende Garnison caputiret oder spoliiret hat / bey ereignender Gelegenheit wieder also tractirte; wie solches der berühmte Grotius lib. 3. cap. 19. §. 13. mit vielen Argumenten beweiset / allwo er auch unter andern anführet / wie der Appianus den Sergium Galbam, weiln er die Bund-brüchigen Portugiesen wieder gegebene Parole tödten lassen / beschuldiget / Derselben Justification.

daß/ selbiger indem er die Untreue durch Untreue gerochen/ der Ehre des Römischen Volcks zuwieder/ den Barbarn nachgeahmet. Jedoch kan auch das Marlboroughische Verfahren/ wider die in Bonn gelegene Frantzösische Völcker zu diesem Lehrsatze und angehengten Præjudicio nicht gezogen werden/ indem es ein weit anderer und mit denen Regeln des Völcker-Rechts gar nicht streitender Casus ist/ wenn einer statt eines Pfandes/ oder/ wie ermelter Grotius d. loc. §. 15. redet/ zur Compensation etwas zurück behält/ biß er dasjenige/ welches ihme vom Feinde aufgehalten wird/ überkommen.

CAP. XXVII.

Wie der Hertzog von Marlborough/ das Frantzösische bey Tongern stehende Lager angreiffen wollen/ die Frantzosen aber nach Braband sich retiriret.

§. 1.

Frantzösische Lager bey Tongern soll angegriffen werden.

NAch der so schleunigen und glorieusen Eroberung der Chur-Cöllnischen Vestung Bonn/ stunden zwar ihrer viele in den Gedancken/ es würden die hohen Alliirten so gleich weiter gehen/ und entweder die Haupt-Festung Luxenburg/ oder das Schloß zu Trarbach angreiffen; Allein in denen angestel-

ten

ten Kriegs-Conferentzien erachtete man vor dienlicher/ die Gewalt derer glücklichen Waffen gegen die Spanische Niederlande zu wenden/ vorhero aber das Frantzösische bey Tongern stehende Lager anzugreiffen.

§. 2. Zu solchem Ende begab sich der Hertzog von Marlborough nach dem bey Mastrich aufgeschlagenen Lager/ allwo er den 19. May 1703. ankam. Ihme folgten 25. Esquadrons und 12. Bataillons, welche man bißhero zu der Bonnischen Belagerung gebrauchet hatte; worauf die gantze Armee den 21. und 22. ejusd. gemustert/ und 59. Bataillons und 129. Esquadrons starck befunden wurde. So bald die Musterung geschehen/ muste die Armee aufbrechen/ und den Marsch gegen Tongern/ allwo die Frantzosen stunden/ richten. Allein diese wolten keinen Stand halten/ sondern zogen sich zurück gegen die Gräntzen von Braband/ allwo sie sich dergestalt verschantzten/ daß selbige ohne den äussersten Hazard nicht angegriffen werden konten. Retiriret sich aber.

CAP. XXVIII.

Von der zwischen denen Holländischen und Frantzösischen Trouppen den 30. Junii 1703. in den Spanischen Niederlanden bey

Ekeren / ohnweit Antwerpen / vorgegangenen action.

§. 1.

Alliirte wollen Antwerpen wegnehmen.

ES war zwar der Hertzog von Marlborough gemeinet / die Frantzosen in ihrem bey Tongern stehenden Lager anzugreiffen; dieweiln aber dieselbe sich retirirten / als wurde in dem Kriegs-Rath das bereits im Haag concertirte und auf die Spanische Niederlande gerichtete Dessein zu bewerckstelligen / geschlossen / und zu solchem Ende der **Holländische General von Opdam** mit solcher Ordre vorangeschicket / daß er die Grosse in dem Hertzogthum Braband liegende **Stadt Antwerpen** angreiffen solte.

Das vorangeschickte Corpo wird von denen Frantzosen angegriffen.

§. 2. So bald die Frantzosen hiervon Kundschafft eingezogen / wurde der General de Boufler mit 12000. Mann detachiret / ermelte Stadt zubedecken. Hingegen folgete ermeltem Herrn von Opdam die grosse Alliirte Armee unter dem Hertzog von Marlborough in einem starcken Marsch / wiewohl dieser den Frantzösischen General de Villeroy stäts an der Seite hatte. Der Boufler eilete dahero noch præcipitanter / in Meinung / die unter dem Herrn von Opdam vorangeschickte Holländer anzugreiffen / ehe die grosse Conjunction geschehen möchte / es glückte ihme auch in so weit / daß er bey Ekeren ohnweit Antwerpen das Holländische Corpo angriff / ehe dasselbe sich in völlige Bataille stellen / vielweniger aber /

aber/ wie der Duc de Marlborough / durch einen Courrierer befohlen / nach Lillo die Retirade nehmen konte. Allein/ ob schon sothanes Corpo weit schwächer war / so erwiesen doch die Generals und andere Officierer / benebenst denen Gemeinen / in dieser action eine solche Conduite und Tapfferkeit / daß die Feinde bey 4000. Mann verlohren / und obschon die Holländer auch 2000. Mann einbüsseten / nicht weniger einige Relationes die Victorie denen Frantzosen zuschrieben / jedoch weiln gleichwohl die Feinde mehr als die Holländer verlohren / auch diese die Nacht hindurch auf der Wahlstadt stehen geblieben / so haben sie sich mit allem Recht die Avantage zueignen können. Erhält doch den Sieg.

CAP. XXIX.

Wie der Hertzog von Marlborough an seinem Dessein / die Feindliche Linien in Brabandt zu forciren / und in die Spanische Niederlande weiter einzubrechen / verhindert worden.

§. 1.

DJe Königin Anna in Engelland hatte dem Hertzog von Marlborough / auf erstattete Relation / wie sich die Frantzosen nach Brabandt reteriret / Ordre Verhaben / in die Spanische Niederlande weiter

einzubrechen. dre gegeben / die Brabandische Linien zu forciren / und in die Spanische Niederlande weiter einzubrechen. Dieser tapffere General war auch darzu bereit / zu welchem Ende er dann nicht allein ein Detachement unter dem Holländischen General von Opdam voranschickte / die Brabandische Stadt Antwerpen anzugreiffen / sondern auch selbst mit der grossen Alliirten Armee fortmarschirte.

Marlborough wird daran gehindert.

§. 2. Nun wurde zwar das auf Antwerpen gerichtete Concept durch das langwierige Regen-Wetter / wodurch die ohne dem morastige und wasserreiche Niederlande überschwemmet worden / verrücket / es hatte auch das vorangeschickte Detachement bey 2000. Mann in dem Eckerischen Treffen verlohren / überdiß solte ein Transport nach Portugall gesendet werden / allein nichts destominder vermeinte ermelter Hertzog / in dem Stande zuseyn / daß ihn der Feind weder an Forcirung der Linien / noch am Einbruch in die Spanischen Niederlande hindern werde. Jedoch weiln die im Lager anwesende Holländische Feld-Deputirte darein nicht willigen wolten / so muste es vor dißmahl nachbleiben / wiewohl der Hertzog nach geendigter Campagne im Haag sein Mißvergnügen darüber bezeiget.

CAP. XXX.

Wie unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die

die zum Stifft Lüttich gehörige Vestung Huy Mens. Aug. 1703. erobert worden.

§. 1.

Lüttichische Vestung Huy wird belagert.

NAchdem man nun dem Herrn Hertzog von Marlborough beym Kriegs-Rath auf Forcirung der Feindlichen Linien in Braband nicht beystimmen wolle/ wurde resolviret/ daß die gantze Alliirte Armee aus denen Niederlanden wieder herauf nach der Maase in das Stifft Lüttich marschiren solte/ welches auch mit dem Anfang des Monats Augusti 1703. erfolgte; unter dem Marsch aber wurde ein gewisses Corpo voraus commandiret/ und muste/ unter dem Grafen von Noyelles/ die Lüttichische Stadt Huy belagern.

Derselben Beschreibung und

§. 2. Huy ist eine Stadt/ im Stifft Lüttich/ an der Maas/ in einem lustigen und angenehmen Thal zwischen denen Bergen gelegen/ und hat auf einem hohen Berge ein wohlgebautes und festes Schloß. Als nun der Chur-Fürst zu Cölln/ nach dem Spanischen Todes-Fall/ die Parthie des Königs in Franckreich annahm/ und in seine Lande Frantzösische Völcker/ unter dem Nahmen Burgundischer Creyß-Trouppen/ einrücken ließ/ bekam auch ermeltes Huy solche Gäste. Wie übel aber dieses Unternehmen denen Confœderirten gelungen/ ist bereits oben in dem 19ten und einigen folgenden Capiteln Anzeige geschehen.

§. 3. Die

Erobe-rung. §. 3. Die grosse Armee hatte sich indessen unter höchstermeltem **Hertzog von Marlborough** an dem Fluß Mehaigne, der sich oberhalb Huy in die Maaß ergeust / gesetzt / und beobachtete alda die Feinde / welche sich hinter ihren Linien gantz stille hielten. Es gieng auch die Belagerung dermassen wol von statten / daß so bald die Alliirten vor der Stadt angekommen / selbige sich mit Accord ergab. Das Castell aber / weiln die so genanten Burgundis. Kreiß-Völcker selbiges durch unterschiedliche / meistentheils in den Felsen / worauff es lieget / eingehauene Aussenwercke mercklich verstärcket / wolte sich so bald nicht ergeben / wiewol / als die Attaque auff die Manier / und mit einer solchen Force, wie vor denen Citadellen zu Lüttich / geführet wurde / der Commendant / und zwar am Tage St. Ludwigs / welchen Tag die Franzosen sonst vor sehr glücklich halten / gleichfals capitulirte / und sich samt seiner gantzen Guarnison, so in 1200. Mann bestunde / zu Kriegs-Gefangenen machen ließ.

CAP. XXXI.

Wie ferner unter dem Marlboroughischen Ober-Commando die Spanisch-Niederländische Vestung Limburg Mens. Septemb.

Septemb. 1703. erobert worden.

§. 1.

Limburg ist die Hauptstadt eines kleinen Hertzogthums / gleiches Namens / so zwischen dem Hertzogthum Jülich und dem Stifft Lüttich lieget / und eine von den 17. Provintzen der Niederlande ist. Die Stadt an sich selbst ist nicht groß / jedoch mit Fortification ziemlich versehen / hat darneben ein Castell / welches auff einem hohen Felsen erbauet / in welchen die Bollwercke und truckene Gräben eingehauen / so daß zu Kriegs-Zeiten die Guarnison alle benachbarte Gräntzen durch Ausstreiffen / und Brandschätzen nicht wenig beunruhigen kan. Beschreibung der Niederländischen Vestung Limburg.

§. 2. Die Auffforderung angeregter Vestung geschahe den 9. Sept. 1703. und wurde von dem Hertzog von Marlborough das Commando dem Erb-Printzen von Hessen-Cassel anvertrauet / als aber der Französis. Commendant / Mons. de Renacy, sich nicht accommodiren wolte / hat es sich mit der Attaque, weil man die Artillerie durch beschwerliche Wege herzu führen müssen / in etwas verweilet; so bald aber das schwere Geschütz angelanget / wurde den 26. ejusd. die Vestung / da indessen die Alliirte Armee unter ermeltem Hertzog bey S. Truyen stehen blieb / mit Ernst dergestalt angegriffen / daß selbige folgendes Tages durch Accord übergieng. Worauff die Guarnison, welche noch in 1200. Mann bestan- Wird mit Accord erobert.

standen / mit einer starcken Escorte gefänglich nach Mastrich gebracht / denen Ober-Officirern aber freyer Abzug gegönnet worden.

Contenta der Capitulation und darauff erstattete Relationes.

§. 3. Belangend die Capitulation, so kan selbige / wie auch auff was Masse die neue Besatzung in dem eroberten Orte angeordnet worden / aus folgenden in das Teutsche übersetzten Abdrücken gelesen werden.

I.

Capitulation wegen Limburg.

WEil man gesonnen ist / die Garnison in Limburg als Soldaten und brave Leute zu tractiren / unerachtet dessen / was vorgegangen ist / so soll denen Officirern und Soldaten alle das Jhrige bleiben / doch mit dem Beding / daß sie Augenblicks ihr Gewehr niederlegen / sich als Kriegs-Gefangene ergeben / und binnen einer halben Stunde den Belagerern ein Thor einräumen. Uber dieses accordiret man selbiger 12. Wagen / so sie zu Abführung der Equippage ihrer Officiers begehret. Geschehen im Lager vor Limburg den 27. Sept. 1703.

Hertzog von Marlborough.

Randwyck / Witsen / Reede /

Aylva / Rechteren / Hopp.

II. Schrei-

II.

Schreiben des Hertzog von Marlborough an die Herren General-Staaten / wegen Eroberung der Vestung Limburg / datirt aus dem Lager von Verviers / den 27. Septemb. 1703.

Hochmögende Herren.

EU. Hochmög. soll ich durch gegenwärtiges wegen Eroberung der Stadt und Schloß Limburg / meine Gratulation ablegen. Die Besatzung hat sich heute zu Kriegs-Gefangenen / vermöge hierbey kommender Capitulation, ergeben müssen. Ich werde alhier noch 2. oder 3. Tage verbleiben / den Auszug der feindlichen Besatzung in Richtigkeit zu bringen / und das zu veranstalten / was zur künfftigen Sicherheit des Orts nöthig ist. Von dar bin ich zur grossen Armee zu gehen gesonnen / alwo ich denn weitere Ordre erwarte / und indes / ꝛc. Lager bey Verviers / den 27. Septemb. 1703.

P. S.

Den Herrn von Rechtern habe ich zum Commendanten von Limburg gemachet / und hoffe Eu. Hochmög. werden solches vor genehm halten.

III.

Schreiben der Holländischen Feld-Deputirten an die Herren General-Staaten / in prædictâ causâ, & sub eod. dato.

Hochmögende Herren.

DJesen Morgen um 10. Uhr schlug die Guarnison von Limburg die Chamade, auff welchen Ort man seit gestern Morgen geschossen; da man nun darauff verharret / daß sie sich als Kriegs-Gefangene ergeben / doch ihre Equippage &c. behalten solten / haben sie es also angenommen / wie Ihr. Hochmög. aus beygehendem ersehen können; Worauff uns dann ein Thor eingeräumet worden / und wir hiermit die Freyheit nehmen / über diesen glücklichen Succes Eu. Hochmög. Glück zu wünschen. Wir haben / mit Genehmhaltung des Herzogs von Marlborough / zum Commendanten selbigen Orts den Herrn von Rechtern benennet / der viele Jahre bey der Infanterie / und letztens bey der Cavallerie in dem Regiment des Herrn von Opdam als Major gedienet hat / derhalben wir Eu. Hochmög. ersuchen / solche Verordnung zu bestätigen. Wir werden

den

den ferner überlegen / was zu unsers Landes besten dienlich / und uns mit Respect nennen /

Ew. Hochmögenden

bereitwillige Diener /

W. Randwyck / N. Witsen /
J. B. von Reede / C. d'Aylva,
Rechtern / J. Hopp.

CAP XXXII.

Wie der Hertzog von Marlborough im Namen der Königin von Engelland dem neuen Spanischen König / Carln III. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / auff der Reise nach Spanien zu Düsseldorff / Mens. Octob. 1703. complimentiren müssen.

§. 1.

Käyser Leopold / als wahrer Erbe der Spanischen Monarchie / cediret selbige an seinen Sohn Ertz-Hertzog Carln.

DEr Krieg / welchen so wol Engell- und Holland / als Käyserl. Majest. Leopoldus I. samt dem Römischen Reich wider den König in Franckreich / und dessen Enckel / den Duc d'Anjou, als Usurpateur des Königreichs Spanien / biß anher geführet / betraff

die Spanische Succession-Sache. Sothane Succession gebührte von Rechtswegen höchstermelter Ihr. Majest. nachdem aber dieselbe das Regiment nicht selbst übernehmen konten / auch die Union mit dero andern Erbländern vor bedencklich hielten / so hatten sie zwar Anfangs resolvirt / die gantze Erbschafft Ihr. Römis. Königl. Majest. als dero Primogenito, zukommen zu lassen / weil aber auch dabey nicht wenig Bedencken obhanden / so befanden sie vor rathsam / selbige dero andern Herrn Sohn / Ertz-Hertzog Carln / mit gewisser Condition und Reservation, auff die Masse / wie die Vorfahren des Ertz-Hauses Oesterreich / als Käyser Carl V. und andere gethan / plenô jure & titulo zu cediren / und ihn also vor einen rechtmäßigen König aller Spanischen Reiche zu declariren. Welcher solenner Cessions- und Declarations-Actus am 12. Sept. 1703. zu Wien / in Gegenwart fünff und dreyßig Käyserl. Geheimen- und Conferentz-Räthe / bey pompösester Auffwartung aller Spanisch- und Neapolitanischen Fürsten / Bottschafftter und Gesandten / hochfeyerlich celebriret worden.

Des neuen Königs Abreise aus Wien.

§. 2. Vor dieser formalen Cession und Declaration war König Petrus II. in Portugall in die grosse Alliantz getreten / und weiln in denen Alliantz-Puncten unter andern versehen / daß der Ertz-Hertzog Carolus des Portugallischen Königs einige Infantin sich vermählen / auch mit einem anständigen Hoff-Staat nach Lissabon zu dem König sich begeben / und bey demselben so lange / biß der Duc d'Anjou aus Spanien / und von dem

dem Königl. Throne getrieben worden / verbleiben / jedoch der König den Krieg nicht ehe / als biß der Ertz-Hertzog selbst in Portugall angelangt / anzufangen schuldig seyn solle / als brach auch der neue König folgenden 19. Sept. von Wien per posta auff / des Vorhabens durch Böhmen / Ober- und Nieder-Sachsen / über Holl- und Engelland die Reise nach Portugall fortzusetzen.

§. 3. Den 16. Octob. gelangten Ihr. Königl. Majest. zu Düsseldorff bey dem Chur-Fürsten von Pfaltz an / und gleichwie Königin Anna in Engelland von sothanem Aufbruch zeitige Nachricht erhalten / also ermangelte sie nicht / dem Hertzog von Marlborough Befehl zu ertheilen / den neuen König zu complimentiren / und ihme alle Assistentz zu versprechen. Der Hertzog gab sich nach erhaltenem Befehl nicht allein nach gedachtem Düsseldorff / und verrichtete alda seine Commission bester massen / sondern begleitete auch Ihr. Majest. nach dem Haag / und halff daselbst alles / was so wol zur Ubersetzung nach Engelland als zum Transport derer nach Portugall destinirten Regimenter nöthig / mit beschleunigen.

Wird zu Düsseldorff durch Marlborough im Namen der Königin von Engelland complimentiret.

§. 4. Bey Ablegung der Complimente überreichte der Hertzog ein sehr höfliches Handbrieffle in von seiner Königin an den König Carl / welches Ihr. Majest. darauff nicht allein in sehr obligeanten Terminis, wie solches nachgesetzte Ubersetzungen mit mehrerm besagen werden / beantworteten / sondern verehrten auch dem Hertzog einen mit Diamanten reichlich besetzten Degen / die des Künstlers Hand und Sr. Majest. Befehl

Der Königin Brieff-Wechsel mit selbigem.

in solcher Ordnung darauff gebracht hatte / daß selbige Ihr. Käyserl. Majest. Namen vorstelleten.

I.

Hand-Briefflein der Königin Anna in Engelland an König Carln in Spanien.

Durchlauchtiger Herr Bruder!

ICh habe mit grosser Vergnügung vernommen / daß sie zum König in Spanien declariret / und auff der Dahinreise begriffen seyn. Ich gratulire darzu von Hertzen / und wünsche / daß diese Krone / die Ihro von Rechtswegen zukömmt / ihnen so glücklich seyn möge / als sie dero Durchlauchtigen Vorfahren gewesen ist. Und damit ich ihnen um so mehr zu erkennen gebe / was grosse Freundschafft ich gegen dero Hauß / und æstim vor dero Person und meriten trage / zugleich wie viel Antheil an demjenigen / was dero Ehre und Interesse angehet / ich nehme / so bin ich entschlossen / alle meine Macht daran zu setzen / damit sie ihre Reiche erlangen mögen. Dem Hertzog von Marlborough / Capitain General aller meiner Armeen / habe ich Ordre überschickt / Ew. Majest. von meinetwegen

zu versichern / wie ich nicht unterlassen werde / bey aller Gelegenheit ihnen unverwerffliche Kennzeichen von meiner auffrichtigen Freundschafft zu geben / in welcher ich verharre /

Durchläuchtiger Herr Bruder /

Dero

sehr geneigte Schwester /
Anna / Königin.

Bath / den 27. Sept. 1703.

II.

Antwort von König Carln an die Engelländische Königin Anna.

Durchlauchtige Frau Schwester!

WEgen der Versicherungen von Dero auffrichtigen Freundschafft / die dieselbe mir in dero unterm 27. Sept. abgelassenen Schreiben zu erkennen gegeben / und welche der Hertzog von Marlborough / dero Ambassadeur und Capitain-General aller ihrer Armeen nochmalen wiederholet / bin ich ihro um so viel mehr verpflichtet / als sie bereits von Anfang dero Regierung sich die Wolfahrt meines Hauses angelegen seyn lassen. Solte der glückliche Succes dero Waffen den mir gethanen Wunsch begleiten / so kan sie ich versi-

chern/daß selbige nie anders angewendet werden sollen/ als wider unsere gemeine Feinde zum Vortheil dero Königreiche/ und Beschützung der Freyheit von Europa. Ich bitte aber/ sie wollen selbigen dero hocherleuchtete Rathschläge beyfügen/ massen dadurch die Feinde in Consternation gerathen/ die Bundsgenossen eine Stütze erhalten/ und dero Unterthanen zur erstaunenden Bewunderung getrieben werden können. Ich werde von selbigen so viel Antheil nehmen/ als ich sichtbarliche Kennzeichen von dero guten und auffrichtigen Intention habe; Und ich erkenne als ein Stück ganz besonderer Hochachtung/ daß Eu. Majest. eine solche Person/ als der Hertzog von Marlborough ist/ zu einem Zeugen haben erwehlen wollen/ was grosse Begierde ich vor dero Interesse trage/ und wie sehr ich mich über die Verdienste dero Person verwundere/ auch daß ich nichts inniglicher wünsche/ als Gelegenheit zu finden/ durch welche ich erweisen könte/ mit was Auffrichtigkeit und Erkäntlichkeit ich sey/

Durchlauchtige Frau Schwester/

Dero

sehr geneigter Bruder

Carl.

CAP.

CAP. XXXIII.

Wie König Carl in Spanien Mens. Jan. 1704. nach Engelland gangen / und bey dem Hafen Spithead von denen Hertzogen von Sommerset / Devonshire und Marlborough im Namen der Königin angenommen worden.

§. 1.

Obstacula bey König Carls Reise nach Spanien.

WEnn jemals eine Expedition der hohen Alliirten gegen die Kron Franckreich grosse Difficultät und Hinderniße im Weg gefunden / so wird man es wol von dem Zug Sr. Catholis. Majest. König Carls III. nach Spanien bekennen. Wie schwer gieng es doch zu / ehe man die Kron Portugall gewinnen / und durch deren Beytritt zu der grossen Allianz die Bahne zur würcklichen Possess-Nehmung in denen Spanischen Königreichen brechen können? Was für Regungen walleten nicht in denen Hertzen beyder Käyserl. Eltern / einen so höchstgeliebten Printzen vor die gemeine Wolfahrt dahin zu geben? Was für Kosten / Zeit und Anstalten erforderte nicht diese Reise / und insonderheit der grosse Transport von Seiten Engelland und Holland? Wie hat nicht bald

das üble Wetter / bald der grausame Sturm / bald der so lang angehaltene Contre-Wind / sich solchem Vorhaben widersetzet? Wie piquant ist offtmals der König in Franckreich über das verzögerte Vorhaben gewesen / so / daß er sich auch einst vernehmen lassen: Wenn er selbst zu Felde gehen wolte / so hoffte er eher zu Wien / als der Ertz-Hertzog Carl zu Lissabon zu seyn. Doch alle diese und noch mehr andere Obstacula haben das Werck zwar verzögern / keines Weges aber zu Wasser machen und hintertreiben können.

Insonderheit wegen des contrairen Winds.

§. 2. Es waren Ihr. Majest. den 2. Nov. 1703. in dem Haag glücklich angelanget / alwo sie wegen der Transport- und Kriegs-Schiffe zu dero Reise nach Engelland und Portugall bereits alles veranstaltet fanden / sie giengen auch den 20. ejusd. unter Segel / und hatten schon eine Nacht in dero Jagt geschlaffen / allein der HErr / dem Wind und Meer auff einen einzigen Winck gehorsam ist / ließ sehen / daß auch hohe Häupter sich unter dessen Allmacht schmiegen müssen / massen nicht allein ein dergestaltiger contrairer Wind sich erregt / daß Ihr. Majest. zurück nach dem Haag kehren musten / sondern auch den 8. Dec. ein gantz erschrecklicher Sturm entstunde / daß sie biß in den Monat Jan. folgenden 1704. Jahrs wird in Engelland vom Duc de Marlborough beneveniret.

Der Kö. nig

res alda zu subsistiren genöthiget wurden.

§. 3. Ehe aber sothaner contraire Wind sich erregte / war der **Hertzog von Marlborough** gleichfals zu Schiffe gangen / und hatte das Glück / daß er den 20. Nov. gleich an dem

Tage /

Tage / da Ihr. Königl. Majest. aus dem Haag zum erstenmal abreiseten / in Engelland gesund anlangete / als nun der König den 4. besagten Monats Jan. zum andernmal bey sehr favorablem Wetter an Port gienge / und den 6. ejusd. vor dem Engelländischen Hafen Spithead anlangte / bekam ermeldter Hertzog / nebst denen Hertzogen von Sommerset und Devonshire / von der Königin Anna Befehl / Ihre Majest. zu beneventiren / und nach Windsor / wohin höchsterwehnte Königin sich gleichfals begab / zubegleiten.

§. 4. Von Windsor reiseten Ihre Majest. nach Portsmouth / und giengen den 12ten ejusd. mit der vereinigten Flotte und vielen Transport-Schiffen nach Portugall zu / ehe man aber die Portugiesische See-Küste erreichen konte / entstunde ein sehr hefftiger Sturm-Wind / welcher die Flotte zerstreuete / und nicht ohne die gröste Gefahr nach Engelland zurück triebe. Die Feinde des Hauses Oesterreich legten solches als ein böses Omen aus / und scheueten sich nicht / hin- und wieder allerhand unglückliche Novellen hiervon / wiewohl ohne den geringsten Grund / zu spargiren. Indessen wurde in Engelland alles mit grösstem Eyfer repariret / und gieng der König den 21. Febr. zum andern mahl unter Segel / hatte auch das Glück / daß er den 7. Mart. mit den Engell- und Holländischen Auxiliar-Völckern in Portugall anlangete / und mit unbeschreiblicher Freude des gantzen Hofes empfangen wurde / ungeachtet kurtz vor seiner Ankunfft die ihme zur Gemahlin

Ihrer Majestät Reise nach Portugall.

mahlin destinirte Königliche Infantin, Theresia Josepha Xaveria, verstorben.

CAP. XXXIV.

Wie der Hertzog von Marlborough in dem Haag denen Kriegs-Conferentzen/ wegen Einrichtung künfftiger Campagne/ beygewohnet.

§. 1.

Marlborough thut im Haag Vorstellung wegen geendigter Campagne.

COnsideriret man den Verlauff der vorigen Campagne unter denen hohen Alliirten/ wird man hoffentlich gerne bekennen müssen/ daß die unter dem **Engelländischen Hertzog von Marlborough** gestandene grosse Armee die meiste Progressen gemachet/ es würde auch ein mehrers erfolget/ und der Sedes Belli in das Hertz derer Spanisch-Niederländischen Provintzen gleichfals gepflantzet worden seyn/ wenn hochermelter Hertzog mit seiner Intention allezeit durchbrechen können/ weshalber er auch denen Herren General-Staaten nach geendigter Campagne gegründete Vorstellung zuthun nicht ermangelte.

Consultationes wegen künfftiger Campagne.

§. 2. Es wurde dahero in dem Haag/ so wohl bey Anwesenheit König Carls III. in Spanien/ als nach dessen Abreise/ wegen **Einrichtung künfftiger Campagne**/ eyfrig consultiret/

zu

zu welchen Consultationen man alle vornehmste General-Personen verschrieben hatte. Insonderheit kamen die Consilia ihrer des Herrn Hertzogs von Marlborough Fürstl. Durchl. welche den 29. Jan. 1708. aus Engelland im Haag wiederum anlangeten / in grosse Hochachtung / und wurden die Kriegs-Conferentzen in dero Beyseyn / aufs fleißigste continuiret / besonders / weiln sie vor der Campagne noch eine Reise nach Engelland zurhun gemeinet waren / wie sie denn auch mit dem Anfang des Monats Aprilis sich wieder dahin begaben. Insonderheit aber wurde geschlossen / daß man mit einem ansehnlichen Corpo nach der Donau marschiren solte / um allda denen Frantzösischen und Chur-Bayerischen Progressen Einhalt zuthun.

CAP. XXXV.

Wie der Hertzog von Marlborough in denen Monaten Majus und Junius, 1704. mit einem starcken Corpo nach der Donau marschiret / um denen Frantzösisch- und Chur-Bayerischen Progressen Einhalt zuthun.

§. 1.

Chur-Fürst Maximilian Emanuel zu Bayern ließ sich / nach übernommener Landes-Regierung / des Erz- Chur-Fürst zu Bayern tritt auf

Frantzösische Seite.

Ertz-Hauses Oesterreich Interesse zubefördern / sich sehr angelegen seyn / inmassen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. nicht allein demselben in dem letzten Türcken-Kriege überaus grosse und kostbare Dienste erzeigeten / und so wohl zu dem Wienerischen Entsatz / als zur Eroberung Ofen und Griechisch-Weissenburg / in eigener hohen Person das meiste mit beytrugen / sondern auch mit gleichmäßigen Eyfer bey entstandenem Frantzösischen Kriegs-Feuer am Rheine / in Piemont und den Spanischen Niederlanden / allwo Ihro / wider die bey der Cron Spanien hergebrachte Gewonheit / das Gouvernement auf die gantze Lebens-Zeit conferiret wurde. Allein nach Absterben Königs Caroli II. in Spanien / und da Königs Ludovici XIV. in Franckreich Enckel / der Duc de Anjou, die Spanische Monarchie occupirte / liessen sich Ihre Chur-Fürstl. Durchl. bewegen / die ihrem Chur-Hause so hochnützliche Harmonie und Ergebenheit gegen das Ertz-Hauß Oesterreich zuverlassen / und sich nebst ihren Landen der Frantzösischen Dienstbarkeit zu widmen. Man hatte dem sonst theuren Chur-Fürsten von Franckreich aus mit dem Königreiche Schwaben oder Bayern flattiret / das Glück favorisirte ihme auch anfangs dergestalt / daß er durch Uberrumpelung verschiedener Reichs-Städte / und Eroberung einiger Käyserl. Erblande in Tyrol der hohen Alliirten Progressen ziemlich unterbrach / und dadurch denen Frantzosen Muth machte / in Schwaben und Francken einzubrechen / und Sedem Belli allda aufzurichten.

§. 2. Bey

Frantzöſi
ſche Selt

Bey

§. 2. Bey so gestalten Sachen / und da das verderbliche Kriegs-Feuer in die Viscera Imperii eingetrungen / waren die hohen Alliirten sorgfältig bedacht / dergestaltige Anstalten zu machen / deren sich die Feinde nicht vermuthet hatten. Worbey der Hertzog von Marlborough seinen Eyfer / Sorg und Fleiß vor das gemeine Beste ungemein blicken ließ / indem er seine Allerdurchlauchtigste Königin / so wohl als die Herren General-Staaten zu einem starcken Succurs disponirte / wie denn nicht allein die Holländer einige Auxiliar-Völcker zu der Alliirten Armee nach der Donau schickten / sondern es folgte auch der Hertzog von Marlborough selbst mit einem auserlesenen Detachement Engelländer nach. Der Alliirten gen Anstalten.

§. 3. Ihre Durchl. waren den 21. April 1704. in Holland mit vielen Transport-Schiffen / worauf sich etliche Regimenter Infanterie und Dragoner wie auch Recrouten befanden / glücklich wiederum zurück gelanget / worauf sie / nach anderweit gehaltenen Kriegs-Conferentzien / im Monat Majo mit einem Groß der Englischen und Holländischen Armeen nach der Donau persöhnlich rückten / und sich in dem folgenden Monat Junio mit der unterm Commando des Printz Louis von Baaden stehenden Armee conjungirten. Succurs nach der Donau unter Marlborough.

CAP. XXXVI.

Wie der Hertzog von Marlborough wider die Bayern und Fran-

Frantzosen den 2. Jul. 1704. bey Donawerth auf dem Schellenberge eine herrliche Victorie erhalten.

§. 1.

Churi Bayern setzet sich in Positur, wegen der Alliirten Succurs.

CHur-Bayern bekam von dem ansehnlichē Succurs, welcher vor die Alliirte im starcken Marsch begriffen war / zeitig Nachricht / dahero satzte er sich nicht allein in gute Positur, sondern war auch gemeinet / ermelte Alliirte / ehe die Conjunction erfolgte / anzugreiffen. Allein der Angriff blieb nach / und der Engelländische Succurs conjungirte sich mit denen Alliirten / worauf sich der Chur-Furst gegen Donawerth zog / und einen grossen Theil der besten Mannschafft / welcher aus 16. Bayerischen und 5. Frantzösischen Bataillons / wie auch 16. Esquadrons bestanden haben soll / auf dem Schellenberg postirte / auch um selbige ein starckes Retrenchement aufwerffen liesz.

Wird doch bey Donawerth geschlagen.

§. 2. Der angekommene tapffere Hertzog von Marlborough wolte nicht lange stille liegen / sondern resolvirte sich den Feind anzugreiffen / wie er sich dann den 2ten Julii 1704. früh Morgens um 3. Uhr vor die Spitze eines Detachements stellete / und mit selbigem voraus marschirte / welchem die übrige Armee unter denen Käyserl. Generalen / Printz Louis von Baden und Printz Eugenius von Savoyen / nachfolgete.

Die

Die Ungelegenheit des schlimmen Weges verursachte/ daß der Angriff nicht eher als gegen 6. Uhr des Abends geschehen konte/ war aber doch so glücklich/ daß der Feind nach einem scharffen Gefechte/ und erlittener Carnage, genöth:get ward/ sein Retrenchement zuverlassen/ und auf eine Retirade/ worzu ihme die einbrechende Nacht favorabel war/ bedacht zu seyn/ wodurch dann so wohl das völlige Lager/ samt vielen Gefangenen/ in der hohen Alliirten Hände verfiel/ als zuförderst des Chur-Fürstens von Bayern bißheriges Kriegs-Glück sich ziemlich zu neigen anfing.

Marlborough notificirt diesen Sieg denen General-Staaten.

§. 3. Diesen herrlichen Sieg notificirte sofort der Hertzog an die Herren General-Staaten in einem abgelassenen Schreiben/ welches nach der Uebersetzung also lautet:

Schreiben des Hertzogs von Marlborough an die General-Staaten/ wegen des wider die Bayern und Frantzosen bey Donawerth befochtenen Sieges.

Hochmögende Herren!

NAchdem ich am Dienstag bey meiner Ankunfft zu Onderringen erfahren/ daß der Chur-Fürst von Bayern einen Theil seiner besten Infanterie auf den Schellenberg postiret/ und bey etlichen Tagen her ein sehr starckes Retrenchement daselbst

aufwerffen lassen / habe ich beschlossen / ihn anzugreiffen / und mich deßhalben früh Morgens um 3. Uhr vor die Spitze eines aus 6000. Fuß-Knechten / 30. Esquadronen Reutern / und drey Battaillons Käyserlicher Granadiers / so mir der Printz Louis von Baaden mit gegeben / bestehenden Detachements gestellet / mit welchem ich voraus gegangen / und die übrige Armee nachfolgen lassen. Gleichwie aber der Weg ziemlich weit / und wegen des bißherigen Regens sehr böse war / also kamen wir erst gegen Mittag an den kleinen Fluß Wernitz / und es war wohl schon 3. Uhr / ehe wir mit den Brücken fertig wurden / unsere Leute und Geschütze darüber zu führen / also daß wir nach solchen gemachten Anstalten gegen 6. Uhr des Abends auf den Feind anrückten / mit welchem wir länger als eine gute Stunde aufs allerschärffste gefochten / weil er sich trefflich verschantzt hatte. Endlich wurden sie genöthiget / der Tapfferkeit unserer Soldaten zu weichen / und der gütige GOtt gab uns einen völligen Sieg in die Hand. Wir haben 15. Cannonen nebst aller Bagage und Zelten erbeutet. Der commandirende Graff Arco und andere feindliche Generals musten sich auf der andern Seite über die Donau salviren. Ich gratulire deswegen

wegen Ihro Hochmög. von Grund des Hertzens zu diesem glücklichen Anfang des heurigen Feld-Zuges / der vor die Waffen der hohen Alliirten so ruhmwürdig ist / und von welchem wir durch Göttlichen Seegen noch viel grosse Vortheile zu hoffen haben. Wir haben viel brave Officiers eingebüsset / und ich kan die im Treffen gebliebenen ehrlichen Herren von Goar und Beinheim nicht gnugsam beklagen / wiewohl der Printz von Baaden und der General Thüngen gleichfals bleßiret sind. Der Graf von Styrum ist durch den Leib geschossen / man hoffet aber / er soll noch darvon kommen. Der Erb-Printz von Hessen-Cassel / der General-Leutenant von Horn / der General-Major Wood und General Palland sind auch verwundet. Allein ich kan jetzo nicht alles so accurat specificiren / und will solches mit künfftiger ersten Gelegenheit thun. Kurtz vorher / ehe der Angriff geschahe / ließ mich der Printz Eugenius durch seinen General-Adjutanten / den Baron von Woltenberg / berichten / daß die Herren Villeroy und Tallard nach Straßburg marschirer / und dem Chur-Fürsten von Bayern einen grossen Renfort durch den Schwartzwald zuzusenden versprochen / und ich habe von andern Orthen erfahren / daß sie ihm 50. Ba-

taillons / und 60. Esquadrons ihrer besten Trouppen zuführen wollen. Der Herr von Mortagne hat sich in dieser Action überaus wohl gehalten / und wenn ich seinen Verdiensten ein Gnügen thun will / so muß ich selbigen Eu. Hochmögenden bestermassen recommendiren / damit ihm wegen des Verlusts seines tapfferen Generals einige Vergeltung geschehe. So viel habe ich mir jetzo die Ehre gegeben zu berichten / biß ich von allem / was pasiret / ein mehrers erzehlen kan.

Ich bin /

Hochmögende Herren / ꝛc.

DUC de MARLBOROUGH.

Im Lager zu Ubermagen /
den 3. Julii 1704.

P. S. Unser Detachement wurde von 15. Bataillons zur rechten und lincken Seite secundiret.

Ist diesem tapffern Hertzog meistens zuzuschreiben.

§. 4. Wie weit dieser Sieg dem tapffern Hertzog von Marlborough zuzuschreiben / thut zwar vorstehendes Schreiben keine Meldung / es hat auch darinnen nicht wohl geschehen können / hingegen aber hat nicht allein der Holländische General-Lieutenant / Baron von Hompesch / in einem an hochermelte Herren General-Staaten gleichfals abgelassenen Schreiben sich dieser Wor-

Worte bedienet/ wie Ihre Durchl. forne an der Spitze seiner Cavallerie selbst angerucket/ alles trefflich wohl angeordnet/ und man dero klugen Anstalt und Tapfferkeit den Sieg grossen Theils zu dancken habe/ sondern es haben auch gegen Käyserl. Majest. die Käyserl. Generals und Ministri in ihren Berichten bezeuget/ daß dieser glückliche Succes mehrentheils des Hertzogs gutem Anrath und Anführung/ und der unter seinem Commando stehenden Soldaten Courage und Tapfferkeit zuzuschreiben sey.

§. 5. Hierdurch wurden nun Käyserl. Majest. Leopoldus I. veranlasset/ dieses tapffern Helden erworbenen sonderbahren Ruhm in einem allergnädigsten und mit verschiedenen obligeanten Expressionen angefüllten Handschreiben zu erheben/ und selbigen zu fleißiger Fortsetzung deßjenigen/ was er mit so grosser Tapfferkeit angefangen/ aufzumuntern/ wie solches nachstehender Abdruck mit mehrerm bezeugen wird:

Käyser Leopold rühmet dessen Meriten in einem an ihn abgelassenen Handbrieffelein.

Literæ Leopoldi, Imperatoris Rom. ad Ducem de Marlborough propter Victoriam, Donawerdæ deportatam.

Illustris, sincerè dilecte!

MUlta sunt & eximia vestra in me Domumque meam & rem communem merita, interque ea non postremo loco cen-

ſenda ſingulare ſtudium, cura & diligentia, quæin promovendo feſtinandoque validiſſimo auxilio, à Sereniſſima & Potentiſſima Magnæ Britanniæ Regina & Generalibus Fœderati Belgii Ordinibus ad Danubium ſubmiſſo, teſtatieſtis. Nullum verò adhuc tàm illuſtre, quàm quod illicò poſt Exercitus veſtri cum meo conjunctionem, in celeberrima fortiſſimaque Caſtrorum hoſtilium ad Donaverdam aggreſſione expugnationeque, die hujus labentis menſis ſecunda vobis comparaſtis; hujus enim ſucceſſus, quo mihi vix gratius, atque hoc quidem tempore opportuniùs quidquam accidere potuit, potiſſimam partem conſilio, prudentiæ & executioni veſtræ, nec non Copiarum, ſub ductu veſtro militantium, miro ardori & conſtantiæ deberi, ipſimet Belli Duces mei & miniſtri aſſerunt. Præterquam igitur tam præclarè fortium & egregiorum Virorum teſtimonia, atque ipſa adeò publicorum factorum remuneratrix Fama nòmini veſtro laudes repandat amplisſimas, me quoque, quem commoda ex illa victoria in publicam Rem profluentia imprimis afficiunt, id vobis deberi exiſtimavi, ut hoc litterarum mearum calculo partam vobis gloriam condecorarem, ſimulque certos Vos redderem, nullam me dimiſſurum occaſionem re ipſa vobis de-

declarandi, quàm gratam & propensam erga Vos voluntatem geram. Vos interim, ut quæ tàm strenuè fortiterque cœpistis, pari alacritate & industria persequamini, omnique animi & virium impetu, unà cum supremo meo Locumtenente Generali, Marchione Badensi, aliisque belli Ducibus meis, in id incumbatis, quò contexatis extrema cum primis, bellumque hoc in Visceribus Germaniæ à Bavaro seditiosè excitatum quàm celerrime conficiatis, non tàm vos hortor, quàm certò expecto: in hoc enim summam laudem & gloriam esse, idque & ipsimet Serenissimæ Reginæ Vestræ in superiori Germania, ubi post hominum memoriam victricia Anglicani nominis arma visa haud sunt, sempiterni instar Trophæi fore abundè agnoscetis. Quòd superest, Deum precor, ut consilia aususque vestros secundis eventibus beet, & propensissimum animi mei affectum vobis iterum iterumque confirmo. Dabam in urbe mea Vienna. 12. Jul. 1704.

CAP. XXXVII.

Wie die Chur-Bayrische Landstadt Donawerth M. Jul. 1704. vermittelst des Marlborough-

roughischen Succurses / an die Alliirten übergangen / und darauf ihre alte Reichs-Standtschafft wieder erlanget.

§. 1.

Donawerth wird eine Reichs-Stadt.

DJe Stadt **Donawerth** liegt in Hertzogthum Bayern an der Donau / wo die Wernick hinein fliesset. Gehörte in alten Zeiten denen Graffen von Kyburg und Dillingen; dann unter der Regierung Käyser Heinrichs VI. nachdem ermelte Grafen ausgestorben / ist selbige an die Hertzoge zu Schwaben verfallen / von Käyser Sigismundo aber Anno 1420. zur Reichs-Stadt gemachet worden / in welcher Qualität sie auch biß zu Anfang des vorigen Seculi verblieben.

Wird zur Bayerischen Land-Stadt gemachet.

§. 2. Auf diese Stadt hatten die Hertzoge in Bayern eine alte Prætension, welche Anno 1607. durch folgende Gelegenheit behauptet wurde: Es war die Stadt der Augspurgischen Confession zugethan / und konte sich dahero mit dem Abt zum Heil. Creutz nicht allerdings comport iren / als nun dieser auf St. Marxens Tag eine Procession von seinem Closter durch die Stadt zu der Donau-Pforte hinaus in das nechste Dorf anstellte / dergleichen zwar die vorigen Aebte vor uhralten Zeiten gehalten / aber von Zeit der veränderten Religion solche ferner zuthun sich nicht erkühnet / wolten die Bürger / als welche sich von

so

so langen Jahren her in ruhige Possession gesetzt / und den Religions-Frieden vor sich hatten / solches verwehren / und da der Abt davon nicht abstehen wolte / brauchte der Pöbel eine unbesonnene Gewalt / dergestalt / daß der Abt mit seinen München kaum unverletzt ins Kloster zurück kommen konte. Er brachte diese Sache hierauf so wohl anfangs bey dem Käyserl. Kammer-Gerichte / als nachgehends bey dem Reichs-Hoff-Rath klagbar an / und würckte nicht allein an die Stadt eine Citation ad videndum se declarari in Pœnam Banni, sondern auch auf Hertzog Maximilian in Bayern eine Commission aus / welcher die Irrungen untersuchen / und die Procession befördern solte / allein dieser unvermuthete Process verursachte / daß die hinein geschickte Käyserl. subdelegirte Commissarien übel gehalten wurden / und unverrichter Dinge davon ziehen musten. Darüber wurde die Stadt von Käyser Rudolpho II. in die Acht erkläret / und hochgedachtem Hertzog die Execution aufgetragen. Wiewohl nun die Stadt zum Creutz kroch / und dem Abt versprach / die Processiones ins künfftige ruhig passiren zu lassen / auch allen Schaden zu ersetzen / und zween der vornehmsten Auffrührer heraus zugeben / und auf die übrigen zu inquiriren sich erbot / so wolte doch solches alles nichts helffen. Denn der Hertzog wolte sich dieser Gelegenheit gebrauchen / seinen Privat-Anspruch auszuführen. Er nahm der Stadt Abgeordnete gefangen / und führte sie geschlossen nach München / da halff keine Protestation, noch Erbietung zum Recht / sondern der

Hertzog sande sein Volck vor die Stadt/ welchem sie sich ergeben muste. Den Jesuiten wurde alsbald die Haupt-Kirche eingeräumbt/die Gerichts- und andere Aemter im Nahmen des Hertzogs in Bayern verwaltet / auch Bayerisch Maaß und Gewichte eingeführet / und dadurch dieser Ort zu einer Bayerischen Land-Stadt gemachet. Die Stände des Schwäbischen Käysers / worzu die Stadt bißanher gehöret / beschwerten sich höchlich / daß ihnen und nicht dem Hertzog in Bayern die Execution, vermöge der Reichs-Constitutionen / zukäme / versamleten sich derowegen zu Ulm/ um ein Mittel auszufinden / dieselbe zu retten / wie sie aber hörten / daß sie schon über / musten sie es darbey bewenden / und die Sache auf einen Reichs-Tag verschoben seyn lassen / auf welchem aber nichts endliches ausgemachet worden.

Kömmt durch die Bayerische Rebellion vermittelst des Marlborougischen Succurses in der Alliirten Hände

§. 3. Solcher gestalt blieb die Stadt Donawerth / als eine Land-Stadt / in Bayerischen Händen / und als Chur-Fürst Maximilian Emanuel, occasione der Spanischen Successions-Irrungen / mit dem Röm. Reiche brach / wurde von ihme in selbige eine starcke Garnison geleget. Nachdem aber die Donawerthische blutige Action auf Seiten der Bayern unglücklich ablieff / schickte der Chur-Fürst Abends den 3. Julii 1704. an ermeldte Garnison Ordre / die Stadt / samt der Brücke und denen Magazinen mit Feuer anzustecken / und sich zu referiren / womit auch schon der Anfang gemachet worden / allein die hohen Alliirten trungen in die Stadt /

und

und erretteten dieselbe so wol vom Feuer als der Bayerischen Guarnison, wiewol doch die Brücke und etliche Magazins wegbranten.

§. 4. Wegen dieser fernern Progressen schrieb der Hertzog von Marlborough anderweit an die Herren General-Staaten / und weiln das Schreiben von der Donawerthis. Action mehrere Particularia begreiffet / so habe selbiges / wie es in das Teutsche übersetzet worden / in folgenden mit beydrucken lassen:

Marlborough so wol deshalber als wegen der Donawerthischen Action ferner an die General-Staaten geschrieben.

Fernerweites Schreiben des Hertzogs von Marlborough an die Herren General-Staaten wegen der Donawerthis. Action und Emportirung der Stadt Donawerth.

Hochmögende Herren /

DIch mir gleich gestern die Ehre gegeben / durch den Herrn de Mortagne ein Schreiben an Ihr. Hochmög. zu senden / und in selbigem den grossen Sieg zu berichten / den uns der gnädige GOtt den 2. dieses Monats wider unsere Feinde verliehen / so glaube ich doch / es verdiene der glückliche Erfolg / daß ich ihnen einen neuen Expressen sende / um zu melden / daß so bald der Chur-Fürst den unglücklichen Streich seiner Trouppen vernommen / er sein Lager zwischen Dillingen und Lauingen

gen verlassen / und sich gestern Abend auff die andere Seite gegen den Lech gezogen / aus Furcht / er möchte von seinem Lande abgeschnitten werden. Ein Theil seiner Leute hat / wie wir hören / schon selbigen Fluß passiret / welches auch die Ubrigen sonder Zweiffel thun werden / so bald wir über die Donau gehen / welches vielleicht morgen geschehen soll / weil wir mit aller Macht an den Brücken arbeiten. Gestern Abend schickte Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Ordre an die Guarnison zu Donawerth / die Stadt / Brücke und Magazin mit Feuer anzustecken / und sich zu retiriren / zu welchem Ende sie schon eine grosse Menge Stroh in die Häuser geschleppet. Alleine wir waren schon in der Vorstadt / und reparirten die Donau-Brücke. Also konte die Besatzung ihr Dessein nicht ausführen / sondern flohe über Hals und Kopff davon / und die Bürger retteten ihre Häuser; doch brante die Brücke und etliche Magazins weg / und wie die Guarnison früh morgens auszog / so ruckten wir bald darauff in die Stadt / woselbst wir noch einen trefflichen Vorrath von Pulver / 3. Stücke im Zeughause / zwey tausend Säcke Mehl / viel Hafer und Heu gefunden / welches alles uns wol zu statten

kommt /

kommt/ da es hingegen den Franzosen schwer fallen soll/ dem Chur-Fürsten den verlangten Succurs zuzuführen. Nach Aussage der Gefangenen haben auff dem Schellenberge 16. Bäyerische/ und 5. Französische Bataillons/ wie auch 16. Esquadrons von den besten Kerlen gestanden/ von denen die meisten in die Pfanne gehackt/ in die Donau gesprengt/ oder gefangen worden. Unsere Soldaten haben das Glück gehabt/ das Silber-Geschirr des Grafen von Arco im Lager zu erbeuten. Ich versichere Eu. Hochmög. daß wir uns diesen Vortheil nach aller Möglichkeit wol zu Nutze machen werden/ und ob der Feind gleich den Lech vor sich hat/ wollen wir doch/ so viel sich thun lässet/ sonder einigen Zeit-Verlust ihm auff den Hals gehen/ und ihn zur Raison bringen. Ich verharre mit gebührendem Respect,

Hochmögende Herren/

Dero gehorsamster Diener/
Hertzog von Marlborough.

Zu Donawerth den 4. Jul. 1704.

Donawerth erlanget die Reichs-Standschafft wieder.

§. 5. Allermassen aber der Chur-Bäyrische Krieg auff die Verringerung des Reichs-Städtischen Collegii mit angesehen war/ wie denn der Chur-Fürst/ nach Eroberung

rung der Reichs-Stadt Ulm / in selbiger auff ein Glaß mit seinem Demant-Ring die drey Buchstaben N. A. R. geschrieben / und damit auff die drey schöne Reichs-Städte / Nürnberg / Augspurg und Regenspurg / gezielet haben soll / auch anfangs so glücklich war / daß er Augsp. und Regensburg einbekam: Also wurde hingegen nach mehrangezogener Donawerthischen Action das Chur-Bäyrische Intent ziemlich verrücket / und muste zu einer Gelegenheit dienen / daß angeregtes Reichs-Städtische Collegium wiederum ergänzet ward. Insonderheit aber hatte obbesagte Stadt Donawerth das Glück / daß die itzt regierende Käyserl. Majest. Josephus I. selbige in ihre vorige Standschafft setzeten / wie solches nachstehende Abdrücke mit mehrerm besagen:

I.

Käyserl. Majest. Josephi I. Diploma, krafft welches die Stadt Donawerth in ihren alten ohnmittelbaren Reichs-Stand wieder gesetzet wird.

WIr JOSEPHUS, T. T. entbieten Bürgermeister und Rath / auch Burgern / Inwohnern und allen Zugehörigen / unserer und des Heil. Reichs Stadt Donauwerth / unsere Gnade / und verhalten euch gnädigst nicht / was gestalten gleich im Beginn

der

der in Bayern vorgegangenen Aenderung / so wol weyland unsers hohen geehrtesten Herrn Vatters Majest. und Liebden / glorwürdigsten Andenckens / allermildest bedacht gewesen / als wir darzu möglichst geholffen / daß eure Stadt Donawerth / welche durch den Westphälischen Friedens-Schluß dem Chur-Haus Bayern auff gewisse Maaß gelassen / von demselben auch vorhin und Zeit hero in die 100. Jahr reichlich genossen worden / in ihren alten ohnmittelbaren Reichs-Stand wiederum gesetzt / mithin zugleich der um das Vaterland stattlichst verdiente Schwäbische Kreiß ergäntzet / und für die viele und grosse / von dem abtrünnigen Chur-Fürsten in Bayern und seinem Anhang erlittene Trangsalen und Schaden in etwas ergetzet werden möge / in diesem ihrem Reichs-Väterlichen und gerechtesten Vorhaben / seynd nachgehends Ihre höchstselige Käyserl. Majest. und Liebden mehrers gestärcket worden / als bey Deroselben der Löbliche Schwäbische Kreiß durch eigene Abordnung darum gleichmäßig allerunterthänigst / einkommen / würden auch solchen ihren allergnädigsten Entschluß bereits kund gemacht und vollstrecket haben / wann

nicht

nicht eben zu der Zeit / da die Ausfertigung beschehen sollen / sie von dem allmächtigen GOtt mit schwerer Leibes-Kranckheit heimgesucht / und nach seinem unerforschlichen Willen durch den zeitlichen Tod uns und dem Römischen Reich / zu unserm und jedermanns empfindlichsten Schmertzen / wäre entzogen worden / um so minder haben wir das mit gutem Fug und reiffem Vorbedacht angefangene heilsame Werck zu vollenden nicht unterlassen / sondern nach dem Beyspiel unserer Ruhmwürdigsten Vorfahren / insonderheit aber in Ansehung und geziemender Verehrung Väterlicher Verordnung / auch nochmaliger Betrachtung angezogener Ursachen / und aus eigener Bewegniß / gleich im Eintritt unser Käyserl. Regierung / diese Stadt Donawerth / für unsere und des Heil. Römis. Reichs ohnmittelbare Stadt erklären / dieselbe dem Reichs-Städtischen Collegio und Schwäbischen Kreiß wieder einverleiben / und in ihre vorige Reichs-Stimm bey Reichs- und Kreiß-Tägen / auch in alle andere ihre / von Römis. Käysern und Königen erworbene / und biß zur Bayerischen Einnehmung besessene alte Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten voll-

vollkommentlich herstellen / hingegen von all anderer Unterthänigkeit / Pflicht / Folge und Gehorsam allerdings entbinden wollen. Thun es auch hiermit krafft dieses von Römis. Käyserl. Macht vollkommentlich / und befehlen demnach euch und allen euern Bürgern / Inwohnern und Angehörigen / dieser unser und des Heil. Reichs Stadt Donauwerth / gnädigst und ernstlich / daß ihr und sie samt und sonders hinführo auff niemand anders / als auff uns / unsere Nachfolger im Römis. Reich / Käyser und Könige / und das Römis. Reich sehen / und uns und ihnen treu und gehorsam seyn / euere Kreiß- und Reichs-Obliegenheiten / jedes an seinen Ort / gebührend leisten / noch darinnen von jemanden / wer der sey / euch wenden oder irr machen lasset / sondern euch unsers mächtigen Schutzes / bey allen Vorfallenheiten ohnzweiffentlich getröstet; welches alles wir an das gesamte Reich und den Schwäbischen Kreiß insbesonder zu verkünden im Werck begriffen seyn / und ferners gedencken / nicht nur zu Auffnehmung euerer uns und dem Reich schuldigen pflicht und Huldigung / sondern auch zu besserer Wiedereinrichtung eures / unter der bißherigen Beherrschung verfallenen Reichs-Städtischen

schen Regiments und Wesens / jemanden der Unserigen in eure Stadt ehistens abzusenden: Als versehen wir uns zu euch und allen denen euerigen hinwiederum / ihr und sie werden diese ihnen wiederfahrne neue Käyserl. Gnad mit unterthänigstem Danck erkennen / und jederzeit gehorsamst zu verdienen geflissen seyn / auch niemalen verhängen / oder / so viel an euch / geschehen lassen / daß wider uns und unsere Nachfolger am Reich / und das Reich / unsere oder ihre Hoheit und des Reichs Gesetze und Ordnungen ins gemein / fürnemlich aber in Religions-Sachen wider das Westphälische Friedens-Instrument / bey euch jemal ichtwas vorgenommen / sondern derenthalben alles in dem darin befestigten gegenwärtigen Stand gelassen werde / folglich wir weitern Anlaß erlangen mögen / euch beständig und überall unsere Käyserl. Gnade zuerweisen; Womit wir euch und euere Angehörige dißmalen angesehen / und in solchem gäntzlichen Vertrauen euch und ihnen allezeit gewogen verbleiben wollen. Geben in unser Stadt Wien / unter unserm Käyserl. Secret-Insiegel / den 20. May Anno 1705.

II.

Käyserliches Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung zu Regensburg / der Stadt Donawerth Reichs-Standschafft betreffend.

WOn wegen der Römis. Käyserl. Majest. ꝛc. haben deroselben zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter Principal-Commissarius &c. des Heil. Römis. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / nicht verhalten wollen / welcher massen allerhöchstgedachte Ihr. Käyserl. Maj. für gut befunden / nach angetretener dero Käyserl. Regierung / und Sr. Hochfürstl. Eminentz erneuerten Gewalt zu denen Reichs-Verrichtungen / für das in Ihr. Käyserl. Namen erlassende erste COMMISSIONS-DECRET die Kundmachung der von weyland unlängst hin aus dieser Welt entnommenen Käyserl. Majest. allerglorwürdigsten Andenckens / angefangene / und von itzt glücklichst regierenden Käyserl. Majest. vollbrachter erstellung der Stadt Donawerth in den unmittelbaren Reichs-Stand zu ergreiffen / als woraus beedes der in GOtt ruhenden Käyserl. Majest. biß an ihr Ende für die Gerechtigkeit und den gemeinen Nutzen / auch der ge-

treuen Stände möglichste Vergnügung / unvergleichlichen Eifer / und nunmehriger Ihr. Käyserl. Majest. deshalben tragender gleichmäßiger ernstlicher Vorsatz so viel heller erscheinen werden. Es haben nemlich beede allerhöchst ermelte Ihr. Käyserl. Majest. gleich in Beginn der in Bayern vorgegangenen Aenderung respect. allermildest gedacht und möglichst dazu geholffen / daß ermelte Stadt Donauwerth / welche durch den Westphäliſ. Friedens-Schluß dem Chur-Haus Bayern auff gewisse Maasse gelassen / von demselben auch vorhin und Zeit hero in die 100. Jahr ruhig genossen worden / in ihren alten unmittelbaren Reichs-Stand wiederum gesetzt / mithin zugleich der um das Vaterland so stattlich verdiente Schwäbiſ. Kreiß ergäntzet / und für die viele und grosse von dem Chur-Fürsten von Bayern und seinem Anhang auch sonsten in andere Wege erlittene Trangsalen und Schädē in etwas ergetzet werden möchte; In diesem ihren Reichs-Väterlichen und gerechtesten Vorhaben sind nachgehends die höchstseligste Käyserl. Majest. mehrers gestärcket worden / als bey denenselben der Löbl. Schwäbiſ. Kreiß durch eigne Abordnung

rung darum gleicher gestalten aller-
unterthänigst einkommen / würden
auch solch ihren allergnädigsten Ent-
schluß bereits dazumal vollstreckt ha-
ben / wann nicht eben zu der Zeit sie von
dem allmächtigen GOtt mit schwerer
Leibes-Kranckheit heimgesucht / und
darauff nach seinem unerforschlichen
Willen / zu allgemeinen empfindlichen
Schmertzen / in die Ewigkeit abgefor-
dert worden wären; Um so viel minder
haben die itzt regierende Käyserl. Majest.
unterlassen wollen / das mit gutem Fug
und reifflichem Vorbedacht angefange-
ne heilsame Werck zu vollenden / son-
dern vielmehr nach dem Beyspiel ihrer
glorwürdigsten hohen Herren Vorfah-
ren / insonderheit aber in Ansehen und
geziemender Verehrung Väterlicher
Verordnung / auch nochmaliger Be-
trachtung angezogener Ursachen / und
aus eigener Bewegniß / alsofort im
Eintritt der Käyserl. Regierung / ge-
melte Stadt Donauwerth vor ihro und
des Heil. Römis. Reichs unmittelbare
Stadt erkläret / dieselbe dem Reichs-
Städtischen Collegio und Schwäbis.
Kreiß wiederum einverleibet / und in ih-
ren vorigen Sitz und Stimm bey
Reichs- und Kreiß-Tägen / auch in alle

andere ihre von Römis. Käysern und Königen erworbene und biß zur Bayerischen Einnehmung besessene alte Freyheiten / Rechte und Gerechtigkeiten / vollkommentlich hergestellet / hingegen aller andern Unterthänigkeit / pflicht / Folge oder Gehorsam allerdings entbunden; Es haben auch Ihr. Käyserl. Majest. solches dem Schwäbis. Kreiß und der Stadt selbsten alschon zu wissen gemacht / und der letztern allergnädigst und ernstlich befohlen / daß sie und alle ihre Zugehörige hinfüro auff niemanden anders / dann auff Ihr. Käys. Majest. dero Nachfolgere am Römis. Reich / Käyser und Könige / und das Römis. Reich sehen / von dero und ihnen allein Befehl annehmen / ihro und ihnen getreu und gehorsam seyn / ihre Reichs- und Kreiß-Obliegenheiten jedes an seinen Ort gebührend leisten / und darinnen von niemanden / wer der auch sey / sich wendig oder irre machen lassen / sondern sich dero mächtigen Schutzes bey allen Vorfallenheiten ohnzweiffentlich getrösten solle. Ihr. Käyserl. Majest. sind auch ferner im Werck begriffen / nicht nur zur Auffnehmung deroselben und dem Heil. Römis. Reich schuldigen pflicht und

Huldi-

Huldigung / sondern auch zu besserer Wiedereinrichtung des unter bißheriger Beherrschung zerfallenen Reichs-Städtischen Regiments und Wesens jemand der Ihrigen in besagte Stadt abzusenden / des allergnädigsten Versehens / dieselbe werde dieser ihr wiederfahrne neue Käyserl. Gnade mit unterthänigstem Danck zu erkennen und gehorsamst zu verdienen / auch zu weiterer Käyserl. Gnad deroselben neuen Anlaß zu geben jederzeit geflissen seyn. Ratisb. den 9. Junii 1705.

CAP. XXXIIX.

Von der hohen Alliirten fernern Progressen wider Bayern unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough.

§. 1.

Nachdem durch Eroberung der Stadt Donawerth der Paß über die Donau eröffnet / rückten die hohen Alliirten vor die kleine Bayerische Vestung Rain / welche in Ober-Bayern nicht weit von der Donau im Rent-Amt München / am Lech-Fluß / 12. Meilen von München lieget / und

Rain / Aicha und Dillingen ergeben sich an die Alliirten.

und sich bald ergab. Von dar gieng man vor Aicha/und das Schloß Dillingen/und nahm selbige weg. Aicha ist eine kleine Stadt in Ober-Bayern 8. Meilen von München gelegen/und zu dem Rent-Amt München gleichfals gehörig; Dillingen aber gehöret dem Bischoff von Augspurg/und hatte selbiges Chur-Bayern vorhero occupirt gehabt.

Bayerisch. Laude müssen viel leiden.

§. 2. Solcher Gestalt stunde die Alliirte Armee auff feindlichem Boden/worauf deliberiret wurde/ob man gerade gegen die Chur-Bayerisch. Residentz marchiren/oder die Bayer-und Frantzösische Armee aus ihrem Lager/welches vor Augspurg geschlagen worden/delogiren wolte. Anfangs war man intentionirt/das letztere zu erwehlen/wie denn die Armee den 24. über den Lech passirte/allein weiln das Lager überaus wol verschantzet/so blieb der Angriff nach/hingegen und als der Chur-Fürst von Bayern sich auff keine Weise von seinem verstockten Sinne zu friedlichen Gedancken bringen lassen wolte/vergönnete die hohe Generalität denen ohne diß darzu geneigten Soldaten das Brennen und Plündern in Chur-Bayerisch. Landen/da denn biß auff den 8. August. an welchem Tage die Alliirten sich wieder über die Donau herüber zogen/über 500. Dörffer/Schlösser/Städtgen und Klöster abgebrant/einfolglich viel tausend Häuser ruiniret/und derer Inwohner an Bettelstab gebracht worden.

Der Chur-Fürst trohet deshalber vergeblich.

§. 3. Der Chur-Fürst schrieb deshalber an den Hertzog von Marlborough/und bat/in seinen Lan-

Landen mit Sengen und Brennen inne zuhalten/ anbey drohend / daß er sonst Repressalien gebrauchen würde. Nun ist zwar regulariter der Kriegs-Raison nicht eben gemäß / daß man des Feindes Land auf sothane Art verwüste / aber in casu præsenti wolte es die Noth erfordern / theils den Chur-Fürsten zur Reue zubringen / theils auch demselben und seinen anhangenden Frantzosen die Lebens-Mittel abzuschneiden. Wie denn auch deßhalber die Antwort dahin ging / daß seine Churfürstl. Durchl. sich und dero Lande / durch nichts anders / als ein schleuniges Accommodement, von dem sonst besorgenden gäntzlichen Ruin retten könten. Allein weiln der Chur-Fürst indessen einen starcken Frantzösischen Succurs bekommen / gab er diese hochmüthige Wieder-Antwort: **Er hätte seit der Zeit / als man ihn / den Degen zu entblössen / genöthiget / die Scheide darzu verlohren.**

CAP. XXXIX.

Von der unvergleichlichen Victorie / welche die hohe Alliirten unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough wider Chur-Bayern und seine anhangende Frantzosen den 13.

Aug. 1704. bey Höchstädt erhalten.

§. 1.

Feinde wollen die Alliirte angreiffen.

SO bald der **Frantzösische Succurs** unter denen Marschallen de Tallard und Marsin ankomen / und sich mit denen **Bayerischen Trouppen** conjungiret / schmeichelten sich diese beede Confœderirte mit der vermeintlichen Hoffnung / numehro in dem Stand zu seyn / daß sie nicht allein der Alliirten Progressen hemmen / sondern in Francken und Schwaben vollends alles verschlingen könten. Zu welchem Ende sie auch die resolution fasseten / die Donau bey Lauingen und Dillingen zu paßiren / und die Alliirte Armee in ihrem Lager anzugreiffen.

Diese kommen jenen zuvor.

§. 2. Die Alliirten bekamen hiervon zeitige Kundschafft / man hielte daher Kriegs-Rath / und trug der **tapffere Hertzog von Marlborough** dahin an / daß man dem Feind mit der Attaque zuvor kommen möchte. Printz Eugenius wolte sein Votum zur Bataille durchaus nicht geben / weil / wenn sie umschlüge / Engelland nichts / wohl aber der Käyser eine Armee verlieren würde. Marlborough gieng also betrübt weg / allein Eugenius schickte ihme so gleich ein Billet nach / und gab darinne zuvernehmen / daß er dieses nur gethan / die Sache geheim zu halten / und wolt sich an dem vorgeschlagenen Orte mit ihme conjungiren. Welches auch geschahe / und

Und erhalten eine herrliche

der Feind angegriffen ward; welche Attaque auch

so

Bayerische Arme
ckr Flügel

so glücklich ablief/ daß die Alliirte eine vollkommene Victorie erhielten. Solches geschahe den 13. Aug. 1704. bey Höchstädt/ welches eine kleine Stadt an der Aisch in Schwaben/ im Hertzogthum Neuburg an der Donau/ wo der kleine Fluß Egweit hinein fället/ zwischen Donawerth und Dillingen. Victorie bey Höchstädt.

§. 3. Gewiß/ diese Victorie war so herrlich/ daß dergleichen weder die Teutschen noch eine andere Nation in 200. Jahren wider die Frantzosen erhalten haben/ massen des Feindes Verlust an Todten sich auf 18000. belief/ insonderheit aber war es über die Infanterie dergestalt gangen/ daß nicht wohl 3000. Frantzosen davon mit der Flucht entkommen. Zu Kriegs-Gefangenen sind gemachet worden obgedachter Marschall de Tallard selbst/ nebst 40. Hohen und 900. andern Officirern/ samt 12000. Mann Gemeinen. Die Beute/ welche die Alliirten durch diesen Sieg erhielten/ war ungemein reich; denn selbige bestunde in dem gantzen Lager mit allen Stücken/ Munition/ Zelten/ Bagage und Proviant/ wie auch einigen Schiff-Brücken. Und war solche Haupt-Action und unvergleichliche Victorie desto wunderbarer gewesen/ indem die Feinde 83. Bataillons/ und 147. Escadrons/ die Alliirten aber nur 67. Bataillons und 130. Escadrons starck gewesen/ über diß jene in ihrem Vortheil gestanden/ diese hingegen viel Moraste und Desileen gehabt/ ehe sie an den Feind kommen. Man hat diese Schlacht in gewisser masse mit der in der Teutschen Antiquität bekanten grossen Victorie/ welche Worinn die Victorie bestanden.

che

che Anno 1307. die beeden Marggraffen zu Meissen / Fridericus Admorsus und Diezmannus, wider die Schwaben vor Lucka erhalten / verglei-chen wollen / und gleichwie die grosse **Niederlage der Schwaben** damahls ein **Sprüchwort** gemacht: **Es gehet ihnen / wie den Schwaben bey Lucka** / also hat man obige **Niederlage der Franzosen** werth geachtet / daß man daher ebenfals ein Sprichwort nehmen / und von einem gäntzlich geschlagenen Feinde sagen könne: **Es gehe ihm wie den Franzosen bey Höchstädt.**

Marlborough berichtet selbige nach Engelland

§. 4. Gleichwie aber mehrangeregte Victorie unvergleichlich war: Also ermangelte auch der **tapffere Hertzog von Marlborough** nicht / so wohl seiner allergnädigsten Königin als denen Herren General-Staaten davon baldige Nachricht zuertheilen. Nach Engelland fertigte er gleich nach der Schlacht den Colonel Parcken ab / und obschon die Zeit ermangelte / einen vollkommenen Bericht zuerstatten / so gab er doch ermeltem Colonel ein Billetgen mit / auf welchem folgende Worte / wie selbige übersetzet worden / zulesen waren:

Des Hertzogs von Marlborough nach Engelland abgeschicktes Billetgen / wegen der Höchstädter Schlacht.

MEin Herr / ich kan euch kaum so viel sagen / daß ich euch bitte / der Königin meinen unterthänigsten

sten Respect zu machen / und zu wissen zu thun / daß ihre Armee an der Donau eine glorieuse Victorie befochten. Der Marschall de Tallard, und zwey andere grosse Generals sind in meiner Hand / und ich bin noch im Begriff / den Rest zuverfolgen. Im übrigen referire ich mich auf meinen General-Adjutanten / den Colonel Parke / der euch alles / was vorgegangen / erzehlen wird. Morgen oder übermorgen will ich einen andern Expressen mit einer ausführlichen Relation absenden.

MARLBOROUGH.

§. 5. Nach dem Haag schickten Ihre Durchl. den Colonel Panton mit einem Schreiben / welches nach der Uebersetzung folgender massen lautet: Wie auch an die Herren General-Staaten.

Des Hertzogs von Marlborough Schreiben an die Herren General-Staaten / wegen der Höchstädter Schlacht.

Hochmögende Herren /

ICh habe mir die Ehre gegeben / Ihro Hochmög. verwichenen Sontag zuschreiben / und ihnen nicht allein unsere Resolution / wegen Belagerung der Vestung Ingolstadt / sondern auch die Beschaffenheit des

feind-

feindlichen Lagers zuberichten. Selbigen Abend um 11. Uhr erfuhren wir noch/ daß siebey Lauigen über die Donau gegangen/ daher ließ ich gegen Mitternacht den General Churchill mit 20. Bataillons formarschiren/ welche den Tag darauf die Donau paßiret/ und den Printzen Eugenium verstärcket. Gegen Morgen um 3. Uhr brach ich mit dem Rest der Armee auf/ und ließ eine Parthey/ um unsern Marsch zu beschleunigen/ eben den Weg gehen/ welchen Churchill genommen/ die Cavallerie aber nebst der ersten Linie von der Infanterie paßirte den Lech bey Rain und die Donau bey Donawerth. Diesen Abend conjungirten wir uns noch mit dem Printzen Eugenio/ und campirte der rechte Flügel bey Apertzhofen / der lincke aber bey Münster / mit dem Vorsatz/ auf den Morgen das freye Feld bey Höchstädt einzunehmen. Allein da ich nebst dem Printzen Eugenio mit 40. Esquadrons recognosciren ausritte/ fanden wir den Platz von den Feinden schon besetzet / und wurden also Willens/ auf sie loßzugehen / wir wir gestern bereits resolviret hatten. Unsere Armee machte sich frühmorgens noch vor Tage auf/ welches die Feinde nicht merckten/ und uns dadurch Gelegenheit gaben/ um 6. Uhr bereits in ihrem Gesichte zustehen.

Zwi-

Zwischen 8. und 9. Uhr fing man an gegen einander zu canoniren. Gleichwie aber die Feinde zwey Moräste/ und ein Stücke dicken Wald vor sich hatten/ durch welche die Cavallerie allererst durchsetzen/ und der Printz Eugenius einen langen Umweg nehmen müssen/ also war es fast um 1. Uhr Nachmittage/ ehe es recht zum Hand-Gemenge kommen. Die Feinde stellten sich in zwey Flügel/ deren lincken der Chur-Fürst und Monſ. de Marſin, den rechten aber Monſ. de Tallard mit aller seiner Mannschafft commandirete/ mit welchem letztern ich zuthun kriegte. Die action war über alle massen hitzig/ und währete biß zur Sonnen Untergang/ zu welcher Zeit es dem gütigen GOtt gefallen/ denen hohen Alliirten eine der grösten und vollkommensten Victorien zuverleihen. Es ist unmüglich die Tapferkeit unserer Trouppen/ so wohl derer Generals und Officiers/ als gemeinen Soldaten zubeschreiben; denn sie verdienen mit Recht alle Lob-Sprüche/ die man ihnen immer geben kan. Die Cavallerie muste zwar im Treffen vier-oder fünff mahl weichen/ aber die Zeit und Gelegenheit des Orts ließ es nicht anders zu. Die gantze Armee der Feinde ist in die Flucht geschlagen/ wir haben unter ihnen ein grausames Blur-

Bad angerichtet / und ihr ganzes Lager mit allem Geschütz und Munition erbeutet. Auf meiner Seite haben wir mehr als 30. Esquadrons in die Donau gesprenget / von denen der meiste Theil vor unsern Augen ersoffen / und Monſ. de Tallard nebst vielen seiner Generals ist von uns gefangen worden. In dem Dorffe Blindheim / welches die Feinde fortificiret / habe ich 27. Bataillons und 12. Esquadrons alle zu Kriegs-Gefangenen gemacht / über dieses haben wir noch eine grosse Menge Standarten und Fahnen bekommen. Ich weiß noch nicht alles eigentlich / was auf dem rechten Flügel geschehen / aber die vortreffliche Conduite des Herrn Printzen Eugenii / und die Tapfferkeit seiner Trouppen hat sich bey dieser Schlacht gantz ungemein erwiesen / und ich kan also nicht länger verweilen / Ihro Hochmög. deßhalber zu gratuliren. Ich beruffe mich im übrigen auf den Colonel Panton / einen von meinen General-Adjutanten / welcher dem Treffen selbst beygewohnet / der wird ihnen mehrere particularia mündlich erzehlē. Ich bin

Ihro Hochmög. ꝛc.

Hertzog von Marlborough.

Auf der Wahl-Stadt bey Höchstädt /
den 14. Aug. 1704.

§. 6. Bey-

§. 6. Beede hohe Alliirten hörten diesen Sieg mit Erstaunen an / und antworteten in respective allergnädigsten und sehr höfflichen terminis, inmassen diejenige Antwort / welche die Herren General-Staaten abgelassen / aus folgender Uebersetzung gelesen werden kan : Was darauf vor Antwort erfolget.

Der Herren General-Staaten Antwort an den Hertzog von Marlborough.

MONSEIGNEUR.

DEr Colonel Panton hat uns die angenehme Zeitung bracht / welche Eu. Excellentz den 14. dito von der Wahl-Stadt bey Höchstädt an uns geschrieben / und er hat uns zugleich einen genauen Bericht abgestattet von alle dem / was bey dem berühmten Treffen / so des Tages vorher geschehen / sonderbares vorgegangen. Wir bedancken uns gegen Eu. Excellentz mit vieler Gewogen- und Erkäntligkeit / daß selbige uns so bald von dieser Action geneigten Bericht geben wollen. Man hat zwar nach der Action auf dem Schellenberge / welches gleichsam dero Erstlinge von diesem Feld-Zug gewesen / nicht ohne Ursache etwas Grosses und Hochwichtiges von ihnen erwartet / aber wir hätten unsere Hoffnung nicht so hoch ge-

spannet/ eine dergleichen grosse und vollkommene Victorie zuvermuthen/ als diese ist/ welche Eu. Excellentz mit der Alliirten Armee darvon getragen. Diese Schlacht setzet die Grösse dero Unternehmungen auf den höchsten Gipfel/ und ist von solcher Consideration, daß ihnen die grösten Helden der verwichenen Zeiten das dadurch erworbene unsterbliche Lob mißgönnen möchten. Wir gratuliren Eu. Excellentz hierzu/ und wünschen von Grund unserer Herzen die Continuation sothanen Glücks. Wir sind höchstvergnügt über die Hochachtung/ welche sie dadurch erworben/ wie auch über den Vortheil/ der dem allgemeinen Wohlstande daher entspringet. Diese Action wird Franckreich zu erkennen geben/ daß ihre Armeen nicht allemahl siegen/ und diese Crone hat dadurch einen so harten Stoß empfangen/ dessen gleichen itzregierender König wohl durch die ganze Zeit seiner Regierung noch niemahln empfunden. Wir statten zugleich dem Allerhöchsten GOTT gebührenden Danck ab vor die Gnade/ mit welcher er dieses glorieuse Treffen gesegnet/ und bitten ihn/ er wolle dero wichtige Anschläge ferner je mehr und mehr beglückseligen/ versichern anbey/ daß wir kaum

wis-

wissen/ mit wie vieler Hochachtung und Aufrichtigkeit wir seyn/

Ew. EXCELLENCE, &c.

Aus unserm Hoff zu Haag/ den 22. Aug. 1704.

§. 7. Nicht weniger wurde Ihrer Majest. der Königin in Engelland / von vor hochbesagten Herren General-Staaten / wegen dieser herrlichen Victorie / gratuliret/ und in dem deshalber abgelassenen Schreiben dem tapffern Herrn Hertzog von Marlborough ein grosses Lob beygeleget/ wie solches folgende Uebersetzung mit mehrern besaget:

General-Staaten gratuliren deshalber der Königin in Engelland/ und legen Marlborough ein grosses Lob bey.

Der Herren General-Staaten Schreiben an die Königin in Engelland.

MADAME.

NAchdem wir dem allerhöchsten GOtt/ wegen der grossen und vollkommenen Victorie/ welche die Waffen der hohen Alliirten durch seine Hülffe bey Höchstädt befochten/ gebührenden Danck abgestattet / so haben wir uns verbunden zu seyn erachtet/ Ew. Majest. unsere über einen so glorwürdigen und Vortheil-vollen Anfang geschöpffte Freude hierdurch zu bezeigen/ und ihro über sothanen glücklichen Er-

folg von Grund unsers Hertzens zu gratuliren / indem die Tapfferkeit dero Trouppen hierzu ein Grosses beygetragen / und vornehmlich / da alles unter der weisen und tapffern Anführung dero General-Capitains / des Hertzogs von Marlborough geschehen ist / der an diesem Tage gewiß solche Lorbern geerndtet / die einiger Verwelckung sich gar nicht zubefürchten haben. Das Glück / welches Eu. Maj. Regierung begleitet / und der Ruhm der Englischen Nation / seynd durch einen so überaus wichtigen Sieg zum höchsten erhaben / und die guten Folgen / welche wir durch Göttlichen Beystand von selbigem hoffen wollen / wird man nicht anders ansehen können / als Würckungen Eu. Majest. grossen Eifers vor das gemeine Beste. Derohalben hoffen wir auch / daß diese Action unsere Feinde / die nicht aufhören / ungeheure Desseins zu formiren / von sothanen Gedancken gäntzlich herunter stürtzen / und hingegen den Weg eröffnen werde / auf welchem wir zu demjenigen Vorhaben gelangen können / das wir uns in Errichtung unserer Allianz vorgesetzet / daß nehml. die Freyheit von Europa / und unsere heilige Religion in Sicherheit versetzet werde; Eu. Maj. aber durch eine langwierige Regierung die Früchte derjenigen Sorgen geniessen kön-

können / die sie jetzo zu dero Erhaltung angewendet. Wir statten von Grund unserer Hertzen diesen Wunsch ab / Eu. Majest. des tieffsten respects anbey versichernde / den wir vor Dero geheiligte Person tragen. Empfehlen zu gleich Uns und unsere Republic Dero beständigen höchst-schätzbahren affection und Wohlwollen / und bitten GOtt / &c. &c.

Haag / den 22. Aug. 1704.

§. 8. Ingleichen bekam höchstgedachte Königin viele Addressen / unter denen diejenige / mit welcher bey Ihrer Majestät die Stadt London einkam / insonderheit wegen der darinnen / des Herren Hertzogs von Marlborough halber / gebrauchten Lobs-Expressionen / zu lesen ist.

Wie in der Stadt London Addresse dem Marlborough gleichfals ein grosses Lob beygeleget worden.

Addresse der Stadt London an die Königin in Engelland.

MADAME.

Ob wir gleich / in reiffer Erwegung Eu. Majest. grossen Klugheit / tapffermüthigen Entschliessung / und unermüdeten Sorgfalt vor das gemeine Beste / uns dieserhalben alle mögliche Hoffnung gegeben / so haben wir uns doch nicht unterstanden / unsere Gedancken auf einen so glorieusen und glücklichen Erfolg zu erstrecken / mit welchem jetzo der Allerhöchste Eu. Ma-

jestät / und dero Alliirten gerechte Waffen gesegnet hat. Die Ufer der Donau werden den Nahmen Marlborough in einem ewig-taurenden Echo von sich hören lassen / und ihre Wasser besingen den Nahmen dieses Helden in unermüdeten Vergnügen durch alle Secula hindurch; indem er derjenige ist / der durch seine Tapfferkeit / klugen Verstand / und unermüdeten Helden-Muth / das zum Fall sich neigende Reich erhalten / Savoyen unterstützet / den Chur-Fürsten von Bayern gezüchtiget / und den Ehr-Geitz des Königs in Franckreich in gebührende Gräntzen gebracht. Alle diese grossen Dinge haben wir nächst GOtt Eu. Majestät hohem Verstande zuzuschreiben / vermöge dessen sie durch ihre kluge Erwehlung diesen General erkieset haben. Sothaner Göttlicher Segen befiehlet uns / unsere Hertzen insgesamt zu einem Lob- und Danck-Opffer gegen GOtt zu erheben / und indem wir unsere Augen auf Eu. Majest. richten / dessen Statthalterin sie auf dieser Welt seynd / so können wir alle bißherige ungemeine Vortheile nichts anders zuschreiben / als dero ungefärbten Gottes-Furcht und ausserordentlichen Andacht. Die Göttliche Vorsorge wolle über Eu. Majestät geheiligte Person ihren Seegen ferner ausgiessen / und sie zu einem Ruhm-vollen

len Werckzeuge machen / durch welches in gantz Europa ein sicherer und beständiger Friede hergestellet werde. Der Allerhöchste lasse Eu. Majestät noch lange Jahre leben / er setze sie zu einen Schrecken ihrer Feinde / und lasse hingegen unsern unschuldig-bedrängten Nachbarn an Ihro eine nachdrückliche Beschirmerin / dero gesamten Unterthanen aber eine unendbahre Freude finden. Es gebe endlich die Güte des Himmels / daß Eu. Majest. ein beständiges / und immerwährendes Vergnügen geniessen / dergleichen eine solche Königin verlangen kan / die über die Hertzen ihres Volcks eine vollkommene Gewalt hat.

CAP. XL.

Von denen Inscriptionen / Medaillen und Epigrammatibus, welche auf die Höchstädter Victorie / und insonderheit den grossen Sieges-Fürsten / Duc de Marlborough, aufgerichtet und gemachet worden.

§. 1.

DJe Freude wegen des überaus herrlichen wider die Frantzosen und Bayern befochtenen Siegs war so groß / daß man selbigen Inscription zu einer Gedächtniß-Säule

vor den Duc de Marlborough.

bigen mit vielen *Inscriptionen*/ *Medaillen* und *Epigrammatibus* anzuzeigen nicht ermangelte. Unter diesen stehet billig oben an diejenige Inscription, welche der Englische Abgesandte am Käyserl. Hofe/ der Herr von Stepney, zu der Gedächtniß-Säule/ die bey Höchstädt auf dem Kampff-Platz aufgerichtet werden sollen/ verfertiget/ und also lautet:

Monumentum æternæ Memoriæ sacrum.
Anno MDCCIV. Die XIII. Augusti,
In hâc regione,
Ingenti clade fusus est Exercitus *Gallo-Bavarus*,
ductus ab *Emanuele* Electore
Et Franciæ Mareschallis de *Tallard* & *Marsin*,
Quorum ille in prælio captus
Cum XL. Præfectis belli primariis,
IX. C. minoris ordinis
Et XII. M. Gregariis,
Præter deletos in campo XIV. M.
Et IV. M. in flumen præcipitatos.
Exercitui victori cum immortali gloria
imperavit
JOHANNES, Dux de MARLBOROUGH, Anglus,

Qui,

Qui,
Sub auſpiciis ANNÆ Reginæ
Et fœderati Belgii Ordinum
Strenuum militem
A *Tamiſi* & *Moſa* ad *Danubium* adduxerat,
Ut Germaniæ periclitanti ſuccurreret.
Quam expeditionem
Junctis cum LUDOVICO, Marchione
BADENSI, copiis,
Expugnato ad *Donavvertham* Monte,
Vallo & aggere munitiſſimo,
Summa cum fortitudine incepit,
Et poſt
Sociatis iterum armis cum EUGENIO
è Sabaudia Principe,
decretorio conflictu
In campo inter *Blintheim* & *Hœchſtat*,
pari conſtantia & felicitate perfecit.
Erat adverſa acies
Et numero & loci ſitu ſuperior,
Neque alius ad victoriam patebat quàm
per paludes aditus.
Sciant fœderati Duces,
Viam virtuti nullam eſſe inviam;
Diſcant Proceres,
Conjurationem cum Patriæ hoſtibus ra-
rò eſſe impunem;

Et agnoſcat tandem LVDOVICVS XIV.
Neminem ante obitum debere aut *Felicem* aut *Magnum* prædicari!
EUGENIUS Campo, *LUDOVICUS Monte* triumphat,
Utraq; *MARLBORIO* debita palma Duci.
Sic Gemini Fratres *alterna* lampade fulgent,
Dum *fixum* Arctoô Sidus in axe micat.

Medaille auff ſelbigen.

§. 2. Ferner kam / ſo viel den **Hertzog von Marlborough** anlanget / eine ſchöne Medaille zum Vorſchein / darauff des glorwürdigſten Hertzogs Bruſt-Bild vorgeſtellet ward / mit der Umſchrifft: JOHannes, Dux MARLEBURGenſis, ANGlici EXERcitus CAPITaneus GENERalis. Auff dem Revers ſtunde der Mars / wie er auff ſein Schild / (darinnen die Worte / Mars Victor,) ſich lehnet / und auff einen Helden deutet / der mit ſeinen Feinden ſtreitet / und ſelbige erleget / mit der Umſchrifft aus dem Ovidio: Miratur telis æmula tela ſuis; das iſt: Mars verwundert ſich / daß die Waffen dieſes muthigen Heldens mit den Seinigen an Tapfferkeit und Siege in die Wette ſtreiten. Die Unterſchrifft iſt: Ob Gallos & Bavaros devictos, Tallardo Duce ad Hochſtadium capto. 1704. die Randſchrifft lautet: Fortunæ obſequenti

quenti Ducis fortissimi post primitias Schellenbergicas. Das ist: Diese Medaille ist gewidmet dem folgsamen Glücke dieses tapffern Hertzogs und Generals nach dem ersten bey dem Schellenberg erhaltenen Sieg.

§. 3. Die Poetischen Geister entwarffen zu Ehren mehrhochbesagtem tapffern General auch folgende Verse: Inglei-chen verschiedene curieuse Verse.

I. *Chronodistichon.*

AngLIa TeVtonICIs sVCCVrrIt
fortIteraVsIs,
aVspICIo, feLIX MarLeborVChe,
tVo.

II. Französische Ringel-Reimen als ein Sonnet.

LE Duc de Marlborough à si bien merité
De l'Empereur & de l'Empire,
Qu'il fait Prince de l'Empire.
Jamais titre mieux merité.
Aucun Guerrier, je l'ose dire,
N'avoit fait un coup si vanté,
Leopold aussi l'a vanté,
Je ne dis plus rien, c'est tout dire
Comte, Duc, Prince en même tems,
Marlborough, Tu sera long tems
Cher à la Nation Angloise.

Mal-

Malheur à Baviere, à Louis,
Si joint avec Eugene & le Prince Louis
Tu te bas encore à l' Angloise.

III. Springende Verse auff die Höchstädter Schlacht.

FLeuch Fama, gebrauche zum Wagen den Wind /
Nimm Pegasus-Pferde / und fahre geschwind;
Durchstreiche die Lüfte nach Suden und Norden /
Nach Osten und Westen / erzehle das Morden /
Desgleichen du wenig vor diesem gesehn /
Ja niemals bey Menschen-Gedencken geschehn.
Laß deine Trompete in Holland erschallen /
Laß Kräntze von Lorber in Engelland fallen /
Fort kröne den Käyser / bestreue zugleich
Mit Palmen und Blumen das Römische Reich.
Eugenius säbelt die Feinde darnieder /
Und Marlborougs Degen zertrennet die Glieder /
Da tantzen die Frantzen zur Donau hinein /
Viel sterben / verderben am blutigen Stein /
Biß endlich der Pharao völlig erschlagen /
Ersoffen / gefangen / mit Pferden und Wagen.
Ja Tallard / der fliegende Teuffel genant /
Hat seine verteuffelte Flügel verbrant /
Der sonsten die Länder und Städte durchflogen /
Und alles verwüstet / wohin er gezogen /
Noch neulich viel Clevische Bettler gemacht /
Der wird nun gefangen nach Hanau gebracht.
Drum trauret der Hahn / und die Brüder aus Bayern /

Verlassen die Henne / samt Küchlein und Eyern.
Erlösetes Zion gieb JEsu die Ehr /
Dem dancke / und wancke im Glauben nicht mehr /
Weil nunmehr der Himel die Bande zerbrochen /
Der Höchste zu Höchstärt die Schande gerochen.

IV. Anderweite Französ. *Invention.*

EUgene, Marlborough & Bade,
Ont fait Louis bien malade.
Bade, Eugene & Marlborough
Ont mit Baviere sous le joug.
Marlborough, Bade & Eugene,
Ont fait à france bien de peine.
A la Santé de ce trois Princes,
Qui ont delivré tant de provinces.
Dieu ve uille, que par leurs hauts faits
Ils nous rapportent enfin la paix.

Dergleichen findet man / wegen sothaner Victorie noch mehr / weiln aber in selbigen des Hertzogs von Marlborough mit Namen nicht gedacht wird / so bleiben sie bey dieser Historie billig ausgesetzt.

CAP. XLI.

Wie Käyser Leopoldus I. dem Engelländischen Hertzog von Marlborough / wegen der dem Römis. Reich geleisteten unvergleich-

gleichlichen Dienste / in den Reichs-Fürsten-Stand zu heben gemeinet gewesen / durch den darzwischen kommenden Tod aber daran verhindert worden.

§. 1.

Marlborough macht sich um das Römische Reich sehr verdient.

GEwiß / wenn man die dem Heil. Römis. Reich durch den Duc de Marlborough geleistete unvergleichliche Dienste in Betrachtung ziehet / wird man sagen müssen / daß so lange die Welt stehet / keine Englische Armee auff dem Teutschen Boden solche Siege / als von GOtt der Duc de Marlborough gewürdiget worden / erhalten / auch die Kron Franckreich keinen so harten Streich innerhalb 200. Jahren in Teutschland erlitten / als selbiger durch diesen theuren Hertzog versetzt worden. Denn dieser grosse General nicht allein / der Kron Engelland zum besten / wider den Europäischen Auffrührer / und prætendirten neuen Universal-Monarchen / grosse Dienste mit Rath und That gethan / sondern auch / da es Anno 1704. in Ober-Teutschland am gefährlichsten ausgahe / mit einem Groß der Englis. und Holländischen Armeen dahin persöhnlich rückte / und die Teutsche Freyheit / so durch die Untreu einiger wider alle Rechte ihr eigen Vaterland bekriegenden grossen Glieder und Stände in die höchste Unruhe und Verderben / durch Einziehung des Reichs-Feindes der Kron

Franck-

Franckreich Trouppen in die Viſcera Germaniæ geſetzet worden / retten / und zwey conſiderable Battaillen in Schwaben und Bayern / wider die Franzöſiſ. und Bayeriſ. Armeen / in denen Monaten Jul. und Auguſt. beſagten 1704. Jahrs beym Schellenberg und bey Höchſtädt mit Aſſiſtentz der hohen Käyſerlichen und des Römiſchen Reichs Generalität / und vornehmer Teutſchen Reichs-Fürſten / befochten / auch die rebelliſchen Glieder und Reichs-Stände vollends verjagen helffen.

§. 2. Solcher Geſtalt / und da dieſer groſſe General in Engelland nicht höher ſteigen konte / war nichts übrig / als daß auch andere Potentaten von Europa deſſen Ehre und Würde zu erweitern trachteten. Davon machte der letztverblichene Römiſ. Käyſer Leopoldus I. einen Anfang / indem Ihr Käyſerl. Majeſt. zu Bezeigung dero Käyſerl. Gnade / und zur Danckbarkeit der Teutſchen Nation gegen auswärtige tapffere und kluge Kriegs-Helden und Staats-Miniſtros, ſich allergnädigſt entſchloſſen / mehrgedachten Engliſchen Duc de Marlborough in den Teutſchen Reichs-Fürſten-Stand zu erheben / maſſen ſie ſolches demſelben in einem allergnädigſten Schreiben zu verſtehen gaben; Wiewol dero frühzeitiges Abſterben hinderte / daß bey ihren Lebzeiten ſothane höchſtlöbliche Intention nicht vollzogen werden konte. Sonſt lautet vorangeregtes Schreiben alſo:

Käyſer Leopold will ihn deshalber in den Reichs-Fürſten-Stand erheben / woran er aber durch den Tod verhindert wird.

Käyſers

Käysers Leopoldi I. Schreiben an Duc de Marlborough / nach der Höchstädter Schlacht / wegen vorhabender Conferirung der Teutschen Reichs-Fürsten-Würde.

Illustrissime Consanguinee, & Princeps charissime.

LUbenter admodum his *Dilectionem vestram* compello nominibus, quam non tàm propter antiquissimam præclaræ familiæ suæ Nobilitatem, quàm ob propria & insignia in me Domumque meam Augustam & Sacrum Romanum Imperium merita inter *Romani Imperii Principes* sponte mea cooptandam duxi. Extare nimirum volui etiam hoc maximi in Germania honoris à me in vos meritò collati publicum monumentum, quo magis omnibus pateat, quantum cùm Serenissimæ Magnæ Britanniæ Reginæ, quod rebus meis & Imperii, per fœdam Bavari ad Gallum defectionem non leviter concussis, eximias supperias in Vindeliciam & Bavariam usque sub ductu vestro miserit, tùm Dilectioni Vestræ me & Imperium debere ultrò agnoscam, quod tam prudenter, tam fortiter, tam prospere res ge-

stæ

ſtæ ſint, cum non fama ſola, ſed meæ quoque militiæ, ſupremi laborum veſtrorum & Victoriarum ſocii & participes, eas veſtris inprimis conſiliis & virtuti, Anglicarumque & aliarum copiarum, ſub directione veſtra militantium, fortitudini acceptas referant. Tantæ verò hæ ſunt, præſertim Hochſtetenſis, cui parem de Gallis reportatam Secula non noverunt, ut non modò hoſtium perniciosiſſimos conatus repulſos, & vacillantis non nihil Germaniæ, ſeu verius univerſæ Europæ res rurſus firmaros eſſe gratulari poſſimus, ſed etiam porrò ſperare liceat, plenam mox & integram Chriſtiani Orbis libertatem contra Gallicam potentiam ejus cervicibus imminentem feliciter aſſertum iri. Quo cum Dilectionem Veſtram ſtudia & operam ſuam omnem ſine ceſſatione impenſuram certus abundè ſim, id mihi ſolum ſupereſt, ut fortunatos ſucceſſus apprecer, vobiſque uberiora gratiſſimi animi documenta quavis occaſione promptiſſimè exhibenda denuò pollicear. Dabantur in Urbe mea Viennæ, d. 28. Aug. 1704.

CAP. XLII.

Wie Königin Anna in Engelland / wegen der von Käyser Leopoldo I. dem Duc de Marlborough offerirten Reichs-Fürsten-Dignität / ihren Consens ertheilet.

§. 1.

Gültigkeit der Dignitäten in andern Territoris.

Es ist zwar andem / daß ein Potentat gegen den andern geschehen lässet / daß die Ehren-Titul und Würden in seinem Reiche und Lande gelten / die ein fremder conferiret; Also haben die Käysere solche Fürsten / Grafen und Herren creiret / welche in der gantzen Welt dafür agnosciret worden / und wer deputiret einem Hertzoge / Grafen / Marquisen / Baron oder Edelmann seine Ehre / die ihme die Könige in Franckreich oder Engelland beygeleget haben.

Was desfals in Engelland wie auch sonst / ratione der Unterthanen / gewöhnlich.

§. 2. Allein daß ein Unterthaner oder Diener eines grossen Herrn / ohne dessen Consens von einem andern Potentaten eine Dignität annehmen solle / solches wird man denenselben / so lange sie Unterthanen oder Diener zu seyn verlangen / nicht wol gestatten. In welcher Absicht auch in dem Königreich Engelland / vermittelst einer besondern Reichs-Constitution, ausdrücklich verboten / einige erbliche Dignität von einem auswärtigen Potentaten anzunehmen / weiln nach

der

der Englischen Gesetze Redens-Art ein König von Engelland unicus fons honorum sey.

§. 3. Man lieset in des berühmten Englis. Geschicht-Schreibers / Guil. Camdeni, Annal. rerum Angl. & Hibernic. ad A. 1596. fol. 680. seqq. daß / als unter der Königin Elisabeth Regierung ein Engelländer / Thomas Arundellius de Wardour, samt allen seinen Nachkommen / Männ- und Weiblichen Geschlechts / wegen der Käyser Rudolphen II. wider die Türcken als Voluntair, geleisteten tapffern Dienste / von Ihr. Maj. in des Heil. Römis. Reichs Grafen-Stand erhoben worden / bey dessen Rückkunfft nach Engelland diese Frage entstanden: **Ob die von einem fremden Potentaten einem Unterthanen der Kron Engelland / ohne** Consens **der Königin** / conferirte Dignität **zu** admittiren sey? Da zwar verschiedene Rationes pro affirmativa auff die Bahn kommen; Allein die Gegen-Rationes haben præponderirt / besonders da die Königin selbigen beygetreten / und ihre Schaafe von keinem fremden Hirten gezeichnet / das ist / ihren Adel mit keinen auswärtigen Ehren-Titeln regaliret wissen wollen / wie solches die aus vorallegirtem Englis. Scribenten entlehnte Worte mit mehrerm darstellen werden: Redit in Angliam hoc anno Thomas Arundellius de Wardour; quem Reginæ literis ut consanguineum commendatum, & bello Hungarico ad Strigonium contra Turcas præclarè meritum, Imperator honorariis literis *Sacri Imperii Comitem, omnesq; & singulos ejus hæredes &*

Englische Præjudicia hiervon.

posteros & desendentes, Legitimos utriusq; sexûs natos, aternaq; serie nascituros, Sacri Imperii Comites & Comitissas creavit. Quô titulo, qui gaudent, & hujusmodi privilegiis gaudere perhibentur, ut in Diætis Imperialibus sedem & suffragium habeant, prædia in Imperio comparent, milites volones conscribant, & judicio nisi in Camera Imperiali non sistantur. Cum ille reversus hoc honoris titulo apud vulgus inclarescceret, quæstio suborta est, an ejusmodi titulus à Principe exotero, Regina inconsulta, subdito collatus, sit admittendus? Erant, qui censuerunt, proemia virtutis ergo, à quocunque Principe fuerint delata, admittenda; virtutem enim flaccescere, nisi benè meriti præmiis excitentur. Henricum III. Regem Angliæ, Reginaldum Mohunum, Sommersetti Comitem, à Pont. Rom. Apostolica authoritate creatum, gratanter agnovisse; Henricum IIX. Roberto Cursono, quem ob virtutem militarem Maximilianus I. Imperator Baronem Sacri Imperii creaverat, adeò gratulatum fuisse, ut inter Angliæ Barones adscripserit & annuam pecuniam ad dignitatem tuendam concesserit; Scotus etiam quosdam bellicosos, Archibaldum scilicet Douglassium Wigtonium titulum Ducis Turonum, & Johannem Stewartum Comitis d'Evereux, à Gallorum Regibus accepisse. Regesque Scotorum hoc in gentis honorem cedere existimasse. Barones autem Angliæ, hoc sibi & suis fraudi in honoris prærogativa futurum augurantes, si ipsi & liberi, hujusmodi novitio Comiti,

miti, & ejus ſoboli, quæ in infinitum propage-
tur, loco cederent, ita contra argumentati ſunt:
Ejuſmodi titulos honorarios nec à ſubditis acci-
piendos nec à Principe admittendos. Solius
Principis eſſe (& non alterius cujuſcunque, ſuis
ſubditis dignitates diſtribuere; juxta illud Va-
leriani Imperat. *Ea ſit tantum dignitas, quæ nobis
jubentibus ſuſtinetur.* Principis enim majeſtati
& ſubditorum obſequio multum detrahi, ſi ho-
nores ab exteris accipere permittantur; tacitum
enim fidei pactum inter honorantem & honora-
tum intercedere videri. Hujuſmodi titulos il-
lecebras eſſe occultas ad animos ſubditorum à
ſuis Principibus abſtrahendos. Actionem fur-
ti in eum competere, qui alterius ovi ſuum ſi-
gnum inuſſit, & actionem fraudis in eum, qui al-
terius oves ſparſo pabulo in ſuum gregem alle-
xit. His legibus, etſi ſupremi Principes non te-
neantur, legum tamen æquitate, ex jure naturæ
teneri; Ut in Republica Romana nemo pote-
rat civis eſſe Romæ & alterius Civitatis; unde
Pomponius Atticus in Civitatem Athenienſium
adſciſci recuſavit, ne jus Civitatis Romanæ ad-
mitteret. Ita in Republica Veneta & Genuen-
ſi, quicunque vel Eccleſiaſticas dignitates à Pon-
tifice, vel civiles à Principe externo accipiunt,
tanquàm ſuſpectæ fidei homines ad publica mu-
nia non vocantur. Fieri poſſe, ut Henricus III.
ex ſua ſimplicitate & temporum iniquitate Mo-
hunum Comitem à Pontifice Romano obtru-
ſum admiſerit, cum pater regno interdicto ex-
communicatus & indigniſſimis injuriis exagita-

tus se Pontificis Romani beneficiarium agnoscere adactus fuerit, & ipse territus Romanenses Angliæ opes exhaurire permiserit. (Mohunum tamen pro Comite agnitum non fuisse, ex publicis actis constat.) Henricum IIX. Cursorum pro Barone Angliæ ideo habuisse, ut umbratilem Baronis Sacri Imperii titulum maturè obrueret, suffragium autem in Parlamentis non concessisse. Scotos honores à Gallis accepisse, minimè mirum; cum, se sub Gallicorum Liliorum tutela fuisse, Liliato in Armis Regiis Limbo præ se ferant. Erant, qui Comitem Sacri Imperii non alio loco habendum censuerunt, quàm notarios publicos, & id genus alios Sacri Palatii Lateranensis Comites & Vicecomites à Pontifice Romano creatos, aut Regii Palatii Archiatros, Jurisconsultos, Grammaticos & Rhetoras, qui XX. annos professi ridiculè vani se pro Comitibus Palatinis ostentant. Cum hisce temporibus Comitis Palatini titulus sit summè honoratus, ut qui habet apud nos Regiam jurisdictionem in suis Tribunalibus, & regiam potestatem in feudis, caducis hæreditatibus, &c. Regina de his consulta dictitavit: *Inter Principes & subditos arctissima intercedit animorum colligatio: ut mulieres pudicæ non in alium quàm maritum, ita nec subditos in alium quàm quem DEus dedit Principem, oculos conjicere decet. Nollem oves meas alieno stigmate inuri, nolim alieni pastoris sibilum sequi.*

Königlich Engl. §. 4. So wol vorangeregte Engelländische Reichs-Constitution, als die alten Præjudicia waren

waren dem theuren Hertzog von Marlborough / als von Käyserl. Majest. Leopoldo I. demselben die Reichs-Fürsten-Würde angetragen wurde / nicht unbekant / dahero auch Ihr. Durchl. sothane Dignität / sonder Einwilligung dero allerdurchlauchtigsten Königin / nicht annehmen wolten. Weshalber Ihr. Majest. ihrem in Londen subsistirenden Residenten Befehl ertheilten / bey höchstgedachter Königin den Consens auszuwircken / welcher auch so fort / auff beschehenes Nachsuchen ertheilet wurde / wiewol der Tod den Effect damals gehindert; wie bereits im vorigen Capitel Anzeige geschehen.

scher Consens, wegen der Marlborough. schen Reichs-Fürsten-Dignität.

CAP. XLIII.

Von dem in Engelland / wegen der Höchstädter Schlacht / gehaltenen Danck-Fest / und wie auff selbigem in einem gelehrten Sermon dem Hertzog von Marlborough ein grosses Lob beygeleget worden.

§. 1.

DEr herzliche von denen hohen Alliirten wider die Bayern und Franzosen bey Höchstädt / unter kluger Mit-Anführung des tapffern Hertzogs von Marlborough / erhaltene Sieg gab so wol in Teutschland / als

Danckfest zu Londen wegen der Höchstädter Schlacht.

Engell- und Holland / zu allgemeinen Danckfesten Anlaß. Ihr. Majest. die Königin Anna / wohnte demjenigen grossen **Danckfest** / welches sie zu Londen in der Cathedral-Kirche zu St. Paul den 18. Sept. (oder nach Englischer Zeit-Rechnung am 7. Sept.) celebriren ließ / in hoher Persohn bey / und wurde von dem berühmten Englis. Theologo, William Scherlok über die Biblischen Worte / Ps. 58. v. 12. ein Sermon gehalten.

Darbey wird ein Gelehrter Sermon gehalten.

§. 2. Sothaner Sermon ist auff der Königin Special-Befehl gedruckt / und nachgehends aus dem Englischen in das Teutsche übersetzet worden. Der Ubersetzer hat in seiner Vorrede die in dem Sermon enthaltene Memorabilia kurtz und wol solcher Gestalt zusammen gefasset: **Die Gedancken / so er von der Göttlichen Fürsehung führet / die in dieser gantzen wichtigen Begebniß das Steuer-Ruder gehalten / sind wol gegründet; der Ruhm / den er dem Englis. Reich und dessen grossen Beherrscherin zugeeignet / ist fürtrefflich; das Portrait / so er von dem unvergleichlichen Hertzog von Marlborough machet / angenehm; Und die Ermunterung / GOtt für seine Güte Danck zu sagen / nachdrücklich.**

Was darinnen der Königin vor Lob-Sprüche beygeleget worden.

§. 3. Unter den **Lob-Sprüchen / welche der Königin** beygeleget werden / sind die nachdrücklichsten / wenn er sie also anredet: **Kan wol für das Reich Ew. Majest. etwas**

Ruhm-

Ruhmwürdigers ersonnen werden / als daß Franckreichs Macht geschwächet / und ein hochmüthiger und trotziger Monarch gedemüthiget worden? Was wird dieses nicht denen Englischen Geschichten für einen neuen Glantz geben / wenn Eu. Majest. hierdurch denen grösten Helden ihres Stammes an die Seite gesetzet werden? Gewiß / es ist vergebens / wenn sich jemand unter denen Potentaten unterstehen wil / eine allgemeine Herrschafft zu suchen / so lange eine Englische Königin auff dem Throne sitzet. Die Königin Elisabeth / höchstseligsten Andenckens / versetzte der Spanischen Monarchie / da sie auff den höchsten Grad des Hochmuths und der Ehre gekommen war / einen so empfindlichen Streich / da sie biß diese Stunde davon sich noch nicht erholen können. Und wir hoffen / Franckreich wird eben so lange und empfindlich die Stärcke von Eu. Majest. Waffen fühlen / und inskünfftige froh seyn / ohne an die Bezwingung seiner Nachbaren zu gedencken / wenn es seinen eigenen Reichen Sicherheit verschaffen kan. Und bald hernach: Was für einen hohen Ruhm bringet es nicht Eu. Majest. wenn sie dero benachbarte Staaten und Fürsten

bißhero so mächtig vertheidiget und beschützet? Ja / wenn man in denen folgenden Zeiten erzehlen wird / daß selbst das Römis. Reich durch die Waffen Eu. Majest. erhalten worden. Und weiter drunten: Es haben Eu. Majest. unlängst zu Verbesserung der schlechten Pfarr-Dienste von denen Erstlingen und Zehenden GOtt ein überaus angenehmes Opffer dargebracht / und dadurch ist unmittelbar die Ehre desselben befördert worden / indem sie seine Diener versorget / damit sie ihr Amt desto treulicher verwalten / und für die Seelen der Menschen desto fleißiger wachen möchten. Nun hat sich GOtt ausdrücklich erkläret: Wer mich ehret / den wil ich auch ehren / wer aber mich verachtet / der soll wieder verachtet werden. Und dahero weiß ich nicht / warum man nicht mit gutem Grunde diesen Schluß machen solte: Weil GOtt Eu. Majest. mit so grosser Ehre überschüttet hat / so ist dieses ein unbetrügliches Zeugniß / daß er dero andächtiges Opffer gnädig angesehen.

Inglei-chen dem Hertzog von Marlborough.

§. 4. So viel aber den Hertzog von Marlborough anlanget / so ist folgendes Elogium, welches Ihr. Durchl. in obangeregtem Sermon gegeben worden / würdig zu betrachten: Könte aber auch dem grossen General / dem Her-

Hertzog von Marlborough / etwas Ruhmwürdigers begegnet seyn / als daß er in einem so wichtigen Wercke von Eu. Majest. und dero Alliirten bevollmächtiget/und zu einem Werckzeuge der Göttlichen Fürsehung in einer so glorwürdigen Action, als sonst irgendswo zu lesen / erkoren worden? GOtt verrichtet nichts unmittelbar/ sondern er erwehlet geschickte Mittels-personen/ seine Weise und gütige Rathschläge auszuführen. Findet er sie nicht in allen Stücken tüchtig / so rüstet er sie selbsten aus / und wenn er sie in etwas über die gemeine Staffel der Natur erhebet / so wird dadurch ihrem Ruhm ein neuer Zusatz beygefüget. Doch es mag bey dieser Person entweder die Natur / oder auch eine übernatürliche Krafft / das meiste beygetragen haben / so ist dennoch gewiß / daß niemals jemand mit mehr Tapfferkeit / Geschicklichkeit und grösserem Fleiß versehen gewesen / ein so grosses Unternehmen auszuführen / das einen so höchsterwünschten Erfolg zugleich nach sich gezogen. Und wenn dieser von gleichem Ruhm begleitet wird / wie hier nicht anders zu vermuthen / so hat sie nicht Ursach / denen grössten Helden / so jemals gelebet / ihr erwor-

worbenes Lob zu mißgönnen. Darinnen bestehet der rechte Adel derer jenigen / die mit sonderbahren Ehren-Zeichen prangen / daß sie ihre Fürsten und ihr Vaterland durch ihre Waffen zubeschützen pflegen. Alle Titul und Zeichen der Ehre haben ihren Uhrsprung aus dem Kriege / und wenn sie nicht dadurch erworben / sondern nur durch Erbschaft / oder durch blosse Gnade der Fürsten erlanget werden / so geben sie selten anderswo einen sonderbahren Glantz von sich: denn man pfleget einen tapffern Krieges-Mann / dem man seine Wohlfahrt und Sicherheit zuzuschreiben hat / viel höher / als blosse Titul und leere Bilder der Ehre zu bewundern.

CAP. XLIV.

Was die Höchstädter Schlacht / durch kluge Anstalten des Hertzogs von Marlborough / auf Seiten der hohen Alliirten / vor herrliche Effecten nach sich gezogen.

§. 1.

Der Alliirten Anstalt wieder recolligirung der Feinde.

ES verursachte der in der Schlacht bey Höchstädt denen Feinden beygebrachte Haupt-Schlag / daß der Schau-

Platz

Platz des Krieges in Teutschland auf einmahl eine gantz andere Gestalt gewann: Denn es hatten dieselbe darinnen nicht allein eine wichtige Einbusse erlitten / sondern auch den besten Kern verlohren / und weiln solches dem tapfern Engelländischen Helden von Marlborough nicht unbewust war / so veranlasten Ihre Durchl. daß in dem Kriegs-Rath geschlossen wurde / denen Feinden zu ihrer Recolligirung keine Zeit zulassen / sondern sie sämtlich von dem Teutschen Grund und Boden zu jagen.

§. 2. Dieser Schluß wurde durch GOttes gnädigen Beystand herrlich zu Wercke gerichtet / besonders da seine Allmacht über die Feinde ein solches Schrecken und so eine unbegreiffliche Zaghafftigkeit fallen ließ / daß sie auf einmahl Augspurg / Memmingen / Biberach und andere Städte in äusserster Confusion verlassen / und nicht allein die bißher so hart beängstigte Einwohner mit Brand und Plünderung verschonen / sondern ihnen auch an einigen Orten ihre eigene Bagage / Gewehr und Effecten zurücke lassen / und über den Rhein fliehen musten. Wird herrlich zu Wercke gerichtet.

§. 3. Der Chur-Fürst von Bayern suchete seine Retraite in denen Spanischen Niederlanden / und hinterließ seiner Gemahlin Vollmacht / mit Käyserl. Majest. und denen hohen Alliirten ein Accommodement zutreffen / und dadurch seine Chur-Fürstl. Lande von der gäntzlichen Verheerung zubewahren. Sie schloß auch nachgehends einen Vergleich / krafft welches die Chur-Bayerische Lande / ausser die Rent-Aemter Munchen Bayerische Lande werden Käyserl. Maj. eingeräumet.

chen und Burghausen / welche man ihr zu ihrem Unterhalt ließ / Ihrer Majestät eingeräumet wurden.

Ulm gehet an die Alliirten über.

§. 4. Die Reichs-Stadt Ulm ergab sich mit Accord, und war bey der Belagerung dieser Stadt notabel, daß / als die hohe Generalität vor selbiger Kriegs-Rath hielte / und der darinn liegende Commendant / welcher den Platz forhaner Zusammenkunfft erfahren hatte / dahin scharff canonirte / der Hertzog von Marlborough ihme vermelden ließ / daß er bessere Kriegs-Manier lernen / oder erwarten solle / daß man ihme bey erfolgter Ubergabe andere Mores lehren würde. Sothane Reichs-Stadt muste durch ihre so unvermuthete als schleunige Eroberung denen mit einer gäntzlichen Staats-Reformation in unserm Teutschland schwanger gehenden Feinden am allererstẽ die Thür öffnẽ / durch welche sie in dasselbe hinein tringen konten. Allein nachdem sie nun mit allen ihren Regierſüchtigen Anschlägen einen Fehl gebohren / so hatten die Alliirten das Glücke / daß selbige durch Ubergabe dieses wichtigen Orts das seinem Untergang so nahe gekommene Schwaben / wie auch die andere benachbarte Creysse vollkommen gerettet.

Wie auch die Festung Landau.

§. 5. Hierauf folgete die in dem Unter-Elsaß liegende Festung Landau / welche gleichfals durch Accord ubergieng. Diese gute Stadt muste binnen dritthalb Jahren drey langwierige und gewaltige Belagerungen ausstehen: Die erste geschahe Anno 1702. und währete vom 20. Jun. biß den 10. Sept. da die hohen Alliirten /

unter

unter dem Ober-Commando Sr. Majest. des Römischen Königs / selbige einnahmen. In dem nechstfolgenden 1703ten Jahr belagerte sie der Frantzösische Marschall de Tallard, eröffnete den 16. Oct. die Trenchéen, und nahm sie / nach der zwey Tage vorher unweit Speyer vorgefallenen unglücklichen Bataille / den 17. Nov. mit Accord ein. Die dritte Belagerung erfolgte gleichfals unterm Ober-Commando höchstgedachten Römischen Königs / auf die wunderbahre Veränderung des Sedis Belli in unserm Teutschland / und ob es wohl hätte scheinen mögen / / als wann die Frantzosen dieses mahl / da sie zu Anfang der Campagne wohl an nichts weniger / als an solche Belagerung gedacht / wenigern Wiederstand als vor 2. Jahren würden thun können / so muste man doch das Gegentheil mehr als zu sehr empfinden / massen der darinn gelegene alte General-Lieutenant / Mr. de Laubanie, von dem 1. Oct. biß 23. Nov. sich tapffer gewehret / und denen Belagerern fast alle Schritte theuer verkauffet hat.

§. 6. Zeit währender dieser dritten Belagerung marchirte der tapffere Hertzog von Marlborough mit einem Corpo von 12000. Mann unvermuthet auf Trier zu / und nahm so wohl diese Stadt / als einige andere geringe Oerter / wie auch das ziemlich feste Schloß zu Saarburg / welche die Frantzosen annoch besetzt hielten / hinweg. Nichtweniger wurde die Berg-Festung Trarbach durch den Erb-Printzen von Hessen-Cassel belagert / welche sich zwar ebenfals tapffer defen-

Nebst verschiedenen andern Oertern.

defendirte / endlich aber den 18. Dec. durch Accord übergieng / und mit dero Eroberung den glorieusen Feld-Zug glücklich beschloß.

CAP. XLV.

Von des Hertzogs von Marlborough Reise nach Berlin / und Hannover / und wie an diesen beeden Königlich- und Churfl. Höfen ihme viel Ehre erwiesen worden.

§. 1.

Marlborough gehet nach Berlin.

DEr tapffere **Hertzog von Marlborough** kehrete nach seiner glücklichen Expedition in das Lager vor Landau zurück / und weiln von seiner allergnädigsten Königin er Befehl erhalten / an die **Königlich-Preussische und Chur-Braunschweigische Höfe** zu gehen / so nahm von Ihrer Majest. dem Römischen Könige / derselbe seinen Abschied / reisete über Franckfurt / Cassel und Magdeburg nach **Berlin** / und kam den 22. Novemb. 1704. daselbst an.

Ihme wird allda viel Ehre erwiesen.

§. 2. Ihre Königl. Majest. in Preussen gaben diesem um die Teutsche Nation so hochverdienten Helden / so bald die Ankunfft geschehen / mit Bezeugung sonderbahrer Estime, eine lange Audientz / und liessen ihn / so lange er an dero

Hoffe

Höffe subsistirte/ herrlich tractiren. Den ersten Abend speisete er/ nebst dem Herrn Oberkämmerer/ und König!. Preusischen General-Feld-Marschall/ bey dem Englischen Envoye/ dem Mylord Raby; den folgenden Vormittag/ nach geendigtem GOttesdienst/ gab demselbem ermelter Herr Oberkämmerer die Visite/ und führete ihn zugleich mit nach Hoffe/ allwo bey der Königlichen Tafel den Königlichen Majestäten er die Cour machte/ und darauf an des Herrn Oberkämmerers Tafel speisete. Nachmittags besuchte er die Frantzösische Kirche auf dem Werder/ und speisete des Abends bey dem König. Den 24. Nov. früh besahe er das Königliche Schloß und die darauf befindliche Antiquitäten-Raritäten- und Medaillen-Kammern/ hielt zu Mittag/ nebst dem Mylord Raby/ in des Herrn Oberkämmerers Gemächern eine lange Conferentz/ welcher von Seiten S. Königl. Majest. der General-Feld-Marschall und der geheime Staats-Rath von Ilgen beywohnete/ des Abends aber speisete er an des Cron-Printzens Tafel/ woselbst beyde Königl. Majest. ebenfals erschienen/ und die Zeit nach dem Essen mit einem Ball und Masquerade hinbrachten. Den 25. Nov. wurde Vormittags ein Kampff-Jagen von 1. Auer-Ochsen/ 2. Bullen/ 3. Bären/ 1. wildem Pferde/ und 3. grossen Schweinen angestellet/ nachmahls Conferentz gehalten/ und des Abends das gantze Königliche Hauß/ nebst dem Hertzog und mehr genanten Engelländischen Envoye/ vom Herrn Oberkämmerer in dem neuen

Post-Hause tractiret / auch die übrigen beeden Tage mit allerhand Lustbarkeiten continuiret.

Absicht dieser Reise.

§. 3. Das Haupt-Werck der Marlborougischen Reise nach diesem Königlich-Preussischen Hoffe concernirte so wohl die Uberlassung einiger Völcker an Engelland / als daß Ihre Majest. mehrere Mannschafft theils nach Italien / theils nach dem Ober-Rhein destiniren möchten. Ihre Durchl. reussirten auch in ihrem Antrag glücklich / ja der König in Preussen bezeigte über des Hertzogs angenehme Visite so viel Estim / daß Ihre Majest. denselben mit einem Hut von Ihrer Fabrice, dessen Hut-Schnur und Diamantene Krempffe auf 40000. Rthl. geschätzet worden / beschenckete / und ihm / ausser vielen Raritäten von der Kunst-Kammer / noch zwey der besten und schönsten Pferde aus der Königlichen Stuterey / durch den Herrn General-Feld-Marschall præsentiren / so wohl dem Englischen Kriegs-Secretario, Mr. Cardonne, tausend Ducaten überreichen liessen.

Begiebt sich von dar nach Hannover.

§. 4. Von Berlin gieng den 28. Nov. die Reise nach dem Chur-Fürstlich-Hannoverischen Hoffe / woselbst Ihre Durchl. in Begleitung des Preussischen Cron-Printzens / folgenden Tags unter dreymahliger Lösung der Canonen anlangeten / und von Churfl. Durchl. selbst eingeholet wurden / auch so wohl herrliches Tractament genossen / als glückliche Expedition hatten.

Und sodann zu

§. 5. Hierauf eileten sie nebst berührtem Cron-Printzen nach Holland / woselbst man ihrer

rer mit Verlangen erwartete / umb die Conferen- rück nach
tzen im Haag anzutreten / und den Kriegs-Staat Hanno-
auf künfftiges Jahr zu reguliren. ver.

CAP. XLVI.

Wie der Hertzog von Marlborough in Holland mit sonderbahrer Ehr-Bezeugung empfangen worden.

§. 1.

DJe Freude / welche man sich in Holland über die Ankunfft des tapfern Hertzogs von Marlborough machte / war so groß / daß sonderlich das gemeine Volck nicht wuste / wie es seine Liebe gegen Ihre Durchl. gnugsam ausdrucken solte. Ja dieses ließ denen Herren Bürgermeistern zu Amsterdam / allwo Seine Durchl. nebst dem Preußischen Cron-Printzen den 10. Decemb. aus einem Jagt-Schiff in das Land traten / kaum so viel Zeit / daß sie ihre Complimenten ablegen konten / wie denn einer / so bald ihme der Hertzog bey der Anländung auf sein Anfragen gewiesen wurde / gleichsam als ein guter vertrauter Freund / sans façon hinlief / Ihrer Durchl. um den Halß fiel / und sagte: Bent gymyn Heer de Heer Marlborough, ey west welkomen myn gœde Heer Marlborough. Die andern warffen vor Freuden die Hüte in die Höhe / und riefften continuirlich: Marlborough wird in Holland mit grossen Freuden empfangen.

Lang leve Marlborough! Unter solchem Freuden-Geschrey und Zulauf/ wie auch 81. Schüssen aus halben Carthaunen kamen Ihre Fürstl. Durchl. in die Stadt/ und nahmen ihr Quartier bey dem Bürgermeister Witsen.

Besichtiget in Amsterdam die publiquen Gebäude.

§. 2. Folgenden Tags besahen Ihre Durchl. in Begleitung hochgedachten Cron-Printzens von Preussen/ das Rahthauß/ die Synagoge und andere publique Gebäude. In ermeldter Synagoge wurde vor Seine Durchl. eine Lade geöffnet/ worinnen die Bücher Mosis nebst dem Kirchen-Ornat lagen/ und auf Begehren der Hebräische Text im ersten Buch/ cap. 35. v. 3. 4. 5. aufgeschlagen/ nachgehends that der Vorsänger zwey Gebete/ das erste für die Wohlfarth dieser Stadt/ und das andere für die Königin von Engelland und dero Alliirte. Hierauf ritten Ihre Durchl. ins Ost-Indische Hauß/ nahmen die dasigen Raritäten in Augenschein/ besahen das Arsenal und die Land-Magazinen/ und wurden auf dem alten Herren-Saal magnific tractiret/ wie sie denn auch überall auf den Strassen das gemeine Volck bey tausenden mit einem hellschallenden Vivat begleitete.

Reiset von dar nach dem Haag.

§. 3. Den 12. Dec. frühe um 6 Uhr reiseten Ihre Durchl. von Amsterdam nach dem Haag/ daselbst hielten sie mit denen Herren Generalstaaten über den Staat des Kriegs zu Wasser und Land unterschiedliche Conferentzen/ und verfügten sich nach diesem nach Rotterdam/ um den favorablen Wind zum Uberfatz nach Engelland nicht zu verabsäumen.

CAP.

CAP. XLVII.

Von des Hertzogs von Marlborough Reise nach Engelland / und was ihme allda vor Ehre angethan / sonderlich aber / wie er Mens. Febr. 1705. von seiner Königin mit der Herrschafft Woodstock belehnet worden.

§. 1.

Marlborough reiset nach Engelland

NAchdem die zur Convoy des Hertzogs von Marlborough destinirte 8. Engelländ- und Holländische Kriegs-Schiffe parat waren / und sich der Wind den 22. Dec. 1704. sehr gut anließ / giengen Ihre Durchl. in GOttes Nahmen zu Seegel / und langeten den 24ten ejusd. auf denen Engelländischen Küsten glücklich an. Folgenden Tags reiseten sie in der Stille nach dem Königlichen Schlosse Whithal / massen sie besorgten / daß / wenn sie durch die Stadt passirten / ein allzu grosser Zulauf des Volcks entstehen möchte; von dar liessen sie sich in einer gemietheten Kutsche nach dem Königlichen Pallast S. James bringen / also daß sie sich bey Hoffe einstelleten / ehe man wuste / daß sie ans Land getreten waren.

Wird herrlich empfangen.

§. 2. Die Königin samt dero Gemahl / dem Printzen von Dennemarck / empfingen den tapfern

fern Hertzog aufs gnädigste / nicht weniger ordneten an Ihre Durchl. das Unter-Hauß des Parlements und der Stadt Magistrat Deputationes ab / welche die verbündlichsten Complimenten ablegen / und vor die dem Königreich Engelland geleistete treue Dienste dancken musten. Wie solches / so viel das Unter-Parlement anlanget / aus folgenden Uebersetzungen mit mehrern erhellet.

Insonderheit vom Unter-Parlement.

I. Anrede des Lords Controlleur Keeper, nomine des Englischen Unter-Parlements-Hauses / an den Hertzog von Marlborough.

Mylord / Hertzog von Marlborough.

DEr glückliche Succes, welchen Ihr. Majestät Waffen / unter Eu. Excell. Commando, in verwichener Campagne auf dem Teutschen Boden gehabt / ist warlich nach allen seinen Umständen dergestalt groß und Ruhmwürdig / daß wenig dergleichen in den Historien der vorigen Zeiten / die ihn æquivaliren / noch weniger aber / die dessen Glantz übertreffen solten / zu finden seyn. Eu. Excell. haben nicht junge oder unerfahrne Generalen / nicht schlechte oder undisciplinirte Trouppen überwunden / sondern sie haben die Chur-Bayerische und Französische Armeen aufs Haupt geschla-

geschlagen / in Warheit solche Armeen / welche vollkömmlich in den Kriegs-Künsten instruiret / solche alte auserlesene Soldaten / die der vorigen befochtenen Victorien wegen encouragiret / und durch Generalen von der grösten Experience und bravoure commandirt waren. Die glorieusen Siege / so Eu. Excell. auf dem Schellenberge und bey Höchstädt befochten / sind an sich selber groß und vortrefflich gnug / aber sie sind wegen der Consequentien vor Ihr. Königliche Majestät und dero hohe Allürten noch weit grösser zu achten / angesehen Ihre Käyserliche Majestät dadurch releviret / das Reich von einem schädlichen Feind / der in das Hertz desselben gleichsam eingedrungen war / befreyet / die exorbitante Macht von Franckreich geschwächet / und wie ich hoffe / zu reducirung dieses Monarchen in seine rechte gehörige Schrancken / mithin auch zur Befestigung der Freyheit von Europa ein glücklicher Anfang gemacht worden. Die Ehre von diesen herrlichen Victorien ist vor erst dem unmittelbaren Seegen des Allmächtigen GOttes / und nechst dem hauptsächlich der Conduite und Tapfferkeit Eu. Excell. zuzuschreiben. Solches ist die einmüthige Stimme von ganz Engelland / und von allen Ihrer Majestät hohen Allürten.

II. Des Hertzogs von Marlborough darauf gethane Antwort.

ICh bin höchst vergnügt/ zu sehen/ daß meine getreue Bemühungen/ mit denen ich der Königin und dem Publico zu dienen schuldig/ so geneigt/ angenommen werden. Ich nehme mir bey dieser Gelegenheit die Freyheit/ einer grossen Anzahl tapfferer Officirer und Soldaten ihr verdientes Lob zu geben/ welche mich in diesem Feld-Zuge begleitet/ und sich mit aller ersinnlicher Courage und Tapfferkeit gegen jederman aufgeführet. Meines Orts versichere ich/ daß die Herren von dem Hause der Gemeinen uns allen keine grössere Ehre erweisen können/ als wann sie/ wie sie bereits vorhaben/ von unsern Verrichtungen genaue Nachricht einziehen/ aller massen dieses eine allgemeine Satisfaction, und eine grosse Aufmunterung vor die gantze Armee seyn wird.

Wie auch vom Ober-Parlement.

§. 3. Hierauf begab sich der Hertzog in das Ober-Hauß/ und wurde daselbst von dem Lord Siegel-Bewahrer folgender massen complimentiret.

Mylord:

DAs Hauß der Pairs hat mir befohlen/ Eu. Excell. in ihrem Nahmen/ Danck abzustatten/ vor die son-

sonderbahren Dienste / so sie der Königin / der Nation / dem Käyser / und denen übrigen Alliirten durch die vortrefflichen Verrichtungen an den Teutschen Höffen geleistet / welche dem bono publico nicht geringern Nutzen bringen / als die grossen Bataillen / die sie bey verwichenem Feld-Zuge wider die Feinde gewonnen. Die Herren des Ober-Hauses gratuliren Eu. Excell. ebenfals zu dero glücklichen Rückkunfft / und wünschen selbiger langes und glückseliges Leben / auf daß Europa durch ihren Beytrag und Conduite endlich von denjenigen Fesseln völlig befreyet werde / welche ihro die Cron Franckreich von langen Jahren her anzulegen getrachtet.

Diese Rede beantworteten Ihre Durchl. auf eine überaus verpflichtete Art / und statteten von ihren Verrichtungen eine ausführliche Relation ab.

§. 4. Und weiln hochgedachte Ihre Durchl. so wohl den bey Höchstädt gefangenen Frantzösischen Marchall de Tallard, samt andern hohen Officierern / wie auch denen Frantzosen und Bayern abgenommenen **Fahnen** und **Standarten** mit überbracht / so wurden jene in gewisse Oerter / als Kriegsgefangene / fernerweit in Verwahrung gebracht / diese aber / an der Zahl 172. auf dem grossen Saal von West-Münster mit

Die eroberten Fahnen werden solenniter aufgehänget.

grossen Gepränge / wie solches nachstehender Abdruck mit mehrern besagt / aufgehenget:

Relation, wie die eroberten Fahnen und Standarten in dem grossem Saal von West-Münster aufgehänget worden.

DEn 14. Januarii / an einer Mittwoche frühe Morgens / verfügte sich ein Detachement von der Königlichen Leibguarde / und von den Granadiern zu Pferde / wie auch eine aus den beyden Regimentern der Guarde zu Fuß herausgezogene Bataillonen vor dem Tower / die Standarten und Fahnen von dar abzuholen. Sie empfiengen dieselbe unter Lösung des gantzen Geschützes von dieser Fortresse. und marchirten hernach in folgender Ordnung. Erstlich kam die Compagnie der Granadierer zu Pferde / denen folgete ein Detachement von der Königl. Leib-Guarde / hinter ihnen ein Detachement von 34. Mann aus der andern Compagnie gedachter Guarde / deren jeder eine feindliche Standarte führte. Nach ihnen kam das Detachement aus der dritten Compagnie offterwehnter Guarde. Hierauf marchirten 128. Piquenier von der Guarde zu Fuß / die alle ihre Piquen in dem Tower zurücke gelassen / weil jeder

eine Bayerische oder Frantzösische Fahne in der Hand führte. Dieser prächtige Aufzug geschahe mitten durch die Stadt/ durch die Gassen the Strand und Pelmall/ vor dem Königlichen Pallast zu St. James vorbey/ in die Parck/ woselbst die Königin aus dem Zimmer des Mylords Fitzharding die Procession mit ansahe. Als sie durch die Parck zogen/ geschahe die andere Salve aus 30. Canonen/ und die Guarde zu Pferde war in der Parck ins Gewehr gestellet. Als die Suite durch selbige/ wie auch durch Kingstreet/ und den Hof des neuen Pallasts zu West-Münster passiret/ gelangte man in den grossen Saal/ woselbst die Standarten und Fahnen zum ewigen Gedächtniß aufgehänget wurden/ damit die Nachwelt ein unverwerfliches Zeugniß hätte/ was vor einen unaussprechlichen Sieg die Englischen und Alliirten Waffen unter der klugen und tapffern Anführung des Herzogs von Marlborough in der Höchstädter Schlacht in Teutschland durch GOttes Seegen wider die Frantzosen und Bayern befochten/ desgleichen man in keiner Historie in allen Seculis aufzuweisen fähig ist.

Marlborough erlangt das Bürger-Recht zu Londen.

§. 5. Unter der Stadt-Obrigkeit zu Londen ist der Vornehmste der so genannte *Lord Major*, und

und ob er schon nur ein Bürger / so gibt man ihm doch den Titul Mylord / welcher sonst niemand als den Pairs des Königreichs / den 12. Richtern in Engelland / und den höchsten Kron-Bedienten zukömmt; Er hält jederzeit offene Taffel / und zwar so kostbar / daß sich deren kein König schämen darff; Seine Gewalt erstrecket sich über gantz Londen und die Vorstädte / wie auch über die Temse / darneben hat er Macht / in denen Provinc en Middlesex / Essex und Surrey frey und ungehindert zu jagen / weswegen ihm allezeit / wenn er ausreitet / ein Schwerdt vorgetragen / und eine Kuppel Wind-Hunde nachgeführet wird. Dieser Lord tractirte den Herrn Hertzog von Marlborough / nebst denen ausländischen Gesandten / wie auch vornehmsten Königlichen Staats-Ministern und Generals-Personen auffs prächtigste / und weiln in Engelland vor ein grosses gehalten wird / in die Bürgerschafft zu Londen auffgenommen zu werden / gleichwie in alten Zeiten ein Civis Romanus in grosser Consideration stunde / so wurde auch Ihr. Durchl. das Burger-Recht ertheilet / und ihro unter währender Mahlzeit die Privilegien von der Burgerschafft in einer güldenen Chatoulle / 19000. Pf. Sterlings wehrt / præsentiret.

Wird mit der Herrschafft Woodstock beleh-net.

§. 6. Nechstdem war man in dem Parlament beschäfftigt / auff ein Mittel zu gedencken / wie diesem tapffern General seine gute Dienste in etwas vergolten werden könten / und gieng nach vielen Discoursen die Resolution endlich dahin / daß man solche Recompensirung dem Gutbefinden

Ihr.

Chr. Majest. der Königin überlassen wolle. Die Königin brachte in Vorschlag / daß die Herrschafft **Woodstock** dem Hertzog und seinen Erben gegeben werden könte / welches sich berührtes Parlament gefallen ließ / wie denn nicht allein diejenigen / welche auff sothaner Herrschafft etwas zu fordern / also fort befriediget / sondern auch Mens. Febr. 1705. berührte Herrschafft dem Hertzog vor sich und seine Erben würcklich in Lehn gereichet wurde / jedoch hängete man diese Bedingung an / daß die Besitzere allemal auff den 13. August. als an dem Tage / da die Schlacht bey Höchstädt vorgefallen / dem König oder der Königin in Engelland / zur recognition sothanen Lehns / eine weisse Standarte mit drey güldenen Lilien præsentiren solten.

Lage und Einkünffte dieser Herrschafft.

§. 7. Diese Herrschafft **Woodstock** liegt in der Engelländischen Provintz Mercia / hat Sitz und Stimme im Parlament / und wirfft auff 10000. Pf. Sterlings Revenuen jährlich ab. Ihr. Durchl. nahmen nach der solennen Belehnung die Herrschafft in Besitz / liessen den Grund zu einem neuen Pallast anlegen / und nenneten selbigen **Blindheim** / nach demjenigen Dorffe / darinnen sie an der Donau den Marechall de Tallard gefangen bekommen.

Rath zu Woodstock dancket deshalber der Königin.

§. 8. Und weiln der **Rath in Woodstock** / wegen des neuen Erbherrns / überaus zu frieden war / so danckte selbiger der Königin in folgender Addresse.

Addres-

Addresse des Raths zu Woodstock an die Königin in Engelland.

WIr Bürgermeister / Schöppen und Raths-Leute der Stadt Woodstock dancken dem Allerhöchsten vor den vielfältigen Segen und Vortheil / den beydes wir / als auch andere Unterthanen / unter der glücklichen Regierung Ihr. Majest. geniessen. Und wir insonderheit schätzen das vor keine geringe Ehre / daß vornemlich diese Stadt durch die Gnade und Weißheit Ihr. Majest. ausersehen worden / die hohen unvergleichlichen Dienste / welche der Hochgeborne Herr Herzog von Marlborough / zur Ehre der Englischen Nation / und zur Sicherheit vor gantz Europa / Ruhmwürdigst geleistet / zu belohnen. Wir statten Ihr. Majest. hiervor mit aller Demuth unterthänigsten Danck ab / und haben mit einmüthiger Stimme Se. Hoheit / jetzt belobten Herzog / an statt des verstorbenen Johann Lovelace / zu unserm Groß-Senechal / oder Obristen Landrichter / erwehlet. Dannenhero ersuchen wir Ihr. Majest. unterthänigst / unsere Wahl allergnädigst genehm zu halten und zu bestätigen; Allermassen solche Gewalt allein in Ihr. Königl. Händen beruhet /

und

und wir zu dessen mehrerer Bekräfftigung gegenwärtige Acte mit unserm Amts-Siegel besiegeln lassen/ den 11. Febr. 1705. als in dem dritten Jahre dero glückseliger Regierung.

§. 9. Der tapffere Hertzog hatte auch bey seiner Anwesenheit in London ferner das Glück/ daß dero jüngste Tochter/ Maria/ an den einzigen Sohn des Grafens von Mantagu vermählet/ und von Ihr. Majest. der Königin so wol der Bräutigam zum Marquis von Montheman gemachet/ als die Braut mit einem Service von massiv-Golde beschencket worden. Marlboroughs jüngster Tochter Heyrath.

CAP. XLIIX.

Von Eröffnung der Campagne des 1705. Jahrs unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough.

§. 1.

DAs Abwesen des Hertzogs von Marlborough hatte bißanhero die principalesten Kriegs-Affairen in suspenso gehalten/ nachdem aber Ihr. Durchl. nach dem Haag zurückkommen/ traten sie mit denen Herren General-Staaten/ wegen **Einrichtung der neuen** Campagne, in Conferentz/ darinnen dann geschlossen wurde/ daß die Campagne eröffnet und Einrichtung der neuen Campagne.

die

die Völcker theils nach der Maaß / theils aber nach der Mosel marchiren solten.

Marlborough marchiret nach der Mosel.

§. 2. Gleichwie nun an berührtem Mosel-Flusse die hohen Alliirten schon von dem vorigen Winter her in einer solchen formidablen Verfassung stunden / daß sich fast jederman einbildete / es würde daselbst am hitzigsten zugehen / und durch eine nochmalige Haupt-Action mit dem Frantzösischen General Marchal de Villars, welcher alda die Feinde commandirte / der Weg nach Lothringen und Franckreich gebahnet werden: So fande sich auch hochbesagter Hertzog mit dem gantzen Corpo seiner National- und anderer Alliirten Trouppen bey guter Zeit an der Mosel in der Gegend Trier ein / und war es an dem / daß man alle Stunden von einer grossen Bataille gegen die Frantzösische Armee auff gute Zeitungen wartete.

Muß / wegen des Feindes Diversion nach der Maaß zurück gehen.

§. 3. Allein / weiln an der Maaß die Frantzosen den Meister spielen wolten / wurde der Hertzog genöthiget / zurück zu marchiren / wodurch denn die Scena sich auff einmal verrückte. Der Vestung Huy hatte sich schon der Feind bemächtiget / und würde mit Lüttig nicht besser abgelauffen seyn / wenn der Hertzog mit seinem Corpo nicht zu rechter Zeit zurück gekehret / und sich mit dem Holländischen Feld-Marchall, Herrn von Ouwerkerck / conjungiret hätte. Denn solcher Gestalt wurde die Alliirte Armee der Feindlichen überlegen / und recuperirte nicht allein Huy / sondern rückte auch gegen des Feindes Linien in Brabant / und passirte selbige mit grosser Avantage und gar geringem Verlust / gestalt von Emporti-

rung

rung sothaner Linien in folgenden Capitel mehrere Anzeige geschehen soll. Wiewol auch/ nachdem der Hertzog von der Mosel zurück gangen/ die alda im vorigen Jahre gemachte Conquêtten/ biß auff das Schloß Trarbach/ wieder in des Feindes Hände fielen.

CAP. XLIX.

Wie der Hertzog von Marlborough im Monat Julio 1705. die feindlichen Linien vor Brabant glücklich emportiret.

§. 1.

Was Linien seynd.

Linien seynd auffgeworffene Gräben mit einer Brustwehr/ so insgemein hier und dar mit Redouten versehen ist/ um dadurch ein gantzes Land zu bedecken/ und den Einbruch der Feinde zu verhindern; Wie etwa die Sineser gegen die Tartern eine lange Mauer/ desgleichen hiebevor die Römer in Britannien einen langen mit vielen Castellen verwahrten Damm gebauet/ sich desto besser vor feindlichem Einfall zu schützen.

Marlborough emportiret die feindliche Linien vor Brabant.

§. 2. Dergleichen Linien hatte nun der Feind in Brabant/ deren Forcirung nicht unbillich als eine der schwereesten und fast unmöglichen Entreprisen angesehen wurde/ weiln man nicht allein selbige in überaus guten Stand gesetzt/ sondern auch der Chur-Fürst von Bayern und der Fran-

zösische Marchall de Villeroy mit einer formidablen Macht in der Nähe stunden. Gleichwie aber / wo Gewalt nicht durchdringen kan / zur Krieges-List geschritten wird: Also ließ der tapffere Hertzog von Mariborough die Feinde durch einen falschen March allarmiren / massen der Holländische Feld-Marchall Ouwerkerck mit einem Corpo den 17. Julii die Mehaigne passiren / und sich anstellen muste / als ob er in der Gegend Meffelen / alwo der Feind fast alle seine Trouppen hatte / die Linien angreiffen werde / dahin auch zu gleicher Zeit der Hertzog von Marlborough mit seinen Engelländern und übrigen Völckern ein kleines Movement machte. Indem nun die Feinde sich in Battaille stelleten / und bey vermuthetem Angriff sich eine gewisse Victorie einbildeten / wendete sich in der folgenden Nacht die gantze Armee nach der rechten Hand gegen Heylissem / und hatte das Glück / daß selbige den 18. ejusd. Morgens um 4. Uhr die Linien ohne einigen Widerstand emportirte / und alles / was von feindlicher Seite sich nachgehends widersetzen wolte / übern Hauffen warff. Solcher Gestalt machte GOtt durch die Linien und Anschläge der Feinde eine Linie oder Strich / daß sie zu nichte wurden / und nunmehro das gantze Brabant denen Uberwindern offen stunde.

Was er deshalber an die Generals-Staaten geschrieben.

§ 3. Der glorieuse Succes dieses Unternehmens war nunmehst GOtt dem Hertzog von Marlborough zuzuschreiben / wie denn auch obermelter Holländis Feld-Marchall von Ouwerkerck in der deshalben an die Herren Generals-

neral-Staaten erstatteten Relation sich dieser Worte gebrauchet / daß hocherwehntem Helden allein die Ehre dieses glücklichen Succesles beyzumessen/den er mit unbeschreiblicher Großmüthigkeit angefangen und ausgeführet. Sonst hatten Ihr. Durchl. selbst/ wegen dieser Victorie an die Herren General-Staaten folgender massen geschrieben.

Schreiben des Hertzogs von Marlborough an die Herren General-Staaten wegen Emportirung der feindlichen Linien vor Brabant.

Hochmögende Herren!

Ich habe Ursache/ durch gegenwärtige Zeilen Eu. Hochmög. zu gratuliren/ daß wir die Linien glücklich überstiegen/ und ein grosses Corp der feindlichen Armee/ so sich uns entgegen stellete/ in die Flucht gejaget. Wir begaben uns gestern Abend um zehn Uhr auff den March/ und der Graff von Noyelles/ der ein Detachement von 38. Esquadrons und 20. Battaillons commandirte/ die ich voraus gesendet/ sich der posten Neerhespen und Hillesheim zu bemächtigen / hat diesen Anschlag glücklich ausgeführet. Er selbst vor seine Person/ nebst dem Herrn Erb-Prin-

zen von Hessen-Cassel/ und andern Generalen/ so bey der Action gewesen/ haben sich vortrefflich signalisiret/ wie auch die Gemeinen sich dabey so tapffer gehalten/ als man immermehr von braven Soldaten erwarten mögen. Nachdem die Feinde in der Flucht begriffen waren/ ließ ich einige Trouppen gegen Tirlemont avanciren/ in welchem Ort die Französische Bataillons de Moluc zur Besatzung lag/ so sich auff Discretion ergeben muste. Und gleichwie ich davor gehalten/ es verdiene sothane gute Zeitung/ daß ich zu deren Erzehlung eine Person von Consideration an Eu. Hochm. absende: Also habe ich den Herrn General-Lieutenant Mombesch hierzu auserlesen/ der sich selber bey der Action als ein braver Officirer auffgeführet/ und ihro mündlich alle particularia referiren soll. Ich behalte mir vor/ künfftig ein mehrers zu berichten/ weil ich bey Abfertigung dieses erstern noch nicht Zeit gehabt/ alle Kriegs-Gefangene/ nebst denen eroberten feindlichen Stücken/ Fahnen und Standarten/ genau zehlen zu lassen. Morgen wil ich nach Löwen auffbrechen/ verharre indessen mit vielem

lem Respect und unverbrüchlicher Verbindligkeit

Ew. Hochmög.

gehorsamster und ergebenster Diener

Le Prince & Duc de Marlborough.

Aus dem Lager bey Tirlemont
vom 18. Jul. 1705.

§. 4. Und weiln eine gelehrte Feder zu Ehren des Herrn Hertzogs eine Inscription auff sothane Emportirung gemachet / so habe selbige in folgenden Zeilen mit beyfügen wollen: Inscription auff sothane Emportirung

EPINICIUM.

QUod felix faustumque sit Amicis,
cunctis & singulis,
Infelix & infaustum Gallis & Bavaris.
Evax & bis Evax!
ANNA BRITANNA,
Regina Heroina,
Heroëm misit & Ducem JOHANNEM
De MarLLborVCh,
Hominem *Anglum*, homin bus *Angelum*;
Et ecce!
Venit, Vidit, Vicit.

Alter *Julius Julio* Menſe vicit,
Et anno abhinc
Alter *Auguſtus* Auguſto Menſe vicit;
Et ſic binos hoſtes bina vice vicit.
Ex utroque prælio Cæſar, ex utraque victoria
Angelus immortalis.
Prorſus verum manet:
Anglus homo nobis vincendo reſtituit rem,
Anglus homo nobis *Angelus* uſque fuit.
Cum enim
Nulla dies abeat, quin *linea* ducta ſuperſit;
Anglus contra id egit una die XIIX. Julii,
Ne *linea* ducta ab hoſte ſuperſit.
Et cum
Mors ſit ultima *linea* rerum,
Anglus id egit,
Ut *linea* ultima fieret mors
Gallorum & Bavarorum,
Quorum *lineas* aggreſſus & ingreſſus
Anglus Angelus percuſſor.
Sic ut prope fluvium *Mehaigne*
Angli apparuerint *Angeli* & verè *Mahanaim*,
Et bina hæc & divina victoria venerit
à ſoLo Deo & MarLbor VCho.

CAP.

CAP. L.

Von des Hertzogs von Marlborough vorgehabter Attaque des feindlichen Lagers in Brabant.

§. 1.

Nachdem die Engell. und Holländisch. Armee die feindliche Linien in Brabant glücklich emportiret / fassete sie zu ihrer grossen Avantage auff dem feindlichen Grund und Boden posto, und vermeinte man / es würde dieser so wol gelungene Streich so fort noch viel glückliche Folgen nach sich ziehen / und der in grosser Furcht begriffene Feind in seinem Lager angegriffen werden. Allein weiln selbige von ihren Proviant-Häusern sich in etwas entfernet hatte / und man in der Gegend / zumaln da sich das Land-Volck sehr verlauffen / und fast alle Lebens-Mittel mit fortgeschleppet / die zulängliche Subsistence nicht so gleich fand / konte man auch daher ohne grossen Hazard nicht weiter avanciren / sondern wurde gemüßiget / wegen ein und anderer nöthigen Anstalten / in dem bey Löwen geschlagenen Lager eine Zeitlang stille zu liegen.

Alliirte fassen posto auff des Feindes Boden.

§. 2. So bald aber die grosse Convoy von Mastrich und andern Orten mit Proviant angelanget; erfolgte zwar das Mouvement, und bemühete sich der Hertzog von Marlborough samt dem Holländisch. Feld-Marchall den 29. Jul. 1705.

Difficultæten wegen Attaque der Feinde in ihrem Lager.

die Dyle auff der Seite von Löwen zu passiren / und den Feind anzugreiffen / wie denn auch bereits einige Trouppen hinüber marchirten. Wiewol / weiln die Gegend morastig und zu einer Bataille unbequem befunden wurde / sich auch sonst andere Difficultæten / von welchen alhier nicht zu disquiriren / ereigneten / der Hertzog die hinüber commandirte Trouppen zurücke ziehen ließ / welches dann ohne alle Desordre geschahe / auch man darneben etliche Posten an berührtem Fluß hinweg nahm / und biß 300. Mann zu Kriegs-Gefangenen machte.

CAP. LI.

Von Belager- und Eroberung der Vestung Sout-Leuw / unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough.

§. 1.

Lage der Vestung Sout-Leuw.

Sout-Leuw ist eine kleine / jedoch ziemlich importante Vestung in Brabant / zwey Meilen von Tienen / und eben so weit von Halen / an dem Fluß Gheete gelegen / welcher bey letztgedachtem Ort oberhalb Diest in die Demer sich ergiesset. Ist mit lauter Morast eine halbe Stunde lang umgeben / und dahero so vortheilhafftig / daß man ihr mit einer Belagerung nur auff einer Seite / da sie einen schmalen Damm hat / beykommen kan.

§. 2. Vor

§. 2. Vor diese Vestung detachirte der Hertzog von Marlborough den 1. Sept. den General-Lieutenant Dedem mit 18. Bataillonen / und obschon viele vermeinten / die herum liegende vielen Moräste würden die Belagerung sehr schwer machen / wie denn im Jahr 1672. die Franzosen / umeben angeregter Ursachen willen / selbige nicht erobern konten / so kam es doch damit in wenig Tagen zum Ende / indem der Commendant daselbst / Monſ. du Mont, sich den 5. ejusd. ehe noch das Geschütz von denen auffgeführten Batterien zu feuern angefangen / zu einem ihme nicht alzu avantageusen Accord bequemte und die in 400. Mann bestehende Guarnison zu Kriegs-Gefangenen machen ließ.

Wird unter Marlboroughs Ober-Commando erobert.

CAP. LII.

Wie unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die feindliche Linie bey Arschot erobert worden.

§. 1.

Es erscholle zwar / nach Eroberung der Vestung Sout-Leuw / ein Gerüchte / als wenn man auff Seiten der hohen Alliirten dieses 1705. Jahr in denen Spanischen Nierderlanden nichts weiter unternehmen / sondern die Campagne gar frühzeitig beschliessen würde / wie dann auch schon unterschiedliche derer vornehmsten

Geheime Conferentzen werden gehalten.

sten Generals-Personen von der Armee hinweg gereiset waren. Allein die wahre Ursache des Still-Lagers bestunde darinnen/ daß man im Haag/ wegen Ausführung eines nochmaligen Desseins gegen die Feinde/ verschiedene geheime Conferentzen hielte/ und vor deren Schluß nicht progrediren wolte.

Eroberung der feindlichen Linie bey Arschot.

§. 2. Endlich erfolgte der Auffbruch den 18. Sept. 1705. und marchirte der Hertzog von Marlborough mit der grossen Armee nach der Gegend Diest/ und dann nach dem Fluß Demer gegen Arschot/ in welcher Gegend sich ein feindliches Detachement postiret hatte/ und eine Equadron Dragoner stunde zur rechten Hand der Linie. So bald aber die Alliirten anfiengen/ über den Demer Brücken zu schlagen/ verliessen die Feinde Arschot und die Linie/ und wiechen gegen Osterwyck. Jene passirten hierauff so wol den Fluß/ als die Linie ohne Widerstand/ und liessen diese so fort schleiffen.

CAP. LIII.

Von der unterm Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough eroberten Vestung Sand-Vliet.

Schluß/ die Vestung Sand-Vliet zu erobern.

§. 1.

SO bald die Linien bey Arschot überstiegē/ begab sich der Hertzog von Marlborough Anfangs nach Turnhout/ alwo er mit dem

dem Pensionario Buys, welcher von denen Herren General-Staaten an ihn abgeschicket worden / conferirte / und dann gar nach dem Haag / allwo geschlossen wurde / die Belägerung der kleinen Vestung Sand-Vliet noch vorzunehmen / massen insonderheit die Holländische Provintz Seeland selbige poussirte / dieweiln der Ort ihr sehr nahe liegt / und die Feinde durch öffteres Ausstreiffen / sonderlich bey Winter-Zeit / die Gränzen beunruhiget hatten. Sonst ist die Gegend dieser kleinen Vestung zwischen Antwerpen und Bergen Opzoom / von deren jedem sie biß auf dritthalbe Teutsche Meilen entfernet ist / vor diesem war es nur ein offener Flecken / die Spanier aber haben ihn in dem Holländischen Krieg fortificiret.

§. 2. Belangend die Belagerung an sich / so eröffnete man die Lauff-Gräben zwischen den 26. und 27ten Oct. 1705. und obschon der Feind in Brabant eine starcke Diversion machte / massen er die Stadt Diest an dem Demer / nach einer dreytägigen Attaque, auf Discretion eroberte / so satzte man doch berührte Belagerung eifrigst fort / wie denn die Eroberung den 29. ejusd. erfolgte / und die Guarnison / so in 800. Mann bestunde / zu Kriegs-Gefangenen gemachet / der Ort aber rasiret / und damit der Feld-Zug beschlossen wurde. Wird herrlich bewerckstelliget.

CAP. LIV.

Wie durch Käyserl. Majest. Josephum I. des Hertzogs von Marl-

Marlborough Erhebung in den Teutschen Reichs-Fürsten-Stand / vermittelst Ausfertigung eines besondern Diplomatis, vollzogen worden.

§. 1.

Vollziehung des Marlboroughischen Reichs-Fürsten-Stands.

Wiewohl der berühmteste Engelländer / Duc Johanns von Marlborough / so wohl in seinem Vaterlande an Ehr und Würden gestiegen / als auch nachgehends / in dem H. Röm. Reich / Teutscher Nation / noch einen neuen Accels und Erweiterung seiner Glorie / durch die Erhebung in den Teutschen Reichs-Fürsten-Stand / erworben / davon ist oben cap. 3. 7. 23. und 41. Meldung geschehen. Was aber der glorwürdigste Käyser Leopoldus I. dißfals angefangen / solches wurde nach Ihrer Majestät Absterben von Dero Aller-Durchlauchtigsten Herrn Sohne / und Successorn, wie auch Zuschauern der unsterblichen Marlbourghischen Verdienste / der jetzt-regierenden Käyserl. Majestät Josepho I. höchst-rühmlichst vollzogen.

Wie deßhalber Käyser Joseph. I. ein Diploma ausfertigen lassen.

§. 2. Denn nachdem der grosse Duc de Marlborough, den 12. Nov. 1705. nach geendigter Campagne, zu Wien anlangete / und biß den 23. ejusd. mit dem Käyserl. Hofe daselbst / wegen Fortsetzung des Krieges viel wichtige Conferentzen hielte / wurde von höchst-gedachter Käyserl. Ma-

Majest. Josepho I. demselben / über obbesagten Reichs-Fürsten-Standt / ein gewisses Diploma in Lateinischer Sprache ertheilet / welches in folgendem Abdruck formaliter gelesen werden kan:

Josephi I. Imperatoris Diploma, quô Dux Johannes à Marlborough Sacri Romani Imperii Princeps declaratur, ejusque Insignia augentur.

JOSEPHUS, Divinâ favente Clementiâ electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ. &c. Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, &c. Marchio Moraviæ, Dux Luxemburgiæ & Superioris & Inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Princeps Sueviæ, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ, Sclavoniæ, Portus Naonis, & Salinarum. Ad futuram rei memoriam agnoscimus & notum facimus tenore præsentium universis: Quanquam ea Imperatoriæ Majestatis Nostræ

ſtræ eſt munificentia ac liberalitas, ut quam Divina benignitas Nobis elargita eſt honorum, donorumque diſpertiendorum amplam poteſtatem ac facultatem, ad Ejusdem Divini Numinis exemplum, in omnes ubertim diffundere, ac affluenter derivare, Nobis imprimis volupe ſit. In conferendis tamen iis prærogativarum titulis, qui ad Auguſtæ Majeſtatis Noſtræ ſublimitatem proximè accedunt, libcralitatem Noſtram iis ſolemus terminis reſtringere, ut excelſum quidpiam & inſolitum in eo oporteat elucere, quem ad inſignioris & principalis Eminentiæ gradum decernimus elevare.

Conſiderantes igitur, Johannes, *Dux de Marlborough, quod Auguſtiſſimus Genitor Noſter, Divus Romanorum Imperator, LEOPOLDUS, non tàm ob antiquam Nobiliſſimæ inter Britannos Originis tuæ proſapiam, & Majorum tuorum præclara facinora, quàm propriarum virtutum tuarum ſplendorem, & glorioſa tua in Sacrum Romanum Imperium ejusque Fœderatos, & univerſam penè Rempublicam Chriſtianam, merita, quæ te jam in Britannicorum Regnorum Provinciis, Nobiliſſimorum Virorum Ducumque numero aggregaverant, atque ad ſupremos tùm intimi Sereniſſimæ Reginæ Magnæ*

gnæ Britanniæ Consilii, tum Imperii militaris honores evexerant, dignum te judicârit, quem non minus, in Imperio Romano-Germanico, præcipuô quôdam ornamento decoraret; Et cum Tu, adductô in Vindeliciam & Bavariamusque dictæ Serenissimæ Reginæ & fœderatarum Belgii Provinciarum numeroso Exercitu, de cæsis fugatisque, memorabili in ævum clade, ad Donaverdam & Hochstettam, Gallo-Bavaris, in meditullio Germaniæ immortalia tibi trophæa erexisses, & periclitantem plurimorum Imperii Romani Ordinum salutem & libertatem prudentiâ & virtute tuâ militari gnaviter vindicasses, Te quoque ipsorum Imperii Principum numero & ordini insereret, præfata autem Sacra Cæsarea Majestas, immaturâ morte præventa, quam in pectore fovebat intentionem, & gratam voluntatem declarare quidem, sed coronidem eidem imponere, eamque Orbi per Diploma consvetum notam facere non potuerit. Nos', paternis inhærentes Vestigiis, ac insigniumTuorum meritorum non minùs memores, & grati æstimatores, quin & nonnullorum præclarissimorum facinorum tuorum Ipsimet testes & spectatores, tàm præfatam Divi Parentis Nostri voluntatem perficiendam, quàm propriam Nostram ergà Te benevolen-

volentiam eò magis declarandam existima-mus, quò testatius indies Tuum in Nostris & Sacri Imperii Romani totiusque causæ communis rationibus promovendis studium redditis, meritisque novis antiqua cumulando omnia à Te magna porrò pro publico bono exspectare jubes.

Quod itaque æstimationis erga Te Nostræ & grati animi signum meritorum tuorum immortale præmium, familiæ tuæ decus publicum, & virtutum tuarum æmulatoribus efficacissimum sit incitamentum: Nos te, Joannes *Dux de Marlborough, ex certâ scientia, animô benè deliberatô, maturôque ac sanô Principum & Sacri Romani Imperii Procerum accedente consiliô, deque eâ, quâ per DEI gratiam fungimur, Cæsareæ Authoritatis Nostrâ plenitudine, in Nomine Ejusdem Omnipotentis DEI, per Quem Reges regnant, Principes imperant, & potestates decernunt justitiam, ad Quem etiam, velut gratiarum omnium primum Authorem, cuncta referimus, omnesque tuos Liberos, Hæredes, Posteros ac Descendentes legitimos, masculos & fœminas, utriusque sexus, in veros Sacri Romani Imperii Principes fecimus, creavimus & extulimus, atque ad titulum & dignitatem Principatûs Imperii erexímus, exal-*

exaltavimus atque ſublimavimus, aliorumque Noſtrorum & Sacri Imperii Principum numero, cœtui & conſortio aggregavimus, adſcripſimus, & prædicato Illuſtriſſimi, Dilectionis & Conſanguinei Noſtri Chariſſimi inſignivimus, prout per præſentes facimus, creamus, erigimus, exaltamus, ſublimamus, aggregamus, adſcribimus & prædicato Illuſtriſſimi, Dilectionis & Conſanguinei Noſtri Chariſſimi, inſignimus. Decernentes, & hoc Noſtro Imperiali Diplomate firmiſſimè ſtatuentes, ut poſthac tu tuique hæredes ac deſcendentes legitimi, maſculi & fœminæ, vigore hujus Noſtræ erectionis, exaltationis, ſublimationis, & aggregationis, ſitis & eſſe debeatis, nominemini, nuncupemini & reputemini, tam in ſcriptis quàm vivâ voce, aut alias, quotiescunque vel quomodolibet tui aut illorum mentio facienda fœrit, Sacri Romani Imperii Principes (ſalvis etiam, atque in priſtino ſtatu permanentibus antiquis & genuinis veſtris titulis & dignitatibus longa ſucceſſione & ſerie per manus acceptis,) utque tanquam Imperii Principes ejusdem Sacri Imperii Ducibus & Principibus eôdem, quô ipſi in ſolennibus uti ſolent, ſingulari, atque in notam ejusmodi præeminentiæ conceſsô amictu induti, proximè aſſideatis, citra cujus-

que impedimentum & contradictionem, atque etiam omnibus & singulis honoribus, dignitatibus, prærogativis, exemptionibus, præeminentiis, libertatibus, juribus, privilegiis, insignibus, gratiis, indultis, regalibus & aliis quibuscunque, in judicio & extra, in omnibus rebus, statibus & causis, tam spiritualibus, quàm temporalibus, Ecclesiasticis & profanis, ac in quibuscunque Sessionibus, Conventibus, Processionibus, & aliàs ubique & in locis omnibus, gaudere, uti ac frui possitis ac debeatis, quibus alii Nostri & Sacri Romani Imperii Principes per Romanum Imperium & ubique locorum & terrarum, in dandis & recipiendis juribus conferendisque & suscipiendis feudis, atque in aliis omnibus & singulis ad illustrem Statum & conditionem Principum spectantibus gaudent, utuntur, fruuntur & potiuntur, hactenusque gavisi, usi ac potiti sunt quomodolibet de consuetudine vel de jure. Insuper ut peculiarem, Illustrissime Princeps, erga Te animi Nostri propensionem externô quoque signô, velut immortali Mnemosyno, & præsenti & futuræ ætati magis testatam reddamus, arma seu insignia tua Aquilâ Nostrâ Imperiali auximus & ornavimus, quæ dictæ aquilæ pectori imprimantur, atque loco Coronæ

næ hactenus usitatæ, pileô seu Corona Ducali tegantur, & Aquilæ Imperialis alæ ac pedes scutum firment, ut nempe, tùm sera miratur posteritas in Aquilæ Imperialis pectore arma tua Gentilitia, memoria repetat, te Cæsari, totique Reipublicæ opportunam ac perutilem operam navasse, eoque consortium Imperialis Aquilæ, tùm æternam Cæsaris Imperiique protectionem & gratitudinem promeruisse, prout hæc omnia in hoc Diplomate per pictoris industriam coloribus suis ingeniosius distincta videre licet.

Quapropter universis & singulis Electoribus aliisque Sacri Romani Imperii Principibus, Ecclesiasticis & Secularibus, Archi-Episcopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus & Ignobilibus, Clientibus, Capitaneis & Vicedominis, Præfectis & Magistratibus, Procuratoribus, Civium Magistris, Judicibus, Consulibus, Heroaldis, Caduceatoribus, Civibus, Municipibus, & omnibus denique Nostris & Sacri Romani Imperii subditis & fidelibus dilectis, cujuscunque Statûs, gradûs, conditionis, ordinis, dignitatis aut præeminentiæ fuerint, serio mandamus atque præcipimus, at reliquos pro statûs gradûs & dignitatis conditione fraternè, benevolè

volè & clementer hortamur, & requirimus, ut Te, Illustrissimum Joannem, *Ducem de Marlborough, Tuosque filios hæredes ac descendentes legitimos, ab hoc tempore in futurum & perpetuo pro Principibus Imperii reputent & honorent, vosque Principes Imperii nominent, prædictisque privilegiis, juribus, insignibus, regalibus præeminentiis, exemtionibus, prærogativis, titulis, gratiis & indultis liberè, pacificè & sine omni impedimento ac molestatione gaudere, uti, frui & potiri sinant, nec aliquo pacto in iis impediant seu perturbent, sed potius tueantur, manu teneant atque defendant, neque contrarium faciant, fierivè quôvis modô procurent, aut permittant, quatenus* Nostram & Sacri Imperii *indignationem gravissimam & pœnam quingentarum Marcarum auri puri, pro semisse Imperiali fisco seu Ærario* Nostro, *pro reliquo verò semisse injuriam passi, vel passorum usibus, toties, quoties contraventum fuerit, omni spe veniæ sublata, applicandam, evitare voluerint; Cæteri verò facturi sunt in eo rem. suâ æquanimitate, ac solita in Nos observantiâ dignam, Nobisque gratam, reciprocô fraterni amoris affectu, Cæsareâque Nostrâ benevolentiâ & gratia per occasionem rependendam & agnoscendam. Harum*

testi-

testimonio Literarum, manu Nostra subscri-ptarum, & Bullæ Nostræ aureæ typario muni-tarum; Quæ dabantur &c. 14. *Nov.* 1705.

§. 3. Aus diesem Diplomate erhellet nun zwar / daß die **Macht / einen in Fürsten-Stand zuerheben** / ein Reservatum Cæsareum sey / massen Käyserl. Majest. solch hohes Recht vor sich allein zu exerciren haben / und der Reichs-Stände Consens darzu zu adhibiren nicht gehalten sind / wie denn auch in dem Fürsten-Brieff hiervon keine Meldung geschiehet / iedoch ist dieses Reservatum Cæsareum in der Käyserl. Wahl-Capitulation dermassen umschräncket / daß Käyserl. Majest. bey Conferirung Fürstl. Dignitäten vornehmlich dahin sehen soll / damit dieselbe allein denen ertheilet werden / die es vor andern wohl meritiret / im Reich mit ohnmittelbahren Gütern angesessen / und die Mittel haben / den Fürsten-Stand pro dignitate zu führen. Gleichwie man nun bey dem grossen General von Marlborough die Meriten im Uberfluß fand / massen derselbe das gesegnete Instrument war / wodurch GOtt nicht Teutschland allein / sondern auch das übrige Europa von der bevorgestandenen Frantzösischen Sclaverey gerettet: Also hatte er auch Mittel gnug / den Fürsten-Stand / pro dignitate zuführen / und ob er schon mit ohnmittelbahren Gütern im Reich nicht angesessen / so belehneten höchsterwehnte Käys. Majest. denselben mit der heimgefallenen und in ein ohnmittelbahres Reichs-Fürstenthum erhöheten Herrschafft

Observation von der Käyserlichen Mach: / einen in Fürsten-Stand zu erheben.

Mindelheim/ wovon bald mehrere Nachricht ertheilet werden wird.

CAP. LV.

Von denen Titulaturen / Hochgebohrn/Liebden/und Oheim/welche Käyserl. Maj. Josephus I. dem Hertzog von Marlborough in dem Fürsten-Brieff beygeleget.

§. 1.

Alte Fürstliche Titulaturen / insonderheit des Erbarn.

DIe heutige Fürstl. Titulaturen seynd von den Alten so unterschieden / daß / wenn man es nicht in denen Acten selbst / sondern nur in denen Büchern finden solte / man es fast nicht würde glauben können. Alte Diplomata, welche etwa vor drey hundert und mehr Jahren abgefasset worden / bezeugen / daß man Fürsten das Prædicat des Erbarn gegeben / welches man itzo keinem feinen Handwercks-Mann mehr bieten darf ; wie denn Marggraff Herman von Brandenburg in einem Lehn-Brieffe 1319. von seinem Lehn-Herrn / Bischoff Gottfrieden zu Würtzburg / der Erbare Förste / (Fürst) genennet / ingleichen Marggraff Friedrich zu Meissen von Abt Heinrichen zu Fulda in eben selbigem Jahre mit diesem Erbarn Titul prædiciret wird.

§. 2. Nicht

§. 2. Nicht viel reputirlicher vor einen Für- Achtbare
sten lautet es in den heutigem Ohren / doß Bi- Fürst.
schoff Ludwig zu Brandenburg in einem Kauff-
und Lehn-Brieffe Hertzog Rudolffen zu Sach-
sen den **Achtbarn Fürsten** tituliret. Eben die-
sen Rudolffen nebst seinem Bruder / Hertzog
Wentzeln / wie auch Volckmarn und Herman-
nen Marckgrafen zu Brandenburg / nennet Frau
Julia / Aebtißin zu Quedlinburg / die achtbarn
Fürsten / in einem über die Stadt Coltz im Lande
zu Thaldau ertheilten Lehn-Brieffe. Gleich am
Titul bekömt Landgraf Friedrich in Thüringen
von Käyser Karln IV. in dem Lehn-Brieffe über
die Pfaltz Lauchstadt. Ja es ist in damahligen
Zeiten gewöhnlich gewesen / daß die Fürsten auch
von geringern sothanes Prædicat angenommen /
wie denn in Meibom. in A. B. Andron. verb.
Nobilibus, zu lesen / daß Hertzog Otto von
Braunschweig von Wernern und Otten / Edlen
Herren von Hadmersleben / der **Achtbare**
Börst (Fürst) 1341. tituliret worden.

§. 3. Diesen Achtbarn Fürsten siehet gantz Schein-
ähnlich der **Scheinbahre Fürst** / Landgraff bahre
Friedrich von Thüringen / wie derselbe von etli- Fürst.
chen Grafen in einem Stillstands-Brieffe mit
denselben / Anno 1355. genennet wird. Welche
Titul Uns itzo ja so gar gering vorkommen / daß
man sich keine geringere / ja verächtlichere / auch
vor Leute noch unter mittelmäßiger Condition,
will geschweigen vor Fürsten einbilden / und einem
die Begierde erwecken könte / zu wissen / wie sel-

bige dann müssen gelautet haben / da sie noch schlechter als jene gewesen.

Fürsten-Titul / der Edle.

§. 4. Ein wenig besser lautet der Titul Edel / welchen man in alten Zeiten denen Fürsten gegeben / also wird Landgraf Heinrich zu Hessen von Graf Bertholden zu Henneberg der Edle Fürst Anno 1328. genennet. Und obschon dieses Edle Prædicat nachgehends von Fürsten auf die Grafen und Herren / und von diesen auf den gemeinen Adel / verfallen / ja gar dahin versuncken / daß auch Bürgerlichen Standes Leute mediocris conditionis nicht mehr damit vor lieb nehmen wollen. So ist doch nicht zuverneinen / daß die Päbste auch biß auf itzige Zeit die weltliche Chur-Fürsten höher nicht / als Viros nobiles zu tituliren pflegen / wiewohl schon Anno 1561. Chur-Fürst August zu Sachsen auf dem Evangel. Convent zu Naumburg des Pabsts Breve, weiln selbiger ihn nur nobilem virum geschrieben / ohneröffnet zurücke geschicket.

Wohlgebohrn.

§. 5. Noch besser / in Vergleichung gegen dem Prædicat des Edlen / klinget der alte Fürsten-Titul des **Wohlgebohrnen** / wiewohl nicht allein nachgehends Grafen und Herren selbigen angenommen / sondern auch heut zu Tage der gemeine Adel / wie auch Räthe von bürgerlicher Extraction sich damit belegen lassen / welches in alten Zeiten / da man einen Reichs-Fürsten also tituliret / niemand leichtlich geglaubet haben wird.

Hochgebohrn.

§. 6. Auff Wo gebohrn folget der alte Fürstl. Titul **Hochgebohrn** / welcher denen Fürsten lange Zeit eigen geblieben. Nachdem aber der niede-

niedere Adel den Titul Wolgebohrn angenommen / und hingegen die Grafen und Herren von demselben nicht allein zu dem Hochwolgebohren geschritten / sondern auch gar in das Fürstl. Prädicat der Hochgebohrnen gefallen / seynd die Fürsten genöthiget worden / das Prädicat **Durchlauchtig** anzunehmen; Und hat damit das Haus Oesterreich den Anfang gemachet / deme Bayern / und ferner ein Chur- und Fürstl. Haus dem andern zur Æmulation, oder auch zur nothwendiger sequele, um gegen andere / gleichen Standes / ja gar nachsitzende Häuser / nicht geringer tractiret zu werden / nachgefolget. Jedoch geben Käyserl. Maiest. sothanes Prädicat nur denen regierenden Herren in alten Fürstl. Häusern / und derer Successoren in der Regierung / und muß es specialiter erlanget werden. Ausser dem brauchen sie gegen die Fürsten noch das Prädicat Hochgebohrn / wie denn auch dahero solches dem Hertzog von Marlborough in dem Käyserl. Diplomate unter dem Lateinischen termino Illustrissimi, beygeleget wird.

Durchlauchtig.

Hochgebohrn wird Marlborough beygeleget.

§. 7. Anreichend ferner die in nur gedachtem Diplomate angezogene Ehren-Wörter **Liebden und Oheim** / (dilectionem & consanguineum) so ist das erstere ein Curiale, womit alle Chur- und Fürsten des Reichs brehret; Was aber Oheim betrifft / so bekommen selbiges von Ihr. Majest. nur die weltliche Chur- und Fürsten / wie auch diejenige Geistliche / welche aus einem Fürstl. Hause entsprossen sind. Die Ursache dieser Benennung wil man von der Verwandschafft her-

Erklärung der Ehren-Wörter / Liebden und Oheim.

herleiten / welcher Opinion, wenn man auff den Ursprung sein Absehen richtet / allerdings beyzufallen; weshalber man auch vermeinet / daß / weiln die geistlichen Chur- und Fürsten gemeiniglich nur aus Adelichem / nicht aber Fürstlichem Stande erwehlet würden / folglich dem Käyser als Oheime nicht verwant seyn könten / selbigen sothanes Prädicat nicht gegeben würde. Allein heut zu Tage ist es ein ohne Absicht auff die eigentliche Consanguinität gegen weltliche Fürsten gewöhnliches Curiale, in welcher Consideration es auch der Hertzog von Marlborough / obschon Ihr. Majest. derselbe mit Blutfreundschafft nicht verwandt / krafft mehrberührten Diplomatis, von derselben bekommen soll.

CAP. LVI.

Wie Käyserl. Majest. Josephus I. das Marlboroughische Wappen mit dem Reichs-Adler vermehret.

§. 1.

Vermehrung des Marlboroughischen Wappens mit dem Reichs-Adler.

Indem in mehr angezogenem Käyserl. Diplomate fernerweit Erwehnung geschiehet / was gestalt Käyserl. Majest. das **Marlboroughische Wappen** mit dem **Käyserl. Reichs-Adler** dergestalt vermehret / daß selbiges auff der Brust sothanen Adlers liegen / und an statt der bißanher gewöhnlichen Krone mit einem **Fürsten-Hute** bedecket werden

den solle: So habe vor dienlich ermessen / in diesem Capitel eine kurtze Beschreibung dieses Wappens vorzutragen.

§. 2. Solch Wappen bestehet aus einem Eigentliche Beschreibung sothanen Wappens. quartierten Schilde / in dessen erstem Quartier oben zur lincken Hand ein weiß Kreutze in einem kleinen rothen Felde / und zur rechten ein auffrechtstehender weisser Löwe im blauen Felde erscheinet. Im zweyten Quartier seynd zu befinden drey schräge weisse Balcken im blauen Felde. Das dritte Quartier ist in drey Theil eingetheilet / und præsentiren sich oben drey blaue Blumen / welche wie drey-blätterichter Klee anzusehen; dann herunterwerts fünff weisse Spitzen; Unten aber ist in dritten Quartier ein leeres weisses Feld. Das vierte Quartier ist gleichfals gesondert in zwey Theil / worinnen zur lincken ein schwartzer gefiederter Pfeil in einem schmalen weissen Felde / zur rechten aber ein auffrechtstehender weisser Löwe wiederum in blauem Felde. Im Hertz-Schildlein / welches roth / ist quer über ein weisser Balcken / und auff demselben liegen drey rothe Kugeln. Der itzige Fürsten-Hut auff diesem Wappen ist roth / und der Auffschlag weiß / der Reichs-Apffel aber ebenfals roth / und wird das Wappen-Schild mit dem Königlich-Engelländischen hohen Ritter-Ordens-Zeichen / dem blauen Hosenband / umgeben / darinnen die gewöhnlichen / und oben Cap. 13. ausführlich erklärten Worte: Honny soit qui mal y pense, zu lesen. Dieses Wappen lieget nun obgedachter massen auff der Brust des von Käyserl. Majest. confe-

.rirten

rirten ausgebreiteten zweyköpffigten schwartzen Reichs-Adlers / an welchem die Kronen auff beeden Köpffen mit ihren runden Circeln / wie auch die Schnäbel und Füsse / gelb oder gülden / und zu oberst die Käyserliche zugeschlossene Krone / welche gelb und blau / samt dem gewöhnlichen Reichs-Apffel.

Ursprung des Käyserlichen zweyköpffichten Adlers.

§. 3. Belangend den Ursprung des Käyserlichen zweyköpffichten Adlers / so wol als die Veranlassung darzu / so stimmen die Publicisten nicht überein. Einige meinen / man habe damit auff die Eintheilung des Römischen Reichs in die Oriental- und Occidentalische Käyserthümer sein Absehen gerichtet; Anderer Gedancken gehen dahin / ob repræsentire der zweyköpffichte Adler den Käyser und das Reich. Allein am wahrscheinlichsten ist / daß die Regiments-Form / wenn zwey Käyser / und also zwey Häupter / zugleich regieret / hierzu Anlaß gegeben. Und ist damit in dem Occidentalischen Reiche der Anfang von Zeiten Käyser Heinrichs III. so im XI. Seculo regierer / gemachet worden / wiewol auch nach der Zeit nicht alle Kayser einen zweyköpffichten Adler geführet / massen in der Güldenen Bulle Caroli IV. nur ein einköpffichter Adler zu sehen ist.

CAP. LVII.

Wie Käyserl. Majest. Josephus I. den Hertzog von Marlborough / als einen neuen Reichs-Fürsten / mit

mit der Herrschafft Mindelheim belehnet.

§. 1.

Marlborough wird mit der Herrschafft Mindelheim belehnet.

GEwiß die grossen Thaten des tapffern Hertzogs von Marlborough sind dergestalt beschaffen / daß selbige weder Zeit noch Neid aus der Menschen Gemüther werden rauben können / ja es werden alle Acta publica, alle Archiven / und alle Historien / von dessen glorieusen Actionen / und deren Wunderwürdigen Wirckungen Zeugniß abstatten / so lange die Welt dauret. In Betrachtung dieser meriten war Käyserl. Majest. Leopoldus I. glorwürdigster Gedächtniß / entschlossen gewesen / nicht allein denselben in den Reichs-Fürsten-Stand allergnädigst zu erheben / sondern ihn auch zur Stelle und Stimme in dem Fürstl. Collegio bey Reichs- und Kreiß-Tägen zu verhelffen / und zu dem Ende mit ohnmittelbaren Reichs-Gütern zu versehen. Ob nun wol der darzwischen kommende Tod sie verhinderte / dieses alles zu effectuiren: So thate doch solches Dero Successor, die itztregierende Käyserl. Majest. Josephus I. massen Ihr. Majest. so wol die auff die Marlboroughische Erhöhung in Reichs-Fürsten-Stand gerichtete Intention höchstrühmlich zu Wercke setzeten / wie davon Cap. 54. Meldung geschehen / sondern auch / als Ertz-Hertzog zu Oesterreich / den neuen Reichs-Fürsten mit der ohnmit-

mittelbaren Herrschafft Mindelheim/ als einem Männlichen Affter-Lehn/ belehneten.

Derselben Lage und alte Besitzere.

§. 2. Die Herrschafft Mindelheim liegt in Schwaben/ und hat vor Zeiten denen von Hohenschlitz gehöret/ von welchen selbige an die Hertzoge von Teck/ gelanget/ unter deren Botmässigkeit sie biß Anno 1439. gestanden. Nachgehends ist solche theils durch Erbschafft/ theils durch Kauff/ an die von Rechberg/ und folgends an das Freundsbergische Geschlecht gediehen. Zu Ende des XVI. Seculi aber fiel dem Gräffl. Hause Maxelräin ein nicht übelgegründetes Recht auff die Freundsbergische Herrschafft Mindelheim zu: Denn es hatte des berühmten Feld-Obristen/ Herrn Georg Freundsbergs/ Herrns zu Mindelheim/ Tochter/ Frau Anna/ Herrn Wolffgangen von Maxelräin zur Ehe; als nun ihr Bruder/ Herr George/ ohne Erben Todes verfuhr/ wolte das Maxelräinische Haus sich der Succession anmassen/ gerieth aber deswegen mit den Schwartzenbergischen und Fuggerischen/ als welche von Herrn Georgens andern Schwester/ Frau Marien/ so wol auch/ wegen eines starcken Darlehns/ sich darzu nicht weniger legitimirt achteten/ in Streit/ biß endlich/ auff Graff Wolffgang Veits Cession, Hertzog/ und nachmals Chur-Fürst Maximilian in Bayern die Herrschafft in Besitz nahm/ so Anno 1618. geschehen seyn soll. Von welcher Zeit an die Herrschafft Bayrisch gewesen; Wie denn zuletzt Hertzog Maximilian Philipp/ des itzo in der Reichs-Acht liegenden Chur-Fürstens Vaters

Bru-

Bruder / selbige / als ein Apanagium, inne gehabt. Nachdem aber dieser Hertzog Anno 1705. ohne Leibes-Erben verstarb / und wegen berührter Reichs-Acht der gewesene Chur-Fürst in Bayern sich sothaner Herrschafft nicht anmassen konte / hat der in GOtt ruhende Käyser Leopoldus I. selbige eingezogen / und krafft einer von Käyser Matthia dem Ertz-Hauß Oesterreich darauff ertheilten Expectantz seinem Durchlauchtigsten Hause zugeeignet / jedoch anbey sich vorgesetzet / dem tapffern Hertzog von Marlborough selbige / zur Erkentlichkeit vor dessen treue Dienste / als ein Affter-Lehn / zu verleihen / welches auch / nach Ihr. Majest. tödtlichem Hintritt / dero Successor, die itztregierende Kayserl. Majest. obgedachter massen bewerckstelliget / und dem Affter-Lehnmann aus dero Oesterreichischen Hoff-Cantzley einen Lehn-Brieff ertheilen lassen.

wie weit die Sub-Infeudationes im Römis. Reiche zugelassen?

§. 3. Occasione dieser Oesterreichischen Sub-Infeudation ist in genere zu observiren / daß zwar denen Reichs-Vasallis, nach Anleitung der Lehn-Rechte und Reichs-Observantz zugelassen / von ihren Reichs-Lehen andern etwas als Affter-Lehn zu verleihen / wie denn dergleichen Sub-Infeudationes von Reichs-Lehen und darunter gantze Graff- und Herrschafften / wie auch Stücke von Fürstenthümern anzutreffen. Daß aber ein Fürst sein gantzes Fürstenthum / oder ein Graff seine gantze Graffschafft einem andern zu Affter-Lehn geben solle / wird man nicht leicht ein Exempel finden / es würde auch nicht vergönnet seyn / in betracht die Fürstl. und Gräffl. Dignitæten

tæten niemand conferiret werden / als der die Mittel hat / den affectirten Stand hinaus zu führen / wenn nun ein Fürst sein gantzes Fürstenthum / oder ein Graff seine gantze Grafschafft einem andern in Affter-Lehn reichen wolle / selbige / aus Mangel anderer Lande ihren Fürsten- und Gräfflichen Stand mit reputation nicht weiter führen konten / dahingegen / wenn ein Fürst eine Graff- oder Herrschafft / oder auch ein Stück von seinem Fürstenthum in Affter-Lehn reichet / er dennoch seinen Stand aus seinen übrigen Landen erhalten kan; Ja wenn ein Chur- oder Fürst viele Fürstenthümer besitzen solte / würde man es ihme nicht verwehren können / einem andern ein gantzes Fürstenthum in Affter-Lehn zu reichen / massen er seinen Fürstl. Stand aus denen andern Fürstenthümern fortzuführen vermag. Wie denn dahero die Staats-Rechte des Heil. Röm. Reichs keinen Abbruch leiden / daß die Herrschafft Mindelheim von der Oesterreichis. Lehns-Curiâ hinkünfftig / wenn ein Fall sich ereignen solte / als ein Fürstenthum / (von welcher Erhöhung im folgenden Capitel ein mehrers zu lesen /) verliehen werden wird / gestalt das Durchlauchtigste Ertz-Haus Oesterreich annoch gnugsame Lande zu Führung seines hohen Standes besitzet.

CAP. LIIX.

Wie Kayserl. Majest. Josephus I. die Marlboroughische Herrschafft

schafft Mindelheim den 17. Nov. 1705. zu einem Reichs-Fürstenthum erhoben.

§. 1.

IN uhralten Zeiten erloschē die Dignitates mit der Person; jedoch/weiln selbige ohne Güter nicht geführet werdē kunten/ auch dahero nicht leicht eine Dignitas ohne Güter conferiret wurde/ so bekamen die darzu verliehene Bona nomen dignitatis, einfolglich/ wenn einer zum Hertzog gemachet worden/ erhielten auch die ihme zugleich verliehene Güter den Namen eines Hertzogthums. Was aber die folgenden/ und auch jetzigen Zeiten anlanget/ so expiriret zwar die Dignitas nicht mit der Person/ allein/ wenn einer in Fürsten- oder Grafen-Stand erhoben wird/ so geschiehet selten/ daß Käyserl. Maj. demselben ein Fürstenthum oder Graffschafft verleihen solten; Ja obschon ein Römis. Käyser bey Ertheilung Fürstl. Dignitæren vornehmlich dahinzu sehen hat/ damit dieselbe allein denen ertheilet werden/ welche im Reich angesessen/ und Mittel haben/ den Fürsten-Stand pro Dignitate zu führen/ so folget doch keines weges/ daß/ wenn ein mit Reichs-Graff- und Herrschafften/ versehener Graff in Fürsten-Stand erhoben wird/ dessen Graff- oder Herrschafften zugleich in Fürstenthümer verwandelt werden solten/ es wäre denn/ daß solches in dem Diplomate specialiter exprimirt werde.

Beschaffenheit der Reichs-Dignitæten in alten und neuen Zeiten.

Præjudicia, aus der alten Zeit / da aus Graff- und Herrschafften Fürstenthümer constituiret worden.

§. 2. Von dergleichen aus Graff- und Herrschafften constituirten Fürstenthümern findet man nun so wol in alten als neuen Zeiten Exempla. Ratione der alten Zeiten präsentiret sich das Exempel mit denen Hertzogthümern Braunschweig und Lüneburg / welche Käyser Friedrich II. als Ihr. Majest. Anno 1235. Graff Otten zu Braunschweig und Lüneburg behertzoget / zugleich in Hertzogthümer erhöhet. Vid. Diploma apud Meibom. Tom. 3. Rer. Germ. fol. 206. it. Beckmann. Syntagm. Dignitat. Diss. 10. c. 2. §. 11. pag. 932. ibi Civitatem *Brunsvic* & castrum *Luneborch* cum omnibus castris, hominibus, & pertinentiis suis univimus, & *creavimus inde Ducatum*, & imperiali autoritate consanguineum nostrum, *Ottonem Ducem* & *Principem* facientes, *Ducatum* ipsum in fœdum Imperii ei concessimus. In Käyser Friedrichs IV. Diplomate *Erectionis Ducatûs Holsatiæ* de Anno 1474. stehen folgende Worte: *Titulos Comitatuum Holsatiæ & Stormariæ eximus*, cassavimus, eorumque Comitatum, terras & dominia univimus, eisque districtum Dithmarsiæ incorporavimus, hujusmodique *terras, districtus, & Dominia unita & incorporata, in Ducatum ereximus*, extulimus, & constituimus, conferentes eidem omnia & singula Ducalia ac Principatuum jura, honores, prærogativas, eminentias, ac *imponentes eidem titulum Ducalem de Holsatia*, volentes ac mandantes in antea hujusmodi titulo ab omnibus appellari. Considerantes denique Illustrissimi Principis, Chri-

Christiani Daniæ Regis, fratris nostri charissimi, excelsa merita in nos, &c. eidem fratri nostro, tanquam *Duci Holsatiæ*, *Ducatum de Holstein* sic erectum & constitutum in feudum dedimus. Meibom. d. l. Beckmann. d. l. pag. 935.

Diesen Diplomatibus ist ferner beyzufügen Käysers Maximiliani I. **Würtenbergis. Fürsten-Brieff** de Anno 1495. darinnen zu befinden/ daß Käyserl. Majest. Hertzog Eberhards Landschafft/ zu Schwaben gelegen/ mit allen Herzschafften/ Städten/ Schlössern/ Leuten und Gütern/ so von dem Heil. Reich zu Lehn herrühren/ es seye Hertzogthum/ Graffschafften oder Herzschafften/ gar nichts ausgenommen/ dem vorgenanten Hertzog Eberhardten zu Lehen versammlet/ vereiniget/ und also sammentlich zu einem **Hertzogthum** verordnet/ gemacht/ erhaben/ und auffgerichtet/ und den **Titel und Namen des Hertzogthums zu Würtenberg** gegeben; Auch den jetzt gemeldten Hertzog Eberhardten zu Würtenberg mit solchem Hertzogthum zu rechten Mann-Lehn belehnet/ und ihn mit **Fürstl. Hertzogthuml. Titul/ Ehren und Würden** gewürdiget und gehöhet. Hingegen als **Graff Berthold zu Henneberg** Anno 1310. von Käyser Heinrichen dem VII. mit dem Reichs-Fürstl. Axiomate beehret worden/ ist dessen Graffschafft in qualitate qua verblieben; denn in dem Diplomate nur folgendes zu lesen: Conferimus *Bertholdo* ac suis heredibus omnia *jura Principum* tàm in ingressu quàm egressu ad Imperialem deliberationem, &c. Meibom. d. l. fol.

209. Beckmann. d. l. p. 1135. Weshalber auch die Grafen zu Henneberg von denen Käysern nur diese Titulatur erhalten: Denen Edlen/ nachgehends Hochgebornen/ unsern und des Reichs Fürsten und lieben Getreuen. N. allen Grafen und Herren zu Henneberg.

Dergleichen aus denen jüngern Zeiten.

§. 3. Was die jüngere Zeiten anlanget/ so hat Käyser Maximilian II. Graff Johansen von Arenberg nicht allein zum Reichs-Fürsten erhoben/ sondern auch dessen Graffschafft in ein Reichs-Fürstenthum verwandelt. Hingegen creirte Käyser Ferdinand II. Graff Johann Georgen zu Hohenzollern/ Baron Ulrichen von Eggenberg/ Herrn Zdencko Adelberten von Lobkowitz/ Graff Philipp Otten von Salm/ und Baron Franzen von Dietrichstein zu Reichs-Fürsten/ deren Lande aber verblieben in dem Stande/ wie sie vor Erlangung der Fürstl. Dignität waren/ ausser daß die Graffschafft Hohenzollern zu einer gefürsteten Graffschafft gemachet wurde. Ja unter der Regierung mehr höchst erwehnten Käysers Ferdinandi II. war der Fürsten-Titul dergestalt gemein/ daß selbiger auch denen Fremden und solchen Personen/ die zu Erlangung Fürstenmäßiger Lande im Reich weder Recht und Hoffnung/ noch Intention gehabt/ conferiret worden/ wie mit denen Exempeln der Aldobrandinischen/ Caraffischen/ Spinellischen/ Estischen/ Savellischen in Italien und vielen andern mehr beschehen ist. Wiewol dargegen Chur-Fürsten und Stände

mit

mit geziemender Bescheidenheit gesprochen / und damit zu dem Artickel der Käyserl. Wahl-Capitulation, krafft welcher dieses Reservatum Cæsareum, wie man schon Erwehnung gethan / in etwas eingeschrencket worden / Anlaß gegeben. Käyser Ferdinand III. conferirte nicht allein denen von Graff Johansen zu Nassau abstammenden vier Haupt-Linien / als der Siegenischen / Dillenburgischen / Dietzischen und Hadamarischen / sondern auch Graff Johann Weickharten von Auersberg / die Würde des Reichs-Fürsten-Standes / und verein barte die Ost-Friesische Länder zu einem Fürstenthum. Käyser Leopold I. machte Graff Hermann Egon von Fürstenberg zum Reichs-Fürsten / und die Grafschafft Fürstenberg bekam die Würde einer gefürsteten Landgrafschafft. Dergleichen Reichs-Fürsten-Stand bekam auch Graff Johann Adolph von Schwartzenberg; und die Fürstenbergischen Grafschafften Schwartzenberg und Hohenlandsberg seynd gleichfals zu einem Fürstenthum erhoben. Hingegen seynd auch von nur höchstbe-

rührter Käyserl. Majest. noch verschiedene in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden / deren Lande aber die Fürsten-Würde nicht erlanget.

Herzschaft Mindelheim wird in ein ohnmittelbares Reichs-Fürstenthum verwandelt.

§. 4. Allermassen aber aus vorstehenden zu ersehen / wie es so wol mit Ertheilung der Fürsten-Dignität / als Verwandlung der Graff- und Herzschafften in Fürstenthümer in alten und neuen Zeiten gehalten worden: Also wird sich zeigen / wie sich bey des **Herrn Hertzogs von Marlborough Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stand** viele Sonderheiten præsentiren; Wiewol auch dieser grosse General / wenn dessen dem Heil. Römis. Reich geleistete unschätzbare Dienste in Consideration gezogen werden / solches alles verdienet hat. Ihr. Fürstl. Durchl. erlangeten nicht allein den Reichs-Fürsten-Stand / sondern wurden auch / weiln sie mit ohnermüdeter tapfferer Dienstleistung und Beförderung des algemeinen Nutzens dero Verdienste um Käyserl. Majest. und das Heil. Römis. Reichs von Tag zu Tag mehr und mehr vermehrten / einfolglich auch Ihr. Majest. Josephus I. die Gnaden-Belohnungen augiren wolten / so wol von nur höchstgedachter Käyserl. Majest. als Ertz-Hertzog zu Oesterreich / mit der heimgefallenen **Reichs-Herrschafft Mindelheim** belehnet / als auch damit begnadiget / daß Ihr. Majest. als Römis. Käyser / sothane Herrschafft in ein freyes ohnmittelbares **Fürstenthum des Heil. Römis. Reichs** verwandelte.

Wie darüber ein Käyserl. Diploma ertheilet worden.

§. 5. Das wegen berührter Verwandlung ertheilte Käyserl. Diploma lautet also:

Käy-

Käysers Josephi I. Diploma, krafft welches Ihr. Majest. die Hertzog Johansen von Marlborough / als einem neuen Reichs-Fürsten / verliehene Herrschafft Mindelheim in ein Reichs-Fürstenthum erhöhet.

WIr JOSEPH / dieses Namens der Erste / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog in Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Braband / Steyer / Kärndten / Krain und Lützenburg / zu Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heil. Römis. Reichs / zu Burgau / Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / gefürsteter Graff zu Habspurg / Tyrol / Pfürd / Kyburg und zu Görtz / Landgraff im Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins. Bekennen für uns / und unsere Nachkommen am Heil. Römis. Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich; Nachdem weyland der allerdurchlauchtigste / großmächtigste / und unüberwindlichste Fürst /

Herr Leopold / erwehlter Römiſ. Käyſer / auch zu Hungarn und Böheim / Königl / ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / ꝛc. unſer gnädiger und geliebteſter Herr und Vater / glorwürdigſten Gedächtniß / in ſonderbarer Anſeh- und Erwegung der vortrefflichen ungemeinen Verdienſte / ſo um Ihr. Majeſt. und Liebd. und das Römiſ. Reich / auch das gantze gemeine Weſen / der Hochgeborne Fürſt / Johann / Hertzog von Marlborough / unſerer freundlich- geliebten Muhme und Schweſter / der Königin in Engelland Liebd. geheimer Rath / und durch daſiges Königreich General-Feldzeugmeiſter / der Königl. Engliſ. Armada Obriſter Feldherr / Ritter des Heil. Georgii Ritter-Ordens / in viele Wege / inſonderheit aber durch Beförder- und eigene Anführung des von hochbeſagter Königin und denen General-Staaten der Vereinigten Niederlande im verwichenen 1704. Jahr / unſerm damals in äuſſerſter Gefahr geſtandenen werthen Teutſchen Vaterland zu Hülff geſchickten anſehentlichen Krieges-Heers / und die dem Feind mit deſſen groſſen Niederlage bey Donawerth und Höchſtätt gelieferte Feld-Schlachten erworben / denſelben nicht allein in den Reichs-

Fürs-

Fürsten-Stand allergnädigst erhoben/ sondern auch zur Stelle und Stimme in dem Fürstl. Collegio bey Reichs- und Kreiß-Tägen zu verhelffen/ und zu dem Ende mit ohnmittelbaren Reichs-Gütern zu versehen/ entschlossen gewesen; Und wir nun höchstgedachter Sr. Maj. und Liebd. lobwürdige Intention um so mehr/ als erwehnter Fürst von Marlborough/ mit ohnermüdeter tapfferer Dienstleistung und Beförderung des algemeinen Nutzens/ seine Verdienste um uns und das Römis. Reich immerhin vermehret/ und weiter zu vermehren nicht auffhöret/ ins Werck zu richten begierig seynd/ in solchem Absehen auch die ohnmittelbare Reichs-Herrschafft Mindelheim/ wie solche/ vermöge der von weyland Käyser Matthia unserm Ertz-Hauß darauff ertheilter Expectantz/ nach Absterben weyland Maximilian Philipsen/ Hertzogs in Bayern/ auff uns gekommen/ als ein Männliches Afftер-Lehn überlassen und auffgetragen/ wie solches der ihm/ Fürsten von Marlborough/ aus unser Oesterreichis. Hoff-Cantzeley ertheilter Lehn-Brieff mit mehrerm ausweiset: So haben wir/ zu mehrer Bezeugung unserer gegen ihn/ Fürsten von Marlborough/ hegenden gnädigsten Neigung und Erkäntlich-

keit/ sothane Herrschafft Mindelheim/ aus wolbedachtem Muth / zeitigem Rath und rechtem Wissen / zu einem des Heil. Römis. Reichs ohnmittelbaren Fürstenthum erhebt und erhöhet/ also/ daß von nun an offtbesagte Herrschafft Mindelheim ein freyes ohnmittelbares Fürstenthum des Heil. Römis. Reichs mit jetztgedachtem Namen genennet und von jedermänniglich dafür gehalten und geachtet werden solle. Thun das auch hiemit / aus habender Käyserl. Macht/ als Römis. Käyser/ erigiren/ erheben/ erhöhen/ und halten vielernante Herrschafft Mindelheim mit allen darzu gehörigen Ober- Mittel- und Nieder- auch Hoff- und Land- Gerichten/ und Obrigkeiten/ samt andern pertinentien / für ein sonderbares Fürstenthum des Reichs/ hiemit wissentlich/ in krafft dieses Brieffs/ also und dergestalt/ daß dieselbe nun und hinfüro ein freyes/ ohnmittelbares Fürstenthum des Reichs seyn/ auch von jedermänniglich dafür gewürdigt/ geacht/ erkant/ und von uns und unsern Nachkommen am Reich/ als ein Fürstenthum des Reichs/ erkant und gehalten/ wie auch der Fürst von Marlborough/ desselben eheliche Leibes- Erben/ und Erbens- Erben/ Männlichen

Ge-

Geschlechts / und Besitzere dieses Für-
stenthums / wegen desselben / zu allen
Reichs- und Kreiß-Tägen beschrieben
werden sollen / auff denselben in Person
oder durch ihre gevollmächtigte Rä-
the / als andere unsere und des Reichs
Fürsten erscheinen / auff erstberührten
und andern Conventibus ihre Session und
Stimme / auch alle und jede Vortheil /
Freyheiten / Rechte und Gerechtigkei-
ten / Prærogativen und Præeminentien / wie
obgemeldt / als Fürsten des Heil. Reichs /
haben / sich derselben freuen / gebrau-
chen / und geniessen sollen und mögen /
ohne Gefährde.

Und gebieten darauff allen und je-
den / Chur-Fürsten / Fürsten / &c. ernst-
lich und vestiglich / mit diesem Brieff /
und wollen / daß sie offternanten Für-
sten von Marlborough / und alle dessen
eheliche Männliche Leibs-Erben / und
Erbens-Erben / und Possessores dieses
Fürstenthums Mindelheim / hinfüro /
neben ihrem wolerlangten Reichs-Für-
sten-Stand / als Fürsten zu Minde!-
heim / ehren / halten / schreiben / nennen
und erkennen / sie auch in allen und jeg-
lichen Reichs- und andern Versammlun-
gen / hohen und niedern Stifftern und
Aemtern / Geist- und Weltlichen / auch
sonst an allen Orten und Enden / für

unsern

unsern und des Heil. Reichs Fürsten zu Mindelheim zulassen/ achten und halten/ auch bey aller Ehr/ Würde/ Prærogativen/ Præeminentien/ Vortheil/ Recht und Gerechtigkeiten/ derer sich andere des Heil. Reichs Fürsten/ von Rechts- oder Gewohnheit wegen/ allenthalben freuen/ gebrauchen und geniessen/ gäntzlich und geruhiglich verbleiben lassen/ hieran keines weges hindern/ noch irren/ auch hiewider nichts thun/ noch das jemand andern zu thun gestatten/ in keinerley Weise noch Wege/ als lieb einem jeden sey unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straff/ und darzu eine Pön/ nemlich 300. Marck löthigen Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwieder thäte/ uns halb in unser und des Reichs Kammer/ und den andern halben Theil vielbesagtem Fürsten von Marlborough zu Mindelheim/ dessen ehelichen Erben und Posteris, Männlichen Geschlechts/ ohnnachläßig zu bezahlen/ verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffs/ &c. Wien den 17. Nov. 1705.

Reichs-Ständte Consens in alten Zeiten bey Erigirung neuer Fürstenthümer.

§. 6. Sonst werden die alten Diplomata Anzeige thun/ was massen/ wenn neue Fürstenthümer gegründet werden wollen/ ein Käyser solches ohne Consens derer Fürsten und Stände nicht vorgenommen; gestalt Käyser

ser Conrad, I. Anno 917. das **Schwaben-Land** mit der Fürsten Bewilligung zum Hertzogthum aufgerichtet / Lehmans Speyer. Chronicke / l. 2. c. 39. dann Käyser Friedrich A. 1156. die **Marggraffschafft Oesterreich** cum consilio & assensu Principum Imperii zum Hertzogthum erhoben / vid. Diploma in Birckens Oesterreich. Ehren-Spiegel / lib. 2. c. 2. n. 9. und Käyser Friedrich II. An. 1235. die **Braunschweig-Lünenburgische Lande** cum consilio, assensu & assistentia Principum in die Dignitatem Ducalem gebracht / Meibomii Histor. Erectionis Ducatus Brunsv. in Tom. 3. Rer. Germ. pag. 206. nicht weniger Käyser Friedrich IV. A. 1474. das **Hertzogthum Hollstein** accedente Electorum aliorumque Principum, Comitum, Baronum, & Procerum suorum consilio constituiret. Meibom. d. l. p. 213.

§. 7. Allein heut zu Tage pflegen die Römischen Käysere dergleichen Exaltationes vor sich zu thun / wie denn in obinserirtem Diplomate die Herrschafft Mindelheim in ein unmittelbahres Reichs-Fürstenthum erigiret / und darzu der Chur- und Fürsten Einwilligung nicht erlanget worden. Ja es scheinet / daß schon / zu Käyser Friedrichs IV. Zeiten / die auf der Reichs-Stände Contens gerichtete Observantz abkommen / massen / wie obgedacht / bey Constituirung des Hertzogthums Hollstein / keines Consenses / sondern nur Consilii Erwehnung geschiehet; Nicht weniger in Ihrer Majest. Successoris, Käysers Maximiliani I. Hertzog Eberharden Anno 1495. ertheil-

Wird heut zu Tage nicht erfordert.

ertheilten Fürsten-Brief/ worinnen das Land Würtenberg zu einem Hertzogthum erhöhet worden/ nur von einem wohlbedachten Rath derer Chur- und Fürsten gemeldet wird. Nun ist zwischen der **Reichs-Stände Rath** und einem **formalen Consens** ein grosser Unterschied. Massen der Consens, gleichsam eine conditionem sine qua non importiret/ ein so genanter guter Rath aber fast nur in terminis nudi consilii stehend bleibet/ oder als eine Clausula solita beygesetzet wird/ welches auch unter andern daraus erhellet/ daß die Käysere selbigen vielmahls bey solchen Casibus adhibiret/ da die Reichs-Fürsten bey ereignenden Ehren-Fällen renovationem feudi, oder nach ihrem Absterben dero Söhne/ auf welche die Lande jure successionis ohnstreitig gefallen/ und dahero die Belehnung nicht verweigert werden könen/ die infeudationem gesuchet.

Was dißfals Rechtens respectu der Landsäßigen Vasallen.

§. 8. Gleichwie aber die Käyserl. Macht/ einen in Fürsten-Stand zu erheben/ nicht illimitirt/ sondern vermittelst der Käyserl. Wahl-Capitulationen umschräncket ist: Also verhält sichs auch mit Verwandlung der Graff- und Herrschafften in Fürstenthümer/ dahero wenn der Candidatus ein Landsäßiger Vasall ist/ die Standes-Erhöhung so wohl als die Verwandlung nicht unangefochten bleibet/ massen so wenig ein Römischer Käyser zugiebet/ wenn ohnmittelbahre Reichs-Lande der Mediatät unterworffen werden wollen/ so wenig leidens die Reichs-Fürsten/ wenn Käyserl. Majest. die von ihnen dependirenden Graff- und Herrschafften in immediate

Reichs-

Reichs-Lande zu verwandeln gemeinet ist. In welcher Betrachtung / und da die Herrschafft Mindelheim ein Oesterreichisches Lehn / auch anbey in diesem Ertzhausse der Landsassiat eingeführet / die Verwandlung sonder præjudiz nicht geschehen mögen / wenn nicht Käyserl. Majest. samt dem Lehn-Herrn in einer Person concurriret.

CAP. LIX.

Wie Käyserl. Majest. Josephus I. Mens. Maji 1706. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg gelangen lassen / den Herrn Hertzog von Marlborough als Fürsten zu Mindelheim / in Reichs-Fürsten-Rath aufzunehmen.

§. 1.

Requisita eines Fürstlichen Reichs-Standes.

Zu denen Requisitis eines Fürstlichen Reichs-Standes gehöret zwar regulariter, daß der neuerhöhete Fürst mit unmittelbahren / zum wenigsten zu einem Fürstenmäßigen Anschlage hinreichigen Reichs-Gütern / darauf das Recht der Session und Stimme auf Reichs- und Kreyß-Tägen gegründet werden könne / versehen sey / und also eine standwürdige Steuer in einem gewissen Kreyse übernehme. Allein über diese Qualificirung wird ferner weit erfordert /

fordert / daß deshalber das Chur- und Fürstliche Collegium vor der Aufnahme und würcklichen Introduction zum Voto gnugsam gehöret werden muß. Denn / obschon heutzutag Käyserl. Majest. wenn sie einen cum Voto & Sessione in Fürsten-Stand erheben / solches für sich thun / und weder die Chur- noch Fürsten darum fragen / auch so bald das Diploma gegen Erlegung der Taxe aus der Reichs-Cantzley abgefolget / und die Notifications-Schreiben an die Reichs-Fürsten abgegangen / der Exaltirte / (es wäre denn / daß derselbe mit dem Landsaßiat afficiret / welchen Falls es ziemliche Schwierigkeiten setzet /) von männiglich als ein Fürst tractiret wird / ob er gleich noch nicht cum pleno effectu ad votum & sessionem in Comitiis admittiret und introduciret / auch weder vom Chur- noch Fürstlichen Collegio / der Erhöhung halber / einiger Consens ertheilet worden / so ist doch solcher vor einen Reichs-Stand noch nicht zu achten / massen hierzu die würckliche Introduction von nöthen / worzu aber / ehe und bevor die beeden hohen Collegia darüber gnugsam gehöret worden / nicht geschritten werden kan.

Wie sich Marlborough zur Reichs-Standschafft qualificiret.

§. 2. In solcher Consideration wurde nun von der Käyserl. Majestät Josepho I. der Herr **Hertzog von Marlborough** / damit er sich auf denen Reichs- und Creyß-Tägen ad sessionem & votum qualificiren könne / mit unmittelbahren Reichs-Gütern / nemlich mit der zum Fürstenthum erhobenen Herrschafft **Mindelheim** versehen. Denn obschon sothanes Fürsten-

stenthum ein Oesterreichisches Lehn geblieben / so hindert doch sothanes Vasallagium weder an der Reichs-Immediatät noch Reichs-Standschafft. Conditio Statûs darf weder mit der Lehnschafft noch Jurisdiction confundiret werden: Es seynd zwar die meisten Reichs-Stände auch Vasallen des Heil. Röm. Reichs / allein das Reichs-Vasallagium ist kein requisitum der Reichs-Standschafft / massen Reichs-Stände vorhanden / deren Lande nicht von dem Röm. Reich / sondern andern ihren Mitständen zu Lehn gehen / und da nun die Lehnschafft an sich einen nicht gleich zum Unterthanen machet / so machet auch selbige bey der Reichs-Standschafft keine Hinderung; Ja man wird Stände finden / derer Lande gar allodial sind. Jedoch müssen diejenige Güter / worauf die Reichs-Standschafft gegründet wird / ratione jurisdictionis ohnmittelbahr unter dem Röm. Reich liegen / weshalber denn heutzutag ein Fürst oder Graf des Reichs / dessen Güter dem Reich ohnmittelbahr nicht unterworffen / zu berührter Standschafft regulariter nicht gelangen kan. Welchem nach die Herrschafft Mindelheim / nicht zwar weiln selbige von Oesterrich zu Lehn gehet / sondern weiln in diesem Ertzhause der Landsassiat eingeführet / und dahero ein jeder Vasall zugleich ein Subditus ist / in regula zur Reichs-Standschafft nicht gnugsam gewesen wäre / allein nachdem Käyserl. Majest. dieselbige immediat gemachet / so haben sich Ihre Durchl. gnugsam qualificiret.

Käyser befehlet die Introduction in den Fürsten-Rath.

§. 3. Nach dieser Qualificirung wurde von Käyserl. Majest. Josepho I. dem zu Regenspurg noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Convent höchstansehnlichen Principal-Commissario, des Herrn Cardinals und Bischoffs zu Passau Hoch-Fürstl. Eminenz, allergnädigst committiret/ bey vorangeregter Reichs-Versammlung dahin nachdrücklich besorgt zu seyn/ damit hochberührte Se. Fürstl. Durchl. von Marlborough ohne längern Verschub in den Reichs-Fürsten-Rath introduciret / deroselben die behörige Session und Stimm unweigerlich eingeräumet/ und es sonst dißfalls / dem Herkommen gemäß/ gehalten werden möge.

Das derhalber abgegangene Käyserl. Commissions-Decret wird ad dictaturam publicam gebracht.

§. 4. Hierauf ermangelten Ihre Hoch-Fürstliche Eminenz nicht/ solches dem Chur-Maynzischen Directorio alsofort zu intimiren/ und daß dasselbe die Gebühr beobachten / und die Käyserl. allergnädigste Intention zu secundiren / sich nicht zuwider seyn lassen möge/ und also solcher gestalt hochgedachter Seiner Fürstl. Durchl. um das geliebte Vaterland und die allgemeine Sache erworbene unsterbliche merita billigster massen angesehen und erkant werden könten / anzutragen; Massen nachstehendes Käyserl. Commissions-Decret, welches vorermeldtes Chur-Maynzische Reichs-Directorium den 20. Mai. 1706. ad dictaturam publicam bringen lassen / solches mit mehrern besaget:

Käyserlich Commissions-Decret, die verlangte Introduction des Herrn Herzogs

Herzogs von Marlborough / als Fürstens zu Mindelheim / in den Reichs-Fürsten-Rath betreffend.

DEr Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät geheimer Rath / und bey dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigst Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / der H. Röm. Kirchen Cardinal / Bischof und des H. Röm. Reichs Fürst zu Passau / solle dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio in Andencken zu führen nicht umhin / welcher Gestalt und aus wichtig- und trifftigen Ursachen / Allerhöchstermeldt Ihre Käyserl. Majest. der zu Groß-Britannien Königl. Maj. Geheimen Rath und commandirenden Generaln dero in das Röm. Reich und die Niederlande geschickten Kriegs-Heer / auch General-Feld-Zeugmeistern des Königreichs Engelland und St. Georgii Ordens-Rittern / Herrn Johann / Hertzogen von Marlborough / nicht nur in den Stand und Würde des Römis. Reichs Fürsten erhoben / und aufgenommen / sondern auch um selbigen auf denen Reichs- und Crayß-Tägen ad Ses-

sionem & Votum zu qualificiren/ mit unmittelbahren Reichs-Gütern/ nemlich mit der zum Fürstenthum erhobenen Herrschafft Mindelheim versehen haben. Allermassen nun Ihre Käys. Majest. allergnädigst verlangen/ daß gleichwie hochgedachte Se. Fürstl. Gnaden/ zu Ergreiffung der Possess besagten Fürstenthums/ Ihren Bevollmächtigten abgeschickt/ also auch dieselbe/ des Sitzes und der Stimme im Reichs-Fürsten-Rath allhie zu Regenspurg sich baldenzuerfreuen haben/ und dadurch zu unausetzlicher Continuirung Ihrer dem Publico, und sonderbahr dem Röm. Reiche erwiesener sehr ersprießlichen Dienste/ noch mehr angefrischet werden möge/ und dann dieselbe Eingangs höchst-ernannten Hn. Principal-Commissarii Hochf. Eminenz jüngsthin den 12ten dieses allergnädigst aufgetragen/ solch Dero Verlangen bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung alsonachdrücklich zu besorgen/ damit hochbesagter Sr. Fürstl. Gn. von Marlborough ohne längern Verschub in den Reichs-Fürsten-Rath introduciret/ dero die behörige Session und Stimm unweigerlich eingeräumet/ und es sonsten dißfals/ dem Herkommen gemäß/ gehalten werden möge: Als haben dieselbe solches Löbl.

gedach-

gedachtem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio hiermit zu intimiren nicht ermangeln wollen/ nicht zweiffelnd/ dasselbe werde der Sachen Recht zu thun wissen/ auch die Gebühr zu beobachten/ und die Käyserl. allergnädigste Intention zu secundiren/ sich nicht zu widersetzen lassen/ damit nach solcher mehr hochgedachter Sr. Fürstl. Gnaden um das geliebte Vaterland und die allgemeine Sach erworbene unsterbliche Merita billigster massen angesehen und erkannt werden mögen; Und verbleiben Se. Hochfürstliche Eminenz obwohlernanntem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio mit freundlichem und geneigtem Willen beständig wohl beygethan. Gegeben Regenspurg den 20. Maji, des 1706. Jahrs.

(L. S.)

JOHANN PHILIPP, Cardinal von Lamberg/ Bischoff und Fürst zu Passau.

CAP. LX.

Von der Deliberation in dem Chur-Fürstlichen Collegio über das/ wegen des Herrn Hertzogs

von Marlborough/als Fürstens zu Mindelheim/ Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath ad Dictaturam publicam gebrachte Käys. Commissions-Decret.

§. 1.

Eintheilung der Reichs-Ständte in drey Collegia.

DJe Reichs-Stände werden bekanderter massen in drey unterschiedliche Collegia/als das Chur-Fürstliche/ Fürstl. und Städtische/ eingetheilet/ deren jedes in einem absonderlichen Gemache die Deliberationes vorzunehmen pfleget. In alten Zeiten waren nur zwey Collegia/ der Fürsten-Rath und der Städte-Rath/ in jenem fassen die Chur- und Fürsten samt denen Prälaten/ Graffen und Herren/ in diesem aber die Reichs-Städte. Nachgehends haben sich die Chur-Fürsten von denen Fürsten separiret/und seynd in einem besondern Gemach zu Rath gangen. Wen aber diese Separation ihren Anfang genommen/ ist ungewiß: Lehnmann Chron. Spirens. lib. 7. c. 120. meldet/ daß damit auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt Anno 1489. der Anfang gemachet worden. Allein man liesetdaß Anno 1526. auf dem Reichs-Tage zu Speyer/ zu Verhütung der verdrießlichen Competentz des Fürstl. Sächs. Gesandtens mit denen Bayerischen und Pfältzischen in Vorschlag kommen/ es solte der Fürstl. Sächs. gegen

den

den Chur-Fürsten von Sachsen über auf einer besondern Banck seinen Sitz nehmen / welches nicht geschehen / ja gar in Vorschlag nicht gebracht werden können / wenn die Chur-Fürsten totô conclavi von denen Fürsten und andern Ständen separiret gewesen.

§. 2. Es leidet das dermahlige Propo nicht / diese Controvers eigentlich zu untersuchen / vielmehr dienet ferner zu wissen / daß obinserirtes ad Dictaturam publicam gebrachte Käyserl. Commissions-Decret, Montags den 16. Aug. 1706. in dem Chur-Fürstl. Collegio so wohl als in dem Fürsten-Rath in Deliberation gestellet / und die Vota in angeregtem Collegio Electorali folgender massen abgelegt worden.

Wie die Marlborough-Mindelheimische Introductions-Sache in dem Chur-Fürstl. Collegio in Deliberation gestellet worden.

Erste Umfrage in dem Chur-Fürstl. Collegio über das Käyserl. Commissions-Decret, die Marlborough-Mindelheimische Introductions-Sache betreffend / den 16. Aug. 1706.

Chur-Maynz proponirte.

ES würde aus dem am 20. May dieses Jahres per dictaturam publicam communicirten Kayserl. Commissions-Decret mit mehrern zu ersehen seyn gewesen / was gestalten Ihre Kayserl. Majest. der Königin zu Groß-Britannien geheimen Rath und commandi-

renden General dero in das Römische Reich und die Niederlande geschickten Kriegs-Heers/ auch General Feld-Zeug-Meister des Königreichs Engelland/ und St. Georgen-Ordens Rittern/ Herrn Johann/ Hertzogs von Marlborough/ Hochfürstl. Gnaden/ nicht allein in den Stand des Röm. Reichs Fürsten erhaben/ sondern auch mit unmittelbahren Reichs-Gütern/ mit der zum Fürstenthum erhabenen Herrschafft Mindelheim/ zu dem Ende versehen/ damit dieselbige auf Reichs- und Kreys-Tägen ad Sessionem & votum qualificirt seyn möchten. Nachdem nun Käyserl. Majest. vermög obangeführten Käyserl. Commission-Decrets, allergnädigst verlangt/ daß hochgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden von Marlborough in das Fürstl. Collegium introducirt/ und zu Sitz und Stimm gelassen werden möchte/ und hierüber dem Vernehmen nach allerseitige Instructiones nunmehro eingelanget: Als wolte er/ Chur-Maynzischer/ diese Sache zur Deliberation und Umfrage gestellet haben/ um diesen so hoch meritirten General mit einem favorablen Schluß zu consoliren/ Käyserl. Majest. aber das gewöhnliche Reichs-Gutachten allerunterthänigst und zwar balden einzuschicken.

Um-

Umfrage.

Chur-Trier.

Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier könten anders nicht/ als der letzt abgelebten Käyserl. Maj. glorwürdigsten Andenckens/ Entschlußloben/ daß dieselbe des Herrn Herzogs von Marlborough dem Teutschen Vaterland vor zwey Jahren geleisteten so grossen Dienst erkennet/ und denselben nicht nur in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben/ sondern auch mit einem Reichs-Fürstenthum begabet haben/ hochgedacht Ihre Churfürstl. Gnaden könten auch anders nicht als preisen/ daß jetzt regierende Käyserl. Maj. dero glorwürdigsten Herrn Vaters Majest. gerechtesten Entschluß zur völligen Würcklichkeit zu bringen/ Ihro allergnädigst gefallen lassen. Und weiln nichts billigers/ als daß hochgedachten Herrn Fürsten und Herzogs von Marlborough Durchl. ein Mit-Glied desjenigen Reichs seye/ und zu dessen Dienst und Besten seine kluge Rathschläge mit beytrage/ welches sie mit dero Tapfferkeit so Heldenmüthig mit retten helffen: Also consentirten nicht nur mehr höchstgedach-

gedachte Ihre Churfl. Gnaden gantz willig in dessen Introduction in das Fürstliche Collegium / sondern recommandirten auch bestens die Beschleunigung derselben / damit dadurch auch des Reichs Erkäntligkeit für so grosse geleistete / und demselben / wie auch der gemeinen Sache noch immerleistende merckliche Dienste an Tag geleget werde.

Chur-Sachsen.

Ihre Königl. Majest. hätten allerdings wohl begriffen / daß des Herrn Hertzogs von Marlborough Durchl. vermittelst des biß anhero mit ungemeiner Vorsichtigkeit / Sorgfalt und glücklichem Succes geführten Commando / der gemeinsamen Wohlfarth der hohen Alliirten und insonderheit dem geliebten Vaterlande / Teutscher Nation / sehr ersprießliche Dienste geleistet / und dahero sich ein grosses meritum erworben / folglich eine billig-mäßige Erkäntlichkeit vor die dem Publico, durch ihre unermüdete Application, zu wege gebrachte considerable Vortheile wohl verdienet. Nachdem nun Ihre Käyserl. Majest. in solchem Betracht bekanter massen dergleichen resolviret / und / vermittelst des Commis-

sions-

sions-Decrets vom 20. May dieses Jahres dem Reiche solches zu erkennen gegeben: Als lassen Allerhöchstgedachte Königl. Majest. die würckliche Introduction des Herrn Hertzogs von Marlborough ad votum & sessionem in das Reichs-Fürstl. Collegium bestens recommandiren/ doch mit dem Vorbehalt/ daß diese obangezogener massen aus besondern wichtigen Bewegnüssen beschehene gratification gegen andere Folgerungen der Käyserl. Wahl-Capitulation unschädlich seyn/ und bevorab/ wegen der übrigen Lande des gewesenen Chur-Fürsten in Bayern/ zu keiner Consequenz gezogen werden möchte.

Chur-Brandenburg

per

Chur-Sachsen.

SEine Königl. Majest. erkennesten auch ihres allerunterthänigsten Orts die von Sr. Kayserl. Maj. angeführte und sonst Weltkündige unsterbliche Verdienste/ welche des Herrn Hertzogs von Marlborough Hochfl. Durchl. durch die dem Reichs-Feind mit dessen grosser Niederlage bey Donawerth und Höchstädt geliefer-

te

te grosse Schlachten / zum besten unsers damahls in äusserster Gefahr gestandenen werthen Vaterlands / Teutscher Nation / erworben / und seithero insonderheit durch den bey Tirlemont in den Niederlanden erfochtenen grossen Sieg sehr vermehret haben / auch durch andere unvergleichliche Heldenthaten täglich vermehren. Und hätten demnach allergnädigst befohlen / hochgedachten Fürstens Introduction ad Votum & sessionem in dem Fürstl. Collegio aufs möglichste zu befördern / und dißfals in und auſſer den Collegiis dahin anzutragen / daß Seiner Durchl. wegen gedachter dero um das Publicum, und absonderlich um das Reich erworbenen grossen Meriten / Stim̃ und Sitz im Fürstl. Collegio nicht allein auf ihre Lebens-Zeit / sondern auch für dero Fürstl. Posterität / sowohl Weiblichen als Männlichen Geschlechts / gegeben werden müsse / und wolten sie nicht hoffen / daß wegen anderer / welche auch ad Votum & sessionem admittiret seyn wollen / hierbey einige difficultät entstehen werde / massen es bey der Marlboroughischen Introduction die Meynung nicht haben könte / jemande / wer der sey / an seinen hergebrachten Rechten zu præjudiciren. Wegen der Reservation, daß diese Sache / ratione der

übrigen

übrigen Bayerischen Reichs-Fürsten-Lande zu keinem præjudiz gereichen solle/ conformirte man sich mit Chur-Sachsen.

Chur-Pfaltz.

JEderman wäre bekant/ mit was klugen Rathschlägen dieser grosse General / in Dämpfung der Reichs-Feinde / dem werthesten Vaterlande nicht allein beygesprungen/ sondern auch selbige durch seine Tapfferkeit theils ausgeführet habe / theils annoch auszuführen würcklich im Werck begriffen wäre. Wolte man nun nicht vor undanckbar bey der gantzen Welt angesehen seyn/ so müsse billlch eine solche Erkäntlichkeit ergriffen werden/ welche auch denen Nachkommen zu einem Beyspiel und Erinnerung dienen möge. Käyserl. Majest. hätten durch das erlassene Commissions-Decret den Weg hierzu bereits gezeiget/ und sey nun nichts übrig / als daß solche Kayserl. allergnädigste Intention von gesamtem Reich vollzogen würde / wozu Seine Churfl. Durchl. sein gnädigster Herr / mit Freuden concurriren thäten / und die Beschleunigung kräfftigst recommandirten.

Chur-

Chur-Maynz.

DJe Ursachen/warum Ihro Hochfürstliche Gnaden von Marlborough mit Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath zu Sitz und Stimm/in alle Weise/ nach der Kayserl. allergnädigsten Intention, zu deferiren/ wäre dergestalt in denen abgelegten vortrefflichen Votis angeführet worden/ daßer dieselbe anhero zu wiederholen überflüßig erachtete/ und wäre aus eben denselben Motiven von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz seinem gnädigsten Herrn/er befehliget/dieses Käyserl. allergnädigste Verlangen in alle Wege zu secundiren/ jedoch daß dieses/als eine vor diesesmahln aus bewegenden Considerationen / geschehene Sache/denen Herren Ständen/ so/ vermög erlangter und ans Reich gebrachter Königl. Commissions-Decreten/ ein gleichmäßiges entweder prætendiren/ oder deren auch einige bekanter massen per Conclusa im Fürsten-Rath Sitz und Stimm würcklich erlanget hätten/ und darzu admittiret/ und introduciret werden solten/ an ihren Rechten/ Vorsitz/ und sonst andern Prærogativen jetzt und ins künfftige ohne Nachtheil seyn/auch

zu

zu einigem præjudiz nicht angezogen/ und dißfals ein Revers hergebrachter massen ad Acta Imperii ausgestellet werden möchte.

§. 3. Nach Anleitung vorstehender Votorum wurde von Chur-Maynz folgendes Conclusum abgefasset. Was vor ein favorables Conclusum ausgefallen.

Chur-Fürstl. Conclusum in der Marlborough-Mindelheimischen Introductions-Sache/ d. 16. Aug. 1706.

Als im Chur-Fürstl. Collegio das den 20. May fortlauffenden Jahrs/ per publicam dictaturam communicirte Commissions-Decret, und darbey diejenigen Ursachen vorkommen/ welche Ihr. Käyserl. Majest. bewogen/ der zu Groß-Britannien Königl. Majest. geheimen Rath und commandirenden General über dero in das Römis. Reich und Niederlande geschickte Kriegs-Heer/ auch General-Feldzeugmeistern des Königreichs Engelland und St. Georgii Ordens-Rittern/ Herrn Johann/ Herzogen von Marlborough/ nicht nur in den Stand und Würde des Römis. Reichs Fürsten zu erheben und auffzunehmen/ sondern auch um selbigen ad Sessionem & Votum auff Reichs- und Kreiß-Tägen zu qualificiren/

ficiren/ mit unmittelbaren Reichs-Gütern/ nemlich mit der zum Fürstenthum erhobenen Herrschafft Mindelheim/ zu versehen/ und nun verlangt werde/ hochgedachten Herrn Hertzog auch zum Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath alhier zu Regenspurg zu admittiren/ und also ohne Verschub in demselben zu solchem Ende zu introduciren. So ist/ nach vorgegangener ordentlicher Berathschlagung/ dafür gehalten und geschlossen worden/ daß/ in Ansehung der Käyserl. Majest. und dem Römis. Reich diesen Krieg hindurch/ zu unauslöschlichem Nachruhm seiner erwiesenen vortrefflichen und ersprießlichen Dienste/ so vieler erfochtenen glorieusen Victorien/ und damit um das gemeine Wesen und geliebte Vaterland/ zu Beruhigung Europä/ erworbenen unsterblichen Meriten/ ob hochbemeldter Herr Hertzog von Marlborough/ ohne einigen Verzug und Auffenthalt/ dem Herkommen gemäß/ in den Reichs-Fürsten-Rath/ gegen Übernehmung eines Fürsten-Anschlags in allen Reichs- und Kreiß-Oneribus ad ⁂ fl. zu introduciren/ zu Sitz und Stimm zu lassen/ der Sitz auch auff der weltlichen Banck gewöhnlicher massen anzuweisen sey; Jedoch solle diß/ als eine vor dißmal aus beson-

besondern Considerationen beschehene Sache/ denjenigen Herren Ständen/ so vermöge erlangter und ans Reich gebrachter Käyserl. Commissions-Decreten ein gleichmäßiges entweder prætendiren/ oder deren auch einige bekanter massen per Conclusa in besagtem Fürsten-Rath Sitz und Stimm würcklich erlangt hätten/ dazu admittiret/ und introduciret werden sollen/ an ihren Rechten/ Vorsitz und sonst andern Prærogativen/ jetzt und ins künfftig/ ohne Nachtheil seye/ auch zu einigem Præjudiz nicht angezogen/ und dißfals ein Revers hergebrachter massen dem Chur-Maynziß. Reichs-Directorio, um selbigen ad Acta Imperii zu legen/ ausgestellet werden/ wie man denn hierbey auch das veste Vertrauen von Reichs wegen zu mehr hocherwehnten Herrn Herzog von Marlborough gestellet hätte/ sie werden nunmehro/ als ein Stand des Reichs/ dessen Bestes und Interesse sich ferner angelegen seyn zu lassen/ belieben/ und wäre von dieser willfährigen Reichs-Resolution Käyserl. Majest. wie hiermit beschiehet/ allerunterthänigste Communication zu geben/ wie geneigt die Stände des Reichs diesem hohen General und Fürsten/ in secundirung Ihr. Käyserl. Majest. allergnädigsten Intention, zu

 dese-

feriren / und ihn als einen Reichs-Mit-Stand anzunehmen / Freude und Begierde bezeiget hätten.

CAP. LXI.

Von des Chur-Fürstl. Collegii Reservation wegen der dem Herrn Hertzog von Marlborough= ausserordentlicher Weise gegebenen Reichs-Herrschafft Mindelheim.

§. 1.

Chur-Fürstl. Collegii Reservation bey der Mindelheimis. Introductions-Sache.

ES ist aus denen / in der Marlborough-Mindelheimischen Introductions-Sache / von denen Chur-Sächs. und Chur-Brandenburgischen Gesandten abgelegten Votis erinnerlich / was massen dieselbe mit diesem Vorbehalt verknüpffet worden / daß die aus besondern wichtigen Bewegnissen dem Herrn Hertzog von Marlborough / vermittelst Ubergebung der Reichs-Herrschafft Mindelheim / beschehene Gratification gegen andere Folgerungen der Käyserl. Wahl-Capitulation unschädlich seyn / und bevorab / wegen der übrigen Reichs-Lande des gewesenen Chur-Fürstens in Bayern / zu keiner Consequentz gezogen werden möchte.

§. 2. Die-

§. 2. Diese Reservation, besonders da vorher erwehnte Gesandten ferner dafür hielten / daß die Nothdurfft erfordern wolte / selbige dem Concluso zu inseriren / gab in dem Chur-Fürstl. Collegio Anlaß / daß darüber eine besondere Umfrage gehalten wurde / da man denn unanimiter schlosse / daß zwar aus hierzu bewegenden Ursachen mehrgedachte Reservation in das Conclusum Imperii nicht zu bringen sey / sondern durch ein Postscriptum Electorale an Käyserl. Majest. gebracht werden könte / gestalt solches aus folgenden Votis mit mehrerm erhellet.

Wie deshalber eine besondere Umfrage gehalten worden.

Fernere Umfrage in dem Chur-Fürstl. Collegio wegen eines Reservats in der Mindelheimischen Introductions-Sache.

Chur-Trier.

Vermeynten / daß die von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg erinnerte Reservation füglich durch ein Postscriptum Electorale an Käyserl. Majest. gebracht werden könte / damit / wenn solche in das Conclusum Imperii käme / den Fürsten nichts eingeräumet / und die Chur-Fürstl. Jura mehr conserviret würden.

Chur-Sachsen.

Vente sich / in Ansehung der von Chur-Trier angezogenen Ration, den gethanen Vorschlag dahin gefallen lassen / daß die nöthige Reservation, vermittelst eines absonderlichen Postscripti an Käyserl. Majest. von dem Chur-Fürstl. Collegio allerunterthänigst gebracht würde.

Chur-Brandenburg per Chur-Sachsen.

Wie Chur-Sachsen.

Chur-Pfaltz.

Wäre über dieses Monitum nicht instruiret / weiln aber die Majora darauff antragen thäten / müste er solches geschehen lassen / jedoch daß alleinig generaliter der Käyserl. Wahl-Capitulation in dem Nebenschreiben gedacht würde.

Chur-Maynz.

Wie Chur-pfaltz.

§. 3. Der Chur-Mayntzis. Gesandte verfasste hierauff das beliebte Postscriptum an Käyserl. Majest. und stellete zur abermaligen Umfrage / ob dabey noch etwas zu erinnern / da denn Chur-Trier / Chur-Sachsen / und Chur-Brandenburg votirten / wie sie dabey nichts zu erinnern hätten / Chur-Pfaltz und Chur-Mayntz aber priora repetirten. Modus der Verwahrung gegen Käyserl. Majest.

§. 4. Indem aber in der Reservation Erwehnung geschiehet / daß der Käyserl. Wahl-Capitulation durch die Weggebung der Reichs-Herrschafft Mindelheim nicht præjudiciret werden solle / so ist zu observiren was massen dieses sein Fundament hat in denen Wahl-Capitulationen derer Römis. Käysere Caroli V. Ferdinandi I. Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiä / in welchen sich ein jeder verpflichtet / daß bey Eröffnung solcher Lehen / so etwas merckliches betragen / als Fürstenthümer / Grafschafften / Herrschafften / Städte / und dergleichen / er selbige ferner niemand verleihen / sondern zu Unterhaltung des Reichs und dessen Könige und Käysere behalten / einziehen / und incorporiren solle / und wolle / biß so lang das Reich wieder zu Wesen und Auffnehmen kommen. Die folgenden Capitulationen Ferdinandi II. und III. extendiren sothanes Gebot ferner dahin / daß auch niemanden einige Expectantz oder Anwartung gegeben werden solle. Eines Käysers Gewalt bey Eröffnung der Reichs-Lehn ist kraft derer Wahl-Capitul. eingeschränckt.

Wiewol verschiedene Publicisten dafür halten/ daß diese von denen vorhergehenden Wahl-Capitulationen effectivè dißfals gar nicht discrepirten/und das Verbot respectu der Expectantzien in denen vorigen/ ob gleich nicht disertis verbis, doch per consequentiam anzutreffen. Hingegen in denen Capitulationen Ferdinandi IV. Leopoldi I. und Josephi I. ist das Verbot in so weit relaxiret worden/daß man den Punct/ob erledigte Lehen wiederum verliehen oder Expectantzien darauff ertheilet werden solten/ auff der Chur-Fürsten Vorwissen gestellet.

Wie die Cæsareani die Capitulationes deshalber interpretiren.

§. 5. Betrachtet man nun Literam dieser Wahl-Capitulationen/ so wird man bald auff die Gedancken fallen/ ob sey in denen Capitulationibus antecedaneis eine prohibitio absoluta enthalten/ selbige aber durch diejenige/ welche man Ferdinando IV, Leopoldo I. und der jetzt regierenden Käyserl. Majest. Josepho I. vorgeschrieben/ in etwas relaxiret worden. Allein quoad sensum, wie selbiger von denen Cæsareanis formiret wird/ soll die Reinfeudation oder Ertheilung einer Expectantz in denen vorhergehenden Capitulationen nicht absolutè, sondern nur respectivè, wenn nemlich die Wolfahrt des Heil. Römis. Reichs ein anders nicht erfordere/ verboten/ einfolglich ein Römis. Käyser von Carolo V. biß auff Ferdinandum IV. exclus. in casu, da salus Imperii reinfeudationem oder Expectativam erfordert/ an den Consens der Chur-Fürsten de necessitate nicht gebunden gewesen seye/ die

Ver-

Verbindlichkeit aber erst der Capitulation Ferdinandi IV. inseriret worden.

§. 6. Hingegen haben die Herren Chur-Fürsten sothane principia Cæsareana keines weges agnosciren wollen/ welches aus der auff dem Collegial-Tage zu Regenspurg Anno 1630. wider Käyser Ferdinandum II. welcher bekanter massen binnen vorangeregtem Periodo das Käyserthum besessen/ von dem Chur-Fürstl. Collegio geführten Klage erhellet/ die unter andern dahin gegangen/ daß der Käyser die dem Reich durch Todes-Fälle oder Verbrechen verfallene/ oder durch die Käyserl. Armade eroberte Fürstenthümer/ Graff- und Herrschafften/ wider den Inhalt seiner Capitulation, ohne Vorwissen versetzt/ verpfändet/ absonderlich aber auff andere transferiret und alieniret habe; Vid. des Chur-Fürstl. Collegii fernere Antwort auff die Käyserl. Proposition in Lundorp. P. IV. fol. 55. Und ob schon der Käyser in seiner Triplic, d. l. fol. 67. eingewendet: Wie sich zwar Käys. Majest. dero hochbetheuerten Capitulation dißfals wol zu erinnern wisse/ so wolten sie sich aber darbey nicht versehen/ daß hierunter solch und dergleichen anderwertliche neue Reinfeudationes, so ex causa necessaria beschehen müssen/ und dem Heil. Reich zum besten/ und zu dessen mehrern Verschonung angelegt worden/ wie auch diejenige/ so zu etwas

Chur-Fürsten wollen die principia Cæsarea-na nicht agnosciren.

Recompens denen / so in diesem gefährlichen Kriegswesen Jhr. Käyserl. Maj. mit Rath und That treulich beygestanden / auch wegen ihrer beständigen Treu / so wol als des ihren Land und Leuten zugewachsenen Verlusts billig zu belohnen gewesen / hierunter verstanden / ausser welchen nothwendigen Motiven und Ursachen / so zu des Heil. Röm. Reichs besten angesehen / Jhr. Käyserl. Majest. keiner solchen Versetzung oder alienation sich zu erinnern wissen. Wie dann höchstmehrgemeldte Jhr. Käyserl. Majest. wol eingedenck wären / was massen so wol hohe als niedere Standspersonen um dergleichen gnädigste Remuneration bey derselben einkommen und angehalten / dieselbe auch meistentheils begehrter massen erhalten / und also Jhr. Käyserl. Majest. Macht und Gewalt hierinnen selbsten erkennet / und der ihnen also erfolgten Recompens halben unterthänigen Danck gesagt. So hat doch das Chur-Fürstl. Collegium darauff repliciret ; Die vorgegangene Versetz- und Vergebung des Reichs nahmhaffter Lehn liessen sich mit einiger Necessität oder anderer Ursach keines wegs behaupten / sondern es bliebe bey einem so viel als bey dem andern bey der klaren unbe-

unbedingten Dispoſition Königl. Capitulation und des Heil. Reichs Rechts/ ſo lange ein anders bey dem Chur-Fürſtl. hochlöblichen Collegio nicht ausgebracht und erlangt würde. d. l. fol. 72.

§. 7. Um aber nun/ nach dieſer præmittirten General-Anzeige/ ad ſpeciem zu gehen/ ſo hatte/ wie oben angeführet worden/ das Ertz-Hauß Oeſterreich von Käyſer Matthia auff die Herrſchafft Mindelheim/ als ſelbige noch bey Bayern war/ eine Expectantz erhalten/ und nach dem Heimfall mehr hochgedachtem Herrn Hertzog von Marlborough als ein Affter-Lehn verliehen/ jedoch weiln deshalben die Electorales, occaſione der Introductions-Affaire, eine auff die Wahl-Capitulation gerichtete Reſervation Käyſerl. Majeſt. mit überſchicket/ ſo iſt dafür zu halten/ daß bey obiger Expectantz der Herren Chur-Fürſten Conſens nicht ausgewürcket worden/ und obſchon die Cæſareani damals ratione prohibitionis vorangezogene Principia geführet/ maſſen die Regierung Käyſers Matthiä in obigen Periodum gleichfals fället/ ſo haben doch hingegen die Electorales zwar anjetzo ihren Principiis ebener Geſtalt inſiſtiret/ darneben aber/ wegen der bey der Marlboroughiſchen Affaire vorgefallenen ſonderbaren Urſachen davon abgehen/ und ſich mit einer Reſervation, ratione der übrigen Fürſtlich-Bayeriſ. Lande/ verwahren wollen. Transition auff die Herrſchafft Mindelheim.

CAP. LXII.

Von der Deliberation in dem Reichs-Fürstl. Collegio über das Käyserl. Commissions-Decret in der Marlborough-Mindelheimis. Introductions-Sache

§.

Reichs-Tags-Deliberation in dem Fürstl. Collegio wegen der Mindelheimis. Introduction.

Als verlangten Käyserl. Majest. Josephus I. daß der Herr Herzog von Marlborough / als Fürst zu Mindelheim / in dem Reichs-Fürstl. Collegio introduciret werden solte. Gleichwie aber darneben in dero Wahl-Capitulation klar enthalten / daß sie niemanden von denen neuerhöheten Fürsten / Grafen und Herren dem Fürstl. Collegio ad sessionem & votum auffdringen wolten / es wäre denn / neben dem Chur-Fürstlichen / auch dasjenige Collegium oder Banck / darinnen sie auffgenommen werden sollen / vorhero gnugsam gehöret worden: Also wurde auch in vorangeregtem Reichs-Fürsten-Collegio die Marlborough-Mindelheimische Introductions-Sache / nach beschehener Dictatur des Käyserl. Commissions-Decrets, in consultation gestellet / wie solches die abgelegten Vota in nachstehendem Abdruck mit mehrern besagen:

Umfra-

Umfrage im Reichs-Fürsten-Raths-Collegio über das Käyserl. Commissions-Decret, in der Marlborough-Mindelheimischen Introductions-Sache / d. 16. Aug. 1706.

Oesterreich proponirt.

Es würden die Herren Gesandten aus dem heutigen Ansag-Zettel ersehen haben / welcher Gestalt darinnen unter andern Materien in specie auff das schon vor geraumer Zeit dictirte Käyserl. Commissions-Decret, die Introduction ihrer Fürstl. Gnaden des Herrn Hertzogs von Marlborough in das Fürstl. Collegium betreffend / zu Rath angesaget worden. Man wolte daher o ex parte Directorii vernehmen / ob die Herren Gesandten hierunter mit behöriger Instruction versehen / und weiln die Materia wichtig / als hielte man vor nöthig / daß eine ordentliche Umfrage darüber anzustellen sey.

Umfrage.

Oesterreich.

Hiesits wäre man schon vor geraumer Zeit dahin instruiret worden /

des

des Herrn Herzogs von Marlborough Desiderium nicht allein mit seiner Stimme bestens zu secundiren/sondern auch die übrige vortreffliche Gesandschafften hierzu zu animiren.

Bayern. Vacat.

Burgund. Vacat.

Magdeburg.

Ihr. Königl. Majest. hätten allergnädigst befohlen / des Printzens von Marlborough Introduction ad Sessionem & Votum in diesem Fürstl. Collegio bestens zu secundiren / und mit allen dero Votis dahin anzutragen / damit Ihr. Fürstl. Gnaden wegen dero um die gemeine Sache / und absonderlich um das Reich erworbener grosser Meriten / Stimm und Sitz alhier in dem Fürstl. Collegio je ehe je lieber / und zwar nicht allein auff dero Lebenszeit / sondern auch vor dero sämtliche Posterität / so wol Weiblich- als Männlichen Geschlechts gegeben werden möchte.

Saltz-

Saltzburg.

Als man das anitzo proponirte Käys. Commissions-Decret Ihr. Hochfl. Gnaden zu Saltzburg überschickt / hätten dieselbe dero Gesandschafft gleich darauff rescribiret und befohlen / daß man sothanes des Herrn Herzogs von Marlborough Desiderium, wann es zur Deliberation kommen solte / bestens mit andern Ständen / so wol / in Ansehung der in dem Käyserl. Commissions-Decret angeführten Motiven / als auch dero in dem Reich ohne dem bekanten grossen Meriten / zu secundiren hätte / mit dem Zusatz daß Ihr. Fürstl. Gnaden wegen dero dem Reich erwiesenen sehr ersprießlichen Dienste alles meritirten.

Pfaltz-Lautern.

Jederman wäre bekant / mit was klugen Rathschlägen dieser grosse General zu Dämpffung der Reichs-Feinde dem werthesten Vaterlande nicht allein beygesprungen / sondern auch selbige durch seine Tapfferkeit theils ausgeführet hätte / theils annoch auszuführen im Werck begriffen seye; Wolte man nun nicht vor undanckbar bey

bey der gantzen Welt angesehen seyn / so müste billig eine solche Erkäntlichkeit ergriffen werden / welche auch denen Nachkömmlingen zu einem Beyspiel und Erinnerung dienen möge. Käys. Majest. hätten durch das erlassene Commissions-Decret den Weg hierzu bereits gezeiget / und seye nun nichts übrig / als daß solche Käyserl. allergnädigste Intention von gesamtem Reich vollzogen werde / worzu Se. Churfürstl. Durchl. mit Freuden concurrirten / und die Beschleunigung kräfftigst recommendiren liessen.

Bisantz. Vacat.

Pfaltz-Simmern.

Wie Pfaltz-Lautern.

Hoch- und Teutschmeister.

GLeichwie des Herrn Hertzogs von Marlborough Fürstl. Gn. Ihr. Römis. Käyserl. Majest. und dem gesamten werthen Vaterlande / Teutscher Nation, bey verschiedenen Occasionen / dero erwiesene Treue und dadurch erworbene höchstrühmliche Meriten der Welt bekant gemachet / und nach Inhalt des allerg-

allergnädigsten Käyserl. Commissions-Decrets, mit mehrern an- und ausgeführet worden / also wäre man diß Orts gäntzlich persuadirt / es würden bey alhiesig-hochlöblichem Reichs-Convent einige difficultæten nicht obwalten / die vorseyende admission ad Collegium Principum der Käyserl. allergnädigsten Intention gemäß ohne Anstand würcklich vorgehen zu lassen / um solcher Gestalt die hohe Verdienste in etwas zu vergelten / und auff solche Weise andere zu dergleichen heldenmüthigen Unternehmungen anzufrischen / wie nicht weniger und hauptsächlich Ihr. Majest. die Königin von Groß-Britannien zu continuation des bißherigen Eifers zu obligiren. Dahero dann und obschon die täglich erwartende Instruction biß dato hierüber positivè nicht eingelanget wäre / so würden jedoch sub Spe rati die majora favorabilia bester massen secundiret.

Pfaltz-Neuburg.

Wie Pfaltz-Lautern.

Bamberg.

Von Seiten des Hochstiffts Bamberg wolte man die von Ihr. Käys. Majest. für des Herrn Herzogs von Marl-

Marlborough Fürstl. Gn. verlangte Introduction in das Fürstl. Collegium ad Sessionem & Votum auff alle Weise / jedoch ohne præjudiz der älteren / gleichfals darin stehenden Prætendenten / secundiren / weiln dieselbe / ihrer pro bono Imperii unvergleichlich geleisteten ersprießlichen Diensten / und dardurch erworbener Meriten halber / dergleichen wol verdienten.

Brehmen.

DIsseits wäre man zwar ad propositam materiam nicht instruiret / gleichwie aber die grosse Merita des Herrn Herzogen von Marlborough gnugsam bekant seyn / und nicht zu zweifflen / Ihr. Königl. Majest. von Schweden würden deroselben sothane Introduction gerne gönnen / also könte er sich wol mit denen Vorstimmenden conformiren.

Worms.

Wie Hoch- und Teutschmeister.

Pfaltz-Zweybrücken.

Wie Brehmen.

Würtzburg. Absens.

Sachsen-

Sachsen-Coburg.

WOlte gar gerne geschehen lassen/ daß/ in Consideration der dem publico geleisteten weltkundigen grossen Dienste/ Ihro Fürstl. Gnaden/ des Herrn Hertzogs von Marlborough Person in dieses Fürstl. Collegium introduciret/ und zu dessen würcklichen Mitglitd aufgenommen würde.

Eychstädt.

EX parte Eychstädt thäte man die Beförderung des Herrn Hertzogen von Marlborough Fürstl. Gnaden Introduction ad Collegium Principum, nach der allergnädigsten Käyserl. Intention und denen hierunter vorwaltenden bekanten grossen Meriten zu Folge/ bestens recommendiren/ cum reservatione jurium der darbey interessirten Fürsten.

Sachsen-Gotha.

IHre Hoch-Fürstl. Durchl. von S. Gotha erkenten gar wohl/ was Ihrer Käyserl. Majest. und dem gesamten Röm. Reich des Herrn Hertzogs von Marlborough Fürstl. Gnaden für gros-

se und importante Dienste biß anhero geleistet/ bewilligten auch dahero gar gerne/ daß dessen hohe Person/ salvo Jure cujusvis tertii, ad Sessionem & Votum admittiret/ und in dieses hochlöbl. Fürstliche Collegium würcklich introduciret würde.

Speyer.

Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier könten anderst nicht/ als der letzt abgelebten Käyserl. Majest. Glorwürdigsten Andenckens/ Entschluß loben/ daß dieselbe den von dem Herrn Hertzogen zu Marlborough dem Teutschen Vaterland vor zwey Jahren geleisteten so grossen Dienst erkennet/ und denselben nicht nur in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben/ sondern auch mit einem Reichs-Fürstenthum begabet hätten/ Höchstgedachte Ihre Churfl. Gnaden könten auch anderst nicht/ als preisen/ daß jetzt regierende Käyserl. Majestät solchen Dero glorwürdigsten Herrn Vaters Majest. gerechtesten Entschluß zur völligen Würcklichkeit zu bringen/ Ihro allergnädigst gefallen lassen/ und weiln nichts billigers/ als daß Hochgedachte Herrn Fürstens und Hertzogen von Marlborough Gnaden ein Mitglied desjenigen Reichs seye/ und zu dessen

sen Dienst und Besten seine kluge Rath-
schläge mit beytrage / welches er mit
seiner Tapfferkeit so Heldenmüthig mit
retten helffen / also consentirten nicht nur
Ihre Churfl. Gnaden gantz willigli ch
in desselben Introduction in das Fürstliche
Collegium / sondern recommendirten
auch bestens die Beschleunigung derse l-
ben / damit dadurch auch des Reichs
Erkäntligkeit für so grosse geleistete
und demselben / wie auch der gemeinen
Sache noch immer leistende merckliche
Dienste an Tag geleget würde.

Sachsen-Altenburg.

Wie Gotha.

Costantz.

Hätten Ihre Hochfürstl. Gna-
den zu Costantz mit sonderbahrer
Consolation vernommen / daß die Meriten
Ihrer Fürstl. Gnaden von Mündel-
heim / Hertzogen zu Marlborough / von
Ihrer Röm. Käyserl. Majestät in specia-
le consideration gezogen / und zumahln da-
hin angetragen worden / damit selbige
in dem Reichs-Fürsten-Rath ihren Sitz
haben solten. Gleichwie nun Ihre
Hochfürstliche Gnaden diese grosse dem-

gesamten Teutschen Vaterland höchst-nützliche und erspriessliche Dienste / so hochgedachte Ihr. Fürstl. Gnaden von Mindelheim bißhero erwiesen / und noch biß diese Stund unermüdet beweisen / ganz wohl begriffen / also hätten sie auch / samt übrigen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Krayses / den würcklichen Genüß hievon / und musten daher o mehrgedachter Ihro Fürstlichen Gnaden zu Mindelheim und Herzogen von Marlborough / so wohl als andern grossen Generalen / die Ehre gönnen / daß auf die glorieuse Höchstädter Schlacht das Teutsche Vaterland von einem erschröcklichen Ubel erlöset und gerettet worden. Diesemnach halte man diß Orts dafür / daß offthöchstermelt Ihre Fürstl. Gnaden von Mindelheim / bevorab dieselbe mit Fürstenmässigen unmittelbahren Reichs-Güthern allbereits versehen / in den Hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath ehebaldigst introduciret werden möge; Zumahln sie auch keines wegs sich würden lassen entgegen seyn / pro salute Imperii in Reichs- und Creyß-Anliegenheiten / alle dasjenige zu præstiren / so zu des gemeinen Wesens Wohlfahrt erfordert würde.

Sach-

Sachsen-Weimar.

SO viel das jetzo in Propositon gestellte Käyserl. Commissions-Decret betreffe/ so hätten Seine Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar bereits unterm 9. Junii gnädigst rescribiret: Nachdeme es sich allerdings gebühre/ daß dem um das Vaterland Teutscher Nation sich so hochverdient gemachten Englischen General/ und noch täglich/ um Erhaltung der allgemeinen Freyheit/ sich mit ungemeinem Succes bemühenden Herrn Hertzogen von Marlborough alle mögliche Erkäntligkeit geleistet werde/ als hätte man Ihr. Käyserl. Maj. beschehenes allergnädigstes Gesinnen/ in alle Weg/ zu dessen ehister introduction und admission ad Votum & Sessionem, hierdurch bestens zu secundiren nicht unterlassen sollen.

Augspurg.

MAere gnädigst befehligt/ des Herrn Hertzogs von Marlborough Introduction in das Hochlöbl. Fürstl. Reichs-Collegium/ in Erwegung desselben bey dem Reich erworbenen unvergleichlichen hohen Meriten/ bester massen/ wie

hiermit beschiehet / zu secundiren / salvô tamen processu, welchen Dero Fürstlichen Hochstifft / wegen der Herrschafft Mindelheim / schon vor langen Jahren her bey dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht bekantlich anhängig habe.

Sachsen-Eisenach.

GLeichwie Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach die hohe Meriten des Herrn Hertzogs von Marlborough auch wohl erkenneten / also hätten sie gnädigst befohlen / das Käyserl. Commissions-Decret, nach Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigsten Intention zu Beförderung der Fürstlich-Marlborougshischen Introduction in das Fürstl. Collegium / bestens zu secundiren.

Hildesheim. Absens.

Brandenburg-Culmbach.

WEr den tapfern Fürsten von Marlborough nicht mit Freuden in dieses hohe Collegium aufnehmen wolte / müste vergessen haben / præmia virtutis esse clarissimum benè constituti Imperii signum, die Verdienste dieses Durchlauchtigen

Hel-

Helden aber wären viel zu groß / daß er dieselbe mit seiner Feder nach Würden solte beschreiben können. Daher er denn davon nichts sagen wolte / als: Te sera carmina honosque æternus annalium, non hæc brevis prædicatio colet.

Paderborn. Ablens.

Brandenburg-Onolzbach.

GLeichwie Se. Hochfürstl. Durchl. zu Anspach dieses grossen und tapfern Generals unvergleichliche Meriten / Eyfer und application für das gemeine Beste insonderbahre Hochachtung und Consideration zögen / also wünscheten sie / ihn / ratione der ihm angediehenen Herrschafft Mindelheim / als ein wohlverdientes Reichs-Glied mit desto grösserer Freude im Hochlöbl. Fürstl. Collegio aufgenommen zu sehen / jemehr er mit großmüthigem Rath und That durch seine heldenmüthige ausgeführte und noch täglich continuirende Weltbekandte Kriegs- Actiones sich darzu auf alle Weise qualificiret / und das geliebte Vaterland Teutscher Nation sich zu seinem unsterblichen Ruhm verpflichtet gemachet hätte; und würde es bey dieser Sache um so weniger Bedencken ha-

ben / als des Herrn Hertzogs von Marlborough Hochfl. Gnaden ad instantiam der interessirten und der bißherigen Observanz, sonderlich dem jüngsten Exempel des Fürstens von Waldeck zu Folge / schon einen Revers von sich gestellet / daß diese seine Introduction denen jenigen / die vor ihm in den Fürsten-Stand erhoben / und ihr Desiderium per Decreta Commissionis Cæsareæ an das Reich gebracht / an ihrem künfftigen Vorsitz nichts præjudiciren solte.

Freysingen. Absens.
Braunschweig-Wolffenbüttel.

DAß des Duc de Marlborough Fürstl. Gnaden / wegen Dero bey unserm Teutschen Vaterland durch seine Tapfferkeit sich erworbener unsterblichen Meriten / nachdem dieselbe sonderlich allbereits von Käyserl. Majest. mit unmittelbahren Reichs-Gütern angesehen und begnadiget worden / nunmehro würcklich in dieses Hochlöbl. Fürstliche Collegium introduciret / und darin / jedoch salvo cujuscunque tertii jure ad Sessionem & Votum admittiret würde / bewilligten sei-

ne

ne Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Wolffenbüttel nicht allein Dero höchsten Orts/ und wären es ganz wohl zu frieden/ sondern hätten es auch de meliori zu secundiren gnädigst anbefohlen.

Regenspurg. Vacat.

Braunschweig-Cell.

Ihro Churfürstl. Durchl. erachteten in alle wege billig und nöthig/ daß des Herrn Herzogs von Marlborough/ als Fürsten zu Mindelheim/ Hochfürstl. Gnaden/ wegen Dero bekannter vortrefflichen Meriten um das Publicum, und um das Reich/ mit der Introduction zur Session und Stimm in dieses Hochlöbl. Collegium willfahret würde.

Passau.

In der Fürstl. Mindelheimischen Introductions-Sache zu Sitz und Stimm/ in diesem Reichs-Fürstl. Collegio hielten Ihro Hochfürstl. Eminentz darfür/ recommendirten auch in Käyserl. und Dero eigenem Nahmen inständig/ daß Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigsten Intention statt gethan werden möchte/ damit des Herrn Herzogs zu

Marlborough Fürstl. Gnaden um das Teutsche Reich und das allgemeine Europäische Wesen erworbene unschätzbare Meriten einiger massen danckbarlich dadurch erkennet/ und deren ewiges Andencken in Teutschland desto vester conserviret würde.

Braunschweig-Calenberg/ wie Braunschweig-Cell.

Trient.

Gleichwie Weltkundig/ was für besondere Meriten des Herrn Herzogs zu Marlborough Hochfürstl. Gnaden von dem gantzen Heil. Röm. Reich bereits erworben/ und diese noch täglich durch ihren pro salute & libertate ejusdem noch immerhin fortführenden ohngemeinen Eifer/ und den jüngst wiederum in denen Niederlanden erhaltenen so glorwürdig- als herrlichen Sieg viel ergrössert hätten: Also wolte auch die Convenienz erfordern/ daß man derosel-ben hingegen hierin fals eine erkäntliche Contestation thue/ weswegen man dann der Röm. Käyserl. Majest. allergnädigste Intention dis Orts hiemit bestens secundirte.

Braun-

Braunschweig-Grubenhagen/

wie Braunschweig-Cell.

Brixen.

wie Costanz sub rato.

Halberstadt/

wie Magdeburg.

Basel.

Ad majora favorabilia, salvis juribus cujuscunque Tertii.

Würtenberg.

Es wären die grossen Meriten Ihrer Hochfürstl. Gnaden des Duc de Marlborough in der Welt bekant / daß man vor unnöthig und allzuweitläufftig hielte / selbige der Länge nach / anzuführen / wolte also ihnen zu Dero unsterblichen Ruhm die Thaten selber das Wort sprechen lassen / und allein so viel melden / daß seines gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. dafür hielten / es meriürten solche hohe Verdienste einen singu-

singularen Egard, und wolten sie/ in sonderbahrer Consideration Ihr. Hochfürstl. Gnaden des Duc de Marlborough hoher Persohn/ deroselben in diesem Reichs-Fürsten-Rath Sitz und Stimm gerne gönnen/ von Hertzen wünschend/ daß sie dem Publico mit Rath und That noch viele Jahr zu statten kommen möchten/ und das mit Vorbehalt/ daß es nemlich ohne præjudiz deren geschehen solte/ welche ein älteres Jus ad Collegium Principum hätten.

Lüttich/ Vacat.

Baden-Durlach/ similiter.

Osnabrück. Absens.

Behrden/

wie Bremen.

Münster.

Hiette zwar bekanter Ursachen halber noch keine Instruction darüber biß dato erhalten/ welche jedoch vermuthlich nechstens auch in affirmativam einlangen würde.

Baa-

Baaden-Baaden.

WAere nicht instruiret / erwarte jedoch die Instruction täglich.

Chur.

AD majora favorabilia, secundirte auch das / was wegen reservation der interessirten Stände Jurium wäre gemeldet worden.

Baaden-Hochberg. Vacat.

Fulda. Absens.

Hessen-Darmstadt.

ES wären Seiner Hochfl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt / des Herrn Hertzogs von Marlborough / um Ihre Kayserl. Majest. und das gantze Röm. Reich acquirirte stattliche Merita nicht minder / als denen übrigen Constatibus bekannt / und hielten demnach vor höchstbillig / daß deroselben auch von Reichswegen eine Erkäntligkeit bezeuget würde / in solchem Betracht dann er / Gesandter / schon vorlängst dahin instruiret worden wäre / bey Vorkommung dieser Introductions-Materie sich affirmativè en

faveur

faveur vor Höchstged. Herrn Herzog von Marlborough zu declariren / welches er dann / cum reservatione desjenigen / was in einigen vorstimmenden votis de non præjudicando aliis ratione prioritatis, und sonsten dißfals ad Protocollum gekommen / hiermit abgeleget haben wolte.

Kempten. Absens.

Hessen-Cassel.

COnformirte sich mit Hessen-Darmstadt und recommendirte die Sache cum reservatione annexa de meliori.

Ellwangen /

wie Hoch- und Teutschmeister.

Vor-Pommern /

wie Brehmen.

Johanniter-Meister /

nicht instruiret.

Hinter-Pommern /

wie Magdeburg und Halberstadt.

Berch-

Berchtols=Gaden. Vacat.

Mechelnburg=Schwerin.

GLeichwie Ihrer Fürstl. Gnaden des Herrn Hertzogs zu Marlborough um Kayserl. Maj. und das Röm. Reich erworbene treffliche Meriten Weltkündig/ also hätte auch sein gnädigster Herr bereits vor einiger Zeit rescribiren lassen/ daß selbige Hochged. Herrn Hertzogs Fürstl. Gnaden vorkommende Introduction und admission zu Sitz und Stimm in das Hochfürstl. Collegium mit obhabenden votis bestens secundiren thäte/ worbey man sich mit dem von einigen vortrefflichen vorstimmenden votis gethanen Vorbehalt/ daß nemlich solches ohne præjudiz deren/ so einiges Vor-Recht dieser halben zu haben vermeinten/ geschehen möge/ als welches hoffentlich Ihre Fürstl. Gnaden des Herrn Hertzogs von Marlborough sich nicht würden zu wieder seyn lassen/ conformirte.

Probstey=Weissenburg/

wie Speyer.

Mech=

Mechlenburg = Güstrau/

wie Mechlenburg-Schwerin.

Prüm/

wie Speyer.

Sachsen = Lauenburg/ in suspenso.

Stablo/

wie Costanz.

Münden/

wie Halberstadt.

Corvey. Vacat.

Savoyen / similiter.

Leichtenberg. Vacat.

Anhalt.

WElcher Gestalt des Herrn Herzogs von Marlborough Hochfl. Gnaden das gesegnete Instrument gewesen/

sen / wodurch GOtt nicht Teutschland allein / welches auf dem præcipitio gestanden / sondern auch das übrige Europæ von der bevorgestandenen Sclaverey gerettet habe / solches werde weder Zeit noch Neyd aus der Menschen Gemüther rauben können / sondern alle Acta publica, alle Archiva und alle Historien würden von dessen glorieusen Thaten und deren wunderwürdigen Würckung zeigen / so lange die Welt daurete. Wann es aber auch müglich wäre / daß zu unsern Zeiten jemand das grosse Werck / so durch ihn geschehen / nicht gnugsam erkennen wolte / könte derselbe sich nichts anders versehen / als daß die Nachwelt solche seine Unempfindlichkeit bestraffen / und denen Marlboroughischen Verdiensten ihr Recht wiederfahren lassen würde / suum cuique Decus posteritas rependit. Gleichwie nun alle Historien Sorge tragen werden / daß dieses Helden grosse Verrichtung in keine Vergessenheit kommen / so wird auch an Seiten des Reichs billich dahin zu trachten seyn / daß man auch zugleich ein ewiges Monument der Teutschen Danckbarkeit finden möge. Dieses seye nun das Absehen der heutigen Berathschlagung / und Status könten kein gröss seres Danckmahl Ihrer Erkäntlichkeit stifften / als daß sie alles / was sie an

Hoheit / Freyheit / Macht und Ansehen / auch Recht und Befugnis vor andern Fürsten in der Welt haben / des Herrn Herzogs von Marlborough Hochfl. Gnaden mittheileten / und denselben als ein würdiges Mitglied Ihres Durchläuchtigen Corporis aufnehmen. Die regierende Fürsten des Hauses Anhalt freueten sich / daß sie hierunter ihre Bereitwilligkeit auch bezeugen könten / und wünschten Sr. Fürstl. Gnaden zu der erlangten hohen Würde Glück / auch daß solche nebst allen derselben anklebenden Vortheilen / insonderheit dem Recht zu Sitz und Stimm in diesem Collegio / Ihro und Ihrer Fürstlichen Posterität beyderley Geschlechts zu stetswährendem Flor und Auffnehmen gereichen / das Reich aber nicht allein ferner Sr. Fürstl. Gnaden tapffern Beystands / sondern auch hinführo Dero heilsamen Raths sich zuerfreuen haben möchte. Mit einem Wort / daß der Marlboroughische Nahme im Seegen seye / so lange das Reich stehe / und derselbe nicht möge genandt werden / daß man nicht an Höchstädt gedencke / daß man nicht den Marlboroughischen Namen preise.

Hen-

Henneberg.

Im Nahmen und von wegen Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Naumburg / und übriger hohen Herren Theilhabere an diesem Fürstenthum / wäre man bereits unter dem 22. dieses verwichenen Monats / gnädigst befehligt worden / des Herrn Herzogs von Marlborough Fürstl. Gnaden Mindelheimische Introductions-Angelegenheit in das Fürstl. Collegium / und zwar in Ansehung dessen ungemeinen Meriten bestens zu secundiren. Nechst diesem aber auch von wegen Ihrer Hochfl. Durchl. zu Sachsen-Naumburg / Seines gnäd. Herrns / bey dieser Gelegenheit fernerweit anzuzeigen / daß gleichwie Ihre Hochfl. Durchl. einem jeden in dergleichen Angelegenheit das Seine gönneten / sie hingegen der tröstlichen Hoffnung leben wolten / man würde endlich auch auf die readmission dero uhralten Stifts Naumburg reflexion nehmen. NB. Der Hennebergische Gesandte hat in diesem Voto, ratione des Stiffts Naumburg / verschiedene rationes ausführlich angezogen / welche aber / weiln selbige zu unserm izigen Vorhaben eigentlich nicht gehören / allhier übergangen werden.

Schwerin.

Wie Mechlenburg Schwerin.

Camin.

Wie Magdeburg.

Ratzeburg.

Secundirte diese Introductions-Sache sub rato, gestalt Ihr. Hochfl. Durchl. zu Mechlenburg-Strelitz nicht weniger als andere Fürsten und Stände des Reichs des Herrn Herzogs von Marlborough Hochfl. Gn. weltgepriesene Merita bekant wären.

Hirschfeldt.

Wie Hessen-Cassel.

Nomeni.

Secundirte dieses Introductions-Werck auf alle Weiß.

Mompelgardt. Vacat.

Arenberg. Vacat.

Hohen-

Hohenzollern.

Wie Costanz.

Eggenberg.

Conformiret sich mit Oesterreich durchgehends.

Lobkowitz.

IN Consideration deren von dem Herrn Hertzog von Marlborough Hochfl. Gn. pro bono Imperii geleisteten stattlichen Dienste/ und damit dieselbe ihren ohnermüdet bezeigenden Eifer noch ferner fortsetzen möchten/ wolle man auff alle Weise die suchende Introduction secundiren.

Salm. Vacat.

Dietrichstein.

Wie Oesterreich.

Nassau-Hadamar und Siegen.

Subrato ad majora.

Nassau-Siegen/ Dillenberg und Dietz. Vacat.

Auersperg. Absens.

Fürstenberg.

Wie Costanz.

Ost-Friesland.

SEcundirte die Fürstl. Marlboroughis. Introduction in das Fürstl. Collegium, vermög gemessenen Befehls/ auff das beste/ könte sich auch mit denen Herren Vorstimmenden wol dahin conformiren/ daß andern Fürsten und hohen Herren Interessenten/ welche bereits ein Jus quæsitum hätten/ hierdurch nicht præjudiciret werden möchte.

Schwartzenberg.

NAch Inhalt gnädigsten Rescripts de dato Wien den 24. Julii dieses Jahrs würde dem um das gemeine Wesen sich hochmeritirten Herrn Herzog von Marlborough die Erfüllung dero Verlangens nicht nur billichster massen/ sondern auch in Conformität anderer

Herren Vorstimmenden / ratione admissionis ad Collegium Principum, dißeitigs Votum hiermit favorabiliter abgelegen; gleichwol mit diesem Anhang und Reservat, weiln das Land Kleggau nicht allein noch unterm dato 20. Julii Anno 1689. von Ihr. Käyserl. Majest. Leopoldo I. glorwürdigsten Andenckens in eine gefürstete Land-Graffschafft sublimiret / sondern auch sub dato 30. Nov. Anno 1696. in solcher Qualität in circulari conventu Svevico auff der Fürsten-Banck admittirt / und würcklich introduciret worden / daß man dahero dißfals alle competentia feyerlichst vorbehalten haben wolte.

Schwäbische Prælaten. Absens.

Schwäbische Grafen.

EX parte dieses Reichs-Gräffl. Collegii gönnete man mit denen vorstimmenden vortrefflichen Votis des Herrn Herzogs von Marlborough Durchl. seiner bey dem Publico habenden ganz besonder grossen Meriten halber / die von Käyserl. Majest. erhaltene Exaltation und nun bevorstehende Introduction ad

Votum & Sessionem in diesem Fürstl. Collegio, nicht nur gerne/ sondern gratulirte auch derselben hierzu hiermit bestmeynend und geziemend/ sich im übrigen mit dem Hochfl. Augspurgis. Voto conformirend.

Rheinische Prælaten.

Vacat.

Wetterauische Grafen.

An Seiten des Reichs-Gräfl. Wetterauischen Collegii hätte man aus dem Käyserl. Commissions-Decret vom 20. May mit mehrern vernommen/ was gestalt Ihr. Käyserl. Majest. allergnädigst verlangten/ daß der von derselben aus erheblichen Ursachen in den Reichs-Fürsten-Stand erhobene/ und mit der zum Fürstenthum declarirten Herrschafft Mindelheim versehene Königl. General/ Herr Johann Herzog von Marlborough/ in den Reichs-Fürsten-Rath mit ehesten introduciret/ und demselben die behörige Session und Stimme/ dem Herkommen gemäß/ eingeraumt werde. Gleichwie nun/ an Seiten des Hochgräfl. Wetterauischen Collegii Sr. Fürstl. Gn. alle dasjenige/

was Ihr. Käyserl. Majest. derselben allergnädigst zugedacht / um dero dem Publico geleisteten sehr ersprießlichen und grossen Dienste willen / sehr wol gegönnet wird / also sey man dahin befehligt worden / diese Introduction ad Votum & Sessionem bester massen zu secundiren.

Fränckische Grafen.

SEcundirten mit denen Wetterauischen Herren Grafen / und Herren Vorstimmenden die Fürstl. Marlboroughis. Introduction ad Votum & Sessionem, krafft habenden gemessenen Befehls / bestens.

Westphälische Grafen.

WEssen gleichfals das Fürstl. Marlborroughis. Introductions-Werck quovis modo de meliori secundiren.

§. 2. Aus diesen Votis wurde nun folgendes Conclusum formiret:

Was darauff vor ein Conclusum erfolget.

Fürstl. Conclusum in der Marlborough-Mindelheimis. Introductions-Sache / den 16. August. 1706.

ALs man in dem Fürsten-Rath das Käyserl. Commissions-Decret vom 20. May nechsthin / die

Fürstliche Marlboroughis. Introduction betreffend/in gehörige Deliberation gezogen/ist allerseits dafür gehalten und geschlossen worden/daß des Herrn Herzogs von Marlborough/als Fürsten von Mindelheim/Hochfl. Gnaden/um Ihr. Käyserl. Majest. und das Heil. Römis. Reich erworbene ungemeine Meriten/ dißfals auch billig anzusehen/ und sie demnach in dieses Fürstl. Collegium ad Votum & Sessionem würcklich zu admittiren und zu introduciren seye/doch daß ein solches denen interessirten an ihrem quoquô modô erlangten Vor-Recht unabbrüchig seyn solle.

CAP. LXIII.

Von dem Revers/ welchen der Herr Hertzog von Marlborough/ als Fürst zu Mindelheim/ wegen Erhebung in Reichs-Fürsten-Stand und erfolgender Introduction in Reichs-Fürsten-Rath/ von sich gestellet.

§. 1. Durch-

§. 1.

DUrchlieset man die Vota, welche so wol im Chur- als Fürstl. Collegio / wegen der Marlborough-Mindelheimis. Introduction, abgeleget worden / so wird sich zeigen / daß keiner unter denen Gesandten gewesen / der nicht nomine seines Principaln das ihme auffgetragene Votum abgeleget / daß Ihr. Durchl. der Herr Hertzog von Marlborough / als Fürst zu Mindelheim / mit dem Recht zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Fürsten-Raths-Collegio / würcklich admittiret werden möge. Und obschon einige Chur- und Fürsten gewisse Reservationes ad Protocollum gaben / so wolten sie sich doch ratione Introductionis an sich nicht separiren / sondern contestirten ihre Begierde / die Käyserl. allergnädigste Intention bestens zu secundiren / und von des Herrn Hertzogs um das Teutsche Reich und algemeine Europäische Wesen erworbenen unschätzbaren Meriten / danckbare Miterkenner zu seyn / und dadurch das intendirte ewige Andencken in Teutschland um so viel desto fester conserviren zu helffen.

Einiger Stände Reservation bey der Mindelheimis. Introductions-Sache.

§. 2. Hingegen ermangelte des Herrn Hertzogs von Marlborough bevollmächtigter Abgesandte auch nicht / einen gewissen Revers de alis non præjudicando auszustellen / welcher also lautet:

Wie Marlborough einen Revers de aliis non præjudicando ausgestellet.

Marl-

Marlborough-Mindelheimisſ. Revers de aliis non præjudicando.

WIr von GOttes Gnaden Johannes / des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Mindelheim / Hertzog und Graff von Marlborough / Marggraff von Blaufort / Freyherr Churchill von Aymond und Sandridge / Ritter des Hoſenbandes / Ihr. Königl. Majeſt. von Groß-Britannien geheimer Staats-Rath / des Leib-Regiments Obriſter / und General-Feldzeugmeiſter / auch der Alliirten Armee commandirender General / ꝛc. bekennen und thun kund durch gegenwärtige unſere ſchrifftliche Declaration, daß / gleichwie wir des von Ihr. Käyſerl. Majeſt. erlangten Fürſten-Stands im Heil. Röm. Reich / zu anderer Mit-Stände Præjudiz oder Schaden / uns zu gebrauchen keines wegs gemeinet / alſo auch unſere Auffnehmung in den Reichs-Fürſten-Rath denenjenigen Fürſten des Reichs / ſo älters Recht / als wir / durch Käyſerl. Decreta, Reichs-Concluſa, oder ſonſten zur Introduction haben / und doch darzu noch nicht gelangen können / weder an ihrem Rang / Stelle oder Stimme jemals nachtheilig ſeyn / noch ſonſten zu ihrer Beſchwerung auff einige Weiſe gedeu-

gedeutet werden solle. Urkundlich dessen haben wir dieses mit unserer Hand und Siegel bestärcket. So geschehen im Lager bey Rouselaer / den 18. Junii 1706.

(L.S.)

Johannes / Fürst zu Mindelheim / Duc de Marlborough.

CAP. LXIV.

Von der Re- und Correlation und darauff erfolgtem Concluso communi der beeden höhern Reichs-Collegiorum in der Marlborough-Mindelheimis. Introductions-Sache.

§. 1.

Re- und Correlatiou zwischen beeden höhern Collegiis.

Nachdem in denen beeden höhern Reichs-Collegiis, wegen der Marlborough-Mindelheimis. Introduction im Reichs-Fürsten-Rath / deliberiret / und gewisse Concluſa abgefasset worden / begaben sich die Directores auff den Re- & Correlations-Saal / und wechselten die Concluſa gegen einander aus / welche denn reciprocè in denen

nen Collegiis verlesen wurden. Electorales liessen sich vernehmen / sie wolten erwarten / was der Fürsten-Rath auff das Chur-Fürstl. Conclusum zu moniren haben würde / welcher es denn bey sothanem Concluso bewenden liess / auffer / daß die Reservation de aliis non præjudicando in dem Concluso, nach denen im Fürstl. Marlboroughis. Revers enthaltenen formalien / eingerichtet werden möchte; Womit auch Electorales zu frieden waren.

Conclusum commune.

§. 2. Hierauff verglichen sich die beeden höhern Reichs-Collegia folgenden Concluso communis:

Conclusum beeder höhern Reichs-Collegiorum, in der Marlborough-Mindelheimis. Introductions-Sache.

ALs in beeden höhern Reichs-Collegiis das den 20. Maji fortlauffenden Jahrs per dictaturam publicam communicirte Commissions-Decret, und dabey diejenige Ursachen vorkommen / welche Jhr. Käyserl. Majest. bewogen / der zu Groß-Britannien Königl. Majest. geheimen Rath / und commendirenden General über dero in das Römis. Reich und die Niederlande geschickte Kriegs-Heer / und General-Feldzeugmeistern des Königreichs Engelland / und St. Georgii Ordens-Rittern / Herrn Johann / Herzogen von Marl-

Marlborough / nicht nur in den Stand und Würde des Römiſ. Reichs Fürſten zu erheben und auffzunehmen / ſondern auch / um ſelbigen ad Seſſionem & Votum auff Reichs- und Kreiß-Tägen zu qualificiren / mit unmittelbaren Reichs-Gütern / nemlich mit der zum Fürſtenthum erhobenen Herrſchafft Mindelheim zu verſehen; Und nun verlanget werde / hochgedachten Herrn Herzog auch zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürſten-Rath alhier zu Regenſpurg zu admittiren / und alſo ohne Verſchub in denſelben zu ſolchem Ende zu introduciren: So iſt / nach vorgangener ordentlicher Berathſchlagung / dafür gehalten und geſchloſſen worden: Daß / in Anſehung der Käyſerl. Majeſt. und dem Römiſ. Reich / dieſen Krieg hindurch / zu unauslöſchlichem ewigen Nachruhm ſeiner erwieſenen vortrefflichen und erſprießlichen Dienſte / ſo vieler erfochtenen glorieuſen Victorien / und damit um das gemeine Weſen und geliebte Vaterland / zu Beruhigung Europä / erworbener unſterblichen Meriten / obhochgemeldten Herrn Herzog von Marlborough / ohne einigen Verzug oder Aufenthalt / dem Herkommen gemäß / in den Reichs-Fürſten-Rath zu introduciten / zu Sitz und Stimm zu laſſen / der

Sitz

Sitz auch auff der weltlichen Banck gewöhnlicher massen anzuweisen seye; Jedoch solle diese als eine für dißmal/ aus besondern Considerationen/ beschehende Sach/ denjenigen Reichs-Fürsten/ so älteres Recht durch Käyserl. Decreta, Reichs-Conclusa, oder sonsten zur Introduction haben/ an ihren Rechten/ Vorsitz und sonst andern Prærogativen/ jetzt und ins künfftig/ ohne Nachtheil seyn/ auch zu einigem Præjudiz nicht angezogen werden; Wie dann der erforderte Revers hergebrachter massen dem Chur-Maynzis. Reichs-Directorio, ad Acta Imperii zu legen/ ausgestellet worden/ und man dann hiebey auch das veste Vertrauen von Reichs wegen zu mehr hochgedachtem Herrn Hertzog von Marlborough gestellt hätte/ sie würden nunmehr/ als ein Stand des Reichs/ dessen Bestes und Interesse sich ferner angelegen seyn zu lassen belieben/ auch zu allen Reichs- und Kreiß-Oneribus, nach dem bekanten Matricular-Anschlag des nunmehrigen Fürstenthums Mindelheim/ ad 76. fl. und zum Kammer-Gericht 34. fl. concurriren/ und wäre von dieser wilfährigen Reichs-Resolution Käyserl. Majest wie hiemit beschiehet/ allerunterthänigste Communication zu ertheilen/ um ihro dardurch zu ver-

vernehmen zu geben / wie geneigt die Stände des Reichs / diesem hohen General und Fürsten / in Secundirung Jhr. Käyserl. Majest. allergnädigsten intention, zu deferiren / und ihn / als einen Reiche-Mit-Stand / anzunehmen / ihre Freud und Begierde bezeiget hätten. Sign. Regenspurg / den 13. Sept. 1706.

(L.S.)

Chur-Fürstl. Mayntzis. Cantzeley.

CAP. LXV.

Von des Reichs-Städtischen Collegii prætendirten Concurrentz in der Marlborough-Mindelheimis. Introductions-Sache / und wie das Conclusum der Käyserl. Commission übergeben worden.

§. 1.

Reichs-Städtis. Collegii prætendirte Concurrentz in der Mindelheimis. Introductions-Sache.

Es hätte zwar das in vorigem Capitel inserirte Conclusum beeder höhern Reichs-Collegiorum der Käyserl. Commission so fort überbracht werden sollen; Alldieweiln aber das Reichs-Städtische Collegium bey der Marlborough-Mindelheimis. Introducti-

ductions-Sache gleichfals concurriren wolte / hingegen ermeldte beede höhere Reichs-Collegia die prætendirte Concurrentz verweigerten / so wurde die Uberbringung in etwas auffgehalten.

Fundament sothanen Collegii.

§. 2. Dieses Reichs-Städtische Collegium setzte sein Fundament auff das Instrumentum Pacis Westphalicæ, in welchem ausdrücklich versehen / daß so wol auff algemeinen als Particulier-Reichs-Versammlungen denen Reichs-Städten weniger nicht als andern Reichs-Ständen Votum decisivum zustehen solle; Wie denn auch / bey der / auff denen Westphäliſ. Friedens-Tractaten / beschehenen Auffrichtung des achten Electorats, die Reichs-Städte / sonder daß man ihnen Quæstionem statûs moviret / den Beytritt gehabt / nicht weniger / bey noch fortwährendem Regenspurgiſ. Reichs-Tage / das Fürsten-Collegium, ratione des neunten Electorats, der Reichs-Städte Concurrentz in keinen Zweiffel gezogen / einfolglich daraus zu inferiren / daß wer bey Introduction eines neuen Chur-Fürsten concurrire / derselbe bey Admission eines neuen Fürstens nicht vor incapabel gehalten werden dürffe.

Wird cum effectu widerleget.

§. 3. Dargegen bezoge sich Gegentheil hauptsächlich auff das Käyserl. Commissions-Decret, so auff dem Regenspurgiſ. Reichs-Tage 1654. den 26. Febr. in puncto admissionis einiger neuen Fürsten ad Sessionem & Votum ertheilet worden / und darinnen unter andern folgende Worte zu lesen:

Extract

Extract aus dem Käyserl. Commissions-Decret, sub dato Regenspurg den 26. Febr. 1654.

UNd damit lassen auch Ihr. Käys. Majest. ihro auch die 7. und letzte Condition, daß forthin ohne vorhergehende Real-Erfüllung obiger angedeuteter Requisiten / und ohne des Chur- und Fürstl. Collegii Vorwissen und Consens / keiner von denjenigen / die etwa schon von Ihr. Käyserl. Majest. oder dero Herrn Vatern und löblichen Vorfahren am Reich / in die Schaar der Fürsten des Reichs cooptirt / und auffgenommen / oder noch ins künfftige darzu cooptirt und eingenommen werden möchten / mit Session und Stimm zum Fürsten-Rath verstattet / und gelassen werden solle / allergnädigst auch gefallen / und seynd zu frieden / daß solches alles künfftigem Reichs-Abschied einverleibet werde / welchem allen nach Ihr. Käyserl. Majest. gnädigst begehren / daß nunmehro die beyde löbliche Chur- und Fürstl. Collegia die Introduction der obgemeldten Fürsten auffgedachte Maaß allerdings fortgehen lassen möchten / &c.

Gleichwie nun in sothanem Käyserl. Commissions-Decret nur der beeden höhern Reichs-

Collegiorum Erwehnung geschiehet: Also beruffen sich diese fernerweit, auff die Observantz/ und daß nach Anleitung dieses Decrets bey Introductionen derer neuen Fürsten das Städtische Collegium niemals concurriret; Weshalber auch nur gedachtes Collegium von seiner Prætension abgestanden.

Uebergebung des Conclusi communis.

§. 4. Hierauff wurde mehr angezogenes Conclusum der beeden höhern Reichs-Collegiorum dem höchstansehnlichen Käyserl. Principal-Commissario, des Herrn Cardinals und Bischoffs zu Passau Hochfl. Eminentz überbracht/ auch von dar so fort an Ihr. Käyserl. Majest. spediret/ welche denn solches approbiret/ wie unten mehrere Anzeige geschehen soll.

CAP. LXVI.

Von der grossen Victorie/ welche die Engell- und Holländische Armee unter dem Mit-Ober-Commando des Herrn Hertzogs von Marlborough den 13. May 1706. bey Ramellies in Brabant erhalten.

Concurrentz der Introductions-Sache mit der herrlichen Victorie in Brabant.

§. 1.

DAs Käyserl. Commissions-Decret, krafft welchen Ihr. Römis. Käyserl. Majest. Josephus I. von der Reichs-Versamm-

lung

Josephus I. von der Reichs-Versamm-

lung

lung verlangten/daß der Herr Hertzog von Marlborough / als Fürst zu Mindelheim / in den Reichs-Fürsten-Rath introduciret werden möchte/kam den 20. May 1706. zur Dictatur, da gleich drey Tage darauff / als den ersten Pfingst-Feyertage / so da war der 13. ejusd. in denen Spanischen Niederlanden denen hohen Alliirten die Thür zu einer glorieusen Campagne durch eine wider den gewesenen Chur-Fürsten von Bayern und Frantzösis. General / Duc de Villeroy, erhaltene sehr glorieuse Victorie geöffnet wurde.

Marlborroughs Anstalt zur Campagne 1706.

§. 2. Es reisete der tapffere Hertzog im verwichenen Winter per posta aus Holland nach Ober-Teutschland / insonderheit nach den Käyserlichen / Brandenburgischen und andern Höfen / und wohnete daselbst wichtigen / den künfftigen Feldzug betreffenden Conferentzen und Conciliis bey. Von dannen passirte er wieder nach Holland / und endlich nach Engelland / ungeachtet aller See-Feindes- und Sturm-Gefahr. So bald er daselbst die nöthige Anstalten zur Campagne gemachet / und der Wind favorisirte / kam er wieder nach Holland / mit denen Herren General-Staaten / im Namen seiner Königin / zu conferiren / und einen vesten Schluß zu machen / welcher Gestalt man den Krieg dieses Jahr hindurch zu Wasser und Lande fortsetzen möchte. Nach geendeter Conferentz begaben sich Ihr. Durchl. nebst dem Holländis. General von Ouwerkerck nach Mastrich / um die Engell-Holländische und andere Auxiliar-Trouppen zu mustern / und so dann den hochmüthigen Feind in sei-

nem zwischen Jndoigne und Löwen in Brabant geschlagenen Lager anzugreiffen.

Erlanget eine herrliche Victorie bey Ramellies.

§. 3. Zu solchem Ende brach die Alliirte Armee nach der Musterung von Mastrich auff / und gelangete den 23. May 1706. so der erste Pfingst-Feyertag war / gegen Morgen ohnweit des Lagers an / mit lauter Muth und Begierde / unter solchen heldenmüthigen Anführern dem Feinde eine Schlacht zu liefern / welchen man auch wider Vermuthen bey dem Dorffe Ramellies bereits in offenem Felde in geschlossenen Gliedern antraff. Auff Seiten der hohen Alliirten geschahe so fort der erste Angriff / und währete das Treffen wol 3. biß 4. Stunden / ehe man sahe / wo der Sieg hin fallen würde. Endlich aber gab GOtt solchen der Alliirten Armee / und wurde der Feind mit überaus grossem Verlust / welcher an Todten / Blessirten / Gefangenen und Verlohrnen auff 18000. Mann geschätzet worden / in die Flucht geschlagen / und das gantze Lager mit der Bagage und Munition erobert.

Wiewol mit grosser Lebens-Gefahr.

§. 4. Während der Action befand sich der Hertzog von Marlborough in grosser Gefahr / denn indem Jhr. Durchl. von dem rechten sich zu dem lincken Flügel begeben / und über einen Graben setzen wolte / stürtzten sie nicht allein mit dem Pferde / sondern als dero General-Adjutant / Monsr. de Brinfeld, ihro ein ander Pferd unterzoge und sie auff selbiges helffen wolte / ward ihm der Kopff durch eine Canon-Kugel weggenommen / eine andere aber gieng zwischen Jhr. Durchl. Pistolen durch. Jedoch entsatzten sie sich darüber gar

nicht /

nicht / sondern theilten die Ordres längst der Linie / mit eben solcher Gelassenheit aus / als sie vorher gethan.

§. 5. Wegen dieser herzlichen Victorie erstatete nicht allein der Holländis. General von Ouwerkerck an die Herren General-Staaten einen Bericht / sondern schickte auch einen seiner Adjutanten mit selbigem ab / um ausführliche Relation zu thun. Welcher Bericht / nach der Uberseтzung / in folgendem zu lesen : Die Victorie wird an die Herren General-Staaten berichtet.

Bericht des Holländis. Generals von Ouwerkerck an die Herren General-Staaten / wegen der Victorie bey Ramellies.

Hoch- und mächtige Herren.

DEm Allerhöchsten hat es gefallen / am 23. dieses / als am heiligen pfingst-Tage / die Waffen dieses Staats / und dessen Alliirten mit einer völligen Victorie zu beglücken / dafür dessen Güte unendlich gelobet sey. Ich gebe mir also die Ehre Eu. Hochm. durch den Herrn von Wassenaer / meinen Adjutanten / Glück zu wünschen / der ihnen zugleich einen ausführlichen Bericht von dieser Sache erstatten wird. Wir wenden allen möglichen Fleiß an / eine so herrliche Avantage mit aller Macht zu verfolgen / seynd dahe-

ro diesen Morgen die Dyle passiret / und stehen jetzo bey Banck / Löwen hinter uns lassend. Die Feinde haben sich auff unsere Annäherung zurück gezogen / und campiren jetzo zu Grimbergen / hinter dem Canal. Eu. Hochm. soll ich dabey versichern / daß alle dero Trouppen / so hohe als niedrige / des grösten Lobs von der Welt würdig sind: denn sie haben zu dem erworbenen Siege ein grosses beygetragen / nicht weniger ist von denen Englischen / und andern Auxiliar-Trouppen eine sonderbare Tapfferkeit bezeuget worden. Der Herr Herzog von Marlborough hat / nach seiner rühmlichen Gewohnheit / alles gethan / was man von einem so grossen General erwarten kan / und die Feinde haben gewiß einen harten Verlust erlitten. Ich kan zwar noch zur Zeit die eigentliche Anzahl ihrer Todten nicht benennen / allein es ist solche sehr wichtig. Von ihrer Artillerie haben sie nicht mehr als 2. oder 3. Stücke davon gebracht / und seyn uns deren mehr als 50. in Händen geblieben. Ingleichen haben wir in die 60. Fahnen und Standarten erbeutet / und bey nahe 200. so hohe als andere Officiers gefangen bekommen. Denenjenigen / die

auff

auff unser Antheil gefallen / habe ich auff ihre Parole 3. Monat lang in Franckreich zu gehen erlaubet / indem einige von ihnen hart blessiret / und wie es im Kriege zu gehen pfleget / alle das Ihre verlohren. Die Zahl der gemeinen Soldaten wird bey nahe 3000. seyn / die ich über Lüttich nach Mastrich gesendet / um von dar in andere Plätze ausgetheilet zu werden. Unser Seits haben wir auch verschiedene wackere Officiers verlohren / und unter denselben den Printz Ludwig von Hessen / Obristen von der Infanterie. Mit nechsten werde ich an Eu. Hochm. eine ausführliche Liste senden / indessen halte ich dafür / daß es allerdings nöthig sey / daß unsere Armee eine Verstärckung bekomme / damit wir den erhaltenen Vortheil ferner fortsetzen können / zu welchem Ende man einige Trouppen aus denen Guarnisonen zu ziehen hätte / indem die Vestungen / darinnen sie liegen / sich nichts zu befahren / weil der Feind bloß auff seine Erhaltung dencket. Man sagt / der Marchall von Marsin werde in 2. oder 3. Tagen mit einem starcken Detachement zu ihme stossen. Im übrigen / ꝛc.

Auerkerque.

Marlborough lobet der Dähnen Valeur bey dieser Action.

§. 6. Und weiln die Dänischen Völcker zu dieser herrlichen Victorie ein Grosses beygetragen; So ließ an Ihre Königl. Majest. in Dännemarck der Herr Hertzog von Marlborough nechststehendes Schreiben abgehen;

Schreiben des Hertzogs von Marlborough an König in Dennemarck/ wegen der Victorie bey Ramellies.

SIRE.

NAchdem ich vernommen/ daß der Brieff/ welchen Tags nach der erhaltenen Schlacht an Eu. Majest. abgehen zu lassen/ ich mir die Ehre gegeben/ in feindliche Hände gerathen/ so nehme mir die Freyheit/ Ihro zum andern mahle zu schreiben/ und mit allerunterthänigstem Respecte/ wegen des glücklichen Erfolgs zu gratuliren/ den der Allerhöchste denen Waffen der hohen Allürten wieder ihre Feinde verliehen. Ich will von selbigem nicht alle und jede Umstände wiederholen/ in dem ich glaube/ daß Eu. Majest. davon schon anderwerts her sattsame Nachricht haben werden. Jetzo können wir die Früchte von solchem einerndten/ die in so kurtzer Zeit wir kaum hätten hoffen dürffen. Die Haupt-Stadt Brüssel/ nebenst allen andern Brabandischen

Städ-

Städten/ das eintzige Antwerpen ausgenommen/ haben sich dem Gehorsam Ihr. Cathol. Majest. völlig unterworffen. Und nachdem wir die Trouppen ein wenig ausruhen lassen/ so seynd wir nun im Begriff/ den Feind weiter zu verfolgen/ damit er sich zu erhohlen/ keine Zeit gewinne. Wir verlassen uns gäntzlich auf den Göttlichen Beystand und die Tapfferkeit unserer Trouppen/ vornemlich aber auf die von Eu. Majest. die sich so sehr wohl verhalten/ und in dem Treffen eine ungemeine Ehre eingelegt haben/ dergestalt/ daß ich nicht unterlassen kan/ diesen andern Brieff um deswillen zu schreiben/ damit dem Herrn Hertzog von Würtenberg dadurch sein gebührendes Recht und Lob wiederfahre/ als der in dieser Action alles dasjenige sehen lassen/ was von einem tapffern/ und geschickten General erfordert werden kan/ wie denn auch die andern Generals/ Officiers/ und Gemeine/ die von Eu. Maj. Trouppen unter seinem Commando stehen/ sich dermassen bezeiget/ daß sie allerdings alles Lobs/ so man ihnen nur zu geben vermag/ würdig seyn. Und so ferne mir erlaubt wäre/ wolte ich bitten/ daß Eu. Majest. geruheten/ sie in sonderbahrem Andencken zu haben/ dennes allerdings tapffere Leute seyn.

Ich

Ich habe auch nicht unterlassen / dergleichen Lob bey Ihr. Majest. der Königin / und Ihr. Königl. Hoheit / ihnen beyzulegen / und ich verhoffe Eu. Majest. werden mir zu hohen Gnaden halten / daß ich mir die Freyheit nehme / selbige bey Eu. Majest. zu gleichmäßigem gnädigstem Andencken zu empfehlen / wie auch nachzusuchen / daß Eu. Maj. von meinem unverbrüchlichen Respect und Ergebenheit versichert leben / der ich ersterbe

SIRE.

Eu. Majest.

Im Lager bey Grimbergen / den 29. May 1706.

allerunterthänigster Knecht

Fürst und Hertzog von Marlborough.

Poetische Gedancken auf diese Schlacht.

§. 7. Sonst hatte ein von geschickten Einfällen reicher Kopff auf die Ramellische Schlacht und deren Siegs-Fürsten / den Hertzog von Marlborough / folgende Poetische Gedancken gehabt:

Aspe-

Aſpera dum rumpis geminato Fata tri-
umpho,
Publica felici pendet ab Enſe ſalus,
Francigenûm faſtus iterata clade domaſti,
Nunquam paſſa pares aula ſuperba
vices,
Inde meres Magni, Dux invictiſſime,
Nomen,
Per Te Rex MINOR eſt, qui modo
MAGNUS erat.
Ille diu Magnus; ſed Juppiter imminet
ultor,
Jam cito decreſcet Maximus iſte Gigas.
Non ſemper Magnus, qui fas & fœdera
temnens,
Occupat indignis prodita Regna dolis.
Sed Tu, qui Magnos ſcis exarmare Ty-
rannos,
Tu merito, & ſemper, MALBORE,
Magnus eris.

CAP. LXVII.

Wie nach der von denen Alliirten bey Ramellies erhaltenen Victorie die Niederländiſche Provintzien Braband und Flandern/

ſich

sich an König Carln III. in Spanien ergeben.

§. 1.

Marlborough prosequirt die Victorie.

DEr Feind hatte / nach verlohrner Schlacht bey Ramellies / seine Retirade in grosser Confusion gegen Namur / Löwen / Mons und andere Oerter genommen. Insonderheit aber war der gewesene Chur-Fürst von Bayern in berührte Stadt Löwen gewichen / allwo er in einem Nonnen-Kloster abgestiegen / und seinen Unglücks-Stern beklaget / ja beweinet haben soll. Jedoch konte er allda nicht lange verweilen / indem der tapffere Duc de Marlborough ihme aufn Halß kam / und gleich des Tages nach der Schlacht angeregte Stadt einnahm. Ihre Durchl. fanden darinnen keinen Mann von feindlicher Garnison / da doch der König in Franckreich Ordre gegeben hatte / diesen Ort aufs beste zu fortificiren / damit selbiger wider die Alliirten Feinde eine formale Belagerung ausstehen könte.

Fordert gantz Brabant und Flandern auf.

§. 2. Gleichwie nun durch diese herrliche Victorie denen hohen Alliirten die Thür zu denen Spanischen Niederlanden eröffnet worden: Also ließ der Duc de Marlborough nachfolgendes Patent in gantz Braband und Flandern publiciren / massen Ihre Durchl. vermeinten / die Herren Niederländer zur Submission und Erkennung König Carls vor ihren rechtmäßigen Oberherrn

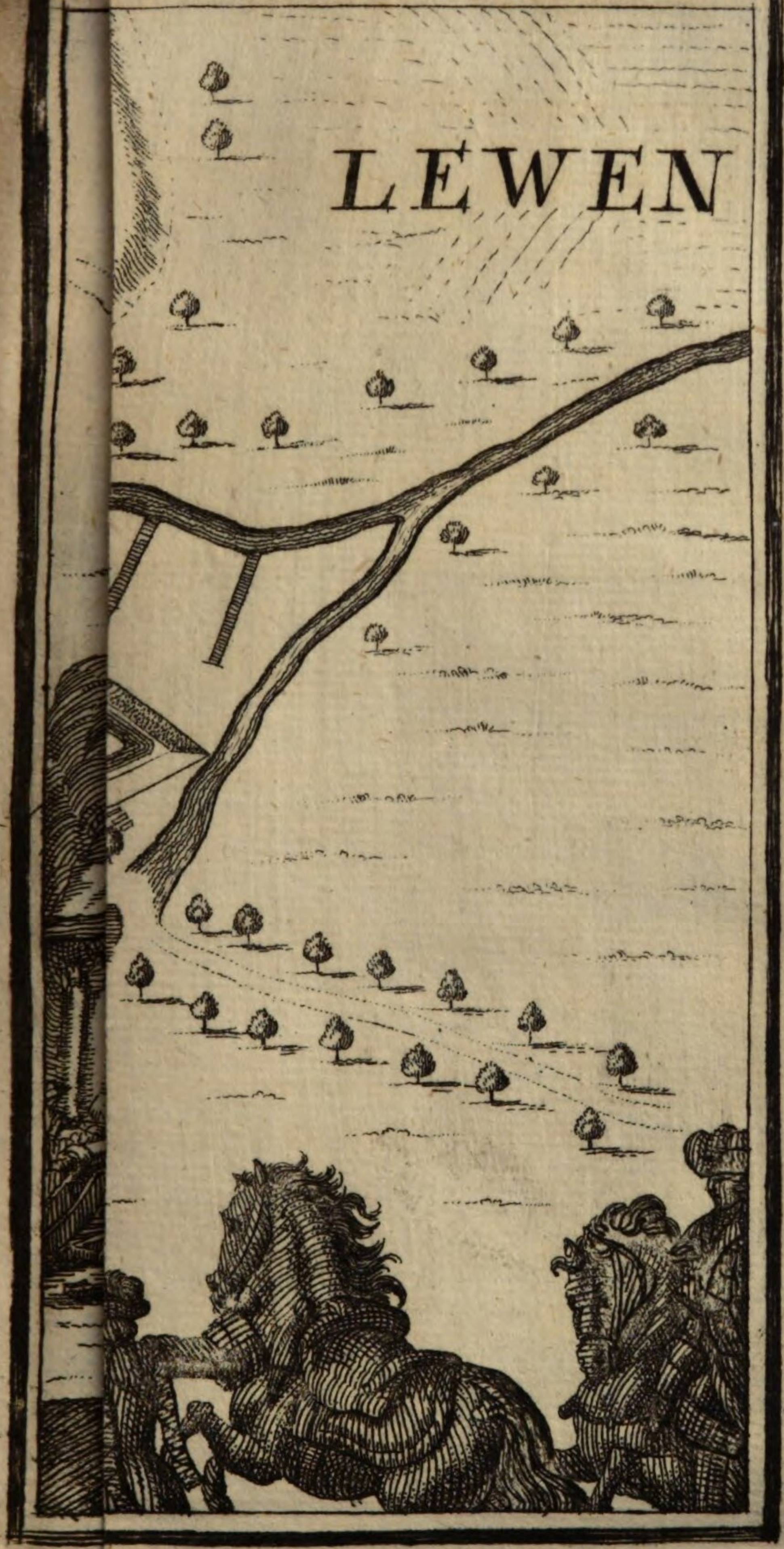
LEWEN

Marlbi
rough
prosequ
die Vic
rie.

Forde
gantz
dant
Flank
auf.

herrn mehr durch gütliche Vorstellungen als dero unter sich habende Kriegs-Macht zu bewegen:

Patent / welches / nach der Schlacht bey Ramellies / in Braband und Flandern der Duc de Marlborough publiciret.

Gleich wie es dem Allerhöchsten GOtt gefallen / die Gerechtigkeit der Waffen der hohen Alliirten dergestalt zu segnen / daß sie die feindliche Armee völlig in die Flucht geschlagen / und hierauff in denen Spanischen Niederlanden angelanget seyn / die wir Ihr. Majest. dem König Carl als rechtmäßig zugehörig erkennen: Also erklären wir hiermit / daß wir / alle Inwohner derselben bey dem völligen Genuß ihrer Güter und Vermögens / als getreue Unterthanen Ihr. Cathol. Maj. zu beschützen / gesonnen. Befehlen demnach durch gegenwärtiges allen unsern Officiern und Soldaten unserer Armee / daß sie gedachten Inwohnern nicht das geringste Leid zufügen / sondern sie vielmehr alles Schutzes und Schirmes genieſſen lassen sollen. Wir erklären zugleich / daß alle diejenige Soldaten / die man über einem Raub betreten wird / oder daß sie denen Inwohnern sonst auf

einige

eine weise einigen Schaden zufügten/ es geschehe nun in ihren Häusern/ oder an ihrem Viehe/ Gütern/ Haab und Vermögen/ auf der Stelle mit dem Leben gestraffet werden sollen. Und damit man zu gleich der Merode ihrem Muthwillen zuvorkomme/ und die Officiers genöthiget seyn mögen/ bey ihren Soldaten eine genaue disciplin zu halten: So erklären wir hiermit/ daß alle diejenigen Regimenter oder Corps/ bey denen welcheangetroffen werden/ die dieser Ordre zuwiedergelebet/ dahin sollen angehalten seyn/ denen Inwohnern allen erlittenen Schaden ohne einzige Verweigerung oder weitläufftige processe zu erstatten/ worüber noch die Soldaten/ die man auf der That ergriffen haben wird/ an dem Leben gestrafft werden sollen. Und damit sich niemand einiger Unwissenheit behelffen möge/ so befehlen wir/ daß gegenwärtiges vor jede Esquadron und Bataillon unverzüglich öffentlich abgelesen/ und dessen gedruckte Abschrifft bey jeder Compagnie ausgetheilet werden solle. Gegeben in dem Lager zu Baulieu/ den 26. Maji 1706.

Fürst und Hertzog von Marlborough.

§. 3. Und

§. 3. Und weiln Ihre Durchl. dero Marsch von Löwen nach der Brabandischen Haupt-Stadt Brüssel fortsetzeten / so schrieben sie nebst denen Holländischen Deputirten an den Rath alda insonderheit / welch Schreiben nach der Uebersetzung also lautet: Insonderheit die Haupt-Stadt Brüssel.

Schreiben des Duc de Marlborough an Rath zu Brüssel.

MONSIEURS.

NAchdem der Allerhöchste GOtt die Waffen der hohen Allürten zum Vorthel J. Kön. Maj. Caroli III. so unvergleichlich gesegnet / und die Flucht der Frantzösischen Armee uns Gelegenheit gegeben / sich ihrer Stadt zu nahen: So versichere ich sie hiermit der guten Neigung meiner allergnädigsten Königin und Frau / gleichwie die Herren Deputirten der Herren General-Staaten im Nahmen ihrer Principalen auch thun. Und nachdem Ihr. Majest. und die Herren General-Staaten uns befohlen / das Recht Ihr. Catholischen Majest. zu unterstützen / es sey solches nun in dem Königreich selber / oder in dessen Dependentien; So zweiffeln Ihr. Majest. und Ihr. Hochmög. in keine Wege / sie werden die rechtmäßige Beherrschung Ihr. Cathol. Majest. erkennen /

nen/ und demnach mit Vergnügen iezo die Gelegenheit ergreiffen/ da sie/ als getreue Unterthanen/ ihrem rechtmäßigen Könige sich unterwerffen können. Wir können denen Herren im Nahmen Ihr. Groß-Britannischen Majest. und Ihr. Hochmög. zu gleich versprechen/ daß Ihr. Cathol. Majest. Sie in dem völligen Genuß ihrer alten Rechte und Privilegien/ so wohl in geist- als weltlichen Dingen/ zu lassen gesonnen/ und daß man auch in der Religion nicht die geringste Aenderung vornehmen werde: Ingleichen daß Ihr. Cathol. Maj. die Brabandischen Einkünffte wieder auf den Fuß wollen setzen lassen/ wie solche zu den Zeiten Carol. II. und dero Vorfahren/ glorwürdigsten Andenckens/ gewesen. Und wir unsers Orts werden nicht unterlassen/ unsere Wohlgewogenheit und Hochachtung ihnen in allen Gelegenheiten zu bezeugen/ die wir mit aller Aufrichtigkeit seyn.

Feldlager bey Beaulieu/ den
26. Maji 1706.

Fürst und Hertzog von Marlborough.
Ferdinand van Collen.
Fr. Baron van Reede, SEIGNEUR de Rensvvoude.
H. van Goslinga.

§. 4. Bee-

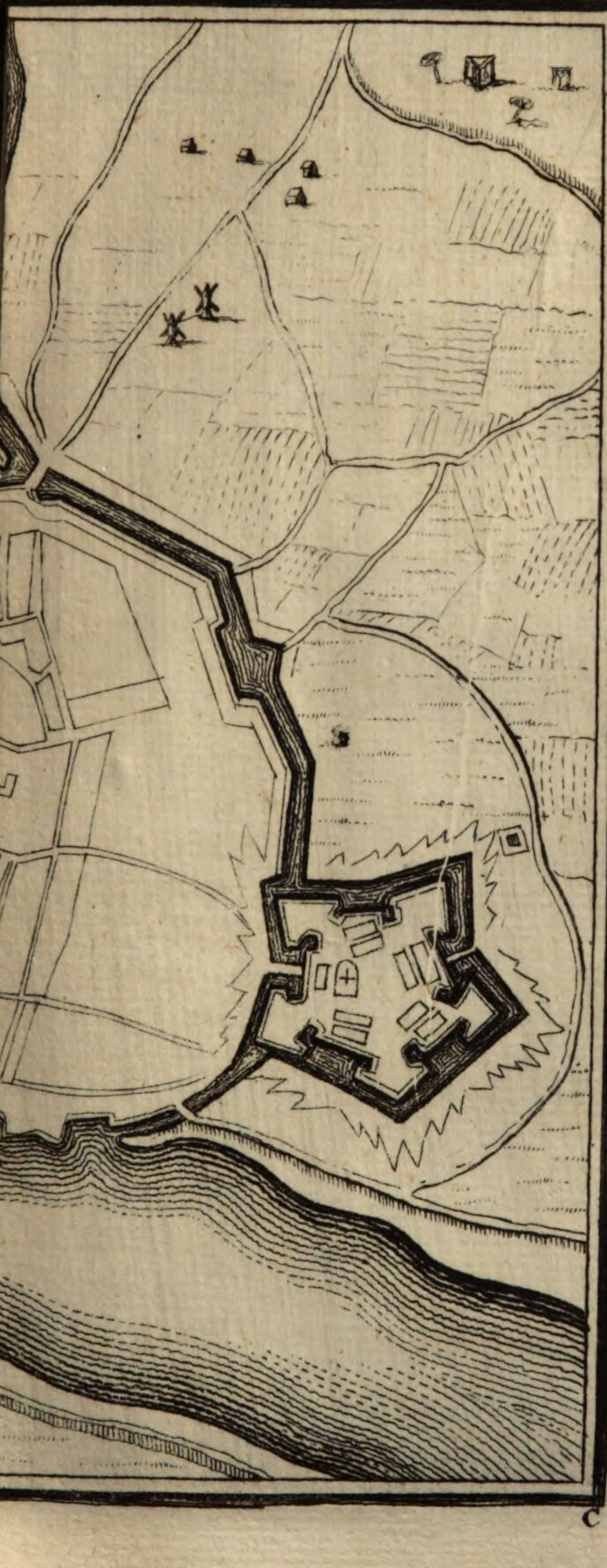

C

§. 4. Beedes war nicht sonder Effect. Denn es flohen nicht allein die Feinde in höchster Bestürtzung weiter fort / sondern es ergaben sich binnen 15. Tagen so wohl obberührte Haupt-Stadt Brüssel / als noch verschiedene andere renommirte Städte / Mecheln / Lier / Damm / Antwerpen / Gent / Brügge / Alost / und Audernarde / sammt denen darzu gehörigen Provincien / an den Duc de Marlborough unter die Bottmäßigkeit König Carls III. in Spanien / so daß in Braband nichts als Dendermonde und von dem Spanischen Flandern allein noch Neuport und Ostende vom Feinde besetzt blieben. Beede Provintzien ergeben sich fast völlig.

§. 5. Zum Andencken dieses fernern Kriegs-Glücks wurden verschiedene Medaillen verfertiget / unter welchen eine præsentiret das Brust-Bild des Hertzogs von Marlborough / mit der Umschrifft: JOHannes, D. G. S. R. I. PRinceps, Dux MARLeburgens. EXERCitûs ANGLici Capitaneus Generalis; Auf der andern Seite gehet Mars durch die zu beeden Seiten erlegte Feinde muthigst hindurch / und hält in der einen Hand ein von Waffen der besiegten Feinde zusammengesetztes Sieges-Zeichen / in der andern die drey Wappen-Schilde von Braband / Flandern und Antwerpen / als den rühmlichst erhaltenen Preiß / so dieser unvergleichliche Sieges-Held durch seine unermüdete Tapfferkeit erworben und erhalten hat. Dahin ziehlen auch die Worte in der Umschrifft aus dem Virgilio: Pretium non vile laborum, die Unterschrifft heist: Gallis acie devictis, Brabantia, Flandria, & Ant- Medaillen auf diese Progressen.

werpia XV. dierum spatio erepta. 1706. Die Randschrifft ist gleichfals aus dem Virgilio: Marte ferox & vinci nescius armis.

CAP. LXVIII.

Wie im Nahmen des Hertzogs von Marlborough in dem Fürstenthum Mindelheim eben an dem Tage / da Ihre Durchl. zu Löwen eingezogen / die Possession ergriffen / und die Huldigung eingenommen worden.

§. 1

Marlborough läst in dem Fürstenthum Mindelheim Possess und Huldigung einnehmen. Geschiehet an dem Tage / da er seinen victorieusen Einzug in Löwen gehalten.

NAchdem der tapffere Hertzog von Marlborough von Käyserlicher Majest. nicht allein mit der Herrschafft Mindelheim belehnet / sondern auch sothane Herrschafft in ein Fürstenthum erigiret worden / gaben Ihre Durchl. dem am Käyserl. Hofe subsistirenden Englischen Abgesandten / Mylord Stepneyen / Commission, in Dero Nahmen in gedachtem Fürstenthum die Possess zu ergreiffen / und die Huldigung einzunehmen.

§. 2. Diese Possess-Ergreiffung und Huldigungs-Einnahme geschahe nun am Pfingst-Montage den 24. May 1706. und also eben an dem Tage / da der Durchlauchtigste Committens,

L .

Marlbo
rough lä
in dem
Fürsten
thum
Mindel
heim P
ſeſs und
Huldi-
gung ei
nehmen.
Geſchie
het an di
Tage/ d
er ſeinen
victorie
ſen Ein
in Löw
gehal

tens, nach der herrlichen Schlacht bey Ramellies/ seinen Einzug in Löwen gehalten. Weshalber denn nachgesetztes Epigramma von Herrn J. J. Hackio gemachet worden.

Ad Illustrem Legatum Angliæ, Georgium de Stepney.

QUo tuus ingressus MARLBOROUGH victor in Urbem
Lovanium, heroi clavibus ante datis:
Hoc & *Mundelheima* die Tibi nomine tanti
Principis addixit seque fidemque sui
Sic, *Legate*, capis Victoris præmia verna,
Majori æstatis messe sequente virum.

Zu Teutsch.

Am Tage/ da der Held Marlborough eingezogen
In Löwen/ als man ihm die Schlüssel überbracht/
Verspricht auch Mindelheim zu seyn huld und gewogen;
Herr Stepney nimt für ihn die Huldigung in acht.
Da nun die Frühlings-Zeit läst Sieges-Früchte heben/
So wird der Sommer noch vielmehr zu ernden geben.

CAP. LXIX.

Wie die Festung Ostende unter dem Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough den 3. Jul. 1706. von denen hohen Alliirten erobert worden.

§. 1.

Beschreibung der Festung Ostende.

DJe Festung Ostende liegt in Flandern / hart am Oceano / es ist der kleinste Orth in dieser Provintz / den man inwendig in einer halben Stunde umgehen kan. Die alten Scribenten schreiben nichts davon / massen selbiger erst Anno 1572. mit Thoren und Wellen befestiget worden. Anno 1578. wurde die Befestigung vermehret / also daß / da der Statthalter der Spanischen Niederlande / Duc de Parma, Meister von gantz Flandern war / er doch Anno 1583. diesen kleinen Platz vergebens belagerte. Als nun die Holländer vermerckten / wie bequem dieser Ort wäre / gantz Flandern in Contribution zu setzen / legten sie neue Wercke und Graben an / verstärckten die Contrescarpe, und machten eine Haupt-Festung draus. In gleicher Zeit machte die See wunderbahrer weise einen neuen Haafen / indem sie die Duynen und Sand-Hügel gegen Osten wegschwemmete / und einen solchen Einbruch ins feste Land that / daß / wenn das

Was-

Erklärung des Kupffer-Blats von Ostende.

A Das Quartier des Herrn von Overkercke.
B ——— derer Herren Staatischen Abgeordneten.
C ——— Ihrer Hoheit des Printzen von Oranien.
D Das Lager der Reuterey.
E ——— des Fuß-Volcks.
F Die Vorwacht von 100. Pferden.
G Die Vorwacht von 500. Mann.
H Das Neue Werck / welches die Belägerer / den 23. Junii auffzuführen angefangen.
K Eine Batterie von 7. Stucken / die man in der Nacht den 26. Junii auffgeführt.
L Die Lauff-Gräben / welche man den 28. Junii eröffnet.
M Eine Bettung für 7. Stücke.
N ——— für 24. Stücke.
O ——— für 7. Haubitzen.
P ——— für 18. Mörsner.
Q ——— für 14 Mörsner auff der Ost-Seite.
R Die Logirung auff der Abdachung.
S Drey Bettungen so wol eine Sturm-Lucke zu schlieffen / als die noch übrige Stücke in der Stadt unbrauchbar zu machen.

Zwischen E und A liegt Mariekercke.

1 Die Stadt Ostende.
2 Das Wester-Thor.
3 Das Quaier-Thor.
4 Das Bollwerck Florida genennt.
5 ——————— de la Glacine.
6 ——————— de la Caquette.
7 ——————— de la Belvedere.
8 Das Platte Bollwerck.
9 Das Norder-Bollwerck.
10 Das Laterne-Bollwerck.
11 Das Brucken-Bollwerck.
12 Das Bollwerck nach Sluys.
13 Das kleine Capellen-Bollwerck.
14 Das Bollwerck Babilone genennt.
15 Die Wester-Mühlen.
16 Die Norder-Mühlen.
17 Die Oster-Mühlen.
[illegible] Sind Vorrath-Häuser.
18 Wercke die Wasser-Gewalt zu brechen.

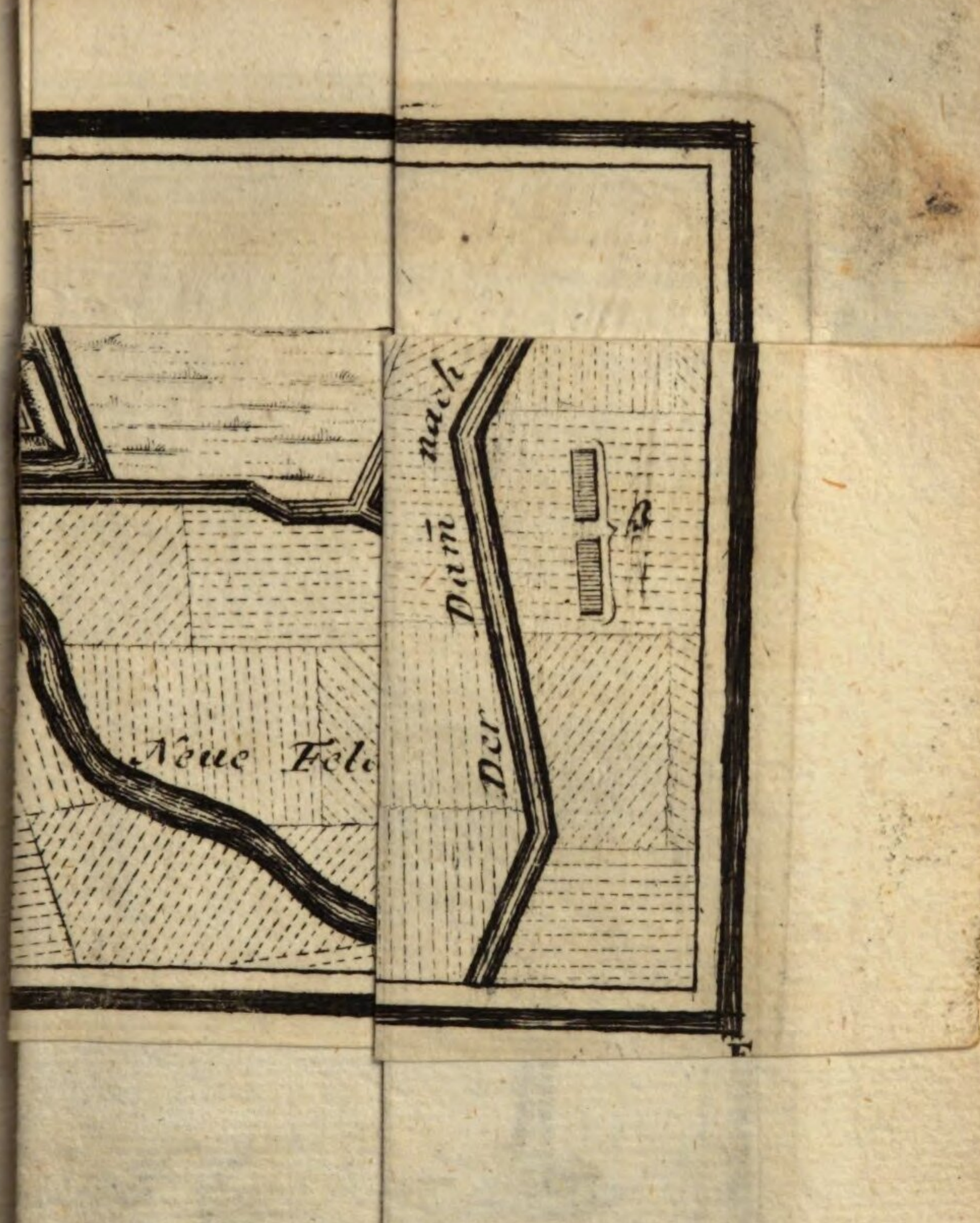

gethan [illegible] anzuzeigen/ bis

Osten=

Wasser am niedrigsten/ solches dennoch eines Spiesses tief/ und über 100. Fuß breit wurde. Dieser neue Hafen wurde die Guele genennet/ und ob zwar die Stadt einen andern Hafen gegen Westen hatte/ so war er doch/ weil er bey niedrigem Wasser gantz vertrocknete/ auch der Verstopffung unterworffen war/ dieser Guele nicht zuvergleichen.

§. 2. Fast im Ende des XVI. Seculi war Ertz-Hertzog Albertus von Oesterreich in denen Spanischen Niederlanden Statthalter/ welcher nicht allein den Spanisch-Niederländischen Krieg eifrig fortsetzte/ sondern auch das Glück hatte/ daß ihme König Philippus II. in Spanien seine Tochter/ Claram Isabellam Eugeniam, vermählte/ und dieser die gesamten Niederlande zum Braut-Schatze mit gab. Weiln nun obberührte Stadt Ostende in der Grafschafft Flandern noch allein in Feindes Händen war/ und die Staatische darinnen liegende Besatzung mit öfftern Ausfällen die nahgelegene Länder und Städte verunruhigte/ so ersuchten die Stände angeregter Provintz ermeldten Statthalter/ diesen Dorn ihnen aus dem Fuß zuziehen/ und den Ort weg zunehmen/ es möchte kosten was es wolte. Welcher sich zwar auch darzu resolvirte/ und die Belagerung den 5. Jul. 1601. anfieng/ allein die Holländer defendirten diese Festung dergestalt/ daß sie erst den 22. Sept. 1604. übergieng/ wie denn auch deßhalber die Ertz-Hertzogin/ weiln sie ein Gelübde gethan/ kein ander Hembde anzuziehen/ biß

Deren vormahlige langwierige Spanische Eroberung.

Ostende erobert / weil die Stadt / ungeachtet aller Gewalt / so bald nicht zugewinnen war / sich von ihrem Gelübde zu Rom absolviren lassen müssen.

Gehet an die Alliirten binnen 3. Tagen über.

§. 3. Bald nach dem Tode Königs Caroli II. in Spanien wurde vorgenante Festung Ostende von denen Frantzosen und Spaniern wohl besetzet / allein / nach der vor die hohen Alliirten glücklich ausgefallenen Schlacht bey Ramellies / resolvirte man im Haag in Beyseyn des Hertzogs von Marlborough selbige zu belagern / welche Belagerung auch den 20. Jun. 1706. ihren Anfang nahm. Ob nun wohl die obgedachter massen vor 100. Jahren beschehene Eroberung eine Zeit von drey Jahren und dritthalb Monathen erfodert / und darzu auf 70000. Mann gekostet hatte / so wurde selbige hingegen anjetzo vermittelst dreytägiger ernster Beschiessung zur Capitulation gezwungen / welche den 6. Julii dergestalt erfolgte / daß die Besatzung zwar mit dem Degen an der Seite und mit ihrer Bagage auszuziehen Erlaubniß bekam / jedoch geschahe solches mit der Bedingung / daß sie in 6. Monathen gegen die Alliirten keine Dienste thun solten.

Deshalber entworffene Chronodisticha und Lobsprüche.

§. 4. Sothane unvermuthete jählinge Eroberung gab Anlaß / daß wegen Hoffnung zu einem darauff leicht folgenden Frieden die Jahrzahl folgender Massen unterschiedlich herausgebracht wurde:

OstenDaM paCIs InItIa HIspanICæ.
OstenDe nobIs paCIs InItIa GerManICæ.

Jn=

Ingleichen schrieb eine gelehrte Feder: Ostende expugnata Belgium totum aversâ ab Andegavensi facie Carolum supplex respicit.

Lemma.

ConVerte eos, & ostenDe facIeM.

Psal. 79. vers. 4.

Ostende ostendit Non-Regi terga Philippo,
Rex Carole! ad faciem nos quoque verte tuam.

Nicht weniger sahe man wegen des Duc de Marlborough nachstehendes Ehren-Lob:

GOtt Lob! sind das nicht Siege
Des Marleburgs? Der sich/ wie Hannibal/
Zum Meister macht von vielen festen Plätzen/
Als nie geschehn in etwa einem Kriege;
Sein Schwerdt friß't itzt den Feind fast überall/
Man träget ihm die Festungs-Schlüssel vor/
Und öffnet Thür und Thor/
Niemand getraut sich ihm zu widersetzen/
Sogar/ daß auch die Haupt-Festung Ostende
Durch Feuer-Zwang verfällt in seine Hände.

Wer sieht hier nicht ohnfehlbar GOttes Hand!
Die baut ja selbst dem Carolo den Thron/
Durch lauter Glück und Stern/
Hier ist das Schwerdt des HErrn/
Und Marleborough der andre Gideon.

Ursachen dieser geschwinden Eroberung.

§. 5. Anlangend die Ursachen / warum man die jetzige Eroberung binnen so wenig Zeit zu Ende gebracht / da doch die vorige über drey Jahr lang gewähret / so ist zur Gnüge bekant / daß von jener ersten Belagerung an die Artillerie-Kunst über die massen hochgestiegen / und obgleich die anjetzo auf Alliirter Seite vorgenommene Attaque / wegen der sehr vortheilhafften Situation dieses Platzes / ihre ziemliche difficultäten gehabt / so sind doch die darzu erforderte Anstalten / durch die Zufuhre einer unzählbaren Menge von Faschinen / welche man so gar aus Holland herbey geschaffet / dermassen von statten gegangen / daß man die grossen Batterien in dem sonst wegen des puren Sandes gantz unbequemen Terrain binnen wenig Tagen zu Stande gebracht. Man finge auch eher nicht an / die Festung aus denen schweren Stücken und Mörsern zu beängstigen / als biß die Batterien fertig waren / und hierauf wurde das Canoniren und Bombardiren mit unaufhörlichen Chargen dergestalt continuiret / daß die Inwohner und Guarnison / weil der Ort / obermeldten Lagers halber / keine unterirdische Gewölber

Ad pag. 347

Erklärung des Kupffer-Blats von Menin.

1 Das Thor nach Ypern.
2 Das Brüggische Thor.
3 Das Cortrichtische Thor.
4 Das Thor auff Ryssel zu.
5 Das Bollwerck von Ryssel.
6 Das Morast-Bollwerck / oder das Bollwerck / welches den morastigen Platz / von der Abend-Seite des Orts / bestreichen kan.
7 Das Bollwerck / hinter welchem die Leinwand-Bleiche liegt.
8 Das halbe Bollwerck / welches vor dem Capuciner-Kloster und deren nutzbaren Garten herstehet.
9 Das Bollwerck von Werwick.
10 Das Bollwerck / dessen lincke Flancke auff den Weg nach Ypern streichet / die rechte Streiche gehet gegen die Brügger-Strasse gegen Mitternacht.
11 Die Brügger Bastey hat auff der lincken ein Ohr / auff der rechten ist die Flancke eine gerade Linie / 98. Grad / im Winckel habend.
12 Bastion gegen die Windmühlen / und den Cortrichter Weg.

13 Das Bollwerck gegen den Ausfluß des Lis-
Stroms.
14 Das platte Bollwerck gegen dem Östlichen
Morast hin stehend.
15 Das Bollwerck auff die Vorstadt Hallewin
stehend.

gkeu

tig

wölber hat/ und ziemlich enge in einander gebauet ist/ das daher entstandene Elend und den abscheulichen Brand länger nicht erdulden können. Immittelst hat diese Conquete denen hohen Alliirten die Thüre zu vielen andern Progressen eröffnet/ auch insonderheit die Herren Holländer von einer grossen Verdrüßlichkeit befreyet/ indem sie bey diesem noch währenden Krieg denen Ostendischen Capers viele stattliche Priesen überlassen müssen/ da hingegen sie numehr gute Gelegenheit haben/ ihren benachbarten Feinden zu Dynkirchen besser auf den Dienst zu lauren.

CAP. LXX.

Wie die Frantzösische Festung Menin unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough erobert worden.

§. 1.

In Landern ist die gröste Grafschaft der gantzen Welt/ und hat sehr viel und grosse Städte/ als ein Königreich. Sie wird in drey Theil getheilet/ Flandriam Hispanicam, Flandriam Gallicam und Flandriam Hollandicam, zu dem Frantzösischen Flandern gehöret unter andern die Stadt Menin/ welche zwar klein/ aber eine der importantesten und vortrefflichsten Festungē ist/ und vor ein Meister- Beschreibung der Festung Menin.

sterstück des berühmten Frantzösischen Groß-Ingenieurs de Vauban gehalten wird.

Wird unterm Ober-Commando des Marlboroughs erobert.

§. 2. Nachdem die Festung Ostende gleichsam als nur im Vorbeygehen erobert worden / so nahm man die **Belagerung** ermelter **Frantzösischen Festung Menin** vor die Hand / und wurden die Trenchéen Nachts zwischen den 4. und 5. Aug. 1706. eröffnet / es waren auch die hohen Allürten so glücklich / daß der Commendant den 22ten ejusd. sich gezwungen sahe / die Chamade schlagen zu lassen / und zu capituliren. Die Feinde stelleten sich zwar vorhero an / als ob sie den Ort entsetzen wolten / allein der Hertzog von Marlborough thate mit der Haupt-Armee solche Gegenverfassung / daß sie nichts ausrichten kunten / und die Festung fast in Angesicht ihrer verlohren gehen muste. Sie intendirten auch / durch eine seltzame Art eine Diversion zu machen / indem sie eine grosse Anzahl leichtfertiges Weibs-Volck in das Lager hochgedachten Hertzogs von Marlborough geschickt / damit selbige die Soldaten entweder zum desertiren bereden / oder doch mit ihrer schändlichen Seuche anstecken möchten / allein solch Dessein unterbrache Ihre Durchl. bald / massen sie deren 25. auffangen / selbige durch den Büttel scharff geisseln / und mit solcher Discretion diese unsaubere Gesandschafft zu ihren Principalen wieder heim weisen liessen.

Geschiehet an dem notablen Tage Ludovici.

§. 3. Der Verlust dieser schönen Vestung schmertzte die Frantzosen noch mehr als zwey verlohrne Schlachten / gestalt die hohen Allürten dadurch den **Schlüssel zu dem übrigen Frantzösi-**

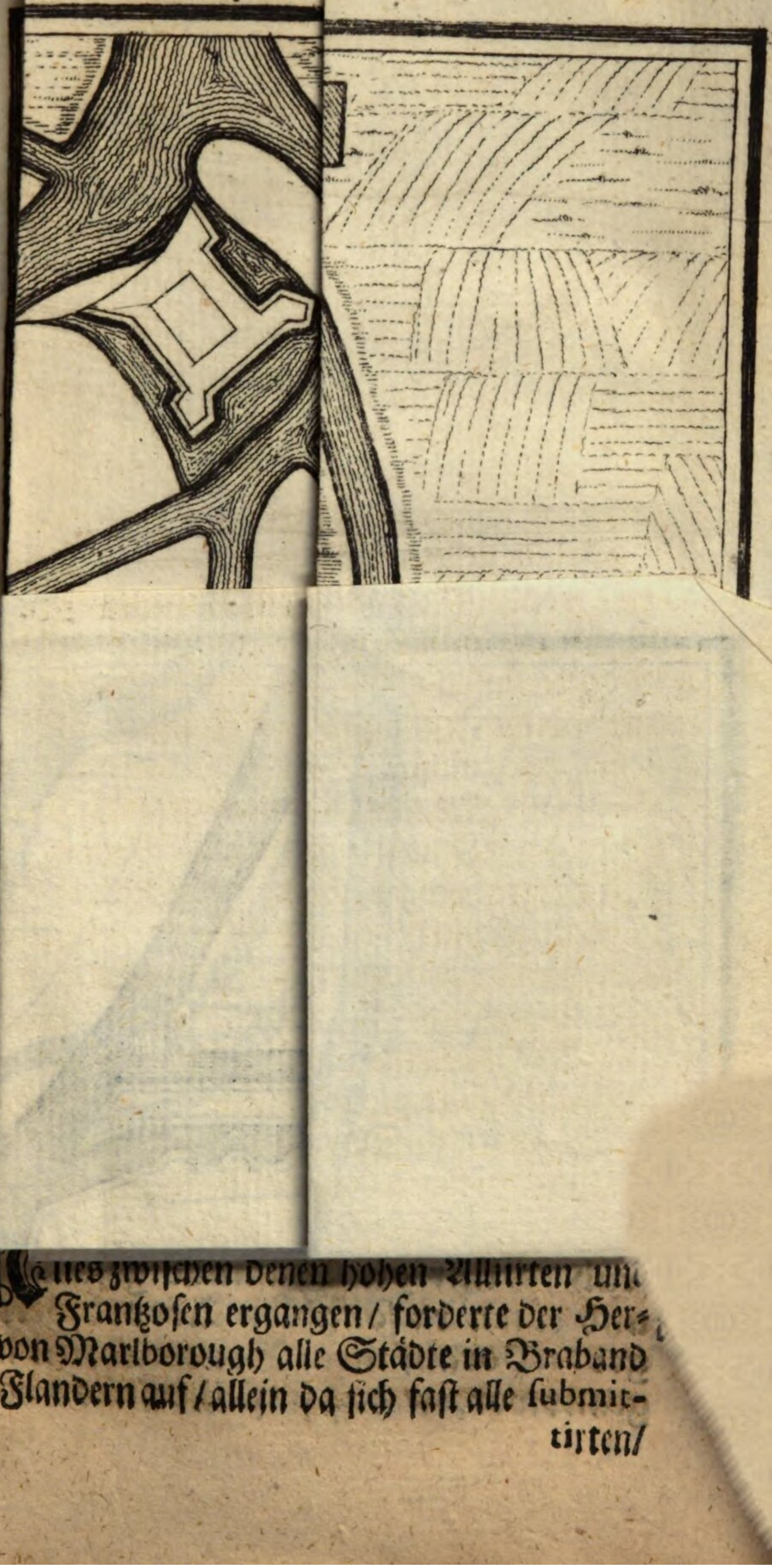

Alles zwischen denen hohen Alliirten und
Frantzosen ergangen / forderte der Her-
tzog von Marlborough alle Städte in Braband
und Flandern auf / allein da sich fast alle submit-
tirten /

§. 3. Der Verlust dieser fahrlichen Festung
schmertzte die Frantzosen noch mehr als zwey ver-
lohrne Schlachten / gestalt die hohen Alliirten da-
durch den Schlüssel zu dem übrigen Fran-
tzösi-

bösischen Flandern bekommen. Und weiln der Auszug am Tage des heiligen Ludovici geschahe / von welchem sonst die Frantzosen so viel Wesens machen / und an deme ihr König allemal glücklich gewesen seyn soll / so entwurff eine curieuse Hand folgendes:

Am Tag / den Franckreich sonst vor
andern glücklich acht /
Hat dessen Commendant sich aus
Menin gemacht /
Muß man am guten Tag die erste
Stadt verliehren /
Was Unglück werden nicht die bösen
Tage führen!

CAP. LXXI.

Wie die Festung Dendermonde / unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough / den 5. Sept. 1706. erobert worden.

§. 1.

Marlborough erobert Dendermonde.

NAchdem die grosse Schlacht bey Ramelies zwischen denen hohen Alliirten und Frantzosen ergangen / forderte der Hertzog von Marlborough alle Städte in Braband und Flandern auf / allein da sich fast alle submittirten /

tirten/ so hielte sich Dendermonde hartnäckicht/ derowegen es so lange bloquirt wurde/ biß Menin erobert war/ worauf man es dergestalt angriff/ daß es sich bald ergeben muste. Die würckliche Belägerung fieng sich an den 1. Sept. 1706. und den 5ten ejusd. ergab sich die Besatzung zu Kriegsgefangenen.

Schreibet deshalben an die Herren General-Staaten.

§. 2. Wegen dieser geschwinden Eroberung ließ höchstgedachter Herzog von Marlborough an die Herren General-Staaten ein Schreiben abgehen/ welches/ nach der Uberseztung also lautet:

Schreiben des Herzogs von Marlborough an die Herren General-Staaten wegen Eroberung der Festung Dendermonde.

Hoch- und Mächtige Herren.

ICh habe mich Donnerstags Abends/ nebst dem Herrn von Goßlinga/ und dem Herrn von Geldermalsen hieher begeben/ um die Attaque dieser Stadt desto besser treiben zu können. Jezo fällt mir sehr vergnügt/ daß Eu. Hochmög. berichten kan/ welcher gestalt die Guarnison heut früh 10. Uhr die Chamade geschlagen/ und einen raisonablen Accord verlanget: Worauf mein Bruder ihnen aber geantwortet/ daß sie sich keines andern

zu

zu getrösten/ als daß man sie zu Kriegs=gefangenen machen würde/ jedoch solte ihnen ihre Bagage gelassen werden/ worauf sie sich erklären/ und uns binnen 2. Stunden ein Thor einräumen müsten. Diesen Antrag verwarffen sie/ und sendeten die Geisseln wieder zurücke/ worauf man mit der attaque fortfuhre/ die Guarnison aber verlangte noch eine Stunde Zeit/ da bey Ende derselben sie sich endlich bequemte/ und uns gegen 3. Uhren das Mechler=Thor zu besetzen abtrat. Dienstags sollen sie ausziehen/ und nach Holland gebracht werden. Ich gratulire Eu. Hochmög. von gantzem Hertzen wegen dieses glücklichen Erfolgs/ in welchem man die Hand GOttes augenscheinlich sehen können/ indem es allhier in vielen Jahren zu einer solchen Belagerung keine solche bequeme Witterung gehabt. Ich bin mit aller Begebenheit und Respecte ꝛc. War unterzeichnet. Im Lager vor Dendermonde den 5. Sept. 1706. Fürst und Hertzog von Marlborough.

§. 3. Sonst ist zu observiren/ daß Dendermonde eine kleine/ jedoch treffliche Vestung/ an dem Munde und Einlauff des Flusses Tenre in die Schelde/ gelegen/ welche allerwegen mit vielem Moraste umgeben/ und also von Natur ve-

Beschreibung der Vestung.

ste

ste ist / auch die Handlung auff der Scheide nach Gent von Antwerpen sperren kan.

CAP. LXXII.

Von Eroberung der Vestung Ath/ unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough.

§. 1.

Der Vestung Ath Eroberung.

NAch Eroberung der Stadt Menin hatte es zwar das Ansehen / ob würde das weitere Dessein derer hohen Alliirten in denen Niederlanden gegen die Französ. Conquêten und entweder auff Ypern oder Dornick gerichtet seyn / es wurde aber nachgehends resolviret / nicht allein die bloquirte Vestung Dendermonde / sondern auch vor Endigung der Campagne noch Ath hinweg zu nehmen / damit man sowol Brabant als Flandern in bessere Sicherheit von denen streiffenden feindlichen Partheyen setzen könte. Es machten zwar der gewesene Chur-Fürst zu Bayern und Französ. General / Duc de Vendome, abermal Mine / ob wolten sie solches Dessein unterbrechen / und dem Hertzog von Marlborough entweder eine Bataille liefern oder sonsten eine Diversion machen / alleine ihr Vorhaben konte nicht zu Wercke gerichtet werden / ungeachtet sie denen Alliirten an Cavallerie ziemlich uberlegen waren. Massen die Erobe-

rung /

Erklärung des Kupffer-Blats von Ath.

A Ist das Thor gegen Mons / und da ist Mittag.

B Das Brüßler Thor.

C Das Thor auff Dornick zu.

D Ein Hornwerck vor welchem ein Ravelin / bey dem Durchlauff der Denre liegt / gegen Lessines zu.

E Der halbe Mond de la Valone, mit zweyen Brillen / nach Vaubanischer Bevestigungs-Art / welche das Berger-Thor beschirmen.

F Das Ravelin des Coffres.

G Der Wallschild der Franciscaner / zwischen dem F und G fliesset die Denre ein / vor der Gesichts-Linie des Burgundischen Bollwercks.

H Der Wallschild Brabanson.

I Der Wallschild vom Cambron.

K Der halbe Mond von Dornick.

L Der Flandrische halbe Mond.

M Der auff Mons stehende.

N Das Bollwerck de Luxenburg.

O Das Bollwerck von Hennegau.

P Das Burgundische.

Q Das gegen Namur.

R Das Bollwerck von Limburg.

S Das Brabandische.
T Das Flandrische.
V Das nach Arras gehende.
X Sind erniederte Zangen oder Scheeren-Wercke / welche der Herr von Vauban vor die Cortinen in den Graben zu legen pflegt / den Graben für die Feinde desto unsicherer zu machen / und sind selbige um die gantze Vestung / ausgenommen vor dem Dornicker Thor keine.
Y Ist der Vorhoff vor dem alten Schloß Z.

und weiln selbige vor Franckreich überaus
glücklich ablieff / so ließ König Ludewig nicht
lein noch bey währender Campagne einige Fri

rung / nachdem Nachts zwischen den 20. und 21. Sept. 1706. die Trencheen dafür eröffnet worden / den 2. Octob. darauff erfolgete / und die Guarnison sich gleichfals als Kriegs-Gefangene ergeben muste.

§. 2. Diese **Vestung Ath** liegt in der Graff- Und Beschafft Hennegau / nicht weit von denen Gräntzen von Flandern zwischen Mons und Oudenarde / an dem Fluß Dender / welcher ihre Gräben mit seinem Wasser anfüllet / auch das niedrige Land in selbiger Gegend morastig machet. Der Platz ist von mittelmäßiger Grösse / wol gebauet / und treiben die Einwohner mit denen benachbarten Franzosen zu Friedens-Zeiten starcke Commercien. schreibung.

CAP. LXXIII.

Wie der König in Franckreich dem Hertzog von Marlborough und denen Holländis. Deputirten Mens. Octob. 1706. Friedens-Tractaten ansinnen lassen.

§. 1.

Franckreich läst seine Friedens-Begierde durch den gewesenen Chur-Fürsten von Bayern eröffnen:

MIt Eroberung der Vestung Ath wurde von denen hohen Alliirten in den Niederlanden die Campagne geschlossen / und weiln selbige vor Franckreich überaus unglücklich ablieff / so ließ König Ludewig nicht allein noch bey währender Campagne einige Frie-

dens-Vorschläge in gemein thun/ sondern es muste auch nach derselben Endigung der gewesene Chur-Fürst in Bayern so wol dem Hertzog von Marlborough als denen Deputirten der Herren General-Staaten öffentliche Friedens-Tractaten anfinnen / wie solches aus nachstehenden übersetzten Copiis mit mehrern erhellet:

I.

Schreiben des gewesenen Chur-Fürstens zu Bayern an den Hertzog von Marlborough / wegen der Friedens-Tractaten.

MONSIEUR.

NAchdem der Aller-Christlichste König gesehen/ daß diejenigen Friedens-Vorschläge/ die er durch einige Personen bißhero thun lassen/ an statt des gehofften Effects/ und daß man daraus dero Neigung zu Verschaffung eines allgemeinen Friedens hätte erkennen sollen/ von einigen Ubelgesinnten als ein Kunstgriff angesehen werden wollen/ durch welche man die Allianz zu trennen/ und deroselben wider einander geschöpfftes Mißtrauen sich zu Nutze zu machen suchen wolle: So hat er sich entschlossen seine Auffrichtigkeit völlig an Tag zu legen/ allen

len geheimen Handlungen hiermit abzusagen/ statt deren sie hingegen öffentliche Conferentien vorschlagen lassen/ in welchen man die Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe von Europa wird ausfinden können. Diesemnach hat der Aller-Christlichste König mir die Commission gegeben/ denselben hiervon zu benachrichtigen/ und ihn zugleich zu bitten/ der Königin von Engelland desfals Communication zu thun. Ich habe eben dergleichen im Namen des Aller-Christlichsten Königs denen Herren General-Staaten durch ein an ihre Deputirten gesendetes Schreiben auch vermeldet/ und würdens Jhr. Majest. bey denen andern wider sie im Kriege stehenden Potentaten auch thun/ wann dero Ministres so wol bey Handen wären/ als sie/ Monsieur, seyn/ indem das Absehen gedachten Königs gantz nicht dahin gehet/ jemanden von denen Friedens-Handlungen/ die man durch die vorgeschlagene Conferenzien anfangen wird/ auszuschliessen. Damit aber ein so nöthiges und nützliches Werck/ welches gantz Europa/ das bißhero unter dem Kriegs-Ubel viele Jahre geseufftzet hat/ seine Ruhe wieder bringen wird/ desto eher vor sich gehe/ so ist der Aller-Christlichste König zu frieden/ daß so

gleich ein Ort zwischen zweyen Armeen zu denen Conferentien beniemet werde / worzu man nachmals / wenn solche aus dem Felde / einen zwischen Mons und Brüssel erwehlen kan / alwo mit ihnen / Monsieur, die sich das Interesse von Engelland so sehr lassen angelegen seyn / nebst denen Deputirten der Herren General-Staaten / und denenjenigen / die der Aller-Christlichste König hierzu bevollmächtigen wird / über eine so wichtige Materie gehandelt werden kan. Mir ist lieb / daß ich eine sothane Gelegenheit finde / in welcher ich ihnen / Monsieur, zeigen kan / daß sie an der auffrichtigen Meynung des Aller-Christlichsten Königs / die vor gantz Europa so ersprießlich ist / zu zweiffeln nicht Ursache haben. Ich verhoffe / sie werden hiervon die Königin von Engelland sonder Zeit-Verlust benachrichtigen / erwarte darnebenst dero hierüber führende Meynung / um dem Aller-Christlichsten Könige selbige wiederum hinterbringen zu können. Bin im übrigen allezeit bereit / ihnen / Monsieur, angenehme Dienste zu erweisen.

War unterzeichnet

Monsden 21. Octob. 1706.

M. Emanuel Chur-Fürst.

II. Fer-

II.

Ferners Schreiben an die Deputirten der Herren General-Staaten in berührter Sache.

MESSIEURS.

ICh zweiffele nicht / sie werden von dem Absehen Ihr. Aller-Christl. Majest. bereits benachrichtiget seyn / welches dieselben auff unterschiedene Art ein Jahr daher / nach denen sich ergebenden Gelegenheiten / haben sehen lassen / nemlich diesem Kriege / der einige Jahre nach einander einem grossen Theil von Europa so viel Verdruß verursachet hat / einmal ein Ende zu machen. Der Aller-Christl. König hat aus auffrichtiger Meynung die Schliessung eines beständigen und taurhafften Friedens gleich bey dem Antrage versprochen / da indessen diejenigen / die hieran gearbeitet / solches in geheim gethan / indem sie keinen andern Befehl hatten. Alleine die / denen mit einem Friede nichts gedienet ist / haben das erstere Unternehmen ungleich ausgedeutet / und es so ansehen wollen / als suche man dadurch die Herren General-Staaten von ihren Alliirten abzubrin-

gen/und sich sodann ihrer Uneinigkeit zu bedienen. Doch es ist dieses Vorgeben der Meynung des Aller-Christl. Königs gantz zuwider. Und damit an seinem wahren Absehen man weiter nicht zweiffeln möge: So haben sie beschlossen/ unversäumt gewisse Conferentien zu benennen/ worinnen diejenigen/ die sie hierzu bevollmächtiget/ mit denen/ die die Königin von Engelland/ und die Herren General-Staaten des fals abschicken werden/ die Mittel zu einem beständigen Frieden ausfinden sollen. Sie haben eben dergleichen Erklärung dem Hertzog von Marlborough durch eine vertraute Person thun lassen/ der ich des Königs Meynung völlig eröffnet/ um ihm sattsamen Unterricht zu geben. Ich entlade der mir auffgetragenen Commission mich um so viel lieber/ weil ich versichert bin/ es werden dieselben zu Erlangung eines so grossen Gutes alles beytragen/ und würde es um so viel bequemer seyn/ wann die Herren General-Staaten sie bevollmächtigen wolten/ um denen vorgeschlagenen Conferentien beyzuwohnen/ die man an einem solchen Ort anstellen könte/ der/ so lange beyde Armeen noch im Felde stehen werden/ allerseits bequem sey/ nachmals aber an einem zwischen Brüssel

und

und Mons gelegenen / fortzusetzen wären. Ich bitte / sie wollen die Herren General-Staaten von diesem Vorhaben des Aller-Christl. Königs benachrichtigen / von denen ich hoffe / daß sie sich nicht ungeneigt finden lassen werden. Ich erwarte durch die Herren derselben Antwort / und bin ꝛc.

War unterzeichnet

Mons den 21. Octob. 1706.

M. Emanuel Chur-Fürst.

§. 2. Gleichwie aber weder Engell- noch Holland sich mit Franckreich in Particulier-Friedens-Tractaten einzulassen gemeinet waren / also musten so wol hochgedachter Hertzog von Marlborough als obgenante Holländisch. Deputirten / auff ihrer höchsten und hohen Herren Principalen Befehl / dem gewesenen Chur-Fürsten in Bayern folgender Gestalt antworten / als aus nachstehenden Uebersetzungen mit mehrern gelesen werden kan.

Weder Engell- noch Holland will sich in Particulier-Friedens-Tractaten einlassen.

I.

Antwort des Hertzogs von Marlborough an den gewesenen Chur-Für-

sten in Bayern/ wegen der Friedens-Tractaten.

MONSIEUR.

NAchdem ich der Königin/ meiner Allergnädigsten Souverainin/ dasjenige communiciret/ was Eu. Churfürstl. Durchl. an mich unterm 21. Octob. zu schreiben mir die Ehre gegeben/ betreffend das Absehen des Aller-Christl. Königs/ den Ruhestand von Europa/ durch gewisse Conferentien zwischen beyderseits Deputirten wieder herzustellen: So haben Ihr. Majest. mir befohlen/ Eu. Churfürstl. Durchl. hierauff zu antworten/ daß sie mit grossem Vergnügen die Meynung des Aller-Christl. Königs/ zu Erlangung eines beständigen und tauerhafften Friedens/ vernommen hätten/ und weil Ihr. Majest. bloß um dessentwillen die Waffen ergreiffen müssen/ so würde ihro um so viel angenehmer fallen/ wenn sie nebenst dero Alliirten/ selbige auff solche Conditiones aus Händen legen könten/ die hinlänglich wären/ sie und dero Alliirte aller der bißher gehabten Sorgnisse hinlänglich zu befreyen/ und damit man/ gleichwie vor kurtzer Zeit geschehen/ sich nicht genöthiget se-

he/

he / selbige nach einer kurtzen Frist wie-
derum ergreiffen zu müssen; Ihr. Maj.
wären dahero bereit / nebenst dero Alli-
irten / solche Messures zu fassen / durch
welche man zu einen dergleichen Frie-
den gelangen vermöchte / angesehen
Ihr. Majest. nicht gesinnet / sonder Vor-
wissen dero Alliirten / in eine Handlung
sich einzulassen; Diesemnach würden
die vorgeschlagene Conferenzien nicht
rathsam seyn / es wäre dann / daß der Al-
ler-Christl. König sich vorhero näher er-
kläre / indem ausser diesem zu einem be-
ständigen und tauerhafften Frieden
nicht zu gelangen. Die Herren Gene-
ral-Staaten führen eben dergleichen
Meynung / dahero dann Eu. Chur-
Fürstl. Durchl. leicht urtheilen können /
daß man auff bessere Mittel dencken
müsse / wann ein so grosses Vorhaben
mit Nachdruck und Bestande erreichet
werden soll / deme Ihr. Majest. von
Groß-Britannien gerne alle hülffliche
Hand leisten werden / indem ihro nichts
mehr anlieget / als das Wohl ihrer Un-
terthanen / und die Ruhe von gantz Eu-
ropa. Im übrigen bitte / Eu. Chur-
Fürstl.

Fürstl. Durchl. wollen belieben zu glauben / daß ich mit allem Respect sey / &c.

Haag den 20. Novemb. 1706.

Fürst und Hertzog von Marlborough.

II.

Gleichmäßige Antwort von denen Holländischen Deputirten.

MONSEIGNEUR.

NAchdem Eu. Chur = Fürstl. Durchl. uns die Ehre gethan / in dero unterm 21. Octob. jüngsthin abgelassenen Schreiben uns von dem Absehen Ihr. Aller=Christl. Majest. zu benachrichtigen / welches dahin gehet / einen beständigen und tauerhafften Frieden zu schliessen / zu welchem Ende so wol von der einen als der andern Seite ein gewisser Ort / entweder zwischen beyden Armeen / oder zwischen Mons und Brüssel / zu denen Conferentien über eine so wichtige Sache erwehlet werden möchte: So haben wir nicht unterlassen / Ihr. Hochm. denen Herren General=Staaten hiervon unverzüglich Nachricht zu geben. Und weil Eu. Durchl.

Durchl. in eben dieser Angelegenheit an den Herrn Herzog von Marlborough auch geschrieben / so haben Ihr. Hochm. nicht vorrathsam befunden / daß wir eher antworten solten / als biß gedachter Herzog die Erklärung über diese Sache aus Engelland erhalten hätte / und um dessent willen haben wir unsere Antwort bißhero auffschieben müssen. Jetzo aber seynd wir von Ihr. Hochm. befehligt / Eu. Chur-Fürstl. Durchl. zu vermelden / daß sie mit grossem Vergnügen vernommen / welcher Gestalt Ihr. Aller-Christl. Majest. auffrichtig geneigt wären / die Mittel zu suchen / durch welche man auff das eheste mit allen Alliirten zu einem beständigen und dauerhafften Frieden gelangen könte; Eben dieses wäre derjenige Friede / den sie wünschten und haben wolten. Alle diejenigen / die das Interesse ihrer Republique kenneten / würden mit ihnen desfals leichte überein kommen / wie dann selbige nie gesonnen gewesen / sich in einen Krieg einzulassen / wenn sie den Frieden mit hinlänglicher Sicherheit hätten erhalten können; Eu. Chur-Fürstl. Durchl. sey bekant / mit was vor Sorge und Auffrichtigkeit Ihr. Hochm. desfals gearbeitet / nachdem aber alle ihre angewendete Bemühungen vergeblich

gewe-

gewesen/ und man sie vielmehr genöthiget/ nebenst ihren hohen Alliirten zur Vertheidigung ihrer Freyheit/ und der algemeinen Sicherheit/ die Waffen zu ergreiffen/ so würden sie zwar solche gerne auff das eheste niederlegen/ wenn es nur zu ihren/ und ihrer Alliirten Vergnügen/ und auff solche Conditiones geschehen könte/ daß man nachmaln sich nicht genöthiget sehe/ sie in kurtzer Frist wiederum zur Hand zu nehmen/ worvon ihnen die leidigen Exempel/ und die von einer so gar kurtzen Dauer gewesenen Friedens-Schlüsse nur alzuviel Furcht einjagten; Indessen wären Ihr. Hochmög. geneigt/ nebenst ihren Alliirten/ auff billige und raisonable Conditiones sich einzulassen/ durch welche man zu einem allgemeinen Frieden gelangen könte; die vorgeschlagene Conferentien aber/ weil sie von denen Absichten Ihr. Aller-Christl. Majest. noch nicht näher informiret/ schienen ihnen zu Erreichung des vorgesetzten Zwecks nicht hinlänglich zu seyn/ gleich wie sie Ihr. Groß-Britannis. Majest. eben auch also vorgekommen/ es sey denn/ daß man sich in klärern terminis heraus lasse; Und hätten sie hierüber mit ihren Alliirten sich erstlich vernehmen müssen/ wol wis-

wissende/daß selbige an sothanen Vorschlägen keinen Gefallen trügen. Diesemnach wenn man das vorhabende grosse Absehen erreichen wolte/ müste man erst auff nähere Mittel dencken/ worbey Ihr. Hochm. das Ihrige gerne beyzutragen gesonnen/ wenn sie nur erstlich denselben Tag erleben solten/ indem ihre aufrichtige Neigung zu einem Frieden gnugsam bekant wäre. Wir haben also die Ehre/ Eu. Chur-Fürstl. Durchl. dero Erklärung hiermit zu hinterbringen/ sie zugleich versichernde/ ꝛc.

Eu. Chur-Fürstl. Durchl.

Haag den 19. Novemb. 1706.

Unterthänigste gehorsamste Diener/

Ferdinand van Collen. Cuper.

§. 3. Es wurde auch vor nöthig ermessen/ von sothaner Antwort so wol als obigen eingelauffenen Briefen denen Ministern derer hohen Alliirten/ als Mitgliedern der grossen Alliantz/ part zu geben/ welches auch so fort/ und zwar mit dem Anhang geschahe/ wie die Kron Engelland samt denen Herren General Staaten sich fest entschlossen hätten/ der getroffenen Alliantz in allen Stücken genau nachzukommen/ und nichts/ das selbiger in dem geringsten nachtheilig fallen könte/ zu thun/ sich auch in einige Friedens-Handlung

Versichern vielmehr die Mit-Alliirten wegen Festhaltung der Alliantz.

nicht anders einzulassen / als mit Genehmhalt- und Zuziehung der sämtlichen Alliirten.

Observation über das dem von Bayern gegebenen Chur-Fürstl. Prædicats.

§. 4. Sonst ist wegen des in obinferirtem Schreiben dem von Bayern gegebenen Chur-Fürstl. Prædicats zu observiren / daß man solches an dem Käyserl. Hofe etwas ungleich auffgenommen / besonders / da vorhero Engelland und Holland am meisten darauff gedrungen / daß man wider ihn mit der Acht verfahren möchte. Allein man soll zur Entschuldigung vorgewendet haben / daß / so viel Holland anlange / die Herren General-Staaten nicht selbst / sondern in dero Namen nur einige Privati geantwortet / die / weil sie mit dem Römis. Reich in keiner Connexion, dem von Bayern das quæstionirte Prædicat endlich hätten geben können; Was aber den Hertzog von Marlborough concernire / selbiger in dieser Sache gleichfals nicht als ein Reichs-Fürst / sondern als ein hoher Bedienter von der Kron Engelland / und also als ein Ausländer zu considerirren wäre.

CAP. LXXIV.

Von der Käyserl. Approbation des / in der Fürstl. Mindelheim. Marlborough. Introductions-Sache ergangenen Conclusi der beeden höhern Reichs-Collegien.

§. 1. Es

§. 1.

ES ist aus dem §. 4. Cap. 65. erinnerlich/ was massen das in der **Fürst-Mindelheim-Marlboroughischen** Introductions-Sache ergangene Conclusum der beeden höhern Reichs-Collegien von dem höchstansehnlichen Käyserl. Principal-Commissario an Ihr. Käyserl. Majest. spediret worden. Indessen nun / da der tapffere Hertzog von Marlborough sich mit dem Degen um das Heil. Römis. Reich je mehr und mehr verdient machte / wurde an dem Käyserl. Hofe mit der Feder die Approbation berührten Concluſi verfertiget / und selbige bey dem Ende des Feldzugs an hochbesagten Herrn Principal-Commissarium übersendet / dieser auch darneben befehliget / dahin nunmehro bedacht zu seyn / daß die Introduction zu völliger Richtigkeit gelangen möge.

Approbation Käys. Majest. des in der Marlbor. Introductions-Sache ergangenen Concluſi.

§. 2. Gleichwie nun des Herrn Principal-Commissarii Hochfl. Eminentz hierauff nicht ermangelten / die Käyserl. Approbation durch ein anderweites Commissions-Decret dem Chur-Mayntzis. Reichs-Directorio zu notificiren / und daß angeregtem Introductions-Wercke die baldige und völlige Würcklichkeit wiederfahren möchte / zu verlangen: Also ließ nur ermeldtes Reichs-Directorium sothanes Käyserl. Commissions-Decret ad dictaturam publicam bringen / wie solches aus nachstehendem Abdruck mit mehrern gelesen werden kan.

Wird vermittelst eines Commissions-Decrets auff dem Reichs-Convent kund gemachet.

Käyserliches zweytes Commissions-Decret, die Mindelheimis. Introduction im Reichs-Fürsten-Rath betreffend. Dictatum Ratisb. d. 5. Nov. 1706. per Moguntinum.

DJe Römis. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. haben allergnädigst eingenommen / was bey noch fürwährendem Reichs-Convent den 13. Sept. jüngsthin durch Gutachten beyder höherer Reichs-Collegien / die Fürstl. Marlborough-Mindelheimische Auffnahm in des Heil. Römis. Reichs-Fürsten-Stand betreffend / geschlossen / und an Ihr. Käyserl. Majest. höchstansehnliche Commission abgegeben worden. Angesehen nun mit solchem dero Käyserl. allergnädigsten Intention gäntzlich nachgelebet / und dieselbe dannenher um so viel mehrers Verlangen tragen / daß dem Werck durch erfolgende Introduction Sr. Fürstl. Gn. zu Mindelheim zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Collegio die behörige völlige Würcklichkeit wiederfahre: Als lassen allerhöchstermeldter Ihr. Käyserl. Majest. geheimer Rath / und bey erstbesagtem Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Com-

Commissarius, der Hochwürdigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / der Heil. Römis. Kirchen Cardinal von Lamberg / Bischoff / und des Heil. Römis. Reichs Fürst zu Passau / dem löblichen Chur-Maynzis. Reichs-Directorio solches hiermit nicht verhalten / damit dasselbe der Sachen Rechthun / beyden hochlöblichen höhern Collegiis von der Käyserl. allergnädigsten Resolution Wissenschafft mittheilen / und zu mehrer Bewährung der allgemeinen billigen Hochschätzung Sr. Fürstl. Gn. um das Teutsche Reich erfochtener hohen Meriten / die fernere Gebühr / zu Bewerckstelligung sothaner Introduction, ehist bestens beobachten wolle / und bleiben Ihr. Hochfl. Eminentz demselben mit freundlich geneigtem Willen wol beygethan. Signatum Regenspurg den 3. Novemb. 1706.

(L.S.)

Johann Philipp /
Cardinal von Lamberg / Bischoff
und Fürst zu Passau.

CAP. LXXV.

Wie der Hertzog von Marlborough / als Fürst zu Mindelheim / in den Reichs-Fürsten-Rath solenniter introduciret worden.

§. 1.

Unstalt zur Marlborough-Mindelh. Introduction in Fürsten-Rath.

AUs dem zweyten Käyserl. Commissions-Decret hatten nunmehro sowol das Chur-Maynzis. Reichs-Directorium, als die beeden höhern Reichs-Collegia ersehen / was massen Käyserl. Majest. das in der **Marlborough-Mindelheimis.** Introductions-Sache überschickte Gutachten allergnädigst approbiret. Bey so gestalten Sachen war nichts mehr übrig / als daß zur **würcklichen** Introduction geschritten werde; Gestalt denn auch deshalber von dem Käyserl. Principal Commissario an den ältesten Erb-Marschall / Herrn Christian Ernsten / Grafen und Herrn zu Pappenheim folgende Verordnung ergieng.

Verordnung an des Römis. Reichs Erb-Marschallen / Herrn Grafen von Pappenheim / wegen Introducirung des Fürsten von Mindelheim.

DEmnach die Römis. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr / vermöge dero Käyserl. Com-

Commissions-Decrets vom 3. currentis, an gegenwärtigen Reichs-Convent kommen lassen/ Herrn Johann/ des Römis. Reichs Fürsten zu Mindelheim/ Herzogen von Marlborough/ auff vorher ergangene und ratificirte desselben einmüthige Auffnahm in den Reichs-Fürsten-Stand und Würde/ zu würcklichem Sitz und Stim̃ in dem Reichs-Fürsten-Rath zu lassen; Und es denn nunmehr an dem ist/ daß solch allergnädigster Käys. Wille und Verordnung in der That vollzogen werden soll; Als geschiehet hiermit/ von wegen allerhöchstgemeldter Ihr. Käyserl. Majest. geheimen Raths/ und zu besagtem Reichs-Convent gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, des Hochwürdigsten/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philipps/ der Heil. Römis. Kirchen Cardinaln von Lamberg/ Bischoffen und des Heil. Römis. Reichs Fürstens zu Passau/ Hochfl. Eminentz/ an Herrn Christian Ernsten/ des Heil. Römis. Reichs ältesten Erb-Marchalln/ Grafen und Herrn zu Pappenheim/ die Anzeige und Erinnerung/ die zu dem Ende behörige Reichs-herkommentliche Anstalten und Nothdurfften auff morgenden Tag zeitlich zu verfügen/ Sr. Fürstl. Gn. Ab-

gesandten zu solcher Introduction, an statt seines Herrn Principaln / anzusagen / demselben den gebührenden Ort im Reichs-Fürsten-Collegio, zu Ablegung seiner Stimm / anzuweisen und einzuraumen / so dann auch für jetzt und künfftig in alle demjenigen / was des Reichs-Erb-Marschalln-Amt mit sich bringt / die Gebühr zu beobachten. Welchemer / der Herr Graff / geziemend nachzuleben / eingedenck seyn wird / und bleiben Ihr. Hochfl. Eminentz demselben mit freundlich geneigtem Willen wol beygethan. Signatum Regenspurg / den 21. Novemb. 1706.

(L. S.)

Johann Philipp /
Cardinal von Lamberg / Bischoff und Fürst zu Passau.

Directorii Propositi-on deshalber.

§. 2. Tags vor dieser Verordnung / wurde bey einer gehaltenen extraordinairen Fürsten-Raths-Session, zur würcklichen Introduction, der folgende Montag / als der 22. Novemb. erwehlet / auch nachdem sich nachgehends der beschriebene Reichs-Erb-Marschall eingefunden / solches so wol denen anwesenden Fürstl. Herren Gesandten / als auch insonderheit dem Fürstl. Braunschweig-Zellischen / Herrn Christoff Schra-

Schradern / als welche ihre des Herrn Hertzogs von Marlborough Fürstl. Durchl. zu sothaner Introduction und Führung des künfftigen Mindelheimis. Voti legitimiret hatten / angesaget. Zu folge sothaner Ansage erschienen nun angeregten Montags vorermeldete Fürstl. Herren Gesandte in dem Reichs-Fürsten-Rath / und als ein jedweder von denenselben seine ordentliche Session eingenommen / that der Oesterreichis. Director folgende Proposition: **Denen alhier versammleten vortrefflichen Gesandschafften lägen in frischem Andencken / wie freudig und begierig über das Käyserl. Commissions-Decret vom 20. Maji jüngsthin / beede höhere Reichs-Collegia sich den 13. Sept. darauff / zu faveur des Herrn Fürstens zu Mindelheim / Hertzogen von Marlborough / hätten allergehorsamst vernehmen lassen / daß nemlich Ihr. Fürstl. Gn. aus erwogenen sonderlichen Ursachen / zu Sitz und Stimm in diesem Fürsten-Raths-Collegio ohnverzüglich zugelassen werden möchte. Und gleichwie man der Käyserl. allergnädigsten Intention damit in aller Unterthänigkeit zugetroffen: Also hätten es Ihr. Käys. Majest. den 3. dieses durchaus allergnädigst ratificiret / und anbey verlanget / daß sothanem Introductions-Werck die bald- und völlige Würcklichkeit wiederfahre; Inmassen dann / zu dessen aller-**

gehorsamster Befolgung / nicht allein von des Käyserl. höchstansehnlichen Principal-Commissarii Hochfl. Eminentz dem von deroselben anhero beschriebenen ältesten Reichs-Erb-Marchalln / Herrn Grafen und Herrn von Pappenheim / die behörige Andeutung ebenfals per Decretum geschehen / sondern auch bey vorgestern gehaltener extraordinaire Fürsten-Raths-Session, der bekante Verlaß diß Orts beschehen wäre / und nunmehro darauff beruhe / daß diese vorhabende Introduction, der hergebrachten Ordnung gemäß / vollzogen werde.

Die alten Fürstl. weltlichen Häuser geben eine Reservation ad Protocollum.

§. 3. Gleichwie aber bey dergleichen Introductionen gewöhnlich / daß / wegen der alten Fürstl. weltlichen Häuser Prærogativen und andern Vor-Rechten / eine Reservation gethan werde / also wurde auch / von einem gewissen Gesandten / nomine angeregter alten Fürstl. weltlichen Häuser / vor dißmal eine Reservation ad Protocollum gegeben / welche in Substantia nachstehenden Inhalts gewesen.

Reservatio communis nomine der alten Fürstl. weltlichen Häuser.

Es wäre eriñerlich / daß man / von wegen und im Namen der sämtlichen hohen Fürstl. weltl. Häuser / hiebevor schon diß Orts contestiret / daß Jhr. Fürstl. Gn. Herzog von Marlborough /

rough/ auff ihro vorgegangene Erklärung/ in allewege ad Votum & Sessionem zu admittiren/ auch gantz billich wäre/ daß ihrem Desiderio und für das gemeine Wesen angewandte Bemühung/ und erworbene grosse Dienste hierinfals an die Hand gegangen würde/ so wolte man aber dabey expresse bedungen haben/ daß diese Admission insonderheit denen alten Fürstl. Häusern/ an ihren competirenden Juribus, Prærogativis und gebührendem Respect ohne Præjudiz seye/ auch zu solchem Ende/ neben andern in specie dasjenige/ was so wol bey vorigem Reichs-Tag in Anno 1654. als auch diesem noch vorhandenen / wegen des Sitzens und votirens/ erinnert worden/ observiret/ und die Session und das Votum anderer Gestalt nicht genommen/ oder abgegeben werde/ als illô locô & ordine, wie die Anweisung demselben geschehen / und dieses wolte man/ im Namen aller hohen weltlichen Fürstl. Häuser / vorgestellet/ in specie auch / wegen obhabender Votorum, sich darauff bezogen/ und ad Protocollum zu nehmen / gebeten haben.

Reichs-Erb-Marschall von Pappenheim wird in das Collegium berufen.

§. 4. Auff diese Reservation replicirte der Fürstl. Oesterreichis. Director: Wie er selbigedermaln an seinen Ort gestellet seyn liesse/ auch nicht ermangeln würde/ Ihr. Käyserl. Majest. allerunterthänigsten rap-

rapport zu thun / vor welcher man indessen alle Nothdurfft und Competentia vorbehalten wolte. Nach solchem wurde von mehr gedachtem Fürstl. Oesterreichis. Directore dem Reichs-Marschallis. Cantzelisten befohlen / den Reichs-Erb-Marschallen Herrn Grafen von Pappenheim / in das Collegium zu beruffen / welcher den eben im Herauff-fahren / und zwar in einer Karosse / mit zwey Pferden bespannet / vor und neben welcher zwey Trabanten mit Hellepartten / wie auch seine Pagen und Laqueyen giengen / und ihn biß an das Reichs-Fürsten-Raths-Zimmer begleiteten / begriffen war / und sich so gleich in sothanes Zimmer / nebst dem Reichs-Quartiermeister Heberer / und beyden Marchallis. Cantzelisten / von welchen der jüngere den Reichs-Marschalln-Stab / so von Indianischem Holtze / auch unten und oben mit vergüldeten Silber beschlagen war / in der Hand hatte / begabe / alwo er sich an seinen gewöhnlichen Ort hinter das Oesterreichis. Directorium stellete / die Cantzelisten blieben bey der innern Thür stehen / der Reichs-Quartiermeister aber nahm seinen Platz oben auff der Fürstl. Geistlichen Secretarien-Banck / wiewol diese so fort sich abſentirten / und dem Actui nicht beywohnten / massen sie dem Reichs-Quartiermeister solchen Locum nicht einräumen wollen.

Bekommt Befehl zur Introduction.

§. 5. So bald der Reichs-Erb-Marschall sich in das Reichs-Fürsten-Raths-Collegium begeben / meldete Oesterreich ferner: Weil es nun an deme / daß die Fürstl. Mündelheimis. Intro-

Introduction vor sich gehen solte/ so würde sich das löbliche Reichs-Marschallen-Amt gefallen lassen/ dem Käyserl. allergnädigsten Befehl zu Folge/ den Fürstl. Mindelheimis. Herrn Gesandten dem Herkommen gemäß herein zu führen/ und demselben seine gebührende Stelle anzuweisen. Auff welchen Antrag hochgedachter Reichs-Erb-Marschall antwortete: Wie er nicht ermangeln wolte/ dem allergnädigsten Käyserl. Befehl allerunterthänigst nachzukommen.

Wie selbige darauff erfolget.

§. 6. Nach solchem tratt derselbe mit dem Reichs-Quartiermeister ab/ und nahm von denen an der Thür stehenden Reichs-Marschallis. Cantzellisten den Marschallen-Stab/ begabe sich damit auff den so genanten Re- und Correlations-Saal/ woselbst der Fürstl. Mindelheimis. Gevollmächtigte sich einstweiln aufthielte/ führte denselben/ welcher ihme etliche Schritte nachfolgete/ in das Fürstl. Collegium, und assignirte ihme mit dem Marschall-Stabe/ seinen Locum.

Wird von verschiedenen Fremden mit angesehen.

§. 7. Der Reichs-Marschall/ welcher den Marschall-Stab biß zu Ende des Actûs in der Hand behielte/ samt dem Reichs-Quartiermeister begaben sich so dann an ihre vorige Stelle/ und weiln viele/ so wol Fremde als Einheimische die Curiosität hatten/ diesen actum solennem extraordinarium mit anzusehen/ so wurden zwar/ mit Vergünstigung der Chur- und Fürstl. Herren Directoren/ deren viele in das Zimmer gelas-

sen / nachgehends aber / damit der Numerus sich nicht zu sehr häuffen möchte / verschlosse der Reichs-Quartiermeister die Thür / und stellete sich des Herrn Grafen von Pappenheim mitgebrachter Sohn / ein junger Herr von 9. Jahren / neben dem Reichs-Quartiermeister / die andere Spectatores aber hinter die Bäncke der Fürstl. Secretarien.

Directoris Gratulation gegen den Mindelheimis. Gevollmächtigten.

§. 8. Hierauff legte der Oesterreichis. Director gegen den Fürstl. Mindelheimis. Gevollmächtigten folgende Gratulation ab.

Gratulation, welche der Oesterreichische Director gegen den Fürstl. Mindelh. Abgesandten abgeleget.

NAchdem die höchste Clemenz / und allergnädigste Erkäntlichkeit der glorwürdigst-regierenden Römis. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns / den Durchläuchtigen / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Johann / Herzogen von Marlborough / tot. tit. nicht allein in Stand und Würde eines Fürsten des Heil. Römis. Reichs allermildest erhoben / und mit dem nunmehrigen Fürstenthum Mindelheim versehen / sondern auch / nebst allergnädigster Ratificirung des ihro von beeden höhern Reichs-Collegiis favorabiliter erstatteten allerunterthä-

thänigsten Gutachtens / in Gnaden verordnet und gegönnet haben / daß Se. Fürstl. Gn. zu Sitz und Stimm ehebaldigst zugelassen werde / gestalten / krafft solcher allergnädigsten Verordnung / deroselben förmliche Introduction in diesem Fürsten-Rath eben anjetzo werckthätig erfolget seye: Als wolte man / obhabenden Directorial-Amts wegen / in allerseits höchst- und hoher Herren Principalen / auch derer sämtlichen Gesandschafften Namen / hochermeldtem des Heil. Römis. Reichs Fürsten von Mindelheim / Hertzogen von Marlborough / über sothane durch ungemeinen Heldenmuth erlangte sondere Gnad und grosse Prærogativ, freundlich und geziemend / auch respectivè gehorsamlich und unterthänig hiermit gratuliren / in festgestellter zuversichtlicher Hoffnung / daß / gleichwie Ihr. Fürstl. Gn. mit so vielen erfochtenen herrlichen Siegen und glorieusen Conquêten / bey Ihr. Römis. Käyserl. Majest. dem Heil. Römis. Reich / und dero hohen Alliirten / bereits unsterbliche Merita erworben / und also zu dero allerseits weitern Dienst / Auffnahme / und mitwaltendem gemeinen Besten / sie auch künfftig ihren unermüdeten Valeur patriotisch fortzusetzen / zumaln / als dessen miteinverleibtes hohes Mitglied /

glied/ des Teutschen Reichs Angelegenheiten bestens mit zu besorgen belieben werden. Wie dann/ in vorgedachter Nahmen/ der aufrichtige Wuntsch allerseits dahin gehet/ daß hoch-offterwehnte Se. Fürstl. Gnaden/ zu dero eigenem/ und ihres Fürstl. hohen Hauses fürwährendem Splendeur, immer wachsenden Verdienst/ und unauslöschlichem Ruhm/ in beglücktem Genuß dieser allergnädigsten angediehenen Käyserl. Gnad und hochansehnlicher Würde/ so langwierig als vergnüglichst beharren mögen.

Wie der Gevollmächtigte dargegen eine Danckſagung abgestattet.

§. 9. Hingegen danckte der Fürstl. Mindelheimische Gevollmächtigte mit nachinserirten Worten.

Danckſagungs-Rede/ welche der Fürstl. Mindelheimische Gevollmächtigte/ nach beschehener Introduction und erfolgter Gratulation, gehalten.

HOchgeehrteste Herrē Gesandten! da ich jetzo in diesem Hochlöblichen Collegio/ im Nahmen und wegen des Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Johannsen/ des Heil. Röm. Reichs-Fürsten zu Mindelheim/ Herzogen von Marlborough/ Ihrer Königlichen Ma-

Majestät zu Groß-Britannien geheimen Raths/ und Commendirenden Generaln dero Armee/ auch General-Feld-Zeug-Meistern des Königreichs Engelland und St. Georgii Ordens Rittern/ ꝛc. zum erstenmahl zu reden die Ehre habe: So will zuförderst gebühren/ Ihro Röm. Käyserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn/ so dann denen Chur-Fürsten und Ständten des Heil. Röm. Reichs/ vor die jetzt hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnaden bezeigende sonderbahre Gnad und Ehre/ den respectivè allerunterthänigsten und geziemenden Danck zu erstatten/ und anneben so wohl die Chur- und Fürstl. Directoria als auch die sämtl. vortreffliche Gesandschafften/ welche diese Introduction befördern helffen/ Ihrer Fürstl. Gnaden erkäntlichen Gefälligkeit zuversichern. Ich verrichte also solches zu Folge habender Ordre hiermit/ nebst schuldigster Danckſagung für jetzt beschehene Gratulationes. Ihrer Fürstl. Gnaden kan nicht anders als höchst vergnügen/ daß der/ in Ansehung Ihrer um die gemeine Sach/ und des Röm. Reichs Conservation und Wohlstandt erworbene Verdienste/ von der in GOtt ruhenden Käyserl. Majest. Leopoldo/ glorwürdigsten unsterblichen Andenckens/ genom-

nommene Entschluß durch allerhöchst-ermeldte jetzt glorwürdigst regierende Käyserl. Majest. nebst einmüthiger Zustimmung beyder höhern Reichs-Collegien / nunmehro zur Würcklichkeit gediehen / und sie zu Sitz und Stimm in diesem Reichs-Fürsten-Rath ein- und aufgenommen worden / die Ihro hierdurch so großmüthig erzeigende Danckbarkeit gereichet dem Reich zu immerwährendem Ruhm / und wird / mit und nebendenen / durch GOttes Seegen unter Ihrer Fürstl. Gnaden Anführung erhaltenen den hohen Allürten glorioßesten Siegen / in denen Jahr- und Geschicht-Büchern nach Verdienst verewiget werden. Und gleichwie Ihre Fürstl. Gnaden / vielleicht der erste Hertzog Englischer Nation seyn / deme die Reception in dis Hochlöbl. Collegium der Teutschen Fürsten wiederfahren: Also werden sich dieselbe um desto mehr bestreben / in und vor Teutschland ferners den Engell. Valor zu zeigen / und in Engelland die Teutsche Großmüthigkeit zu rühmen / mithin zubewähren / wiewohl und glücklich beyde Nationen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten bey einander stehen / und ihre gemeinsame Sicherheit und Interesse befördern können; gestalten sie denn in Secundirung deſſen / was

was zu Erreichung Ihrer Käyserlichen Majest. allergerechtesten Intentionen/ und zu des Reichs Ehr/ Aufnahme und Nutzen vorträglich/ so viel an Ihro/ mit Rath und That sich/ als ein getreues Mit-Glied und Fürst des Reichs/ jederzeit zu erweisen/ nicht ermangeln werden/ inniglich wünschend/ als dieser hochlöblichen Reichs-Versammlung führende tapffere Consilia mit glücklichen Succesen begleitet/ und dadurch das Beste des Publici überall nachdrücklich befördert werden möge. Ich vor meine wenige Person lebe der ungezweifflten Hoffnung/ meine Hochg. Herren Gesandten allerseits werden mir die bißher durch so viele Proben beglaubte Gewogenheit und Freundschafft ferner gönnen/ welche in allen Begebenheiten mit möglichsten Dienst-Bezeugungen zu beschuldigen/ unabläßlich bemühet seyn werde.

Rang-Streit zwischen denen Fürl. Secretarien und Reichs-Quartiermeistern.

§. 10. Nach diesem verfügten sich sämtliche Gesandten zu dem Fürstl. Mindelheimischen Gevollmächtigten/ und legte jeder vor sich besonders ein gewöhnlich Gratulations-Compliment ab. Als aber die Spectatores auf gegebenen Anlaß/ wieder aus der Fürsten-Raths-Stuben gegangen/ wurde von Oesterreich annoch angeführet: Was Gestalt sich zwar allhier ein Streit/ in puncto Sessionis zwischen denen

Fürst-

Fürstlichen Secretarien / und dem Reichs-Quartier-Meister / erheben wollen / weiln man aber in diesem Werck eben nicht so geschwind auf den eigentlichen Grund hätte sehen können / noch weniger aber der Actus introductionis eines um das Publicum so hoch meritirten Reichs-Fürsten sich verschieben lassen wollen: Als wäre zwar connivendo gestattet worden / daß ermeldter Reichs-Quartier-Meister seinen prætendirten Sitz auf der ersten Geistl. Secretarien-Banck genommen / doch mit diesem ausdrücklichen / und mit dem Reichs-Ertz- und Erb-Marschallen-Amt beliebten Reservat, daß sothaner dermahliger Actus keinem Theil zu Behuf / noch ein- oder anderseits / jetzt oder ins künfftige / zu einiger Consequenz oder Præjudiz gezogen / sondern diese vertirende Controversia demnechst mit Ordnung ausgemachet werden solle.

Dieser Actus wird mit einem Festin beschlossen.

§. 11. Hiermit hat sich dieser gantze Actus introductionis geendiget / und wurde das gantze Werck mit einem von dem Fürstlich-Mindelheimischen Gevollmächtigten vor die Chur-Fürstliche / Gräffliche und Städtische Gesandte und Deputirte angestellten Festin beschlossen.

CAP. LXXVI.

Von des Hertzogs von Marlborough

rough Reise nach dem Haag und von dar nach Engelland.

§. 1.

Marlbo-roughs Reise nach dem Haag.

NAch der Eroberung von Ath vermeinte man zwar / das anhaltende schöne Herbst-Wetter würde die hohen Alliirten zum fernern Angriff eines feindlichen Platzes animiren / allein die hohe Generalität hielte vor diensamer / die durch so viele Operationes ziemlicher massen fatigirte Infanterie zu schonen / und das übrige biß zukünfftiger Gelegenheit auszusetzen. Weiln nun solcher Gestalt der Feldzug geendiget / so begab sich der **Hertzog von Marlborough** nach dem **Haag** / um mit denen Herren General-Staaten / wegen Einrichtung der Campagne auf das bevorstehende Frühjahr / zu deliberiren. Den 9. Nov. 1706. langeten Ihre Durchl. allda an / worauf Ihre Hochmögenden dieselbe durch eine Députation von 9. Personen / wegen glücklich geendigter Campagne / complimentiren / auch die bereits angefangene Kriegs-Berathschlagungen mit Ihro eifrigst fortsetzen liessen.

§. 2. Indessen lief eine Englische Esquadre ein / welche hochgedachten Hertzog nach Engelland abholen solte / wie denn auch Ihre Durchl. nachdem die Militaria künfftigen Feldzugs concertiret worden / den 25ten ejusd. nach Engelland abreiseten. Sie wurden so wohl von Ihrer Majest. der Königin / mit sonderbahrer Gnade

und dann nach Engelland.

und Wohlgewogenheit / als von der Stadt London / mit Bezeugung eines besondern Vergnügens / wegen der so glücklich gethanen Campagne / empfangen.

CAP. LXXVII.

Wie Mens. Dec. 1706. die Succession in der Marlboroughischen Herrschafft Woodstock auf des Hertzogs älteste Tochter und dero wie auch deren übrigen Töchter männliche Descendenten extendiret worden.

§. 1.

Marlborough erhält eine Extension der Succession in seiner Herrschafft Woodstock.

GLeich wie man die glorieuse Successen derer Waffen von Engelland / welche diese Cron bey etlichen Jahren in fremden Landen erworben / unter Göttlicher Direction, der guten Conduite und dem ungemeinen Glück des tapfern Hertzogs von Marlborough vornehmlich zu dancken hat: Also ist um so viel weniger zu verwundern / daß dieser Fürst bey der gantzen Englischen Nation / und insonderheit bey dem itzigen Parlament / in grossem Respect und Liebe stehet. Es ist aus dem Cap. 47. erinnerlich / wie die Allerdurchlauchtigste Königin Anna die Herrschafft Woodstock diesem tapffern General vor sich und seine Männliche Erben in Lehn gerei-

gereichet / weiln aber derselbe keine Söhne hatte / so wurde anjetzo bey Ihrer Durchl. Anwesenheit nicht allein in beeden Parlements-Häusern beschlossen / daß des Herzogs älteste Tochter und dero Männliche Erben / nach ihrem Absterben aber die Söhne und männliche Descendenten der andern Töchter in dem Lehn succediren und die Ehren-Titul fortführen solten / sondern auch sothaner Schluß von Ihrer Königl. Majest. approbiret.

§. 2. Hierauf ließ das Parlement durch gewisse Deputirte dem Hertzog den Inhalt berührten Schlusses hinterbringen. Nicht weniger stellete der Lord Major / Ihrer Durchl. zu Ehren / ein Banquet an / welches so prächtig war / als man vorhin fast niemahls gesehen hat / und gleich an dem Tag geschahe / da 26. Standarten und 3. Fahnen / die in dem Treffen bey Ramellies erobert worden / solenniter aufgehänget wurden.

Wird von dem Lord Major herrlich tractiret.

CAP. LXXVIII.

Wie der Hertzog von Marlborough / Mens. April. 1707. wegen der Schwedischen Troublen / nach Sachsen gangen.

Marlborough gehet nach Sachsen wegen der Schwedischen Troublen.

§. 1.

DEr Hertzog von Marlborough segelte Mens. April. 1707. aus Engelland nach Holland wiederum ab / und kam den 17. ejusd.

ejusd. im Haag an / worauf sie so wohl mit denen General-Staaten als denen ausländischen Ministern verschiedene Conferentzen hielten / alsdann aber / wegen des **Königlich-Schwedischen Einfalls in die Chur-Sächsische Lande** / nach Sachsen giengen / um Ihrer Majest. Abzug zu befördern.

Hat so wohl bey dem König in Schweden als König Augusto Audientz.

§. 2. Ihre Durchl. langeten Dienstags zu Abend / gegen 10. Uhr als den 26. besagten Monats Apr. ohnweit des Königlich-Schwedischen Haupt-Quartiers zu Ketschau an / hatten folgenden Mittags bey Ihrer Majest. zu Alt-Ranstadt Audientz / und speiseten bey deroselben. Indessen waren Ihre des Königs Augusti Majest. zu Leipzig ankommen / und in dem Jöcherischen Garten abgetreten / worauf sich Donnerstags den 28. ejusd. sowohl der König in Schweden als der Hertzog von Marlborough auch dahin begaben. Der König kam wohl eine Stunde eher an / als der Hertzog / nachdem aber Ihre Majest. sich wieder in dero Haupt-Quartier erhoben / führten Ihre Majest. der König Augustus / hochgedachten Hertzog aus Jöchers in Apels Garten / und hielten allda mit demselben eine gute Zeit Unterredung / nach welcher der Hertzog sich nach Günthersdorff verfügte / und allda bey dem Königlich-Schwedischen Reichs-Rath / Herrn Graff Pipern / Tafel hielten. Sonst waren bey erwehnter hohen Assemble alle fremde Herren Abgesandten / als der Käyserliche / Englische / Dähnische und Holländische / wie auch die Sächsis. Herren Generals / Ogilfy / Röbel / und Wackerbarth / so

wohl

wohl der Herr geheime Rath Pflug/ Freytags nahmen Ihre Durchl. bey dem König in Schweden Abschieds-Audientz begaben sich von dar nach Leipzig/ und reiseten gegen 5. Uhren Abends per posta wiederum fort/ da dann bey der Abfahrt sich eine dermassen grosse Menge Volcks versamlet hatte/ daß Sie mit der Kutsche kaum durchzukommen vermochten. Von Leipzig giengen Sie nach dem Königlich-Preusischen Hoff / und von dar wiederum nach dem Haag/ allwo Sie den 8. May Nachmittags um 3. Uhr anlangeten.

CAP. LXXIX.

Von der Campagne des 1707ten Jahrs / unterm Commando des Hertzogs von Marlborough.

§. 1.

Es schiene zwar anfangs / ob würde auf Allürter Seite der Feld-Zug mit einer Belagerung oder Haupt-Bataille sich eröffnen / der Frantzösische General / Duc de Vendome, aber / welcher / so viel man aus Paris vernehmen konte / alle mögliche Præcaution zugebrauchen / Ordre hatte / suchete beydes nach möglichkeit zu unterbrechen. Zu welchem Ende er einen geschwinden March nach Braband thäte / und auf die drey vornehmsten Städte / Brüssel / Löwen und Mecheln sein Dessein zu vollziehen vermeinte / als aber die Allürten sich ihme noch zu

Marlborough verhindert das feindliche Dessein.

rechter Zeit vor die Fronte setzeten / postirte sich jener in ein sehr vortheilhafftiges Lager bey Gemblours / also daß er Namur / Charleroy und Mons im Rücken behielte / mithin durch gnugsame Zufuhr des Proviants und Futters alle Bequemlichkeit bey der Hand hatte. Auf welche Weise dann die meiste Zeit des Sommers durch ein langes Stilleliegen hingebracht / und inzwischen dem Lauff derer Alliirten Waffen an andern Orten abgewartet wurde.

Dessen fernere Verrichtung in der Campagne des 1707ten Jahrs.

§. 2. Endlich divertirte der Hertzog von Marlborough den Feind durch ein starckes Movement gegen Flandern zu / fande aber / wegen des hefftig anhaltenden Regens / einen unumgänglichen Aufenthalt; wie dann der damahlige March / auf beyden so wohl Alliirter als feindlicher Seiten / der Bagage und Infanterie über die massen beschwerlich fiel / dabey aber der Feind durch das starcke Desertiren seiner Leute den meisten Schaden empfunden. So bald sich das Wetter aber wieder aufgekläret / und die Wege drucken worden / gienge der March nach der Schelde glücklich von statten / und postirte sich die Alliirte Armee in derjenigen Gegend / biß an welche sie im vergangenem Jahr ihre stattliche Progressen poußiret hatte. Wiewohl nun solcher Gestalt zwey mächtige Armeen gegen einander stunden / deren jede nicht unter 80000. Mann starck gerechnet wurde / so kam es doch die gantze Zeit des Feld-Zuges zu keiner Operation, es wolte zwar noch gegen Eingang des Septemb. das Ansehen gewinnen / ob würde man von Alliirter Seiten den Feind durch

eine

eine Belagerung aus seinem Vortheil heraus zu locken bemühet seyn / man erachtete aber bey der Sachen Uberlegung und bereits soweit verflossener Jahrs-Zeit / das Dessein auszuführen nicht vor rathsam / und wurde dahero die bereits angeschaffete Munition wieder abgeführet / auch mithin die Campagne geendiget / und die Armeen nach denen Winter-Quartieren geführet.

CAP. LXXX.

Von des Hertzogs von Marlborough Reise nach dem Haag / dann nach dem Rhein / und ferner nach Engelland.

§. 1.

Nach geendigter Campagne begab sich der **Hertzog von Marlborough** nach dem **Haag** / und hielte mit denen Herrn General-Staaten / wegen Eintheilung derer Winter-Quartiere / Conferentz / von dar giengen Ihre Durchl. nach dem **Rhein** / um mit Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig / als dasigem Generalissimo, sich zu unterreden / wie denn zu **Franckfurt am Mayn** mit deroselben die beyde Chur-Fürsten von Maynt̃z und Hannover / wegen derer auf künfftiges Jahr vorhabenden Kriegs-Operationen / eine grosse Conferentz hielten / welcher sowohl der Käyserl. Ple-

Marlboroughs Conferentz mit denen Churfürsten von Maynt̃z und Braunschweig.

Plenipotentiarius, Graf von Wratislau als auch unterschiedliche andere Ministres und Generals-Personen beywohneten.

Begiebt sich sodann nach Engelland.

§. 2. Aus Franckfurt gieng der Hertzog zurück nach dem Haag / und von dar nach Engelland / um Ihrer Majest. der Königin / von der verwichenen Campagne in denen Niederlanden / wie auch von denen im Haag und zu Franckfurt gehaltenen Conferentzien Bericht zuertheilen. Ihre Majest. empfiengen ihn gantz gnädig / und hatten über seiner bey gedachter Campagne erwiesenen Conduite ein grosses Wohlgefallen / wie denn auch Ihre Durchl. wegen dero glücklichen Zurückkunfft / von dem gantzen Hoff und denen ausländischen Ministren complimentiret wurden.

CAP. LXXXI.

Von der grossen Conferentz im Haag / welcher der Hertzog von Marlborough gleichfals beygewohnet.

§. 1.

Concert wegen Augmentation der Troupen.

VOr Eröffnung der Campagne des 1708ten Jahres wurde unter denen hohen Allürten concertiret / daß deren unter dem Engelländischen Hertzog von Marlborough und Holländischen Feld-Marschall / Herrn von Ouwerkerk / biß anher gestandene Armee mit einem

einem ansehnlichen Corpo Käyserlicher Völcker verstärcket/und solches von Printz Eugenio von Savoyen geführet werden solte.

§. 2. Solches Concert wurde im Haag gemachet / wohin sich sowohl hochbesagter Printz / als gedachter Duc de Marlborough in dem Monat April begaben/ und mit denen Deputirten derer Herren General-Staaten in Conference traten. Die grosse Conferentz stellete man an / um alle Weitläufftigkeit derer Ceremonien zu vermeiden / in der so genanten Treves-Cammer/ dahin der Hertzog mehr hocherwehnten Printzen selbst einführete. Der Printz hielte eine sehr nervose und pathetische Anrede / welche von der hohen Versamlung nicht wenig admiriret wurde / nach diesem redete auch der Hertzog / welcher nicht weniger / nach Anleitung der von seiner allergnädigsten Königin ihme ertheilten Instruction, die vorhabende Augmentation derer Trouppen und andere Angelegenheiten auf das kräfftigste zu insinuiren wuste. Ja man konte bey solcher Unterredung viele Zeichen der sonderbahren Harmonie und eines patriotischen Eifers an beyden hohen Generalen beobachten.

Deshalber wird mit dem Printz Eugenio eine Conferentz gehalten.

CAP. LXXXII.

Von Eröffnung der Campagne des 1708. Jahres unter dem Ober-

Commando des Hertzogs von Marlborough.

§. 1.

Eröffnung der Campagne auf Seiten der Alliirten;

NAchdem bey der grossen Conferentz im Haag der Schluß wegen künfftiger Campagne gefasset worden / erhub sich **Printz Eugenius** nach Wien / um Ihrer Käyserl. Majest. von dero hohen Verrichtungen Relation abzustatten; der **Hertzog von Marlborough** hingegen reisete nach dem Churfürstl. Braunschweigischen Hofe / um mit Ihrer Churfürstl. Durchl. als Generalissimo am Rhein / berührter Campagne halber / noch eine Unterredung zu pflegen. Nach dero Retour aber zogen Ihre Fürstl. Durchl. die Armee in Braband zusammen / und kam selbige den 26. May 1708. bey Anderlech / zwischen Bellingen und Halle / völlig zustehen.

Auf Seiten des Feinds.

§. 2. Indessen hatten sich die Frantzosen / welche bißher in verschiedenen kleinen Lagern campiret / bey Soignies gleichfals zusammen gezogen / und commandirte ihre Armee en chef des Dauphins ältester Printz / der Hertzog von Burgund / unter sich den Hertzog von Vendome habend. So fande sich auch der Hertzog von Berry / so der jüngste Printz vom Dauphin / nebst dem vermeinten Printz von Wallis in dem Frantzösischen Lager ein. Der gewesene Churfürst von Bayern aber / weil er denen Königlich-Frantzösischen Printzen den Rang nimt geben wolte / erhube sich

nebst

nebst seinen Trouppen nach Ober-Teutschland/ um alida die Armee im Elsaß zu commandiren.

§. 3. Occasione dieses strittigen Ceremoniels dienet zu wissen/ daß nicht allein ein Königlicher zur Cron destinirter Pupille, sondern auch die Cron- und andere Königliche Printzen den Rang über die Chur-Fürsten prætendiren. Anlangend die Königliche Pupillen/ so ist deßhalber in der Käyserlichen Wahl-Capitulation art. 5. deutlich versehen/ daß/ wenn neben denen Churfürstl. Gesandten/ der recht titulirten und gecrönten regierenden ausländischen Könige/ Königlicher Wittben und Pupillen/ (denen die Regierung/ sobald sie ihr gebührendes Alter erreichet/ zuführen zustehet/ und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen sind/) Botschafften zugleich vorhanden wären/ dieselbe denen Churfürstl. Gesandten vorgehen möchten; Es hat auch das Churfürstl. Collegium selbst/ vermittelst eines unter sich den 15. Aug. 1671. aufgerichteten Recesses, beschlossen/ daß derer Churfürsten des Reichs Ministri publici und cum Charactere repræsentativo an den Käyserl. Hoff und sonsten abgeschickte Botschafften/ Legati und Gesandte denen Königlichen und Königlicher zur Regierung gehöriger erstgebohrnen Pupillen und Königl. Wittben Bottschafften und Legaten/ so primi Ordinis sind/ und cum Charactere repræsen-

Ceremoniel-Streit zwischen Chur-Bayern und denen Königlich-Frantzösischen Printzen.

sentativo geschicket/ aller Orten weichen/ und den Vortritt ohnbehindert geben sollen und wollen. Was aber den Rang eines Cron-Printzen/ dessen Herr Vater und König noch im Leben/ anbetrifft/ da wollen die Churfürsten denen Cron-Printzen/ und die Cron-Printzen denen Churfürsten nicht weichen; Noch-weniger aber wird ein Churfürst einen Königlichen Printzen/ der nicht der Erstgebohrne/ oder Cron-Printz ist/ weichen. Welchem nach/ und da von obgedachten Königlichen Printzen keiner nicht einmahl ein ohnmittelbahrer Cron-Printz ist/ der Churfürst von Bayern denenselben sonder præjudiz der/ seinen Vermeinen nach/ noch auf sich habenden Churfürstl. Dignität/ nicht weichen können.

CAP. LXXXIII.

Wie der Hertzog von Marlborough durch einen unglaublichen March das feindliche Dessein verhindert.

§. 1.

Der Feind hat ein gefährliches Dessein vor.

ES stunde fast jederman in denen Gedancken/ es würde/ weiln die Königlich-Frantzösischen Printzen in dem Lager/ zwischen denen Frantzosen und Alliirten zu einer baldigen Action kommen/ allein da der Hertzog von

von Marlborough nach gehaltenem grossen Kriegs-Rath den Feind zwischen Herfelingen und Tubise darzu zu bringen suchte / brache selbiger den 2. Junii vorbesagten 1708ten Jahres in aller Frühe auf / und nahm seinen Weg nach Nivelle / um sich des vortheilhafften Lagers bey Parck / ohnfern Löwen / samt dieser Stadt selber / zubemächtigen.

§. 2. Dieses des Feindes Aufbruch erfuhren Ihre Durchl. erst früh um 6. Uhr / worauf zwar so gleich mit 3. Canonen-Schüssen das Zeichen zum Aufbruch gegeben wurde / jedoch weiln eben diesen Tag der lincke Flügel vier Meilen vom Lager auf Fourage bereits ausgangen war / so kunte die Armee vor Nachmittags 2. Uhr nicht ausrücken / da indessen der Feind einen ziemlichen Sprung voraus genommen hatte. Im Anfang war man Willens / das Lager bey Anderleck zu schlagen / da man aber vernahm / daß die Feinde Vorhabens wären / das Campement von Parck zugewinnen / und so dann die Stadt Löwen wegzunehmen / repassirte man die Brüsselische Fahrt über viele Brücken / welche man über dieselbe bey Dilyon geworffen / und ward Ordre ertheilet / daß die Armee die gantze Nacht marchiren solte / damit man denen Feinden vorkommen möchte / welches auch erfolgte / und die Armee den 3. ejusd. des Morgens in der Gegend bey Löwen anlangte / allwo auch so fort ein Lager formiret wurde.

Wird durch den Duc de Marlborough verhindert.

§. 3. Sothanen March incommodirte nicht allein die ergangene Ordre / selbigen sonder stillhalten fortzusetzen / sondern auch ein eingefallener

Mit grosser / doch glücklicher Beschwerung.

ner hefftiger und anhaltender Regen/ wie denn auch dadurch die Mannschafft gar hefftig abgemattet wurde/ so daß Anfangs von mancher Bataillon kaum 50. Mann ins Lager ankamen/ auch viele erst den 3ten Tag einrückten/ jedoch/ weiln die Armee darauf eine Zeitlang still lag/ so kunte sie sich recolligiren. Die Feinde hingegen hatten sich bey Genappe und Braine le Lieu gesetzet/ so ebenfals ein sehr wohlverwahrter Posten war.

CAP. LXXXIV.

Von der Conjunction des Printzens Eugenii von Savoyen mit dem Hertzog von Marlborough.

§. 1.

Printz Eugenius soll ein besonder Corpo führen.

DEr Haupt-Sitz des Spanischen Successions-Kriegs war in dem 1708ten Jahre in denen Niederlanden/ und hatten die hohen Allürten die Sache dahin concertiret/ daß deren Armee unter dem **Hertzog von Marlborough** und dem **Holländischen Feld-Marschall/ Herrn von Ouverkerk**/ mit einem ansehnlichen Corpo/ welches der **Printz Eugenius von Savoyen** zu commandiren/ verstärcket werden solte.

Dessen Conjunction mit dem Duc de Marlborough.

§. 2. Solchemnach wurde vor diesen Durchlauchtigsten Printzen ein Corpo von 30. biß 40000. Mann an der Mosel versamlet/ welches

ches die Frantzosen sehr ombragirte/ besonders da selbiges ein General commandirte / dessen Marche denen Feinden allemahl nichts als Schaden gebracht. Ihre Durchl. thaten zwar verschiedene Bewegungen/ allein es vermochte weder Freund noch Feind eigentlich ergründen/ wohin dero wahres Absehen zielte. Doch ehe man es am wenigsten vermuthete/ und die Frantzosen eben in den grösten Sorgen stunden/ so brach er aus seinem bißherigen Campement auf/ gieng den 29ten Junii dieses 1708ten Jahres zu Alcken über die Mosel/ und ferner nach dem Hertzog von Marlborough zu. Dieser unvermuthete March setzte die Feinde noch in grössere Verwirrung/ weiln solcher gestalt zwey Martes in eine Conjunction traten/ die Franckreich ohnmöglich etwas anders/ als die gefährlichsten Würckungen drohete.

§. 3. Ehe aber diese Conjunction würcklich erfolgte/ hatte der Feind/ weiln ihme nicht unbekant/ daß die hohen Alliirten/ zur Verstärckung ihrer Armee die meisten Guarnisonen aus denen Flandrischen Städten genommen/ ein Detachement nach Flandern geschicket/ welches denn so glücklich war/ daß es **Gent** und **Brügge** wie auch **Plassenthal**/ eroberte. Diese Surprise hätte gar leicht der Alliirten Progressen gantz verderben können/ wenn nicht GOtt dero Waffen den 11ten Jul. mit einem stattlichen Sieg bey Oudenarde gesegnet hätte.

Der Feind nimmt Gent/ Brügge/ und Plassenthal weg.

CAP.

CAP. LXXXV.

Von der Alliirten unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough wider den Feind bey Oudenarde den 11. Jul. 1708. erhaltenen stattlichen Sieg.

§. 1.

Der Alliirten Victorie bey Oudenarde.

ES verhoffte zwar der Feind / nachdem ihme der glückliche Streich gelungen / da das von ihm ausgeschickte Detachement sich derer Städte Gent und Brügge / wie auch Plassenthal bemächtiget hatte / noch einen weit grössern Profit zuziehen / wie er denn deshalber resolvirte / mit seiner Armee nach der Schelde zu marchiren / und den Graffen de la Mothe, der sich vor Ostende gelagert / zubedecken. Allein er muste sich dem unglücklichen fato unterwerffen / daß / da die hohen Alliirten / unterm Printz Eugenio / Hertzog von Marlborough und Herrn von Ouwerkerk / ihme nachfolgeten / und es bey Oudenarde / welchen Ort die Feinde infestiret / zur Bataille kam / GOtt diesen einen herrlichen Sieg verliehe.

Worinn selbige bestanden.

§. 2. Solche Victorie wurde befochten den 11. Jul. mehr besagten 1708ten Jahres / und bestunde der Verlust der Todten auf feindlicher

Seite

Seite in 3000. Mann / worunter der General-Lieutenant / Graf von Ximenes / und andere hohe Officierer. Die Zahl derer Gefangenen aber belieff sich auf 8000. Gemeine und 705. Officierer / worunter die Printzen von Carignan und Rohan / der Graff von Koussy und andere Generalen waren; Man konte auch die Menge der Frantzösischen Bleßirten daraus leicht abnehmen / weil in Gent / wohin die Feinde ihre fürnehmste Retirade genommen / durch öffentlichen Trompeten-Schall ausgeruffen wurde / daß / wer Leinwand hätte / solche aufs Rahthauß zu pflastern lieffern solte. Hingegen zählten die Alliirten nicht viel über 1600. Todte und biß 2500. Verwundete / und blieben sie / zum Zeichen des undisputirlichen Sieges zwey Tage auf der Wahlstadt stehen.

§. 3. Ihre Fürstl. Durchl. schrieben bald nach erhaltenem Siege an die Herren General-Staaten / wie es / nach der Uebersetzung / folgender massen lautet. Marlborough schreibet deshalber nach Holland.

Schreiben des Hertzogs von Marlborough an die Herren General-Staaten / wegen der Schlacht bey Oudenarde.

Hochmögende Herren.

ICh nehme mir die Ehre / Ew. Hochmögenheiten Glück zu wünschen / wegen des glücklichen

chen Ausschlags / welchen der gütige GOtt denen Waffen der hohen Alliirten zu geben beliebet. Die Herren Deputirten und der Herr Feld-Marschall werden Eu. Hochmögenden die Particularien / die nun bekant seyn / mittheilen. Das Nachjagen auf die Feinde / welches noch währet / läst mir nicht zu / eine ausführliche Lista zu senden von den Gefangenen / derer Zahl sehr groß ist / noch von dem Verlust / den sie durch uns erlitten. Ich bin mit einer wahren Ergebenheit und Ehrerbietigkeit /

Eu. Hochmögenheiten /

gehorsamster Diener

Fürst und Hertzog von Marlborough.

Wie auch der Holländische Feld-Marschall.

§. 4. Und weiln vorstehendes sich auf einen Bericht beziehet / welchen der Holländische Feld-Marschall abgelassen / so kan selbiger aus nachstehendem Translat gelesen werden.

Bericht des Herrn von Ouwerkerk an Herrn Fagel / wegen berührter Schlacht.

MONSIEUR,

DEn Erwichenen Montag brachen wir Abends gegen 7. Uhr von Herfelin-

felingen mit der Armee auf/ und giengen biß nach Enghien/ wie ich demselben hiervon bereits Nachricht gegeben habe. Wir marschirten die gantze Nacht/ und den folgenden Tag satzten wir zu Lessine über die Dendre. Gestern früh verfolgten wir selbige biß gegen Oudenarde/ allwo wir ohngefehr im Mittag anlangeten. Wir bekamen alda so viel Kundschafft/ daß der Feind Mittwochs von Alost aufgebrochen/ und bey Gavern stünde/ auch daß er gestern über die Schelde gegangen wäre. Dieses befunden wir dem also zu seyn/ indem wir bey unserer Ankunfft gewahr wurden/ daß derselbe im vollen Marsch gegen Dornick begriffen. Wir schlugen/ im Angesicht seiner/ über die Schelde nöthige Brücken/ worüber unsere Leute mit einer gar unglaublichen Eyl und Tapfferkeit giengen. Nachmittags gegen 2. Uhr war bereit der gröste Theil von unserer Armee jenseit des Flusses/ allwo der Hertzog von Marlborough/ und der Printz Eugenius bey dem Schlosse Broan den rechten Flügel in Bataille stelleten/ und anfiengen/ den Feind zum Treffen zunöthigen. Inzwischen brache ich meines Orts mit denen Truppen dieses Staats ebenfals würcklich auf/ und formirte den lincken Flügel/

um den Feind nicht weniger anzugreiffen. Ich gerieth mit selbigen Abends 5. Uhr zusammen / nachdem ich einen ziemlichen Umweg nehmen müssen / ehe ich zu ihm kommen können. Und es gefiehle dem Allerhöchsten / die Waffen der hohen Alliirten dermassen zu segnen / daß wir den Feind gäntzlich geschlagen / und ihn genöthiget / sich in grosser Unordnung zu reteriren / darvon der gröste Theil seine Flucht nach Dornick genommen / die andern aber sich nach Gent gewendet haben. Ich gebe mir demnach die Ehre / Ihr. Hochmögenden wegen dieses herrlichen Sieges zu gratuliren / dessen wir uns / so viel als möglich / zu bedienen suchen werden. Es wird dem Feinde viel Mühe kosten / daß er diesen Feld-Zug seine Armee wieder in einigen Stand bringet / angesehen der Verlust der Todten an Seiten ihrer sehr groß ist / ausser der grossen Menge der Gefangenen Officier / unter denen viele von Distinction sich befinden / und der andern gemeinen Soldaten. Wir haben auch viele Fahnen / Standarten und Paucken bekommen / von welchen an Ihr. Hochmögende ich mit ehisten ein ausführliches Verzeichniß senden werde. Die Tapfferkeit und ungemeine Anstalten des Hertzogs von Marlborough und Prin-

Printzens Eugenii/können nicht gnug gerühmet werden: Wie denn auch der Eyfer und erwiesene Muth der andern Generals von diesem Staate ihr billiges Lob verdienen/ indem sie alles/ was ihre Ehre und pflicht erfoderte/ mit sonderbahrem fleisse verrichtet. Nicht weniger haben auch die übrigen Officiers/ samt denen Gemeinen ohne Unterschied alles dasjenige gethan/ was man von wackern und guten Soldaten hatte erwarten können. Heut früh haben wir ein Detachement von Infanterie und Cavallerie auscommandiret/ welches den flüchtigen Feind verfolgen soll/ wiewohl dieser durch Hülffe der Nacht bereits einen ziemlichen Sprung voraus gewonnen/ ꝛc.

Ouwerkerque.

Im Lager bey Oudenarde/
den 12. Julii 1708.

§. 5. Gleichwie aber obgedachter massen der Feind nach der unglücklichen Schlacht seine fürnehmste Retirade nach Gent genommen/ und Gent auf ihre Sprache so viel als ein Handschuch heisset: Also hatte ein kluger Kopff in folgender Allusion diese Frage vorgetragen/ ob Pariß oder Gent dadurch gröſſer worden. Allusion auf Gent wegen der Feinde dahin genommenen Retirade.

Pariß soll eine Welt auf dieser Erde
seyn;
Was ist nun Franckreich selbst? vielleicht das Futteral?

Allein ein Handschuh steckt desselben
prahlen ein;
Und denn steht diese Welt / verheert /
verwüstet / kahl.

Itzt eben will die Welt in diesen Handschuh kriechen /
Allein den Augenblick ist ihr der Glantz
entwichen.

Man zieht den Handschuh zu / damit
ist diese Welt /
So wie ein Icarus durch Hochmuth
gleich gefällt.

Hier wird der Unterschied der Grösse
recht erkennet /
Weil dieser grosse Schlag das gröste
Theil zertrennet.

CAP. LXXXVI.

Wie die neuen Frantzösischen Linien in Flandern durch ein Marlborough=

boroughisches Detachement er-
obert worden.

§. 1

Nach erhaltener Victorie bey Oudenarde suchten die hohen Alliirten / sich ihres grossen Vortheils recht zu bedienen. Weßhalber denn der tapffere Hertzog von Marlborough in der Nacht zwischen dem 13. und 14. Julii offtgedachten 1708ten Jahres / ein Detachement von seiner Armee beorderte / des Feindes Iperische Linien in Flandern einzunehmen / um dadurch in Franckreich weiter eintringen zu können.

Detachement auf die feindliche Linien in Flandern.

§. 2. Dieses Detachement commendirte der General Lottum / welcher dergestalt glücklich war / daß er nicht allein berührte feindliche Linien sonder Verlust überwältigte / sondern auch die im Frantzösischen Flandern nicht weit von der Festung Ipern gelegene Städtlein **Comines** und **Werwick** nach einem schlechten Wiederstande eroberte. Worauf Ihre Durchl. 50. Mann von jeder Bataillon der gantzen Armee commendirte / welche die Linien / die so viel Zeit / Geld und Mühe gekostet hatten / schleiffen und der Erden gleich machen musten / und indessen von dem Hessen-Casselischen Erb-Printzen mit 1000. Pferden bedecket wurden.

Erobert selbige / wie auch Comines und Werwick.

CAP. LXXXVII.

Wie der Duc de Marlborough durch ein Detachement in die Französis. Provinzien Artois und Picardie einen Einfall thun lassen.

§. 1.

Beschreibung der Provintz Artois.

DJe Graffschafft Artois, ist eine von denen 17. Niederländis. Provinzien/ und kam Anno 1191. vermittelst einer Heyrath an die Kron Franckreich. König Ludov. XI. gab selbige/ zu Folge der Väterlichen Disposition, seinem Bruder Roberto zur Apanage, welches Anno 1226. geschahe. Dieses neuen Grafen in Artois Enckelin war Mathildis/ welche nach Absterben ihres Herrn Vaters / Roberti II. die Graffschafft erbete/ und weiln sie sich mit Graff Othelino in Burgund vermählete / so wurden diese beede Graffschafften vereiniget. Mit ihrer Tochter Johanna fielen sie an Philippum V. König in Franckreich; dessen Tochter Johanna brachte sie an Eudonem IV. Hertzogen in Burgund / wodurch das Hertzogthum Burgund/ die Graffschafft Burgund / und die Graffschafft Artois zusammen kam. Dessen Enckel hieß Philippus / der sich an Margarethen vermählte / welche eine Erbin von Brabant / Flandern / Limburg / Antwerpen / Mecheln / Nevers und Retel war / doch ehe das Beylager konte vollzogen werden/

den / so starb der Bräutigam / und da wurde alles zertheilet. Die Braut behielt ihr eingebrachtes / und bekam noch darzu die Graffschafft Artois und Burgund / und das in Ansehung ihrer Mutter Margarethä / welche Othelinum in Burgund zum Groß-Vater / und Mathildin in Artois zur Groß-Mutter hatte; das Hertzogthum Burgund aber fiel an den König in Franckreich Johannem / weil seine Mutter Johanna / des obgedachten Eudonis IV. Schwester gewesen war / welcher es sodann seinem jüngsten Sohne / Philippo Audaci / gab / der nachgehends obberührte reiche Margaretham heyrathete / und mit derselben vorgenante Provinzien / und darunter auch die Graffschafft Artois war / überkam. Vom Philippo Audace stammet im vierten Glied die in der Historie sehr bekante Maria Burgundica / welche an den Römis. König Maximilianum I. vermählet wurde / und ihme / nebst andern vielen Landen mehrbesagte Graffschafft Artois zubrachte. Ob nun wol König Ludovicus XI. in Franckreich unter andern auff sothane Graffschafft nachgehends Prætension machte / selbige auch an sich riß / so muste doch dessen Successor Carolus IIX. solche Anno 1492 wieder abtreten; Wiewol sie im vorigen Seculo theils durch den Pyräneischen / theils Nimmegischen Friedens-Schluß wiederum an Franckreich kommen.

§. 2. In diese Frantzösisch-Niederländische Provintz Artois ließ nun der Hertzog von Marlborough / so bald die Linien in Flandern erobert worden / durch ein Detachement ei- Ein Detachement thut darein einen Einfall.

nen Einfall thun / welches denn biß an die Haupt-Vestung Arras gestreiffet / hin und wieder etliche Dörffer angezündet / auch viele Geisseln mit zurück gebracht / worauff denn ferner verschiedene Deputirte aus berührter Provintz / ob es ihnen gleich Anfangs hoch verboten worden / sich einfanden / um wegen der Contribution zu tractiren. Zwischen la Basseé und Lens stiessen der Alliirten Detachement 800. Französis. Reuter auff / allein sie wurden bald über den Hauffen geworffen / und bey 400. Mann theils getödtet / theils gefangen bekommen.

Wie auch in die Picardie.

§. 3. Es geschahe auch eine Ravage in die **Frantzösische Provintz Picardie** / weil man aber alle Dörffer verlassen fand / und niemand vorhanden war / mit dem man wegen der contribution tractiren können / so wurden viele Dörffer abgebrandt. Dieses war ein Tort / den Franckreich in länger als 100. Jahren nicht erfahren: denn obschon obhöchst-gedachter Maximilianus I. und dessen Enckel Carolus V. in selbige auch einfielen / so war doch sothaner Einfall nicht von solcher Importanz, als derjenige / womit der grosse GOtt die Cron Franckreich anjetzo züchtigte / massen die Alliirten biß an die Pforten vor Amiens streiffeten / und alles in Contribution setzeten.

Beschreibung der Picardie.

§. 4. Sonst ist **Picardie** eine von den 12. General-Gouvernements in Franckreich / welches gegen Norden an die Niederlande gräntzet / wird in 8. Landschafften eingetheilet / nahmentlich le Pais Reconquis, le Boulonois, le Ponthieu, le Vi-

Vimeux, l' Amienois, le Santerre, le Vermandois, und la Tierrasche.

§. 5. Der Feind hatte zwar indessen ebenmäs- sig ein Detachement in das Holländische Flandern geschickt/ welches die Insulen Cadsant und Walcheren in Contribution setzete/ wie auch das Fort Albertus bey Ostende eroberte/ allein die Alliirten zogen durch ihre Ravage viel bessern Vortheil/ und verursachte selbige auf dem Frantzösischen Boden eine solche Alteration, daß/ sonderlich in der Picardie alles in die grosse Städte flüchtete. Jedoch/ nachdem man im Wercke begriffen war/ die Stadt Ryssel zu belagern/ die Contributiones auch grösten Theils eingetrieben worden/ wurde der Alliirten Detachement zurückgefodert.

Feind revangiret sich/ doch ohne Comparison.

CAP. LXXXVIII.

Von Eroberung der in Frantzösisch-Flandern gelegenen Festung Ryssel.

§. 1.

Nunmehro eröffnet sich ein denckwürdiger Schau-Platz des bißherigen in denen Niederlanden geführten Spanischen Successions- Krieges. Denn/ nachdem der Feind sowohl bey Oudenarde geschlagen und dessen Linien überstiegen/ als auch durch den Einfall in Artois und Picardie in grosse Alteration gese-

Der Alliirten Propo auf die Eroberung der Stadt Ryssel.

gesetzet worden / resolvirten die hohen Alliirten / die grosse / reiche / schöne und vortrefflich befestigte Haupt-und Handel-Stadt Ryssel zu belägern.

Beschreibung dieser Stadt.

§. 2. **Ryssel** / in Lateinischer Sprache Insula genant / weil sie vor Zeiten mit Wasser und Pfützen / gleich einer Insul / umgeben gewesen / weswegen sie auch im Frantzösischen den Nahmen l' Isle de Flandre führet / liegt in Frantzösisch-Flandern / und ist die vornehmste unter denen Festungen / welche die Frantzosen denen Spaniern im verwichenen Seculo abgenommen: Im Jahr 1007. wurde sie von Balduino IV. Barbato, Graffen in Flandern / erbauet / und von dessen Sohn / Balduino Mansveto, welcher allda gebohren / mit Mauern umgeben / auch hat derselbe die ansehnliche Pfarr-Kirche zu St. Peter angeleget. In denen folgenden Zeiten / sonderlich bey der unter König Philippo II. in Spanien entstandenen grossen Niederländischen Revolution, hat diese Stadt an Pracht und Reichthum sehr zugenommen / noch mehr aber vermehrte sich ihr Vorzug vor vielen andern Plätzen / nachdem im Jahr 1667. von dem jetzigen König in Franckreich selbige / durch das so genannte Jus devolutionis in dem deshalber erregten Krieg / nebst andern Flanderischen Städten / der Cron Spanien entrissen / und durch einige Privilegien / auch andern Vorschub / die Commercien dahin gezogen worden. Der König ließ nachgehends diese Stadt / als einen Haupt-Paß gegen Franckreich / überaus befestigen / und noch darzu mit einer starcken Citadelle von 5. Bastionen und stattlichen Aussen-

senwercken an der Mittags-Seite dergestalt versehen / daß man dieselbe / wegen der Handlung vor das andere Lion in Franckreich / und wegen der Fortification vor das andere Straßburg gehalten.

§. 3. Anreichend die Præparatoria zu dieser importanten Belagerung / so schaffete man eine grosse Artillerie aus Brüssel darzu an / und bestunde selbige in 94. Batterie-Stücken / 62. grossen Mörsern / und mehr als 3000. mit Bomben und Munition beladenen Wagen. Es bemühete sich zwar der Feind sehr / sothane Artillerie unterwegs hinweg zu nehmen / allein die vortreffliche Conduite derer beeden grossen Printzen / Eugenii und von Marlborough / machte dessen Concepte allenthalben zunichte / und war die kluge Vorsorge dieser beeden Helden bey diesem Marsch gewiß hoch zu admiriren / indem es kein Geringes / einen dermassen grossen Train, welcher 5. Meilen einnahm / (massen wenn die forderſten im Lager angelanget / die hinterſten kaum aufgebrochen waren /) fast im Angesicht des Feindes durchzubringen. Jedoch hatte dieser vorhero die Stadt noch mit 19. Bataillonen und 7. Esquadronen / welche der Marquis de Bouflers commandirte / versehen / auch mit vielem Proviant versorget. Præparatoria zur Belagerung.

§. 4. Die Berennung geschahe den 12. Augusti des 1708ten Jahres / und wurde so dann gedachte Artillerie schleunig anbey geführet. Auf feindlicher Seiten moquirte man sich darüber / und nennete es eine unvermuthete Verwegenheit / daß die Alliirten sich unterfangen hätten / einen Berennung / worüber sich der Feind moquiret.

sol-

solchen Platz zu attaquiren / der auf so lange Zeit mit grossem Vorrath versorget / und von einem so berühmten General mit einer stattlichen Guarnison defendiret wurde / allein der Event bezeugete / daß Ms. de Bouflers harte Belägerungen aushalten / zuletzt aber dennoch capituliren könne.

Eroberung der Contrescarpe und Tenaillen.

§. 5. Den 14. Aug. wurde mit Verfertigung der Circumvallations-Linie der Anfang gemachet / und in der Nacht zwischen dem 21. und 22. Aug. geschahe die Eröffnung der Trenchéen. Die Contrescarpe wurde den 7. Sept. gegen Abend um 10. Uhr nach einem hitzigen Gefechte erobert. Nach diesem wurde zwar zu dem Sturm auf die Tenaillen Anstalt gemachet / doch es kunte solcher nicht eher als den 21. ejusd. vor sich gehen / welchen die Belagerer / wiewohl mit abermahligem ziemlichen Verluste / jedoch mit solcher Tapfferkeit vollführeten / daß sie beede Tenaillen / samt einem grossen Theil von den fernern Aussenwercken / eroberten / und sich darein logirten. Unter denen Bleßirten befunden sich auch Ihre Durchl. Printz Eugenius / der mit einer Musqueten-Kugel durch einen Schram-Schuß am Vorthertheil des Haupts etwas blessiret worden / wiewohl sonder Gefahr. Sonst dienet zur Nachricht / daß Tenaille im Teutschen ein Zangen-Werck heisset / und wird allhier dadurch verstanden dasjenige Aussen-Werck / so zwischen denen beyden Horn-Wercken der Attaque vor Ryssel in der Gegend / da die Deule in den Stadt-Graben geleitet wird / angeleget war. Es ist aber ein solch Zangen-Werck

von

von dem Horn-Werck darin unterschieden / daß es / an statt der Bastionen / vornen nur einen einwärts schiessenden Winckel zwischen 2. Facen ohne Flanquen hat.

§. 6. Endlich / als man biß auf den 22. Oct. mit Stürmen / Breche-Schiessen und Miniren eiffrigst fortgefahren / und die übrigen Aussen-Wercke vollends erobert hatte / auch es nun an dem war / daß ein **General-Sturm** auf das Corps des Platzes gewaget werden solte / so sahe der Boufler nicht vor rathsam an / die Stadt und übrige Garnison einer augenscheinlichen Gefahr loßzustellen / sondern steckte vielmehr berührten Tags zwischen 2. und 3. Uhr gegen Abend auf der Breche eine weisse Fahne aus / und verlangte zu capituliren / welche **Capitulation** auch folgenden Tags dergestalt erfolgte / daß die Garnison sich in die Citadelle retiriren durffte / der Reuthery aber ein freyer Abzug verstattet wurde. Die Stadt gehet selbst mit Accord über.

§. 7. Diese **Belagerung** hatte solchemnach von Eröffnung derer Trenchéen biß zur Capitulation just 2. Monathe gewähret / und ist gewiß **eine der kostbarsten und denckwürdigsten unserer Zeiten** gewesen / massen die Alliirten an Todten und Bleßirten biß 10000. Mann / worunter viel brave Officierer / und sonderlich die meisten Ingenieurs begriffen / dabey gezählet. Man hat auf Seiten derer Belagerer ungemeine Arbeit gehabt / die vielen Aussenwercke / (denn hinter denen Tenaillen noch eine Redoute / und hinter dieser noch ein Ravelin befindlich war /) zu überwältigen / und die Belagerten haben ihnen Diese Belagerung ist eine der kostbarsten und denckwürdigsten unserer Zeiten.

das

das Terrain Schritt vor Schritt gar theuer verkauffet/ zugeschweigen/ daß der Duc de Vendome durch alle nur ersinnliche Diversiones und Hinternisse ihnen die Entreprise sehr sauer machte/ wovon in folgendem Capitel mehrere Anzeige geschehen soll. Wiewohl auch nachgehends die Mühe samt denen Depensen reichlich ersetzet wurde/ indem hierdurch über 4. Millionen jährlicher Einkünffte dem Könige in Franckreich entzogen worden/ und der Alliirten Schwerdter capable waren/ nunmehr desto ungehinderter in das Frantzösische Gebiete zu dringen.

CAP. LXXXIX.

Wie der Hertzog von Marlborough die Belagerung der Stadt Ryssel bedecket.

§. 1.

Marlborough bedecket die Belagerung der Stadt Ryssel.

SChatten sich die beeden grossen Kriegs-Helden/ **Printz Eugenius von Savoyen**/ und der **Hertzog von Marlborough**/ bey **Belagerung der Stadt Ryssel** verglichen/ daß jener derselben Direction, dieser aber die **Bedeckung** übernehmen solte/ welches auch ein jeder höchstrühmlichst verrichtete. Die Feindliche Armee unter dem Hertzog von Burgund stunde Tags/ da vor Ryssel mit der Circumvallations-Linie der Anfang gemachet wurde/ bey Gent/ hingegen cam-

campirte der Hertzog von Marlborough bey Helchin/ die feindliche Bewegungen desto genauer zu beobachten / und seine Mesures darnach einzurichten. Jener war sodann intentioniret / mit dem Hertzog von Berwick / welcher gleichfals mit einer ziemlichen Armee bey Mons stund / sich zu conjungiren / und darauf den Hertzog von Marlborough anzugreiffen / wie denn beede ihren Marsch zugleich antraten / hingegen war der Hertzog von Marlborough zu allen Stunden parat / die Feinde / wenn sie sich ihme nähern würden / tapffer zu empfangen / und ihnen ein Haupt-Treffen zuliefern.

Der Feind intendiret den Entsatz vergeblich.

§. 2. Die Conjunction erfolgte bald darauf / zwischen Brüssel und Oudenarde / es war auch darneben des Königs in Franckreich Ordre / die Festung Ryssel auf alle ersinnliche Weise zu secundiren / so scharff / daß man versicherte / es hätten Ihre Majest. befohlen / man solte den Entsatz wagen / es möge auch kosten was es wolle. Die Ehre dieser grossen Entreprise solten die beyden Printzen von Franckreich haben / wie sie denn nach beschehener Conjunction, recta nach der belagerten Festung giengen / und sich im Gesichte der Alliirten / auf einer zum Schlagen so wohlgelegenen Ebene postirten / daß auch / wie verlauten wollen / ein hoher General von ermelter Alliirten Seite dafür gehalten: Es wäre Schade / daß man bey so schöner Gelegenheit denen Frantzosen nicht mit einer vigoreusen Attaque zuvor käme / in dem sie / wenn man sich verschantzte / es für eine Furcht

ausdeuten/ und ihre Leute dadurch animiren könten. Allein/ obschon nachgehends das verschantzte Alliirte Lager von denen Feinden canoniret wurde/ so bliebe doch der Angriff zur Bataille nach/ und lagerte sich der Feind bey Oudenarde an der Schelde. Ob er nun wohl dadurch denen unsrigen alle Communication mit Braband auf einmahl abschnitte/ so fanden doch diese bald einen andern Weg vor ihre Convoyen über Ostende/ worauf man selbige unter Wegs enleviren/ und die grosse Escorte übern Hauffen werffen wolte. Die Sache war wohl concertiret/ wurde aber übel ausgeführet/ und muste der Feind eine nicht gar zu wohl anständige Retraite suchen/ wie hiervon bald mehrere Nachricht zu lesen seyn wird. Endlich da alle die andern Elementen dem vorhabenden Zweck contraire schienen/ bliebe noch das eintzige gute Vertrauen zum Wasser übrig/ und machte der Feind/ indem er die Dämme durchstechen ließ/ eine solche Uberschwemmung/ daß man nun meinete/ es sey unmüglich/ daß die Belagerer vor Ryssel nur noch einen Bissen Brods/ vielweniger die andern abgehende Requisiten von Ostende erhalten könten. Allein/ wie schlecht auch dieses eingetroffen/ wiese der Ausgang/ da der Marschall de Boufflers capituliren muste/ und hingegen der tapffere Hertzog von Marlborough die gröste Ehre davon trug/ daß er die Belagerung der Stadt Ryssel klüglich und glücklich bedecket hätte.

CAP.

CAP. XC.

Von drey curieusen Medaillen/ welche auf die Belagerung der Stadt Ryssel und Marlboroughische Bedeckung gefertiget worden.

§. 1.

Die erste Medaille präsentiret auf der einen Seite das Bildniß der **Königin in Engelland**/ mit der gewöhnlichen Uberschrifft: Anna Dei gratia magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Regina. Auf der andern Seiten stehet ein Frauen-Zimmer mit einem die Frantzösischen Lilien führenden Schilde/ und übergiebt zwey Printzen den Schlüssel der Stadt/ welcher gleichfals die Form einer Lilie hat/ und womit auf das Stadt-Wapen gezielet wird. Die Uberschrifft lautet: Erste Medaille auff die Belagerung der Stadt Ryssel/ und deren Bedeckung.

Liliis discerptis Lilium captum.

Die Unterschrifft aber ist diese: Eugenio obsidente, Marlboroughio protegente, Gallo spectante, Insulæ captæ, 1708. 23. Octobr.

§. 2. Auf der zweyten Medaille und zwar deren einer Seiten ist zusehen eine geflügelte Victorie/ wie sie auf den antiquen Müntzen pflegt vorgestellet zu werden/ welche mit dem einen Fusse auf das Ryssel[illegible]sche Stadt-Wapen/ Zweyte Medaille.

(darauf eine Lilie/) tritt/ mit dem andern aber eine vor ihr sitzende Weibes-Person (dadurch die Stadt Ryssel vorgestellet wird/) gleichsam über den Hauffen stossen will/ und ihr mit der einen Hand die Stadt-Crone von dem Haupte reisset/ dabey die Uberschrifft: Insula Flandriæ Gallis à Fœderatis erepta. Die Unterschrifft ist: Indefessa virtute invictissimi Eugenii, Sabaudiæ Principis. MDCCIIX. Auf der andern Seite sitzet eine Minerva auf Stücken und andern Waffen/ hält mit dem einem Arm ihr Schild mit der Medusæ Haupt einem dafür sich entsetzenden Frantzosen entgegen/ so an denen Lilien seines Schildes zu erkennen. Womit auf die kluge und tapffere Conduite des Hertzogs von Marlborough gezielet wird/ der die Belägerung so herrlich zu bedecken gewust/ daß der Hertzog von Burgund den Entsatz auszuführen sich nicht getrauet. Die Uberschrifft ist: Spes hostium perterritorum præcisa. In der Unterschrifft ist zu lesen: Prudentia fortissimi Ducis Marlborougici, obsidionem Insulanam protegentis. Die Randschrifft ist aus einer Frantzösischen Medaille, so Anno 1647. in Franckreich gemachet worden/ entlehnet/ da es hiesse: Spectante, nec quicquam audente classe hostium maxima. Welches auf gegenwärtige Occasion mutatis mutandis folgender Gestalt appliciret worden: Spectante, nec quicquam audente exercitu Gallorum maximô, sub Duce Burgundiæ, Ludovici Nepote.

Dritte Medaille.

§. 3. Die dritte Medaille præsentiret abermahls das Bildniß der Engellándischen Königin Anna

Anna / mit der Umschrifft: Anna D.G. MAG. BR. FRA. ET HIB. REGINA, auf der andern Seite findet sich der völlige Abriß der Stadt Ryssel samt denen Aussenwercken / und der Citadell / mit der Umschrifft aus Virg. Æneid. lib. 2. v. 363. Urbs antiqua redit multos dominata per annos.

CAP. XCI.

Von der auf Seiten der Alliirten glücklichen Action bey Tourout in Flandern.

§. 1.

Der Alliirten Victorie bey Tourvut.

WIe hatten die hohen Alliirten / nachdem ihnen alle Communication mit Braband abgeschnitten werden / einen andern Weg vor ihre Convoyen über Ostende gefunden. Als nun die erste Convoy von Ostende nach dem Lager vor Ryssel gieng / wurde zwar selbige von einem feindlichen Corpo von 20000. Mann / welches der Graf de la Motte commandirte / bey Tourout angegriffen / allein das der Convoy zugegebene Detachement hielte sich so wohl / daß die Feinde mit Verlust 3. biß 4000. Mann an Todten / Bleßirten und Gefangenen / nach Brügge die Retirade nehmen musten / und hingegen die Convoy glücklich in dem Lager vor Ryssel ankam.

Ist von grosser Consequenz.

§. 2. Es war dieses eine vor die Alliirten sehr glorieuse und glückliche Action, massen nicht al-

lein der Feind bey 20000. die Alliirten aber nur 7000. Mann starck gewesen / sondern auch numehro so viel grössere Hoffnung zum erfreulichen Ausgang der Belagerung vor Ryssel sich darlegte. Der Feind hatte zwar solche Anstalten gemacht / sein Dessein gegen vorangeregte Convoy ins Werck zu richten / daß bereits die Frantzösischen Gazettierer schrieben / die Belägerer wären nun auch von der Seite gegen Ostende von aller Communication völlig abgeschnitten. Allein dem Allerhöchsten hatte es gefallen / denen Frantzosen ihr Concept abermahls zuverrücken. Welches um so viel mehr zu preisen / weiln gewiß / daß / so ferne dem Feinde dieser Streich gelungen wäre / es um den Fortgang der Belagerung mißlich würde ausgesehen haben / gestalt in dem Lager wegen des ungemeinen und stets an einander gleichsam hangenden Schiessens einiger Mangel an Pulver und Munition sich ereignen wolte / und die Convoy dergleichen überbringen solte.

CAP. XCII.

Von Belager- und Eroberung der Citadelle von Ryssel.

§. 1.

Belagerung der Citadell von Ryssel.

ERmittelst der mit der Stadt Ryssel getroffenen Capitulation retirirte sich der Marschall de Bouflers mit der noch in 4. biß 5000. Mann bestehenden Garnison in die

die Citadelle/ und wurde anbey darinnen bewilliget/ daß biß auf den 25ten Oct. gegen berührte Citadelle keine Feindseligkeit ausgeübet werden solle. So bald aber der Stillstand zu Ende/ namen die Feindseligkeiten so gleich ihren Anfang; Jedoch weiln dem Feinde der Verlust der Stadt Ryssel nicht wenig schmertzete/ so bemühete er sich äusserst/ die Citadelle zu retten. Denn vorerst eroberten die Frantzosen eben an dem Tage/ da die Citadelle von Ryssel angegriffen wurde/ das von denen Engelländern besetzte Fort Leffingen auf Discretion, und schnitten dadurch denen Alliirten die Communication mit Ostende völlig ab/ wiewohl diese bald einen andern Weg fanden/ und zwischen Nieuport und Duynkirchen eine Convoy aussetzten/ welche gnugsamen Proviant ins Lager brachte. Noch gefährlicher aber war das Dessein des gewesenen Chur-Fürstens von Bayern/ der mit einem Corpo unvermuhtet vor Brüssel ankam/ und der Alliirten Progressen/ wenn diese Stadt wieder in feindliche Hände gefallen wäre/ ziemlich unterbrochen haben würde/ allein der mit Tapfferkeit verknüpffte Verstand der beeden Helden/ Eugenii und Marlboroughs/ überwand auch diese Gefährligkeit glücklich.

§. 2. Bey so gestalten Sachen/ und da vorgedachter Bouffer sahe/ daß kein Succurs zu hoffen/ und hingegen zu einer gewaltsamen Eroberung alle Anstalten gemacht waren/ ließ er endlich den 8ten Dec. Vormittags gegen 9. Uhr die Chamade schlagen/ worauf die Capitulation geschlossen wurde/ vermöge welcher derselbe mit der Garnison Deren Eroberung.

nison den 10. ejusd. auszuziehen Erlaubniß erhielte. Wodurch denn diese mühsame Belagerung ein denen Alliirten Waffen gar glorieuses Ende nahm/ wobey sonderlich zu remarquiren/ daß unter selbiger auf die so gewaltige Citadelle kaum ein einziger Canon-Schuß geschehen ist/ sondern selbige durch bloffes Sappiren und Graben unter der Erde bezwungen worden/ und ob es gleich damit etwas langsam zugieng/ so wurde doch dadurch das Volck mercklich gesparet.

CAP. XCIII.

Wie das feindliche auf die Eroberung der Stadt Brüssel gerichtete Dessein durch den Hertzog von Marlborough verhindert worden.

§. 1.

Beschreibung der Stadt Brüssel.

BRüssel ist die Haupt-Stadt in der Niederländischen Provintz Brabant/ am Fluß Senne gelegen/ ein sehr grosser/ schöngebauter/ volckreicher/ und sowohl wegen der Handelschafft als Manufacturen nahrhafter/ wie auch fester Ort. Wurde Anno 1695. von denen Frantzosen dergestalt bombardiret/ daß fast über 2000. Häuser in die Asche fielen und man den Schaden auf 30. Millionen schätzen wolte/ doch ist selbige nachgehends sehr schön wie-

der

der aufgebauet worden. In jetzigem Spanischen Successions-Kriege besetzten die Frantzosen diese Stadt / wurden aber Anno 1706. nach der grossen Schlacht bey Ramellies, genöthiget / selbige zuverlassen / wie oben Cap. 67. Anzeige beschehen.

§. 2. Nachdem die Stadt Ryssel an die hohen Alliirten übergangen / und diese sodann sich eifrigst bemüheten / die Citadelle gleichfals zuerobern / waren die Feinde dargegen bedacht / solches durch eine Diversion zuverhindern. Zu solchem Ende marschirte ein Frantzösisch Corpo unter dem gewesenen **Churfürsten von Bayern** gegen **Brüssel** / und als es den 22. Nov. 1708. vor dieser Stadt angelanget / fienge selbiges auch sogleich an / sich zuvergraben / und die Gräben zueröfnen. Folgenden Tags wurde die Stadt durch einen Trompeter aufgefordert / allein der darin liegende Commendant war von solcher Calibre, daß er durch blosse Trohungen zur Ubergabe nicht bewogen werden konte. Worauf der von Bayern nicht allein an denen Batterien arbeiten / sondern auch / ob man schon mit denen Approschen noch 300. Schritte von der Contrescarpe war / weiln er von der Alliirten Mouvement Nachricht erhalten / Nachts zwischen dem 26. und 27. ejusd. mit grausamer Wuth stürmen ließ. Der Sturm währete biß früh 5. Uhr und wurde die Stadt binnen solcher Zeit neun mahl attaquiret / es hatten auch bey dem letzten und allerhefftigsten Anfall die Feinde das Glück / daß sie sich auf das Glacis der Contrescarpe logiren kunten / wiewohl sothane Freude nicht eine Stunde währete / indem die

Wird von Chur-Bayern belagert.

Belagerten durch einen hefftigen Ausfall selbige wiederum herausjagten.

Bittet Marlborroughen um Succurs.

§. 3. Die in der Stadt subsistirende Holländische Deputirte schickten an den Hertzog von Marlborough einen Courier ab/ der Ihr. Durchl. vorstellen muste/ wie kein Augenblick zu verliehren sey/ die Stadt zu entsetzen/ weiln ohne Hülffe man dergleichen furieuse Anfälle der Feinde nicht länger würde ausstehen können. Denn gewiß/ daß es mit dieser schönen Stadt/ ungeachtet der kurtzen Belagerung/ allbereit gar nahe zur Extremität kommen war/ und man den Platz/ wenn der Feind seine Attaquen wiederholet/ über 1. biß 2. Tage nicht mehr hätte defendiren können.

Der von Bayern reteriren sich.

§. 4. Nun hatte die Generalität derer hohen Alliirten bereits vorher/ ehe der Courier ankam/ des vom Bayern Marsch nach Brüssel in Erfahrung gebracht/ auch darauf resolviret/ über die Schelde zu paßiren/ und sich gegen die Stadt zu wenden; so bald aber der Courier anlangete/ marschirte man desto schleuniger fort/ wie denn die beyden grossen Generals / Eugenius und Marlborough/ den 27ten/ und also Tags nach dem Sturm/ nicht allein berührten Fluß an 2. Orten paßirten/ sondern auch die Frantzösische Armee aus ihrem sehr verschantzten Lager bey Oudenarde fast ohne Verlust eines Mannes verjagten. Welche von Freund- und Feinden auf eine so leichte Art nicht vermuthete Passage über die Schelde/ und die daher bey denen letztern entstandene fruchtsame Desordre die Sachen gar plötzlich und dergestalt veränderte/ daß mehr besagter gewesener

wesener Churfürst von Bayern rathsam fande/ die Belagerung aufzuheben; Massen er denn folgende Nacht sich in höchster Eil gegen Namur retirirte/ und 12. Stücke nebst 4. Mörsern/ und 3. Wagen mit Pulver zurücke ließ.

CAP. XCIV.

Wie unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die Stadt Gent denen Feinden wieder abgenommen worden.

§. 1.

MAn vermeinte zwar/ es würde mit Eroberung der Ryssel[i]schen Citadelle/ die Campagne auf Allürter Seite geendiget werden/ allein diese erachteten vor nöthig/ denen Feinden vorher noch die Plätze **Gent/ Brügge und Plassenthal** wiederum abzunehmen. Mit **Gent**/welches die Frantzosen nach der Schlacht bey Ramellies eroberten/ (wovon das 84te Capitel handelt/) wurde der Anfang gemacht/ wie denn der tapffere Hertzog von Marlborough den 12. Decemb. 1708. diese Stadt mit einem Corpo berennen/und Nachts zwischen dem 24. und 25ten ejusd. die Trenchéen zu einer dreyfachen Attaque eröffnen ließ. Ob nun wohl die Feinde sich zu einer harten Gegenwehr schickten/ Eroberung der Stadt Gent.

so

so konte doch dieser Platz / weiln selbiger einen grossen Umfang hat / und deshalber die Besatzung nicht hinlänglich war / die Bürgerschafft auch mit zu Walle zu gehen keine grosse Lust hatte / sich nicht halten / und wurde der darin liegende Commendant / Graff de Motte, genöthiget / zu capituliren. Welche Capitulation auch den 30. Dec. geschlossen / und also diese grosse Stadt wiederum vermittelst der Alliirten Waffen unter die Botmäßigkeit ihres rechtmäßigen Herrns / König Carls III. in Spanien gebracht wurde.

Derselben Beschreibung.

§. 2. **Gent** ist die Haupt-Stadt in der Graffschafft Flandern / und eine der grösten Plätze in Europa / und soll schon zur Zeit Käysers Julii Cæsaris unter dem Nahmen Gaida in Ansehen gewesen seyn. Der innere Umkreyß wird auf anderthalb Teutsche Meilen gerechnet / darinnen über 35000. Häuser gezehlet werden / und bleibet noch Platz übrig. Sie hat eine Citadelle von 4. Bastionen nicht weniger ist die Stadt an sich selbst / ungeachtet ihrer Weitläufftigkeit mit Wällen / Graben und Bollwercken ziemlich versehen.

Gedächtniß-Münze auf die Eroberung.

§. 3. Auf diese Eroberung wurde eine **Gedächtniß-Münze** gefertiget / auf deren einer Seite stehet die **Stadt Gent** mit der Uberschrifft: Autoritate & Potestate; Auf dem Abschnitt lieset man: Prudentia fortissimi Ducis Marlb. tradidit Carolo III. Gandavum post obsidionem V. Dierum, die 29. Dec. 1708. Auf der andern Seite finden sich ihre Fürstl. Durchl. **der Hertzog von Marlborough** / zu Pferde / mit

mit etlichen Generalen; auf ihn ziehet die ausgezogene Besatzung an/welches die Schrifft Præsidium Gallicum erkläret. Vor ihm stehet der gewesene Frantzösische Commendant la Motte, welcher in der Rechten den abgethanen Hut hält/ mit der Lincken aber auf zween Raths-Herren weiset/ welche aus der Stadt auf einem Polster einen geharnischten Handschuh gantz demüthig überbringen. Die Umbschrifft lautet also: Carol. V. Imperatori, à Gallicis technis raptæ, & legitimo Regi Hisp. Carolo III. restitutæ Chirothecæ. Womit auf höchstgedachten Käyser Carln reflectiret wird/der/ als er einsten die Grösse der Stadt Paris gesehen / gesaget hat: Paris n'est trop grand, je ne mettray dans mon Gand, h. e. Pariß ist nicht eben groß/ ich wolte es wol in meinen Handschuch/ (Gand heisset ein Handschuch/) stecken. Auff dem Rücken lieset man: Mens una sapiens plurium vicis manus. Seynd Worte aus dem Polybio, l. 1. c. 35. da er sich/wegen einer zwischen denen Römern und Carthaginensern vorgegangenen Schlacht/auff die Worte Euripidis beziehet:

Hier macht ein ein'ger kluger Kopff/
Daß man viel auff { die Finger / den Handschuch } klopfft.

CAP.

CAP. XCV.

Wie die Feinde die Stadt Brügge samt denen Forten Plassenthal und Leffingen verlassen.

§. 1.

Beschreibung der Stadt Brügge.

BRügge ist ein grosser / prächtiger und mit Wällen / wie auch breiten und tieffen Gräben vortrefflich bevestigter Ort / und nach Gent die beste Stadt in Flandern / welche vor jedem Thor noch ein starckes Ravelin hat. Im Jahr 1706. muste sie sich an die Alliirten ergeben / und König Carln III. huldigen / allein 2. Jahr hernach gieng selbige wieder an die Franzosen über.

Wird vom Feind verlassen.

§. 2. So bald aber die Franzosen in Brügge vernahmen / daß Gent accordiret / schreckte sie die Post dermassen / daß sie den 1. Jan. 1709. zu Nacht mit grosser Confusion ihren Abmarch nach Nieuport nahmen. Welche Begebenheit / daß die Franzosen eben am Neujahrstage mit lauffen den Anfang machen müssen / kein gut Omen war.

Wie auch Plassenthal und Leffingen.

§. 3. Was nun die Feinde mit Brügge gethan / dergleichen geschahe auch mit denen Forten **Plassenthal und Leffingen** / wiewol sie vorhero die Fortification mit Pulver sprengeten. **Plassenthal** ist eine Vestung in Spanisch Flandern / nicht weit von Ostende; **Leffingen** aber

aber ist ein bevestigtes Dorff und Paß in sothaner Provintz / zwischen Nieuport und Brügge gelegen.

§. 4. Hierauff ließ der Hertzog von Marlborough diese Oerter / sonderlich aber die Stadt Brügge anderweit in Posseß nehmen; die übrige Armee aber bezog die Winterquartiere. Womit denn dieser langwierige Feldzug zum grossen Ruhm der hohen Alliirten geschlossen wurde. Marlborough nimmt alda Posseß.

CAP. XCVI.

Wie der Hertzog von Marlborough denen Kriegs-Conferenzien in dem Haag beygewohnet.

§. 1.

NAch geendigter Campagne wolten sich Ihre / des Herrn Hertzogs von Marlborough / Fürstl. Durchl. sofort nach dem Haag begeben / allein die einfallende grosse Kälte war hinderlich / daß sie alda nicht eher als den 13. Jan. 1709. ankamen. Diese Kälte war fast übernatürlich / und / nach Anzeige der Wetter-Gläser / so hoch gestiegen / dergleichen sonst kaum in denen äussersten Nordländern / da um diese Jahrszeit die Sonne unter dem Horizont verborgen stecket / zu seyn pfleget. Wie denn auch dahero deroselben betrübte Würckungen sich überall spüren liessen. Marlborough reiset nach dem Haag

§. 2. So

Wohnet denen Kriegs-Conferenzien bey.

§. 2. So bald Jhr. Durchl. in berührtem Haag ankamen / wurden verschiedene geheime Kriegs-Conferenzien gehalten / und in selbigen zuförderst / wegen Augmentation der Armee ein gewisses Concert formiret / damit man / mit Zusetzung der Kräffte aller andern hohen Alliirten / im Stande seyn könte / den Feind aus Flandern und Artois zu delogiren / und dadurch zu einem beständigen Frieden das Fundament zu legen. Andere wichtige Anstalten auff künfftige Campagne wurden gleichfals concertiret. Worauff Jhr. Durchl. weilen sie wegen contrairen Windes / wie auch des vielen Eises halber / nach Engelland nicht fortkommen konten / den 14. ejusdem nach Brüssel wiederum giengen / und sich alda die Versorgung derer Gräntz-Vestungen eiferig angelegen seyn liessen. Den 21. Febr. begaben sie sich / wegen der von Franckreich gethanen Friedens-Propositionen / wiederum nach dem Haag / und nachdem deshalber anderweite Conferenzien gehalten worden / reiseten Sie zurück nach Brüssel / um von dannen über Ostende nach Engelland zu gehen.

Dessen Königin ermahnet das Reich zur Offensiv-Armatur.

§. 3. Und weiln des tapffern Hertzogs von Marlborough Allerdurchlauchtigste Principalin / Jhr. Königl. Majest. von Engelland / wegen vorangeregter Augmentation, an alle Reichs-Kreise Schreiben abgelassen / und selbige zur Offensiv-Reichs-Armatur angemahnet / so habe dasjenige / welches Chur-Maynz / als Director des Chur-Rheinischen Kreyses / erhalten / in Copia mit beyfügen wollen:

Anna

Anna Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regina, fidei Defensor.

Celsissimo & Eminentissimo Principi, Domino LOTHARIO FRANCISCO, *Archi-Episcopo Moguntino, S. R. Imp. per Germaniam Archi-Cancellario, ac Principi Electori, Episcopo Bambergensi, Amico & Consanguineo nostro carissimo, tanquam Circuli Electoralis Rhenani Directori, Salutem.*

CElsissime & Eminentissime Princeps, Amice & Consanguinee carissime. Cum placuerit supremo rerum humanarum moderatori, divino suo auxilio confœderatorum inceptis præsentibus in dies aspirare, cumque variis & insignibus favoris sui indiciis terrâ marique anno proximè præterlapso, causæ nostræ communis æquitatem ap-

probaret ſingularem in modum adjuvare dignatus fuerit, nos, cœleſtem illam benignitatem ſuppliciter primum veneratæ, conſilia inivimus cum Celſiſſimis & Præpotentibus Dominis Ordinibus Generalibus uniti Belgii de ſecundando enixiſſimis noſtris conatibus favorabiles hoſce annuentis providentiæ eventus, quos nobis largitur ad ſtabiliendam denuò Chriſtiani orbis incolumitatem & reducendam illam Pacem, quam unicè votis armisque petimus, æquam, honeſtam, & in ſeros nepotes duraturam; quod non aliô modo efficacius fieri poſſe videtur, quàm ſi copias noſtras novo militum firmamento auctiores reddamus, & numero delectuque cohortium ita undique hoſtem publicum urgeamus, ut frangatur tandem immodica illius potentia, quæ tamdiu Europæ totius libertati minaciter imminuit. Cumque nobis eadem cum Imperio Germanico belli pacisque alea ſit, veſtrique Circuli Principes ac Status eorundem periculorum ſocii ſint, itemque rei feliciter geſtæ fructus participare debeant, è noſtro officio eſſe duximus, Celſitudinem veſtram eminentiſſimam, tanquam Circuli Electoralis Rhenani Directorem, ſeriò

riò exhortari, ut occasionem hanc secundissimam & à Deo propitio omnibus confœderatis oblatam fortiter cum Circuli vestri membris arripiat, & non modò curet, ut decretam jam diu solenniter copiarum pecuniæque vim pro rata quisque parte accuratè singuli Status exhibeant, sed etiam, ut viros fortes fidosque socios decet, vires adaugendo, nervosque omnes conjunctim intendendo quasi unô ictu viam certissimam ad salutem, ad Pacem, ad gloriam per hostium latera aperiant. Nos quidem ab initio copiarum classiumque instructissimarum numero, ductu vigilantiæ, immensis denique undiquaque sumptibus cæteris exemplo præire, pro communi omnium bono, nullo unquam tempore recusavimus: Etiam nuperrimè magnum nostrum Magnæ Britanniæ Consilium in Parlamento convocatum maturè perpensis tùm augendarum copiarum necessitate, tùm insignibus emolumentis inde orituris, licet gravi hujusce belli onere nimio nimis jam premantur subditi nostri, ingentem tamen pecuniarum summam eò conferendam judicavit. Interea verò sine summo dolore non possumus animadvertere, quàm securè &

quàm jactanter inveteratus Germanicæ libertatis hoſtis exercitum apparatusque bellicos S. R. Imperii contemnere videatur, ut Rheni ripam finiumque ſuorum propugnacula ab illa parte militum præſidiis penè denudet, viresque glomeratas aliò fundat, tanquam crederet, vel haud infeſtos eſſe Germanos vel ſaltem minimè metuendos. Ad Celſitudinem Veſtram Eminentiſſimam itaq; ſpectat præcipuè, tanquam Circuli Electoralis Rhenani Directorem, ut exemplo, auctoritate, hortatu cæteros Principes Statusque excitet, quò memores gloriæ, fœderis, fideique ſocialis Deum ducem auctoremque ſequantur & vires augendo animosque mutuò ſtimulando faciant tandem, ut videat Gallus, ſeſe non impunè laturum, quod nomen Germanicum tam formidabile olim & jam copiis opibusque (modo depromerentur) adeò validum deſpicatui habuerit. Nos enimverò ê noſtra parte veſtris conatibus non deerimus, & conjuncto fortique opere undiquaque comitabimur. Ita demum divinæ dextræ auxilio ad finem laborum omnium feliciter perveniemus, ut diuturni & languidi belli miſerias finiamus, pacemque exoptatiſſimam

mam æquis tutisque conditionibus glorio-
sè assequamur. De cætero Celsitudinem
Vestram eminentissimam Dei optimi
Maximi tutelæ ex animo commendamus.
Dabantur in Palatio nostro divi Jacobi, 7.
die Mensis Jan. Anno Domini 1709. Re-
gnique nostri septimo.

Eminentissimæ Celsitudinis
Vestræ.

Bona Consanguinea & Amica,

ANNA, REGINA.

CAP. XCVII.

Von denen Friedens-Tractaten mit Franckreich / welchen der Duc de Marlborough beygewohnet.

§. 1.

Franckreich suchet abermahls Frieden.

MAn zählet zwar unter die subtile Staats-Raisonen des Königreichs Franckreich / daß dessen Könige / wenn sie kaum einen Krieg angefangen / alsofort wieder vom Frieden sprechen / und sobald sie selbigen nach ihrem Vortheil erlanget / wiederum mit Hindansetzung ihres theuer geschwornen Eydes eine neue Ursach zum Streit und Mißhellig-

keit vom Zaune brechen / und zu den Waffen anderweit greiffen. Allein durch den jetzigen Spanischen Successions-Krieg ist berührte Crone in solche Decadantz kommen / daß es selbiger mit denen Friedens-Gedancken wohl ein Ernst gewesen / massen in Franckreich an Volck / Proviant und dem nervo rerum gerendarum Mangel gnug vorhanden / auch wegen der Müntz-Billette und fallimente der vornehmsten Banquiers fast aller Credit verlohren.

Conferentzien deshalber in dem Haag.

§. 2. Gleichwie es aber bey sothanem schweren Kriege zuförderst auf die grosse Monarchie von Spanien ankömt / auch das gemeinsame Interesse der hohen Alliirten dahin gehet / dem Frantzösischen Dominat seine Schrancken zu setzen / damit daraus die sichere Hoffnung eines beständigen Ruhe-Standes in Europa erwachsen möge; Also waren ermeldte hohe Alliirten wohl zum Frieden geneigt / wolten aber die Tractaten würcklich nicht antreten / ehe und bevor Franckreich gewisse Præliminar-Tractaten eingegangen. Zu welchem Ende denn in dem Haag über sothanes Friedens-Negotium mit denen Frantzösischen Staats-Ministern / Marquis de Torcy und Mr. de Roville verschiedene Conferentzien gehalten wurden.

Welchen Marlborough beywohnet.

§. 3. Diesen Conferentzien wohnte nun der tapffere Duc de Marlborough nicht allein bey / sondern Ihre Durchl. begaben sich auch nach Engelland / um seiner Allerdurchlauchtigsten Königin endliche Erklärung einzuholen / welche denn bey der Retour dahin eröffnet wurde / wie höchstgedach-

gedachte Königin sehr geneigt sey / mit der Kron Franckreich einen redlichen / sichern und beständigen Frieden zu schliessen / jedoch daß selbige sich unter andern zuförderst zum Abtreten der gantzen Spanischen Monarchie verbindlich machen müsse.

§. 4. Hierauff wurden fernerweit unterschiedliche Congressen angestellet / man kam auch mit denen Præliminarien des Friedens so weit zur Richtigkeit / daß der Marquis de Torcy den 28. May 1709. aus dem Haag nach Versailles gieng / die Ratification seines Königes abzuholen. Welche Præliminaria in folgenden bestunden: Worauff der Friede præliminariter gegründet werden wollen.

Præliminar-Articul / so zum Grunde des bevorstehenden Friedens zwischen denen hohen Alliirten und der Kron Franckreich geleget worden.

I.

SEine Käyserliche Majestät werden die Ratification des Reichs vor genehm halten.

II. Die Barriere vor die Herren Generalen Staaten der Vereinigten Niederlande / soll nach dem Inhalt der grossen Allianz von Anno 1701. und dann was wegen Ober-Geldern folgen wird / eingerichtet werden.

III. Der Hertzog von Anjou soll nebst

seiner Gemahlin und Printzen binnen 2. Monaten vom ersten Junii an zu rechnen / Spanien verlassen / und verspricht Franckreich / ihn auff den Weigerungs-Fall selbst mit gesamter Macht darzu zu vermögen.

IV. Die Trouppen sollen in 2. Monaten aller Orten zurück beruffen werden.

V. Die gantze Spanische Monarchie soll völlig und ewig dem Hause Oesterreich verbleiben / ohne daß jemals ein Französ. Printz das geringste dran zu fordern haben soll.

VI. Alle Handlung nach Indien soll denen Franzosen gäntzlich verboten seyn.

VII. Straßburg soll nebst hundert Metallenen Canonen und dazu behöriger Ammunition wieder gegeben / und nach Ratification der Præliminar-Puncten evacuirt werden.

IIX. Die Stadt Brisach soll Franckreich dem Käyser wiederum einräumen.

IX. Elsaß verbleibet Sr. Aller-Christl. Majest. doch nur nach dem buchstäblichen Inhalt des Westphälischen Friedens / Landau aber behält der Käyser und das Reich.

X. Neu-Breysach / Hünningen und Fort Louis sollen niedergerissen werden.

XI. Der

XI. Der Landgraff zu Hessen-Cassel behält Rheinfelß.

XII. Der 4. Articul des Rißwickischen Friedens / die Religion betreffend / soll biß zu denen Haupt-Tractaten ausgesetzt verbleiben.

XIII. Franckreich erkennet die Königin Anna vor Königin von Groß-Britannien.

XIV. Ingleichen die von der protestantischen Linie vor rechtmäßige Erben dieses Königreichs.

XV. Terre neuf nebst allen andern abgenommenen Plätzen in Indien soll denen Engelländern wieder eingeräumet werden.

XVI. Dünkirchen soll binnen 2. Monaten halb / und in denen folgenden zweyen vollends geschleiffet werden.

XVII. Der vermeynte König in Engelland soll Franckreich verlassen / wie man es in bevorstehenden Frieden mit mehrern abreden wird.

XIIIX. Alsdenn auch der Commercien-Tractat mit Groß-Britannien zur Richtigkeit kommen soll.

XIX. Der König in Preussen soll von Franckreich vor König erkant / und in dem Besitz Neufchatell und Valengin nicht beunruhiget werden.

XX. Der König in Portugall soll seiner Allianz geniessen.

XXI. Die Barriere soll denen Vereinigten Provintzen gegeben werden / nebst der Souverainität von Ober-Geldern / nachdem man es mit dem König Carl einig werden wird.

XXII. Die Stadt und Schloß Namur werden denen Holländern wiedergegeben / unter der Permission des Exercitii ihrer Religion.

XXIII. Aus allen Plätzen / so Franckreich wieder giebt / soll von nun an nichts weder von Artollerie noch proviant heraus geführet werden.

XXIV. Der Commercien-Tractat wird den Vereinigten Niederlanden nach dem Tractat Anno 1664. accordiret.

XXV. Der neue Electorat wird erkennet.

XXVI. Was der Hertzog von Savoyen acquirirt / wird ihm ruhig gelassen / und seine Lande restituirt.

XXVII. Die Barriere disseits des Gencver-Berges und des Prasselasser-Thals.

XXIIIX. Die Sache der Chur-Fürsten von Cölln und Bayern wird zu den General-Tractaten verwiesen / der Chur-Fürst zu Pfaltz behält alles / was ihme gegeben worden / die Holländis. Guarnison bleibt in Bonn / Huy und Lüttich biß auff andern Vergleich.

XXIX.

XXIX. XXX. Was die Alliirten sonsten vor Prætensiones machen/ dieselben sollen den Stillstand nicht interrumpiren.

XXXI. Diese Prætensiones sollen bey den General-Friedens-Tractaten vorkommen.

XXXII. Die Haupt-Tractaten sollen in 3. Monaten geendiget werden.

XXXIII. Der Stillstand von 2. Monaten soll von der Unterschrifft dieser Præliminar-Articul an gerechnet werden.

XXXIV. Nach der Unterschrifft soll Namur/ Mons/ Charleroy den 15. Julii evacuiret werden; Luxenburg/ Tournay/ Conde/ Maubeuge 14. Tage hernach. Nieuport/ Tournes/ Quesnoy/ Ypern/ den 15. Julii.

XXXV. Der Uberrest dieser Præliminarien soll bey 2. Monaten exequirt werden.

XXXVI. Wenn diese Præliminarien treulich exequirt worden/ soll die Verlängerung des Stillstands accordirt seyn.

XXXVII. Diese Præliminar-Articul sollen das Fundament künfftiger Friedens-Tractaten seyn.

XXXIIIX. Die Ratification dieser Artickel soll geschehen in 14. Tagen. Die Auswechselung soll geschehen den 15. Julii.

Julii. Die Käyserliche aber vor den 1. Julii.

XXXIX. Die Haupt-Tractaten sollen im Haag vorgenommen werden / und angehen den 15. Junii. Die Ministres sollen den Character als Ambassadeur nicht annehmen / als den Tag / da der Friede unterschrieben würde.

Ratification wird von Franckreich geweigert.

§. 5. Ob nun wol obangeregte Frantzösische Ministri Hoffnung zur Ratification vor inserirter Præliminar-Puncte gegeben / so hat doch ihr König nachgehends sich dessen nicht allein geweigert / sondern auch gemeldte seine Ministros aus diesen Niederlanden abgeruffen / und also die Friedens-Handlung abgebrochen.

CAP. XCIIX.

Wie nach abrumpirten Friedens-Tractaten der Krieg unterm Mit-Ober-Commando des Duc de Marlborough wider Franckreich fortgesetzet worden.

§. 1.

Fortsetzung des Krieges wider Franckreich.

NAch abgebrochenen Friedens-Tractaten wurde von Seiten derer hohen Alliirten beschlossen / den Krieg allenthalben gegen Franckreich mit vereinigten Kräfften fortzusetzen / und dadurch zu versuchen / ob diese Kro-

se Krone auff nähere Friedens-Gedancken gebracht werden könne. Zu welchem Ende dann der Hertzog von Marlborough sich gleichfals in das Feld zu der Armee begab / um die Kriegs-Operationes anzufangen.

§. 2. Und weiln anbey dieses tapffern Hertzogs Allerdurchlauchtigste Königin / wegen vigoreuser Fortsetzung des Kriegs und Verstärckung der Reichs-Armee am Rhein-Strom / und daß solche mittelst fournirung aller nöthiger Requisitorum in den Stand gesetzet werden möchte / etwas hauptsächliches gegen den Feind unternehmen zu können / an den löblichen Reichs-Convent ein Schreiben abließ / so habe auch solches mit beyfügen wollen: Wie das Reich desshalber excitiret worden.

ANNA DEI Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Regina, fidei defensor.

Amplissimis & Consultissimis Viris, Electorum, Principum Statuumq; Sacri Romani Imperii Consiliariis & Legatis ad Comitia Ratisbonensia Deputatis, ibidemq; congregatis, Amicis nostris perdilectis, salutem.

AMplissimi & Consultissimi Viri, Amici perdilecti. Haud latet vos, quan-

quantô cum apparatu pacem nuper ambire hoſtis præ ſe tulerit, & quàm ſolemni modo Articuli quidam præliminares, qui futuro pacificationis negotio fundamenti loco eſſent, Hagæ Comitum confecti concluſique fuerint, quos cum Miniſtri Gallici, atquè è primariis ad id miſſi, aſſenſu ſuo comprobaſſent, Rex tamen Chriſtianiſſimus eoſdem acceptos ratoſque habere recuſavit, atque ita fidem, auctoritatem dignitatemque confœderatorum omnium parum honeſtè ludificatus eſt. Perſpicietis facilè ex tam lubrica agendi ratione, quomodo demum conſtringendus ſit hoſtis, adeò verſatilis, pervulgatæ ſunt veteres ejus artes. Et cum, rebus ſuis, belli calamitatibus jam fractis, afflictiſque, nequit non ad ingenium iſtud inſidioſum reverti; quid non ab eo expectandum nobis foret, ſi à malis præſentibus pauliſper reſpiraverit, & vel pacis vel induciarum beneficio vires animoſque refecerit. Cum igitur ſatis appareat, tranquillitatem Europæ, licet ſolenniſſimè ſancitam, nullo alio modo in tutô eſſe poſſe, quàm ſi Gallorum Potentia ita undique præcidatur, iiſque circumſcribatur cancellis, ut ne minimam vel vi vel dolo ipſam

ipſam perturbandi facultatem habeat. Res quidem ipſæ loquuntur tempuſque poſcit, ut omni tergiverſatione poſita confœderati junctim undiquaque ſummis viribus hoſtem communem adoriantur, atque eam Pacem armis invito extorqueant, quam congreſſibus & colloquiis lenioribus nunquam adepturi ſunt. Nobis quidem ſtat ſententia, nervos omnes contendere, ut frangatur penitus obſtinata hoſtium ferocia, ſperamuſque ſocios ad unum omnes eodem animo nobiſcum in re tam neceſſaria commiſſuros, ut ſentiant demum hoſtes, ſeſe cum maximo ſuo malo Confœderatorum nomini illuſiſſe. Et cum Conventus veſter celeberrimus pro Imperii Germanici gloria, dignitate, ſalute imprimis excubet, opportunum eſſe duximus, vos etiam in tanto belli paciſque momento hortationibus noſtris ſedulò incitare, ut ſtudia veſtra in cauſam communem uſque quaque maxima omni ope atque authoritate ſummâ intentatis. Videtis utique, quantum publicæ utilitati interſit, ut exercitus Germanicus ad Rhenum ſuperiorem & copiis & commeatu ad bellum neceſſario quàm firmiſſimus reddatur. Videtis quàm idonea adſit occa-

occasio, amplitudinem Romani Imperii, & avulsas olim provincias ab hoste recuperandi, modo ne ipsi vobismet ipsis defueritis. Confidimus itaque vos tam decretis saluberrimis quàm conatibus enixissimis adlaboraturos esse, ut, ex parte Electorum, Principum Statuumque Imperii Romano-Germanici, militum copiæ, pecuniæque & cætera, quæ ad bellum strenuè feliciterque prosequendum opus sunt, abundè ac sine mora suppeditentur. De cætero autem supremum rerum moderatorem ex animo precamur, ut vobis adesse & consilia vestra in publicum Christiani orbis emolumentum secundare velit. Dabantur in Palatio nostro apud Windsor, tertia die Julii Anno Domini 1709. Regnique nostri octavo.

Vestra bona Amica.

ANNA REGINA.

CAP. XCIX.

Von Eroberung der Vestung Dornick / unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough.

§. 1.

Belagerung der Stadt Dornick.

BEy wie nach abrumpirten Friedens-Tractaten der Krieg wider Franckreich fortgesetzet werden solte: Also war der tapffe-

tapffere Hertzog von Marlborough nebst andern hohen Generalen gemeynet / zuforderst mit dem Feinde eine Haupt-Action zu wagen / wie denn den 26. Junii 1709. die grosse Armee der hohen Alliirten unterm Printzen Eugenio von Savoyen / und hochgedachtem Hertzog oberhalb Ryssel nicht weit von der feindlichen stunde / auch alle Anstalten gemacht waren / dieselbe in ihrem starck verschantzten Lager anzugreiffen. Allein wegen des allzuvortheilhafftigen feindlichen Lagers blieb der Angriff nach / und wurde hingegen vor rathsamer befunden / die starcke **Vestung Dornick** anzugreiffen.

§. 2. **Dornick** ist eine der berühmtesten Gräntz-Vestungen in Französisch Flandern. Liegt an der Schelde / nicht weit von denen Gräntzen der Graffschafft Hennegau. Vermittelst des Aachischen Friedens wurde selbige von Spanien dem König in Franckreich abgetreten / worauff ihre Fortification sehr verbessert / auch die Aussenwercke theils mit truckenen / theils von der Schelde bewässerten Gräben versehen wurden. Ihre Citadelle ist ein Meisterstück des Monſ. de Vaubon, und wollen einige behaupten / daß man keine schönere in Europa finde / massen sie auch an Kunst und Regularität die zu Ryssel übertreffen soll; Sie liegt gantz auff einem truckenen Boden / und ist daher mit so vielen Gewölbern unter der Erden versehen / daß man sagt / es könne die völlige Guarnison zur Zeit einer Belagerung darunter bedeckt liegen. Derselben Beschreibung.

§. 3. Diese schöne Vestung wurde den 27. ejusd. Eroberung der Stadt.

ejusd. gantz unvermuthet berennet: Nachts zwischen den 7. und 8. Julii eröffnete man die Trencheen / und giengen so dann die vor der Stadt und Citadelle angelegte 3. Attaquen dermassen glücklich von statten / daß den 17. berührten Monats Julii auf der Contrescarpe an 4. Orten pokto gefasset werden konte; Hierauf avancirte man weiter / und brachte die Stadt dahin / daß selbige den 28. ejusd. Abends gegen 7. Uhr die Chamade schlagen ließ / und folgenden Tags capitulirte.

Wie auch der Citadelle.

§. 4. So dann wurde der Citadelle mit bombardieren starck zugesetzet / welches so viel würckte / daß der Commendant den 5. August. versprach / selbige / woferne vor dem 5. Sept. der Entsatz nicht erfolgte / und sein König solche Capitulation genehm halten würde / denen Alliirten einzuräumen. Die Alliirten acceptirten dieses Versprechen / und wurden indessen die Hostilitäten eingestellet; der König hingegen verknüpffte den Consens mit der Condition / daß inzwischen ein allgemeiner Stillstand der Waffen zwischen beyden Armeen seye / und zur Reassumtion derer Friedens-Tractaten weitere Anstalten gemacht werden solten. Gleichwie aber von Französischer Seite durch diese und dergleichen Ränck e nur immer Zeit und Gelegenheit gesuchet wurde / das gantze Concert der hohen Alliance zu trennen / und den fernern Lauff der gesegneten Waffen auffzuhalten: Also verwarffen die Alliirten solchen angesonnenen Stillstand / und liessen die Attaquen von der Citadelle mit aller Macht fortsetzen. Worauff den 31. August. der Commendant

dant die Chamade schlagen ließ / allein nach gehaltenem Kriegs-Rath wurde resolvirt / daß man mit der Belagerung progrediren / und dadurch die Belagerten / sich als Kriegs-Gefangene zu ergeben / nöthigen wolte; wie denn so fort aus den Stücken und Mörsern ein starckes Feuer gemachet / dadurch aber der Commendant veranlasset wurde / sich mit seiner Guarnison, als Kriegs-Gefangene / zu ergeben / welcher Accord den 3. Sept. geschahe.

CAP. C.

Wie unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough die Alliirten bey Blaugies den 11. Sept. 1709. eine Victorie erhalten.

§. 1

Victorie bey Blaugies wider die Frantzosen.

NAchdem die Stadt Dornick samt der Citadelle an die hohen Alliirten übergangen / wurde nicht allein der Erb-Printz von Hessen-Cassel commandiret / mit einem ihme zugegebenen Corpo die Stadt Mons zu berennen / sondern Ihr. Durchl. der Hertzog von Marlborough / nebst dem Printzen Eugenio / beschlosse auch / den Feind anzugreiffen. Wie denn der Angriff den 11. Sept. bey Blaugies in der Grafschafft Hennegau er-

folgte / und secundirte GOtt der hohen Alliirten Waffen dergestalt / daß der Feind das Feld räumen muste.

Ist sehr denckwürdig.

§. 2. Dieser Sieg war um so viel denckwürdiger / weil man den Feind / dessen Infanterie unstreitig stärcker als die Alliirte gewesen / in: seinem grossen Vortheil hinter einem dreyfachen Retrenchement attaquiren / und ihm fast alle Schritte mit vielem Blut abgewinnen müssen / biß endlich sothane feindliche Infanterie völlig über den Hauffen geworffen / und von ihrer flüchtigen Cavallerie in Stich gelassen worden.

CAP. CI.

Von Eroberung der Vestung Mons unterm Mit-Ober-Commando des Hertzogs von Marlborough.

§. 1.

Beschreibung der Vestung Mons.

MOns ist die Haupt-Stadt in der Graffschafft Hennegau / liegt auff einem etwas erhobenen Berg / von welchem sie auch den Namen führet / jedoch ist selbiger fast überall / biß auff die Seite gegen Morgen / mit morastigen Wiesen umgeben. Ihre Fortification ist sehr kostbar / und mit einem dreyfachen Graben eingefasset / darein das Wasser durch Schleussen geleitet wird. In der Stadt / auff der Seite gegen Abend / liegt ein altes Schloß / wel-

h das Fuß volck
e Ebene gesezt.

as darnieder Kreutz
geschossene Holtz.

r Durchgang und.
Treffen der Allir-
Reuterey samt
en Feinden.

gen Abend / liegt ein altes Schloß /

wel-

welches vor Zeiten die Residentz derer Grafen von Hennegau gewesen / und führet anjetzo den Namen einer Citadelle.

§. 2. Die **Belagerung** dieser Stadt wurde / so bald Dornick über / durch ein Detachement, welches der **Erb-Printz von Hessen-Cassel** commandirte / vorgenommen / und von der unter dem **Printzen Eugenio** und **Hertzog von Marlborough** stehenden Armee bedecket. In der Nacht zwischen den 25. und 26. Sept. 1709. wurden die Trencheen eröffnet / und obschon das stets anhaltende üble Wetter grosse Schwierigkeiten verursachte / (massen die Approchen anfangs continuirlich voll Wasser stunden / und dahero die in denenselben stehende Trouppen sehr viel leiden musten / auch deshalber unter ihnen einige Kranckheiten sich herfür thatē/) so unterliessen die hohen Alliirten / dieser difficultät ohngeachtet / dannoch nicht / bey der Belagerung die gedoppelte Attaque mit allem Ernst fortzusetzen / waren auch / besonders / nachdem sich das Wetter in etwas gebessert hatte / den 16. Octob. so weit avanciret / daß man auff dem Glacis der Contrescarpe Batterien verfertigen / und zum General-Sturm Breche schiessen konte. Bey so gestalten Sachen ließ der Feind den 20. ejusd. die Chamade schlagen / und begehrte zu capituliren. Welches auch erfolgete / und wurde die Capitulation in dem Quartier des Herrn Hertzogs von Marlborough solcher Gestalt vollzogen / wie aus nachstehendem Abdruck mit mehrerm zu ersehen. Gehet an die Alliirten über.

Capitulation, wegen Ubergabe der Stadt Mons an die hohen Alliirten.

I.

DAß die Catholisch. Apostolisch. Römisch. Religion vollkommen in ihrer Ausübung bleiben möge / ohne daß hierin einige Aenderung oder Neuerung vorgenommen werde.

Wird bewilliget mit allen Privilegien die das Capitel von Vaudzu angehen.

2. Die Stadt soll nach Verfliessung 8. Tage in die Gewalt der hohen Alliirten überlieffert werden / von diesem Tage an zu rechnen / im Fall dieselbe nicht binnen dieser Zeit durch einen allgemeinen Succurs der Armee der beyden Kronen entsetzt wird.

Das Thor von Nimy soll morgen den 21. dieses Monats / gegen 11. Uhr des morgens an die hohen Alliirten geliefert werden / und die Besatzung Mittwochs den 23. gegen 8. Uhr des Morgens ausziehen.

3. Daß währender dieser Zeit ein Stillstand der Waffen und aller Feindseligkeiten auff beyden Seiten seyn soll / so / daß man auch währender dieser Zeit auff beyden Seiten nichts fortsetzen oder arbeiten soll.

Beantwortet durch den vorhergehenden Artickel.

4. Nachdem dieser Termin verstrichen / und die Stadt nicht entsetzt seyn wird / soll das Thor von Nimy den Alliirten eingeräumet werden / aber

45

aber aller Unordnung vorzukommen / das erste Thor nach der Stadt zu verschlossen / und durch eine Wacht von der Besatzung bewachet bleiben / damit kein Officier oder Soldat von den Alliirten Trouppen hinein kommen könne.

Beantwortet durch den zweyten Artickel / und es soll ein Schlagbaum zwischen den beyden Wachten seyn / wie es Brauch ist.

5. Der Hertzog von Croy Gouverneur und Groß-Bailly der Printz / der Marquis de Grimaldi, General-Lieutenant und Commendant der Stadt / Mr. Don Antonio Grimaldi, General Lieutenant und anderer Commendant / der Printz Franc. vor Nassau / Feld-Marschall / Mr. Don Pedro Zuniga, auch Feld-Marschall / die Herrn Brigadiers der Infanterie und Cavallerie / alle Officiers / Soldaten / Reuter / Dragoner der Trouppen der 2. Kronen / und Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern / darunter begriffen das detachement von dessen Trabanten-Compagnie zu Pferd / der Herr Baron von Grey / der Lieutenant des Königes / die Adjutanten und alle Officiers so zu den grossen Staat besagter Stadt gehören / alle Officiers / Soldaten und Artillerie-Bedienten / so wohl der 2. Kronen / als auch Sr. Churfl. Durchl. von Bayern / die Ingenieurs und alle Personen / die zum Dienste des Königs gebraucht worden / der Herr Graf von Bergeyck / General-Surintendant der Financien und Minister des Kriegs / der Herr Broukhoven / Intendant der Financien / Mr. la Forge General-

Einnehmer der Financien / alle Kriegs-Commissarii / Kriegs-Zahlmeister der Trouppen / Directores der Hospitäler / der Fourage, der Lebensmittel und der Posten / die Medici / Wundärtzte und Apothecker ihre Gehülffen / Verbinder und Handlanger / und insgemein alle diejenigen Personen / die zum Dienste der zweyen Kronen gebraucht worden / ohne Ausnahme jemands / er sey genennt oder nicht / sollen den 〈〈 dieses Monats um 10. Uhr des Morgens durch das Thor von Nimy ausziehen / um über Buissiere und von dar / die Frantzöischen Trouppen nach Maubeuge / und die Spanischen nebst denen Bayerischen nach Namur / zwischen der Sambre und Maase / den kürtzesten Weg in 4. Tagen gebracht zu werden / mit Gewehr / Bagage, Pferden / Knechten / Haußgenossen / effecten / Schrifften / Meublen und Equipage, klingendem Spiel / fliegenden Fahnen / Kugeln im Mund / und auf beyden Seiten brennenden Lunten / mit Kriegs-Munition / jeder 20. Schüsse / 10. Canonen / worunter 4. die 24. Pfund schiessen / und 4. Mörser mit ihrẽ affuts und Wappen und ammunition aus jederm Stücke 12. Schüsse zu thun / und soll ihnen von den Hohen Alliirten eine gnugsame escorte zur Sicherheit der Garnison und anderer obangeregter Personen und ihrer Equipage und Bagage gegeben werden.

Man gestehet der Besatzung den Auszug zu / wie auch den andern Personen / so in diesem Artickel begriffen / wie obengemeldt / ausgenommen den Herrn Graf

von

von Bergeyck und den Herrn von Brouckhoven / welche als Geissel sollen zurück bleiben / um vor die Schuld̃ Satisfaction zu thun / welche in Mons und im Hennegauischen / wie auch das vergangne Jahr zu Gent / an der Maes und andern benachb. Gegend / während der Zeit die Franzosen dieselbe innegehabt / sind gemacht worden / wovor sie genugsame Caution stellen sollen. Man gestehet der Besatzung die Ehren-Zeichen zu / ausgenommen die Canonen und Mörser / und einem jeden Soldaten wird man 6. Schüsse geben.

6. Sollen zum Transport der besagten Canonen / Mörser / Munition / Equipage und Bagage der Officiers und Soldaten / ingleichen der Krancken und Beschädigten / die in dem Stande seyn werden / von den hohen Alliirten und auf ihre Unkosten Zug-Pferde mit ihrem Zeug und Wagen / die zum wenigsten jeder mit vier Pferden bespannet / herbey geschaffet werden / um alles biß nach Namur zu bringen.

Man bewilliget die benöthigten Wagen vor die Bagage und Krancken auf Unkosten der Garnison.

7. Daß der Herr Don Antonio Grimaldi, General-Lieutenant und zweyter Commendant möge mit seinen Haußgenossen / Equipage, Medicis und Chirurgis so lange in der Stadt bleiben / biß er völlig geheilet sey an der Blessur / die er während der Belagerung bekommen / und nach seiner Genesung einen Paß und Convoy bekommen

möge / um sich nach Namur oder anderswohin mit seiner Equipage, Domestique, Medicis und Chirurgis zu begeben.

Ist bewilliget.

8. Daß allen andern Officiers / Soldaten / Reutern und Dragonern / Krancken und Bleßirten / welche nicht im Stande seyn mit der Garnison auszuziehen / erlaubt sey in der Stadt Mons zu bleiben / und daß man ihnen Wohnung / Bette / Lebens-Mittel und Artzneyen auf Unkosten der hohen Alliirten gebe / biß zu ihrer völligen Genesung / so wie man gewohnt ist dieselben in den Hospitälern der 2. Kronen zu tractiren und zu unterhalten / wie auch die Medicos, Chirurgos und andere Personen die in gemeldten Hospitälern gebraucht werden. Und so bald sie werden im Stande seyn das Fahren zu vertragen / soll man ihnen auf Unkosten der hohen Alliirten die nöthigen Fuhren schaffen / nebst Päßen / damit sie können mit ihren Knechten und equipage sicher nach Namur oder dem nechsten Ort / nach ihrem eigenen Belieben / gebracht werden.

Ist bewilliget / auf der Garnison Unkosten / so wohl was den Unterhalt als auch die Fuhren betrifft.

9. Daß der Herr Marquis de Boarnonville und Don Valera Fernandes de Herida beydes General-Lieutenants, die Herren d' Apelterre und de la Fale, beydes Feld-Marschalln / und alle hohe Beamten anderer Oerter / welche sich in dieser Stadt befinden / wie auch alle Officiers der Regimenter die nicht zur Garnison gehören / welche sind eingeschlossen worden / mit der Garnison aus-

ausziehen mögen mit ihren domestiquen, Pferden und Equipage, welches auch mit den Haußgenossen/ Pferden und Equipage der hohen Officiers und Gemeinen geschehen soll/ die bey der Armee oder sonst gebraucht worden/ und sich auch in dieser Stadt befinden/ und daß man denen gemeldten hohen Officiers besondere Passeports geben soll/ damit sie sich an einen andern Ort Spaniens begeben können/ wo sie es verlangen.

Bewilliget.

10. Die Gefangenen/ welche man währender Belagerung von der Garnison gemacht/ die commandirenden Officiers und Soldaten der Forte de la Haine, de Nimy, Moulin au Bois und alle andere/ welche in andern Werckern sind gefangen worden/ ingleichen diejenigen/ welche man zu Gefangenen gemacht/ indem sie sich wollen in die Festung werffen/ nachdem dieselbe schon belagert gewesen/ sollen von beyden Theilen wiedergegeben werden.

Ist bewilliget/ was diejenigen betrifft/ welche währender Belagerung von beyden Theilen sind gefangen worden/ so viel als derselben seyn werden/ ausgenommen diejenigen/ welche sich haben wollen in die Stadt werffen.

11. Diejenigen/ von besagten Gefangenen/ welche bey der Armee der hohen Alliirten sind/ sollen in die Stadt geschicket werden/ ehe die Garnison ausziehet/ und diejenigen/ welche man in die Festungen gelegt/ sollen nach Namur zurück gesendet werden/ innerhalb 10. Tagen/ zu rechnen von der Unterzeichnung der Capitulation an.

Die

Die Gefangenen von der Alliirten Armee / welche ietzt in dieser Stadt sind / sollen unverzüchlich zur Armee geschickt werden.

Bewilliget.

12. Die hohen Alliirten sollen 10. bedeckte Wagen schaffen / welche den Abend zuvor ehe die Garnison ausziehen wird / in die Stadt kommen / und mit der Garnison heraus fahren sollen / um nach Namur zu gehen / ohne daß die hohen Alliirten Nachricht davon bekommen / womit dieselbigen beladen gewesen; sie sollen auch dieselben nicht visitiren / unter was vor einem Vorwand es auch geschehe.

Man hat deren 4. bewilliget.

13. Es soll niemand angehalten werden / der zum Dienste der beyden Kronen gebraucht worden / noch auch derselben Equipage, Schrifften / Effecten unter was vor einem prætext auch dasselbe geschehen könte / und sollen auf Unkosten der hohen Alliirten gnugsame Fuhren angeschaffet werden / um dieselben mit ihren Familien / Effecten / Schrifften und domestiquen den kürtzesten Weg nach Namur zu führen.

Ist verwilliget ausgenommen die Uberläuffer / die Geissel / welche vor die Schulden stehen / und wegen der Fuhren beziehet man sich auf den 6ten Artickel.

14. Man soll keine Ersetzung verlangen von Seiten der Alliirten / vor die verbrandten und abgebrochenen Häuser in den Vorstädten / noch vor einigen andern Schaden / der unter währender Belagerung geschehen ist.

Ist bewilliget / wohl zu verstehen / daß

daß sich solches auf keine Weise auf die Verpflegung oder andere gemachte Schulden beziehe.

15. Monſ. de la Neuville, Kriegs-Commissarius, der Herr Launoy, Kriegs-Zahl-Meister der Garniſon / und der Herr Gandry, Proviant-Meister werden zurück bleiben / um die Rechnungen ſowohl derjenigen Schulden zu reguliren / welche Zeit währender Belagerung rechtmäßiger Weise ſind gemacht worden / als auch anderer / die durch die Frantzöſiſchen Wechsler bezahlt werden.

Hierauf iſt im fünfften Artickel geantwortet.

16. Monſ. de la Forge, Commiſſarius und General-Einnehmer der Financien wird zurück bleiben / um die Schulden / ſo Spanien betreffen / zu reguliren.

Es iſt in vorhergehendem Artickel beantwortet worden.

17. Wie dem auch ſey / ſo ſoll auch auſſer allen denjenigen / welche zur Garniſon gehören / und welche denen 2. Kronen im Kriege / der Policey oder bey denen Königl. Renten bedient ſind / niemand / ohne Ausnahme einiges Menſchen / wegen der Schulden der beyden Kronen weder aufgehalten / noch beunruhiget werden / unter was vor einem Vorwand oder aus was vor Urſachen es auch geſchehen könne / ſondern beſagte Garniſon und alle Kriegs-Policey- und Financien-Bedienten ſollen ſicher ausziehen und getreulich nach Namur und Maubeuge den kürtzeſten Weg geführet werden / wie ſchon geſagt iſt / mit ihren Schrifften / Effecten / Bagages und Equipages.

Iſt

Ist bewilliget / so wie es vorher erkläret worden.

18. Die Alliirten sollen keinen Soldaten / Reuter oder Dragoner von der Besatzung weder im Auszuge / noch auf dem Marsche / aus seinem Gliede nehmen / unter welchem Vorwand es auch geschehe.

Ist bewilliget / mit den Vorbehalt / was die Uberläuffer betrifft / und man wird auf beyden Seiten keine Gewalt brauchen sondern es wird einem jeden frey stehen zu einem Theile zu gehen / zu welchem er wird wollen.

19. Es soll der Garnison freystehen aus denen Magazinen und der Stadt die nöthigen Lebens-Mittel zu nehmen / zum Unterhalt der Officirer / Soldaten / Reuter und Dragoner auf 5. Tage / vom Tage des Abzugs an gerechnet.

Bewilliget auf 5. Tage Lebens-Mittel vor die / welche nach Namur und 2. Tage vor die / so nach Maubeuge gehen.

20. Die Edelleute / Adjutanten / Commissarien und andere Kriegs-Staats-Policey- und Financien-Bedienten / Sr. Churfl. Durchl. von Bäyern / und die domestiquen zu Fuß / die Effecten / Schrifften / Meublen / Pferde und Equipages, welche besagte Churfürstl. Durchl. in dieser Stadt hat / wie auch die Bedienten und domestiquen Sr. Churfl. Durchl. von Cölln / und die Effecten die sich allhier befinden / sollen frey und in aller Sicherheit heraus gelassen werden / und man soll ihnen vor dieselbigen die nöthigen Päße / Convoyen und Fuhren geben / die sie werden brauchen.

Ver-

Verwilliget.

21. Alle Weiber/Kinder und Familien der Generalen/ Officirer und Soldaten/ wie auch aller anderer Personen die sich zum Dienste der beyden Kronen und Sr Churfl. Durchl. von Bayern gewiedmet / von was vor Qualität oder caracter sie auch seyn / sollen auch ausziehen und sich retiriren mögen/ mit ihren Effecten / Meublen und Kleidern innerhalb 6. Monathen/ und nach einer Stadt deren Kronen ziehen/ allwo sie es werden vor gut befinden sich nieder zu lassen / und man soll ihnen hierzu Fuhren und Pässe / wie auch Convoy geben/ wo es nöthig ist zu ihrer Sicherheit.

Verwilliget/ in drey Monathen / die Fuhren auf ihre Unkosten.

22. Es soll allen Gerichts/ Policey- und Financien/ Bedienten/welche Aemter in dieser Provintz haben/ wie auch allen Einwohnern der Stadt Mons/ frey stehen/ sich innerhalb sechs Monathen in die Länder der beyden Kronen zu retiriren/ mit ihren Familien/ Effecten/ Vermögen/ Scripturen/ Meublen und Kauffmannschafft; die hohen Alliirten werden ihnen die nöthigen Pässe zu ihrem Abzug und Reise in die Länder der 2. Kronen / wie auch denjenigen Convoyen verschaffen/ welche es verlangen werden.

Bewilliget auf ihre Unkosten/ wie oben.

Wenn das Thor wird eingeräumet werden / soll man denen hierzu verordneten Commissarien alle Magazinen von Lebens-Mitteln und Kriegs-Munition ohne einige Ausnahme/ getreulich auslieffern / und nicht zulassen / daß besagte Lebens-Mittel und Munition indessen weggebracht werden.

Endlich ist man noch an statt dessen / was im fünfften Artickel ist bewilliget worden/ auff beyden Theilen eins worden / daß Monſ. de Broukhoven Intendant der Finanzien / Monſ. de la Forge, General-Einnehmer der Finanzien und Don Antonio de Sortello, Brigadier der Spanischen Trouppen / wegen Bezahlung der Schulden der Guarnison und anderer rechtmäßigen prætensionen der Stadt und des Landes Hennegau; wegen der Auflagen der Kron.

Spa-

Spanien als Geissel zurück bleiben sollen / und daß der Hr. Graff de Bergeyk soll hiervor gut seyn / und allem seinen Versprechen innerhalb 3. Monaten ein Gnügen thun / eben so wie auch der Hr. Broukhoven der Stadt Gent / dem Lande von Waes und der benachbarten Gegend / und dieses gleichfals in besagter Zeit von 3. Monaten; ausser diesem soll er sich / nachdem er von Seiten der hohen Alliirten verlanget worden / innerhalb 10. Tagen in erwehnter Stadt Gent sich stellen. Also geschehen und von beyden Theilen bewilliget in dem Lager vor Mons den 20. Octobr. 1709.

War gezeichnet.

Eugenius von Savoyen / (L. S.)
Printz und Hertzog von Marlborough (L. S.)
Le Marquis de Seva Grimaldi, (L. S.)
J. B. v. Randvvyck, (L. S.)
W. Hooft. (L. S.)
S. v. Goslinga, (L. S.)
P. F. Vegelin. van Claerberg, (L. S.)

§. 3. Dieses wird nun wol der Beschluß der Campagne des 1709. Jahres in denen Niederlanden seyn / womit auch diese Marlboroughische Lebens-Beschreibung vor dißmal geendiget seyn soll. Jedoch verleihe GOtt der Allerhöchste / daß die herrlichen Siege dieses tapffern Helden sich damit nicht endigen mögen / sondern seine Göttliche Majestät begleite noch ferner / zu der Alliirte Bestem ihre hocherleuchtete Anschläge und tapffere Thaten mit dero allmächtigen Segen / nach glücklich geführten Waffen aber bescheere sie unserm werthesten Vaterlande und denen mit selbigem in Alliance stehenden Potenzen einen beständigen Frieden / mit welchem Wunsch sothaner doppelte Schluß von Hertzen verknüpffet wird.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Joachim

Des Königlich-Engelländischen Generals Duc de Marlborough ... Leben und Thaten, absonderlich in dem jetzigen Spanischen Successions-Kriege Aus Actis Publicis und zuverläßigen Relationen beschrieben

Franckfurt [u.a.] 1710

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3806
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11098478-8
VD18 10224661-006